

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1882.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen zc. vom 4. Januar bis 28. Dezember 1882, nebst einigen Allerhöchsten Erlassen zc. aus dem Jahre 1881.

(Von Nr. 8825 bis Nr. 8906.)

Nr. 1 bis einschl. **38.**

Berlin,

zu haben im Gesetz-Sammlungs-Amt.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten

vom Jahre 1882

enthaltenen Gesetze, Verordnungen zc.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1881.	1882.				
1. Juni.	10. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. März 1877 von der Stadt Hagen aufgenommenen Anleihe von vier und einhalb auf vier Prozent.	5.	—	15. Nr. 1.
6. Juli.	6. Janr.	Privilegium wegen event. Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadtgemeinde Mülheim an der Ruhr bis zum Betrage von 750 000 Mark Reichswährung.	1.	—	3. Nr. 1.
14. Septbr.	26. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. September 1880 von dem Kreise Bitburg aufgenommenen Anleihe von fünf auf vier und einhalb Prozent.	29.	—	346. Nr. 1.
26. —	10. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 9. Dezember 1862 und vom 12. Mai 1876 seitens der Stadtgemeinde Crefeld aufgenommenen Anleihen von vier und einhalb auf vier Prozent.	5.	—	15. Nr. 2.
8. Octbr.	6. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juli 1879 seitens der Stadt Limburg a. d. Lahn aufgenommenen Anleihe von vier und einhalb auf vier Prozent.	1.	—	3. Nr. 2.
10. —	6. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des Statuts der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg.	1.	—	3. Nr. 3.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1881.	1882.				
17. Oktbr.	6. Janr.	Verordnung, betr. Abänderung des §. 8 der Verordnung vom 31. März 1873 über einige Abänderungen der Verordnung vom 1. Oktober 1866, betreffend die Revision der Reichshauordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721.	1.	—	3. Nr. 4.
21. —	8. Juni.	Allerb. Erlaß, betr. die Uebertragung der durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1860 den Grafen Henkel von Donnerstern bezüglich der von denselben erbauten Chaussée von Deutsch-Vielar über Reudel bis zur Polnisch-Russischen Grenze bei Riesbana verliehenen staatlichen Vorrechte auf den Kreis Tarnowitz.	22.	—	311. Nr. 1.
29. —	29. März.	Vertrag, betr. den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat.	7.	8839. (m. Anl.)	36-47.
31. —	21. Janr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleifescheine des Kreises Sadersleben im Betrage von 250 000 Mark.	2.	—	5. Nr. 1.
2. Novbr.	21. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleifescheine des Kreises Steinburg im Betrage von 300 000 Mark.	2.	—	5. Nr. 2.
7. —	6. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleifescheine der Stadt Neumünster im Betrage von 1 000 000 Mark.	1.	—	3. Nr. 5.
7. —	6. —	Statut für die Wiefengenossenschaft zu Wahlen im Kreise Werzig.	1.	—	3. Nr. 6.
<u>8.</u> 28. —	29. März.	Vertrag, betr. den staatsseitigen Erwerb der Stadtgemeinde Vangensfalza gehörigen Stammaktien Lit. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.	7.	8839.	63-65.
9. —	17. Juli.	Konzessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Renscheid nach Feld durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.	26.	—	333. Nr. 1.
9. —	17. —	Konzessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Homberg nach Mbrß durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.	26.	—	333. Nr. 2.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1881. 12. Novbr.	1882. 29. März.	Vertrag, betr. den Uebergang der dem Herzogthum Sachsen-Meiningen an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Beteiligung auf den Preussischen Staat.	7.	8839.	54-55.
12. —	29. —	Vertrag, betr. den staatsseitigen Erwerb der dem Kreise Langensalza gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.	7.	8839.	66-67.
12. —	29. —	Staatsvertrag zwischen Preussen und Sachsen-Meiningen, betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen, sowie die Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht bis zur Bayerischen Landesgrenze.	7.	8839.	99-104.
14. —	6. Janr.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wartenberg für die zum Bau einer Chaussee von der Militärsch-Wartenberger Kreisgrenze bei Goschütz-Neudorf bis zum Bahnhofe Ober-Stradam erforderlichen Grundstücke.	1.	—	3. Nr. 7.
14. —	6. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Wartenberg im Betrage von 150 000 Mark, II. Ausgabe.	1.	—	4. Nr. 8.
14. —	29. März.	Vertrag, betr. den Uebergang der dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Beteiligung auf den Preussischen Staat.	7.	8839.	56-57.
14. —	29. —	Vertrag, betr. den Uebergang des Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmens auf den Staat.	7.	8839.	67-73.
14. —	29. —	Vertrag, betr. den Uebergang des Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmens auf den Staat.	7.	8839. (m. Anl.)	73-80.
14. —	29. —	Vertrag, betr. den Uebergang des Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmens auf den Staat.	7.	8839.	81-86.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1881.	1882.				
14. Novbr.	29. März.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, betr. die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörige Eisenbahnen, sowie die Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht bis zur Bayerischen Landesgrenze.	7.	8839.	105-110.
16. —	21. Janr.	Statut für die Deichgenossenschaft der Lindenauer Laache im Reichverbande des großen Marienburger Werders.	2.	—	6. Nr. 3.
23. —	21. —	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadtgemeinde Burg bei Magdeburg bis zum Betrage von 500 000 Mark Reichswährung.	2.	—	6. Nr. 4.
25. —	29. März.	Vertrag, betr. den Uebergang der dem Fürstenthum Reuß j. L. an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Beteiligungen auf den Preussischen Staat.	7.	8839.	58-59.
25. —	29. —	Staatsvertrag zwischen Preußen und Reuß j. L., betr. die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen.	7.	8839.	111-114.
30. —	6. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent eignungsrechts an die Marine-Hafenbaukommission zu Wilhelmshaven zur Ausführung des Baues der innerhalb des Preussischen Jadegebiets belegenen Strecke des Ems-Jadekanals.	1.	—	4. Nr. 9.
30. —	6. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verlängerung der für die Herstellung der Eisenbahn von Wellesweiler nach der Grube König bewilligten Frist.	1.	—	4. Nr. 10.
30. —	21. —	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis anleihscheine des Kreises Mohrungen bis zum Betrage von 170 000 Mark Reichswährung.	2.	—	6. Nr. 5.
30. —	8. Juni.	Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Prinz-Wilhelm-Brücke über die Saale bei Calbe zu errichten ist.	22.	—	311. Nr. 2.
3. Decbr.	29. März.	Vertrag, betr. den Uebergang der dem Großherzogthum Sachsen an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Beteiligungen auf den Preussischen Staat.	7.	8839.	48-50.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1881.	1882.				
3. Dezbr.	29. März.	Vertrag, betr. den Uebergang der dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Beteiligung auf den Preussischen Staat.	7.	8839.	51-53.
3. —	29. —	Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach, betr. die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigenden Eisenbahnen.	7.	8839.	91-94.
3. —	29. —	Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha, betr. die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigenden Eisenbahnen.	7.	8839.	95-98.
5. —	6. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Kündigung der noch im Umlauf befindlichen, von der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 5. November 1849 und 26. Juli 1854 ausgegebenen Anleihescheine, Verzinsung vom 1. Juli 1882 ab mit nur 4 Procent und die Wiederausgabe derselben mit dem auf 4 Procent reduzirten Zinsfuß.	1.	—	4. Nr. 11.
7. —	29. März.	Vertrag, betr. den Uebergang des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat.	7.	8839. (m. Anl.)	29-35.
7. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chauffergeldes nach dem 1½fachen Betrage der Sätze des Chauffergeldtarifs vom 29. Februar 1840 an die Gemeinden Dorfstedt, Marten, Despel, Klein und Lütgendortmund im Landkreise Dortmund auf der von ihnen erbauten Chauffee von Dorfstedt über Bahnhof Marten und Lütgendortmund nach der Witten-Castroper Provinzial-Chauffee.	9.	—	128. Nr. 1.
7. —	24. Juni.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Zahlung der Eisenbahnabgabe von den auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete belegenen Eisenbahnen und Regelung des polizeilichen Aufsichtsrechtes über diese Eisenbahnanlagen.	24.	8876.	321-323.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1881.	1882.				
12. Decbr.	21. Janr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine seitens der Stadt Jüterburg im Betrage von 385 000 Mark.	2.	—	6. Nr. 6.
12. —	24. April.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Rummelsburg im Betrage von 95 000 Mark.	14.	—	220. Nr. 1.
14. —	29. März.	Vertrag, betr. den staatsseitigen Erwerb der der Stadtgemeinde Mühlhausen gehörigen Stammattien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.	7.	8839.	61-63.
15. —	16. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. Juli 1866 von der Stadt Frankfurt a. O. ausgegebenen Inhaber-Obligationen von vier und einhalb auf vier Prozent.	4.	—	11. Nr. 1.
19. —	6. Janr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Zostedt.	1.	8826.	2.
19. —	16. Febr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtankleihscheine der Stadt Mühlhausen in Thüringen im Betrage von 2 000 000 Mark.	4.	—	11. Nr. 2.
19. —	10. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Merzig für die zum provinzialstraßenmäßigen Ausbau des Weges von Merzig über Hilbringen bis zur Lothringischen Grenze in der Richtung auf Waldbries erforderlichen Grundstücke.	5.	—	16. Nr. 3.
21. —	16. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Breckersfeld im Kreise Hagen für die zum Bau einer Chaussée von Breckersfeld durch die sogenannte Melatte und das Nord-Epscheider Thal bis Priorci an der Volmetthal-Eisenbahn erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des Chausséegeldes zum 1 ¹ / ₂ fachen Betrage der Säge des Chausséegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 auf dieser Straße.	4.	—	12. Nr. 3.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetz.	Seite.
1881.	1882.				
28. Decbr.	21. Janr.	Konzessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Orzelsche nach Sobrau durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.	2.	—	6. Nr. 7.
28. —	16. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 10. April 1872 resp. 20. April 1874 seitens des Kreises Wartenberg ausgegebenen Kreisanteilscheine von vier und einhalb auf vier Prozent.	4.	—	12. Nr. 4
28. —	16. —	Privilegium wegen Emission von 3 000 000 Mark vierprozentiger Prioritätsobligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.	4.	—	12. Nr. 5.
28. —	16. —	Konzessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dürrgoy über Klettenborn, Koberwitz nach Zobten mit Abzweigung nach Ströbel durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.	4.	—	12. Nr. 6.
28. —	14. April.	Konzessions-Urkunde, betr. den Erwerb und Betrieb der Eisenbahn von Straußfurt nach Großheringen durch die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft.	13.	—	218. Nr. 1.
28. —	8. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Begehrverband des Amtes Emden im Landdrosteibezirk Aurich behufs Erwerbung der zum Ausbau der Landstraße von Groothusen nach Greetzel erforderlichen Grundstücke.	22.	—	311. Nr. 3.
1882.					
2. Janr.	10. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Plesch für die von demselben beschlossenen Chausseebauten erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf diesen Straßen, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1879 dem genannten Kreise für die auf dem Kreistage vom 16. October 1879 beschlossenen Chausseebauten verliehenen begünstigten Rechte.	5.	—	16. Nr. 4.
4. —	6. Janr.	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.	1.	8825.	1.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
4. Janr.	29. März.	Vertrag, betr. den Uebergang der dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Theilung auf den Preussischen Staat.	7.	8839.	60-61.
4. —	29. —	Staatsvertrag zwischen Preussen und Schwarzburg-Sondershausen, betr. die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörenden Eisenbahnen.	7.	8839.	115-118.
5. —	22. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Militärverwaltung bezüglich der zu den Befestigungsbauten zu Kiel erforderlichen Grundstücke.	36.	—	374. Nr. 1.
6. 16. —	29. März.	Vertrag, betr. den Uebergang des Rhein-Nah-Eisenbahnunternehmens auf den Staat.	7.	8839.	87-90.
9. —	10. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung einer Abänderung des §. 1 Absatz 2 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871.	5.	—	16. Nr. 5.
9. —	20. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Volkenhain für die zu den Chausseebauten desselben erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegelbes auf diesen Straßen.	6.	—	19. Nr. 1.
9. —	14. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung einer Abänderung des zweiten Absatzes des §. 1 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871.	13.	—	218. Nr. 2.
9. —	8. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zum Statut der Deutschen Hypothekbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin vom 13. Februar 1872.	22.	—	311. Nr. 4.
11. —	28. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Auflösung der königl. Direktion der Berliner Stadteisenbahn und Errichtung einer von der königl. Eisenbahndirektion zu Berlin ressortirenden Eisenbahn-Bauf Kommission zu Berlin.	3.	8828.	7.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
11. Janr.	16. Febr.	Statut der öffentlichen Genossenschaft zur Entwässerung eines Theils der Feldmark Lyttua, Kreis Rybnik.	4.	—	12. Nr. 7.
11. —	10. März.	Allerb. Erlass, betr. die Genehmigung des Statuts des landchaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein.	5.	—	16. Nr. 6.
16. —	21. Janr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Glückstadt, Oldenburg und Bramstedt.	2.	8827.	5.
16. —	10. März.	Allerb. Erlass, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Mai 1875 seitens der Stadt Celle aufgenommenen Anleihe von vier und einhalb auf vier Prozent.	5.	—	16. Nr. 7.
16. —	20. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Neuhof im Kreise Neustettin.	6.	—	19. Nr. 2.
16. —	20. —	Statut der öffentlichen Genossenschaft für Ent- und Bewässerung von Grundstücken des Gemeindegirkes Pstrzonsna und der Gutsbezirke Pstrzonsna und Dzimierz im Kreise Rybnik.	6.	—	19. Nr. 3.
19. —	20. —	Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Oppabrücke bei Wehowitz im Kreise Koobischütz bis auf Weiteres zu erheben ist.	6.	—	20. Nr. 4.
21. —	20. —	Tarif, nach welchem das Fährgeld für die Uebersahrt über die Warthe zwischen der Vorstadt Roch und der sog. Grabespforte zu Posen zu erheben ist.	6.	—	20. Nr. 5.
21. —	19. Mai.	Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Eisdicht und Stechheim.	17.	8861.	262-266.
23. —	24. April.	Allerb. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Wehndorf, Ribbensdorf, Siestedt und Weserlingen, sowie an das Gut Weserlingen im Kreise Gardelegen für die zum hauffemäßigen Ausbau der Straße von Wehndorf nach Weserlingen erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des taxifmäßigen Chaussegeldes auf dieser Straße.	14.	—	220. Nr. 2.

Datum des Gesetzes 2c	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
25. Janr.	20. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur vollständigen Freilegung der Gräfenstraße und der Petersburgerstraße erforderlichen Grundstücke.	6.	—	20. Nr. 6.
25. —	20. —	Statut für den Deichverband der Ohrter Niederung auf der Insel Jehmarn.	6.	—	20. Nr. 7.
25. —	20. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihscheine der Stadt Halberstadt im Betrage von 1 500 000 Mark.	6.	—	20. Nr. 8.
25. —	20. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bongrowitz für die zum Bau einer Chaussee von Kaliska an der Bongrowitz-Exiner Chaussee über Pefno, Pogartza, Slembono bis zur Schubinener Kreisgrenze in der Richtung auf Znin erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf dieser Straße.	9.	—	128. Nr. 2.
28. —	16. Febr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hannover.	4.	8830.	10.
30. —	20. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Danzig für die zu den von demselben beschlossenen Chausseebauten erforderlichen Grundstücke.	6.	—	20. Nr. 9.
30. —	20. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Landkreises Danzig im Betrage von 500 000 Mark.	6.	—	20. Nr. 10.
1. Febr.	20. —	Statut für den Deichverband der Geseper Wiesen.	6.	—	20. Nr. 11.
1. —	14. April.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Königs im Betrage von 150 000 Mark.	13.	—	218. Nr. 3.
3. —	16. Febr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lüchow.	4.	8831.	11.
6. —	20. März.	Statut für den Deichverband der Waterneversdorf-Neudorfer Niederung im Kreise Plön.	9.	—	128. Nr. 3.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882. 6. Febr.	1882. 29. März.	Statut für den Deichverband der Fuhlsensee-Niederung im Kreise Eternförde.	9.	—	128. Nr. 4.
8. —	20. —	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der von demselben erbauten Chaussee von Mittenwalde nach Kleinziethen bis zur Berlin-Glatzower Chaussee, sowie auf der das Dorf Wajmannsdorf mit der Hauptlinie verbindenden Zweigchaussee.	9.	—	128. Nr. 5.
8. —	12. Mai.	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Danziger Privat-Aktienbank vom 27. Januar 1876.	16.	—	253. Nr. 1.
9. —	16. Febr.	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 26. August 1881, betr. die Aufhebung der zwischen der königlich Preussischen und der königlich Württembergischen Regierung getroffenen Uebereinkunft vom ^{27. September} 14. Dezember 1864 wegen Bestrafung der Jors-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den beiderseitigen Grenzgebieten.	4.	8829.	9-10.
14. —	20. März.	Allerb. Erlaß, betr. die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Erwerb Preussischer Grundstücke durch außerhalb Preussens domicilirende Deutsche juristische Personen.	6.	8836.	18.
15. —	14. April.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Stolp für die zum Bau einer Chaussee von Lübow über Carzin, Gambin, Wittvock, Klein- und Großgarde nach Schmolzin erforderlichen Grundstücke.	13.	—	218. Nr. 4.
15. —	12. Mai.	Statut für die Deichgenossenschaft Marienan-Niedau im Deichverbande des Grossen Marienburger Werbers im Kreise Marienburg.	16.	—	253. Nr. 2.
15. —	17. Juli.	Statut für die Exiner Ent- und Bewässerungsgenossenschaft.	26.	—	333. Nr. 3.
20. —	24. April.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Erfeld im Betrage von 2 400 000 Mark.	14.	—	220. Nr. 3.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
20. Febr.	28. April.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Warendorf auf der von demselben zu erbauenden Chaussee von Streckhorst nach Westkirchen.	15.	—	222. Nr. 1.
23. —	10. März.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Hallersleben und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gifhorn und Münder.	5.	8831.	15.
27. —	28. April.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Trebbin zum Betrage von 100 200 Mark.	15.	—	222. Nr. 2.
27. —	12. Mai.	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Ortelzburg bis zum Betrage von 156 000 Mark Reichswährung.	16.	—	253. Nr. 3.
1. März.	29. März.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Ilmenau-Niederung.	9.	—	128. Nr. 6.
3. —	10. —	Gesetz, betr. die Ablösung der an die Stadt Berlin für Uebernahmeverfallsfachen Straßen- und Brückenbau last in Berlin zu zahlenden Rente.	5.	8832.	13.
6. —	10. —	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125).	5.	8833.	14.
6. —	12. Mai.	Allerh. Erlass, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Stemmthalverband der Hohenzollernschen Lande bezüglich der zur Korrektion der unmittelbaren Landstraßen von Haigerloch nach Rangendingen, von Veringendorf nach Veringingen und von Sigmaringen nach Krauchenwies erforderlichen Grundstücke.	16.	—	253. Nr. 4.
8. —	24. April.	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Wülfrath bis zum Betrage von 200 000 Mark Reichswährung.	14.	—	220. Nr. 4.
8. —	25. Mai.	Vertrag, betr. den Uebergang des Berlin-Mhaltischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat.	19.	8863.	272-279.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
8. März.	8. Juni.	Statut für die Deichgenossenschaft Stalle- Thörigthof im Kreise Marienburg.	22.	—	311. Nr. 5.
8. —	17. —	Allerh. Erlaß, betr. die Uebertragung der den Unternehmern bezüglich der in das Eigenthum und die Unterhaltung des Kreises Neuhaldens- leben übergegangenen 26 Chausseen verliehenen fiskalischen Vorrechte, mit Ausschluß der Befug- niß zur Chausseegelberhebung, auf den genannten Kreis.	23.	—	320. Nr. 1.
10. —	20. März.	Gesetz, betr. das Kirchenwesen im Jabeliet.	6.	8835.	17.
13. —	20. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Londern.	6.	8837.	18.
13. —	20. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bruchhausen, für den Bezirk des Amtsgerichts Hagen und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Verden.	6.	8838.	19.
13. —	14. April.	Gesetz, betr. Abänderung der Verordnung über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformirten Konsistorii in der Stadt Frankfurt a. M. vom 8. Februar 1820, sowie des organischen Gesetzes vom 5. Februar 1857 über Abänderung einiger, die evangelisch- lutherische Kirchenverfassung berührenden Be- stimmungen der Konstitutions-Ergänzungssakte der Stadt Frankfurt a. M.	13.	8849.	211-212.
14. —	29. März.	Gesetz, betr. eine Abänderung der Grundbuch- ordnung.	9.	8841.	121-122.
15. —	29. Juli.	Gesetz, betr. die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Westpreußen und Brandenburg.	27.	8883.	335-336.
16. —	29. März.	Gesetz, betr. die Umgestaltung des Kurmärkischen und des Neumärkischen Aemterkirchen- fonds.	9.	8842.	122-124.
17. —	14. April.	Gesetz, betr. die Kosten der Tierhaltung in den Landestheilen des linken Rheinufers.	13.	8850.	213.
20. —	29. März.	Gesetz, betr. eine dem Herzoglich Glücksburgischen Hause zu gewährende vertragsmäßige Abfindung.	9.	8843. (n. Anl.)	125-126.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
20. März.	12. Mai.	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreises Meseritz bis zum Betrage von 315 000 Mark Reichswährung.	16.	—	253. Nr. 5.
20. —	12. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Norden im Betrage von 150 000 Mark Reichswährung.	16.	—	253. Nr. 6.
21. —	24. März.	Befanntmachung, betr. den Steuererlass und das Ergebnis der Klassensteuerveranlagung für das Jahr vom 1. April 1882/83.	8.	8840.	119-120.
21. —	31. —	Gesetz, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und über Gebühren der Gerichtsvollzieher.	10.	8844. (m. Anl.)	129-132.
24. —	8. Juni.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Niederslosheim im Kreise Merzig.	22.	—	311. Nr. 6.
24. —	27. Septbr.	Konzessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Warstein nach Pippstadt durch die Warstein-Pippstadter Eisenbahngesellschaft.	30.	—	352. Nr. 1.
27. —	31. März.	Allerb. Erlass, betr. die anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektions-Bezirke Bromberg und Berlin.	10.	8845.	132.
27. —	14. April.	Gesetz, betr. die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahngesellschaften.	13.	8851.	214-216.
27. —	17. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Goldberg-Cörliner Kreises im Betrage von 450 000 Mark.	23.	—	320. Nr. 2.
27. —	17. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Alten Laache im Driehverbaude des Großen Marienburger Werders im Kreise Marienburg.	23.	—	320. Nr. 3.
28. —	29. März.	Gesetz, betr. den weiteren Erwerb von Privat-eisenbahnen für den Staat.	7.	8839. (m. Anl.)	21-118.
29. —	12. Mai.	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Grottkauer Kreises bis zum Betrage von 106 600 Mark Reichswährung.	16.	—	254. Nr. 7.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
29. März.	8. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Duisburg im Betrage von 3 500 000 Mark.	22.	—	311. Nr. 7.
31. —	1. April.	Gesetz, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.	11.	8846.	133-134.
1. April.	8. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1882/83.	12.	8847. (m. Anl.)	135-209.
1. —	8. —	Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Festsetzung des Termins für die Durchführung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1882 genehmigten anderweiten Abgrenzung der Eisenbahndirektions-Bezirke Bromberg und Berlin.	12.	8848.	210.
4. —	14. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke des Amtsgerichts Dannenberg und Uche und für den Bezirk des Amtsgerichts Lilienthal.	13.	8852.	216.
6. —	14. —	Bekanntmachung, betr. den Klassen- und Einkommensteuer-Erlaß für das Jahr vom 1. April 1882/83.	13.	8853.	217.
5. —	28. —	Allerb. Erlaß, betr. Einsetzung königlicher Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1882 (Gesetz, Samml. S. 21) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privateisenbahnunternehmungen.	15.	8855.	221-222.
5. —	8. Juni.	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung des Dreizehnten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855.	22.	—	312. Nr. 8.
6. —	8. —	Allerb. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. Mai 1870 seitens des Kreises Salzwehel ausgegebenen Kreisanklehscheine von fünf auf vier Prozent.	22.	—	312. Nr. 9.
5. —	8. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanklehscheine des Kreises Inowrazlaw im Betrage von 1 000 000 Mark.	22.	—	312. Nr. 10.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
5. April.	17. Juni.	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung mehrerer Aenderungen des Statuts für die Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877.	23.	—	320. Nr. 4.
5. —	17. —	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreises Schroda bis zum Betrage von 205 000 Mark Reichswährung.	23.	—	320. Nr. 5.
5. —	29. Juli.	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung mehrerer Aenderungen des Statuts für die Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 und dessen Ausdehnung auf die Kreise Kreis, Mülheim a. Ruhr, Stadt- und Landkreis Essen und Stadtkreis Duisburg.	27.	—	337. Nr. 1.
5. —	29. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Meniel zum Betrage von 750 000 Mark.	27.	—	337. Nr. 2.
5. —	17. August.	Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Brücke über die Ruhr bei Witten zu erheben ist.	28.	—	342. Nr. 1.
8. —	24. April.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlage des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wennigsen.	14.	8854.	219.
12. —	12. Mai.	Allerb. Erlaß, betr. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover.	16.	8857. (n. Anl.)	224-251.
12. —	27. —	Gesetz, betr. die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau.	21.	8866.	297.
12. —	8. Juni.	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung der Umwandlung der noch im Umlauf befindlichen, auf Grund des Allerb. Privilegiums vom 25. April 1870 ausgegebenen fünfprozentigen Anleihscheine des Kreises Land- u. Velzig in vier und einhalbprozentige.	22.	—	312. Nr. 11.
12. —	8. —	Statut des Verbandes zur Melioration der Düsterdicker Niederung im Kreise Tecklenburg.	22.	—	312. Nr. 12.
17. —	17. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihscheine der Stadt Stendal im Betrage von 300 000 Mark.	23.	—	320. Nr. 6.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
17. April.	24. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Düsseldorf im Betrage von 2 000 000 Mark.	24.	—	324. Nr. 1.
17. —	24. —	Statut für die Deichgenossenschaft Kerbshorst im Deichverbande der rechtsseitigen Rogatniederung im Kreise Elbing.	24.	—	324. Nr. 2.
17. —	26. August.	Koncessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schleswig nach Süderbrarup durch die Schleswig-Angler Eisenbahngesellschaft.	29.	—	346. Nr. 2.
20. —	17. —	Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der über den Bober führenden früheren Sorauer, jetzigen Kaiser Wilhelm-Brücke zu Sagan zu entrichten ist.	28.	—	342. Nr. 2.
22. —	24. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Heiligenbeil im Betrage von 160 000 Mark.	24.	—	324. Nr. 3.
25. —	17. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Unternehmer des von den Gemeinden und Domänen Schlaustedt und Eilenstedt im Kreise Oschersleben beschlossenen haufseemäßigen Ausbaues des Kommunikationsweges zwischen den genannten Ortschaften, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Ebaufregeldes auf dieser Straße an den Kreis Oschersleben.	26.	—	333. Nr. 4.
25. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Statut der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen vom 12. Januar 1876.	27.	—	337. Nr. 3.
26. —	12. Mai.	Verordnung, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts zu Wischwill.	16.	8856.	223.
26. —	24. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur theilweisen Freilegung der Doppelnerstraße, der Stalgenstraße, der Straße Nr. 8 vom Kreuzprinzenufer bis zur Spree, der Swinemünderstraße und der Brückenallee erforderlichen Grundstücke.	24.	—	324. Nr. 4.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
26. April.	17. Juli.	Allerb. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. September 1866 von dem Aufhalt-Glauchower Reicherverbände ausgegebenen Inhaber-Obligationen auf vier Prozent.	26.	—	333. Nr. 5.
28. —	24. Juni.	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem revidirten Statute für die Verwaltung der provinzialständischen Brandversicherungsanstalt der Provinz Schleswig-Holstein vom 8. März 1876.	24.	—	324. Nr. 5.
28. —	24. —	Statut für die Wielengenoossenschaft zu Riffenthal im Kreise Merzig.	24.	—	324. Nr. 6.
28. —	24. —	Statut für die Schönborster Reichgenoossenschaft im Kreise Marienburg.	24.	—	324. Nr. 7.
28. —	29. Juli.	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung des revidirten Statuts des Danziger Hypothekenvereins.	27.	—	337. Nr. 4.
28. —	16. Oktbr.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzehrungsrechts an die Staatsbanverwaltung zur Erwerbung der zur Vertiefung und Erweiterung des Hafens zu Oberlahnstein im Rheingaukreise und zur Verbindung dieses Hafens mit der Lahn erforderlichen Grundstücke.	32.	—	362. Nr. 1.
30. April.	19. Mai.	Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr.	17.	8860.	255-261.
1. Mai.	12. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck.	16.	8858.	252.
1. —	17. Juli.	Allerb. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 19. April 1869 und 24. März 1873 seitens des Provinzialverbandes der Rheinprovinz ausgegebenen Kalkscheine von vier auf vier Prozent.	26.	—	333. Nr. 6.
1. —	17. —	Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Pinnau-Niederung im Kreise Pinneberg.	26.	—	334. Nr. 7.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
4. Mai.	12. Mai.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Weyrade.	16.	8859.	262.
6. —	29. Juli.	Statut für die Fischereigenossenschaft an der Kyll im Landkreise Trier.	27.	—	337. Nr. 5.
6. —	17. August.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadtgemeinde Diez bis zum Betrage von 267 000 Mark.	28.	—	342. Nr. 3.
6. —	17. Juli.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Jankendorf in den Kreisen Kolmar i. P. und Obornit.	26.	—	334. Nr. 8.
10.	17. —	Statut für die Deichgenossenschaft Preussisch Königsdorf-Sparau im Kreise Marienburg	26.	—	334. Nr. 9.
12. —	19. Mai.	Gesetz, betr. die Errichtung einer neuen fiskalischen Posthofsanlage in Berlin.	18.	8862.	267.
13. —	25. —	Gesetz, betr. den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens für den Staat.	19.	8863. (m. Anl.)	269-279.
14. —	27. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1882/83.	20.	8865. (m. Anl.)	285-296.
15. —	25. —	Gesetz, betr. die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes.	19.	8864.	280-284.
15. —	29. Juli.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Merseburg im Betrage von 500 000 Mark.	27.	—	337. Nr. 6.
15.	29. —	Statut für die Elbische Biergenossenschaft.	27.	—	337. Nr. 7.
17. —	27. Mai.	Gesetz, betr. die unentgeltliche Ueberweisung eines Abschnittes vom großen Thiergarten in Berlin an das Reich.	21.	8867.	298.
17.	8. Juni.	Gesetz, betr. die Aufhebung der Verbote gegen das sogenannte Schäferwovvieh und die besonderen Kündigungsfristen und Umzugstermine für Schäfer und deren Gesinde.	22.	8870.	305-306.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
17. Mai.	17. Juli.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauffeegelbes an den Kreis Oberbarium für die zu erbauende Chaussee von Schöpfung bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder im Kreise Niederbarium.	26.	—	334. Nr. 10.
17. —	17. —	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Schottkowlafusses.	26.	—	334. Nr. 11.
17. —	29. —	Statut der Deichgenossenschaft Scharfenberg im Deichverbande des Danziger Werders, Landkreis Danzig.	27.	—	337. Nr. 8.
20. —	27. Mai.	Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.	21.	8868.	298-304.
21. —	27. —	Allerb. Erlaß, betr. Einsetzung einer königlichen Direktion für die Verwaltung des durch das Gesetz vom 13. Mai d. J. auf den Staat übergehenden Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens.	21.	8869.	304.
22. —	29. Juli.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Rheydt im Betrage von 164 000 Mark.	27.	—	337. Nr. 9.
22. —	17. August.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Witten im Betrage von 3 500 000 Mark.	28.	—	342. Nr. 4.
23. —	8. Juni.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden und Bremerörde.	22.	8873.	310.
24. —	29. Juli.	Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihscheine seitens der Stadt Ems im Betrage von 440 000 Mark.	27.	—	338. Nr. 10.
24. —	29. —	Statut für die Deichgenossenschaft Kupushorst im Deichverbande des großen Marienburger Werders.	27.	—	338. Nr. 11.
31. —	8. Juni.	Gesetz, betr. Änderungen der kirchenpolitischen Gesetze.	22.	8871.	307-308.
31. —	8. —	Allerb. Erlaß, betr. den Bau und demnächstigen Betrieb der durch die Gesetze vom 28. März und 15. Mai 1882 (Gesetz-Samm. S. 21, 280) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.	22.	8872.	308-309.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
31. Mai.	29. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der für die Durch- legung der Straße auf dem linken Ufer der Spree von der Marshallbrücke bis zur Kronprinzen- brücke erforderlichen Fläche des dem kommissions- rath Johann Hoff gehörigen Grundstücks.	27.	—	338. Nr. 12.
1. Juni.	17. Juni.	Gesetz, betr. die Einsetzung von Bezirksseisen- bahnräthen und eines Landesisenbahn- rathes für die Staatsisenbahnverwaltung.	23.	8874.	313-319.
2. —	17. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode a. S.	23.	8875.	319.
5. —	29. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Kreis Schlawa behufs des Grunderwerbs für eine von dem Bahnhofs Schübben-Janow über Ruszbagen bei Rügenwalde zum Anschluß an die Carwitz- Rügenwalder Chaussee zu erbauende Chaussee.	27.	—	338. Nr. 13.
5. —	26. August.	Statut für die Deichgenossenschaft Reich- felde-Rogendorf im Kreise Marienburg.	29.	—	346. Nr. 3.
7. —	29. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der Erwerbung eines zur Freilegung der Grobfleckenstraße erforderlichen Grundstücks.	27.	—	338. Nr. 14.
7. —	27. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an den Kreis Sadersleben behufs des Grunderwerbs für den chaussee- mäßigen Ausbau des Weges von Gramm nach Rödding.	30.	—	352. Nr. 2.
12. —	29. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ent- eignungsrechts an die Stadtgemeinde Bonn für die zur Erwerbung eines neuen Begräbniß- platzes erforderlichen Grundstücke.	27.	—	338. Nr. 15.
12. —	29. —	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Jubaber lautender Anleihefcheine der Stadt Orb bis zum Betrage von 115 000 Mark Reichswährung.	27.	—	338. Nr. 16.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
12. Juni.	17. August.	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreises Krotoschin bis zum Betrage von 480 000 Mark Reichswährung.	28.	—	342. Nr. 5.
12. —	17. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihscheine der Stadt Wehlar im Betrage von 344 200 Mark.	28.	—	342. Nr. 6.
12. —	27. Septbr.	Statut für die Deichgenossenschaft der Schwalder Lake im Deichverbande des großen Marienburger Werders im Kreise Marienburg.	30.	—	352. Nr. 3.
13. —	24. Juni.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Elze.	24.	8877.	323.
19. —	30. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Malgarten, mit Ausnahme des Bezirks der Gemeinde Hefese.	25.	8879.	328.
19. —	27. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. Einschränkung des Zwecks des Unternehmens der Eisern-Haardter Eisenbahngesellschaft und Veränderung der Firma derselben in Eisern-Sieger Eisenbahngesellschaft.	30.	—	352. Nr. 4.
19. —	27. —	Statut für die Deichgenossenschaft Großbrunnau im Deichverbande des großen Marienburger Werders im Kreise Marienburg.	30.	—	352. Nr. 5.
21. —	30. Juni.	Verordnung, eine Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betr.	25.	8878.	325-328.
21. —	27. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizivergeben auf die von dem Kreise Reichenbach zur dauernden chaussemäßigen Unterhaltung übernommenen Verbindungschaulsen von der Reichenbach-Vangenbielauer bis zur Reichenbach-Wülstewaltersdorfer Chaussee und von der Schweidnitz-Reichenbach-Frankenleiner Chaussee nach dem Bahnhofe Faulbrück der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.	30.	—	352. Nr. 6.
21. —	27. —	Statut für den Pechte-Brinkumer Schleusenverband im Amtsbezirk Sylte.	30.	—	352. Nr. 7.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
21. Juni.	6. Oktbr.	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der kommunalfürdändischen Bank für die Preussische Oberlausitz, de conf. 31. März 1866.	31.	—	356. Nr. 1.
23. —	17. August.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihebescheine der Stadt Halle a. S. im Betrage von 1 500 000 Mark.	28.	—	342. Nr. 7.
23. —	17. —	Allerb. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Februar 1878 von der Stadt St. Wendel aufgenommenen Anleihe von fünf auf vier Prozent.	28.	—	342. Nr. 8.
23. —	27. Septbr.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelberhebung an den Kreis Marienwerder für die zu bauenden Chausseen von Großneubrau nach Wialken, von Kurzbrack bis Johannisdorf und von Neue bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Morroschin.	30.	—	353. Nr. 8.
23. —	27. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihebescheine des Kreises Marienwerder im Betrage von 1 500 000 Mark.	30.	—	353. Nr. 9.
23. —	27. —	Statut für die Deichgenossenschaft Großmausdorf im Deichverbande des großen Marienburger Werders im Kreise Marienburg.	30.	—	353. Nr. 10.
23. —	17. Novbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vierprozentiger Provinzialanleihebescheine der Provinz Ostpreußen bis zum Gesamtbetrage von 3 479 700 Mark.	35.	—	370. Nr. 1.
26. —	27. Septbr.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Gemeinden Schulau und Spitzerdorf im Kreise Dinnberg für die zum Ausbau des Weges von Schulau über Spitzerdorf nach Wedel erforderlichen Grundstücke.	30.	—	353. Nr. 11.
28. —	17. Juli.	Kirchengesetz, betr. Abänderung der Kirchengesetze vom 22. December 1870 und vom 5. Juli 1876, betr. die Wahlen der Pfarren in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.	26.	8880.	329.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
28. Juni.	29. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die künftige Bezeichnung der Kasse der Regierung in Sigmaringen.	27.	8884.	336.
30. —	17. —	Kirchengesetz, betr. Abänderung der Emeritierungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873.	26.	8881.	330-331.
30. —	27. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chaussegeldes auf der Chaussee von Eberswalde nach Oberberg an die Kreise Oberbarnim und Angermünde.	30.	—	353. Nr. 12.
30. —	27. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Entschlagsrechts an den Kreis Hadersleben für die zum Ausbau der Begetrede von Rajtrup nach Zulferster als Nebenlandstraße erforderlichen Grundstücke.	30.	—	353. Nr. 13.
30. —	27. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chaussegeldes an den Kreis Schlochau auf der von demselben zu bauenden Chaussee von Kalbau nach Pirschlau.	30.	—	353. Nr. 14.
30. —	27. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Heunersdorf-Weltendorf im Kreise Grottkau.	30.	—	353. Nr. 15.
30. —	10. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung mehrerer Nachträge zu dem Statut für den Pommerischen Landkreditverband vom 9. August 1871.	34.	—	367. Nr. 1.
1. Juli.	17. Juli.	Verordnung, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Jutoschin.	26.	8882.	332.
1. —	17. August.	Verordnung, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Verreiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	28.	8886.	339.
1. —	27. Septbr.	Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihscheine seitens der Stadt Montaubaur im Betrage von 240 000 Mark.	30.	—	354. Nr. 16.
1. —	27. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis anleihscheine des Landkreises Breslau im Betrage von 1 100 000 Mark.	30.	—	354. Nr. 17.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
1. Juli.	27. Septbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Pr. Stargard im Betrage von 150 000 Mark.	30.	—	354. Nr. 18.
3. —	27. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Salzberg und Grebenhagen im Kreise Homberg zur Erwerbung der zum Ausban des Verbindungsweges zwischen den genannten Ortschaften erforderlichen Grundstücke.	30.	—	354. Nr. 19.
7. —	27. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zu dem erneuerten Reglement der Magdeburgischen Landfeuersozietät vom 28. April 1843.	30.	—	354. Nr. 20.
13. —	29. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Absendung von drei Deputirten zum Kreistage seitens der Stadt Mülheim a. Rh.	27.	8885.	336.
13. —	27. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chaussiegeldes an den Kreis Jerichow I für die seitens desselben zum Eigenthum und zur Unterhaltung übernommene Chaussee von Nielar über Budnütz bis zum Fincr Damm.	30.	—	354. Nr. 21.
13. —	6. Oktbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Danzig im Betrage von 2 550 000 Mark Reichsmünze.	31.	—	356. Nr. 2.
15. —	17. August.	Verfügung des Justizministers, betr. die Auflegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Alfeld, Osterholz, Otterndorf und Wittlage.	28.	8887.	340.
18. —	27. Septbr.	Statut der öffentlichen Wassergenossenschaft zur Regulirung der Gostine und Mlekna.	30.	—	354. Nr. 22.
18. —	10. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chaussiegeldes an die Stadtgemeinde Gütersloh auf der die Kreise Wiedenbrück und Bielefeld berührenden Strecke der von der genannten Stadtgemeinde erbauten Chaussee von Gütersloh bis zum Anschluß an die Isselhorst-Brodhagener Chaussee.	34.	—	367. Nr. 2.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882. 26. Juli.	1882. 6. Octbr.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chaussegeldes an den Kreis Ober-Barnim für die Chaussee von Hohenfinow nach Cöthen, von der Torgelower Feldmark bis zur Berlin-Friedenwalder Provinzialchaussee und vom Bahnhofs Niederfinow bis Hohenfinow bezw. von Cöthen bis zum Torgelower Wege.	31.	—	356. Nr. 3.
27. —	6. —	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Landbau bezüglich der zum chaussemäßigen Ausbau der Straße von Linda nach Heidersdorf erforderlichen Grundstücke.	31.	—	356. Nr. 4.
28. —	6. —	Allerb. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. October 1865 und 27. November 1873 von dem Kreise Dels auszugebenden Kreisanleihecheine von fünf auf vier Prozent.	31.	—	356. Nr. 5.
28. —	6. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihecheine der Stadt Cöpenick im Betrage von 531 100 Mark.	31.	—	356. Nr. 6.
28. —	6. —	Statut für die Bruchhausen-Syher Meliorationsgenossenschaft.	31.	—	356. Nr. 7.
28. —	10. Novbr.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chaussegeldes an den gemeinsamen Wegerverband des Stadt- und Landkreises Viefefeld auf den von demselben zu bauenden Chausseen von Bültmannskrug nach Jollenbeck, von Viefefeld nach Bültmannskrug und von Heepen nach Hillegossen.	34.	—	367. Nr. 3.
28. —	17. —	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung des zweiten Nachtrages zum Statute für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut vom 30. August 1869.	35.	—	370. Nr. 2.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
28. Juli.	28. Dezbr.	Konzeptions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Einbeck nach Dassel durch die Innebahngesellschaft.	38.	—	380. Nr. 1.
29. —	17. August.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Püneck.	28.	8888.	341.
31. —	6. Oktbr.	Statut für den Verband zur Entwässerung des St. Jürgenfeldes in den Neutern Osterholz und Vienthal.	31.	—	357. Nr. 8.
31. —	6. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Ober- und Niederwilcza und Niederdorf im Kreise Rybnitz.	31.	—	357. Nr. 9.
31. —	6. —	Statut für den Deichverband der nördlichen Seenederung auf Jelmarn.	31.	—	357. Nr. 10.
2. August.	6. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Jestädt im Kreise Schwege bezüglich der zur Anlegung eines neuen Todtenhofes erforderlichen Grundstücke.	31.	—	357. Nr. 11.
2. —	16. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Januar 1875 von dem Provinzialverbande der Provinz Sachsen ausgegebenen Obligationen von vierzehn auf vier Prozent.	32.	—	362. Nr. 2.
9. —	17. August.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für den größeren Theil des Bezirks des Amtsgerichts Odessee.	28.	8889.	341.
14. —	6. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Landkreis Breslau für die von demselben zu bauende Chaussee von der Breslau-Rimpscher Provinzialchauffee bei Wirrwitz nach der Breslau-Strehleener Provinzialchauffee bei Altschlief.	31.	—	357. Nr. 12.
14. —	16. —	Berordnung, betr. die Kunstwollefabriken.	32.	8895.	359.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
14. August.	16. Oktbr.	Allerb. Erlass, betr. eine Abänderung des der Stadt Langensalza unterm 25. November 1880 erteilten Allerhöchsten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine.	32.	—	362. Nr. 3.
14. —	16. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadtanleihscheine der Stadt Poffen im Betrage von 270 500 Mark.	32.	—	362. Nr. 4.
14. —	16. —	Statut für die Wiesengensossenschaft Berzenbach in den Gemeinden Daun und Gemünden im Kreise Daun.	32.	—	362. Nr. 5.
14. —	10. Novbr.	Allerb. Erlass, betr. die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868.	34.	—	367. Nr. 4.
16. —	6. Oktbr.	Allerb. Erlass, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung eines zur Verbreiterung der Krautstraße erforderlichen Grundstücks.	31.	—	357. Nr. 13.
16. —	6. —	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Larnowitz bis zum Betrage von 180 000 Mark Reichswährung.	31.	—	357. Nr. 14.
16. —	10. Novbr.	Allerb. Erlass, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Stadtgemeinde Varmin bezüglich der zur Anlage einer städtischen Wasserleitung erforderlichen Grundstücke.	34.	—	367. Nr. 5.
16. —	10. —	Allerb. Erlass, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an das Deutsche Reich behufs Erwerbung eines zur Erbauung eines Reichstagsgebäudes erforderlichen, zum Gräflich von Ragnstiftischen Fideikommiß gehörigen Grundstücks.	34.	—	367. Nr. 6.
16. —	10. —	Konzessions-Urkunde, betr. den Betrieb der Abente-Diemeltthal-Eisenbahn durch die Union, Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie zu Dortmund und die Aktien-Kommanditgesellschaft Wlkerbecker Hütte, Brüggemann, Wenland und Co. zu Wlkerbeck resp. Siegen.	34.	—	368. Nr. 7.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
20. August.	26. August.	Verfügung des Justizministers, betr. die Ansetzung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Eimsborn, Wittau, Yügumloster, Norburg, Zinnun und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Altona, Husum, Schenefeld.	29.	8891.	345-346.
21. —	6. Octbr.	Allerb. Erlass, betr. die Entsendung von zwei Deputirten der Stadt Ehrenfeld im Landkreise Cöln zur kreisständischen Versammlung.	31.	8894.	355.
23. —	10. Novbr.	Allerb. Erlass, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. Februar 1877 seitens der Stadt Elberfeld aufgenommenen Anleihe von vier und einhalb auf vier Prozent.	34.	—	368. Nr. 8.
23. —	10. —	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Berlin zum Betrage von 45 000 000 Mark.	34.	—	368. Nr. 9.
24. —	26. August.	Verordnung, betr. die Vertretung des Pauenburgischen Landeskommunalverbandes.	29.	8890.	343-345.
1. Septbr.	10. Novbr.	Allerb. Erlass, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 5. März 1856 und 15. October 1877 ausgegebenen Anleihscheine der Stadt Königsberg von vier und einhalb auf vier Prozent.	34.	—	368. Nr. 10.
4. —	16. Octbr.	Allerb. Erlass, betr. die anderweite Regelung der Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben und der Feststellung der Tarife über solche.	32.	8896.	360.
4. —	17. Novbr.	Allerb. Erlass, betr. die Verleihung des Entzignungsrechts an die Gemeinde Biebrich-Mosbach behufs Erwerbung eines zur Erweiterung ihres Todtenhofes erforderlichen Grundstücks.	35.	—	370. Nr. 3.
8. —	10. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Nitlosheim im Kreise Merzig.	34.	—	368. Nr. 11.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	J u h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882. 9. Septbr.	1882. 10. Novbr.	Ministerial-Erklärung, betr. die Aufhebung der zwischen der königlich Preussischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zur Verhütung der Forst- beziehungsweise der Jagdfrevel in den Grenzwaldungen abgeschlossenen Verträge vom ^{23. Januar} 7. Februar 1827, ^{25. Januar} 25. Februar 1839 und ^{2. Februar} 16. Februar 1848.	34.	8899.	365.
21. —	27. Septbr.	Berordnung, betr. die Errichtung von Amtsgerichten in Zibbichow und Leschnitz.	30.	8892.	347-348.
22. —	27. —	Berordnung, eine Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betr.	30.	8893.	348-351.
22. —	10. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chaussegeldes an den Kreis Kübben für den Bau einer Kreischauffee von Gröditzsch nach Wittmannsdorf.	34.	—	368. Nr. 12.
22. —	17. Oktbr.	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Suhl bis zum Betrage von 400000 Mark Reichswährung.	35.	—	370. Nr. 4.
22. —	14. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chaussegeldes an den Kreis Angermünde auf der in das Eigenthum desselben übergegangenen Chaussee von Gramzow über Zichow nach Paffow.	37.	—	377. Nr. 1.
26. —	22. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chaussegeldes an den Kreis Gleiwitz für die von demselben zu bauenden Chausseen: 1) von Kiefernädel über Schierakowitz bis zur Grenze des Kreises Cosel, 2) von Laband über Pischschowka bis zur Weistretscham-Gleiwitzer Provinzialchauffee, 3) von Pohlen nach Woiska und 4) von Dworog bis zur Grenze des Kreises Lublinitz in der Richtung auf Koschentin.	36.	—	374. Nr. 2.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
26. Septbr.	22. Novbr.	Allerb. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Erfurt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. September 1878 ausgestellten Stadtsobligationen von vier und einhalb auf vier Prozent.	36.	—	374. Nr. 3.
26. —	14. Dezbr.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Brieg bezüglich der zum Bau der Chausseen von Brieg nach Schönfeld und von Vossen nach der Oberfähre bei Koppeln erforderlichen Grundstücke.	37.	—	377. Nr. 2.
26. —	14. —	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreisfes Brieg bis zum Betrage von 150 000 Mark Reichswährung.	37.	—	377. Nr. 3.
27. —	14. —	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chaussegeldes an den Kreis Niederbarnim auf mehreren von demselben zu bauenden Chausseen.	37.	—	378. Nr. 4.
2. Oktbr.	14. —	Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Neumied bis zum Betrage von 269 900 Mark Reichswährung.	37.	—	378. Nr. 5.
2. —	14. —	Statut für den Ueberruhrer Deichverband im Kreise Essen.	37.	—	378. Nr. 6.
4. —	14. —	Allerb. Erlaß, betr. die Genehmigung der von der Wiesengenossenschaft des oberen Mörthales im Kreise Wehlar beschlossenen Aenderungen des Statuts vom 12. März 1870.	37.	—	378. Nr. 7.
5. —	16. Oktbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Stadtgemeinde Nien einschließlich des Hofes Hammer und für den Bezirk des Amtsgerichts Nertovi.	32.	8897.	361.
9. —	14. Dezbr.	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chaussegeldes an den Landkreis Breslau bezüglich des Ausbaues der Landstrasse von Griesnäßlitz bis an das nordöstliche Ende des Dites Clarenkanü.	37.	—	378. Nr. 8.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882. 9. Octbr.	1882. 14. Deibr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihscheine der Stadt Aurich im Betrage von 150 000 Mark.	37.	—	378. Nr. 9.
10. —	14. —	Privilegium wegen eventuellder Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Allen bis zum Betrage von 125 000 Mark Reichswährung.	37.	—	378. Nr. 10.
13. —	28. —	Koncessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Poeslau nach Annaberg durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.	38.	—	380. Nr. 2.
18. —	14. —	Verordnung, betr. den Wegfall verschiedener Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein.	37.	8903.	375.
18. —	28. —	Allerb. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der seitens der Stadt Rathenow auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. März 1880 ausfertigten Obligationen von vier und einhalb auf vier Prozent.	38.	—	380. Nr. 3.
18. —	28. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Erfurt im Betrage von 1 000 000 Mark.	38.	—	380. Nr. 4.
23. —	28. —	Allerb. Erlaß, betr. die Uebertragung des dem Frankfurt-Drossener Chausseebauverein bezüglich der Chaussee von Frankfurt a. O. über Drossen und Kadach zum Anschluß an die Eüßtrin-Vosener Kunststraße bei Birgwalld verliehenen Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die Kreise Weß- und Str. Sternberg.	38.	—	380. Nr. 5.
23. —	28. —	Allerb. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Rosenberg für die von demselben zu bauende Chaussee von Riesenburg im Kreise Rosenberg nach Gernien im Kreise Marienwerder.	38.	—	380. Nr. 6.
23. —	28. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-anleihscheine des Kreises Labiau im Betrage von 160 000 Mark.	38.	—	381. Nr. 7.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
25. Octbr.	10. Novbr.	Verjüngung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Burgdorf.	34.	8900.	366.
30. —	28. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verteilung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausséegeldes an den Kreis Oschersleben für die in seinem Bereich belegenen Chausséestrecken von Aderstedt über Gutsleben bis zur Feldmark von Wattersleben im Kreise Osterleben und von der Grenze der eben bezeichneten Feldmark nach Samersleben zum Anschluß an die Kreischauffée von Samersleben nach Neuwoogerleben.	38.	—	381. Nr. 8.
30. —	28. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Verresfeld zu Koviand im Kreise Bernkaufl.	38.	—	381. Nr. 9.
1. Novbr.	28. —	Konzessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Oypeln nach Reiffe mit Abzweigung von Schiedlow nach Veibe.	38.	—	381. Nr. 10.
1. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verteilung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausséegeldes an den Kreis Ostpreignitz für die von demselben zu bauende Chaussée von der Station Jermiß der Berlin-Hamburger Eisenbahn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Havelberg.	38.	—	381. Nr. 11.
1. —	28. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtkaufschekine der Stadt Pärmen im Betrage von 3 000 000 Mark.	38.	—	381. Nr. 12.
2. —	3. Novbr.	Verordnung wegen Einkerbung der beiden Säulen des Landtages.	33.	8898.	363.
3. —	17.	Verjüngung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Wandsbeck und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Kappel und Tondern.	35.	8901.	369.
13. —	22. —	Verordnung, betr. die Mitwirkung des Kommunal-Landtages und des Landesauschusses der Hohenzollernschen Lande bei Verwaltung und Aufsichtigung der Zwar- und Leibtaxe.	36.	8902.	371-374.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1882.	1882.				
27. Novbr.	14. Dezbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Einbeck, Meppen, Walsrode und Achim.	37.	8904.	376.
27. —	14. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Abrensburg, Burg auf Hchmarn und Reinbeck und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Alenburg.	37.	8905.	376-377.
16. Dezbr.	28. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Eternförde und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Haderleben und Schleswig.	38.	8906.	379.

Verichtigungen.

Im Jahrgange 1881.

- §. 349 Zeile 12 von oben ist statt „Marken mit Schmalenfelde“ zu setzen: „Marken mit Schmalenfelde“.

Im Jahrgange 1882.

- §. 252 ist Zeile 8 von oben statt „Bünfen“ zu setzen: „Bünfen“.
§. 341 ist Zeile 10 von oben statt „Sohnsdorf“ zu setzen: „Sohnsdorf“.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. I. —

Inhalt: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, S. 1. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lestdt., S. 2. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Anstalten publicirten landesberühmten Erlasse, Urkunden etc., S. 3.

(Nr. 8825.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.
Vom 4. Januar 1882.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. d. M. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Voetticher. v. Gofler.

(Nr. 8826.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lohstedt. Vom 19. Dezember 1881.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samm. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die nachbenannten, zum Bezirk des Amtsgerichts Lohstedt gehörigen Gemeinde- und beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirke Avenfen, Appel, Ardestorf, Böttersheim, Campen, Dohren, Dörstorf, Dänfen, Elstorf, Eyendorf, Everstorf, Fischbeck, Holm, Halvesbostel, Handorf, Hollenstedt, Jannenbeck, Kiehdorf, Lauenbrück — Dorf, Lauenbrück — Gut, Moisburg, Doelgönne, Regesbostel, Steinbeck, Schwiederstorf, Wengendorf

am 15. Januar 1882 beginnen soll.

Berlin, den 19. Dezember 1881.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Juli 1881 wegen event. Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadtgemeinde Mülheim an der Ruhr bis zum Betrage von 750 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 42 S. 355 bis 357, ausgegeben den 22. Oktober 1881;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Oktober 1881, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Juli 1879 Seitens der Stadt Limburg a. d. Lahn aufgenommenen Anleihe von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 48 S. 343, ausgegeben den 1. Dezember 1881;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Oktober 1881, betreffend die Genehmigung des Statuts der Landesökulturbank für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig (Extrablatt) Nr. 56 S. 423, ausgegeben den 6. Dezember 1881;
- 4) die Allerhöchste Verordnung vom 17. Oktober 1881, betreffend Abänderung des §. 8 der Verordnung vom 31. März 1873 über einige Abänderungen der Verordnung vom 1. Oktober 1866, betreffend die Revision der Deichschauordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 49 S. 391, ausgegeben den 3. Dezember 1881;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 7. November 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Neumünster im Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 58 S. 437 bis 439, ausgegeben den 17. Dezember 1881;
- 6) das unterm 7. November 1881 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiefengenossenschaft zu Wahlen im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 50 S. 361 bis 364, ausgegeben den 16. Dezember 1881;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 14. November 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wartenberg für die zum Bau einer Chaussee von der Militisch-Wartenberger Kreisgrenze bei Gochsüh-Neudorf bis zum Bahnhofe Ober-Stradam erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 49 S. 339, ausgegeben den 9. Dezember 1881;

- 8) das Allerhöchste Privilegium vom 14. November 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Wartenberg im Betrage von 150 000 Mark, II. Ausgabe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 49 S. 339 bis 341, ausgegeben den 9. Dezember 1881;
- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 30. November 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Marine-Hafenbaukommission zu Wilhelmshaven zur Ausführung des Baues der innerhalb des Preussischen Jadegebietes belegenen Strecke des Ems-Jade-Kanals, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 52 S. 859, ausgegeben den 23. Dezember 1881;
- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 30. November 1881, betreffend die Verlängerung der für die Herstellung der Eisenbahn von Wellesweiler nach der Grube König bewilligten Frist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 52 S. 373, ausgegeben den 30. Dezember 1881;
- 11) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1881, betreffend die Kündigung der noch im Umlauf befindlichen, von der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 5. November 1849 und 26. Juli 1854 ausgegebenen Anleihscheine, Verzinsung vom 1. Juli 1882 ab mit nur 4 Prozent und die Wiederausgabe derselben mit dem auf 4 Prozent reduzierten Zinsfuße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 51 S. 351, ausgegeben den 21. Dezember 1881.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 2. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Glückstadt, Oldenburg und Bramstedt, S. 5. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 5.

(Nr. 8827.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Glückstadt, Oldenburg und Bramstedt. Vom 16. Januar 1882.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die Bezirke der Amtsgerichte Glückstadt, Oldenburg und Bramstedt am 1. Februar 1882 beginnen soll.

Berlin, den 16. Januar 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das Allerhöchste Privilegium vom 31. Oktober 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanzleihscheine des Kreises Hadersleben im Betrage von 250 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 59 S. 445/446, ausgegeben den 24. Dezember 1881;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 2. November 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanzleihscheine des Kreises Steinburg im

Gef. Samml. 1882. (Nr. 8827.)

2

Ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1882.

- Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 59 S. 446 bis 448, ausgegeben den 24. Dezember 1881;
- 3) das unterm 16. November 1881 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft der Lindemauer Laache im Deichverbande des großen Marienburger Werders durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 53 S. 291 bis 294, ausgegeben den 31. Dezember 1881;
 - 4) das Allerhöchste Privilegium vom 23. November 1881 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadtgemeinde Burg bei Magdeburg bis zum Betrage von 500 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 51 S. 407 bis 409, ausgegeben den 17. Dezember 1881;
 - 5) das Allerhöchste Privilegium vom 30. November 1881 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Nörbungen bis zum Betrage von 170 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1882 Nr. 1 S. 2 bis 4, ausgegeben den 5. Januar 1882;
 - 6) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Dezember 1881 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine seitens der Stadt Justerburg im Betrage von 385 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1882 Nr. 2 S. 9 bis 11, ausgegeben den 11. Januar 1882;
 - 7) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 28. Dezember 1881, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Orzeszke nach Sohrau durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1882, Nr. 2 S. 7,
ausgegeben den 13. Januar 1882,
der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1882, Nr. 2 S. 11/12,
ausgegeben den 13. Januar 1882.

V e r i c h t u n g.

In der Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wismar an der Luhe, vom 9. Dezember 1881 (Gesetz-Samml. S. 349) ist Zeile 9 von oben statt „Marken mit Schmalenselde“ zu setzen: „Margen mit Schmalenselde“.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 3. —

(Nr. 8828.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1882, betreffend die Auflösung der Königl. Direktion der Berliner Stadteisenbahn und Errichtung einer von der Königl. Eisenbahndirektion zu Berlin ressortirenden Eisenbahn-Baukommission zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 9. Januar d. J. bestimme Ich, daß mit dem 1. Februar d. J. die mit dem Bau und der Verwaltung der Berliner Stadteisenbahn betraute „Königliche Direktion der Berliner Stadteisenbahn“ zu Berlin aufgelöst, und für die Abwicklung der alsdann noch zu erledigenden Geschäfte der Bauverwaltung eine von der Eisenbahndirektion zu Berlin, welche durch Meinen Erlaß vom 18. August v. J. (Gesetz-Samml. S. 313) mit der demnächstigen Verwaltung und Betriebsleitung der Berliner Stadteisenbahn beauftragt ist, ressortirende Königl. Eisenbahn-Baukommission mit dem Sitze zu Berlin und mit allen Rechten und Pflichten einer öffentlichen Behörde errichtet wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.
Berlin, den 11. Januar 1882

Wilhelm.

Maybach.

In den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Rebigit im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 4.

Inhalt: Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 26. August 1881, betreffend die Aufhebung der zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Württembergischen Regierung getroffenen Uebereinkunft vom ^{27. September}/_{14. Dezember} 1864 wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den beiderseitigen Grenzgebieten, S. 9. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hannover, S. 10. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bischof, S. 11. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 11.

(Nr. 8829.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 26. August 1881, betreffend die Aufhebung der zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Württembergischen Regierung getroffenen Uebereinkunft vom ^{27. September}/_{14. Dezember} 1864 wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den beiderseitigen Grenzgebieten.

Ministerial-Erklärung.

Im Hinblick auf die am 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze ist zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Württembergischen Regierung ein Einverständniß darüber erzielt worden, daß die zwischen den Königreichen Preußen und Württemberg unterm ^{27. September}/_{14. Dezember} 1864 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den beiderseitigen Grenzgebieten als außer Wirksamkeit getreten anzusehen sei.

Zur Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgestellt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 26. August 1881.

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:
(L. S.) Busch.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. April 1881 ausgetauscht worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Februar 1882.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

Busch.

(Nr. 8830.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hannover. Vom 28. Januar 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samm. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hannover gehörigen Bezirke der Gemeinden Kaltenweide, Krähenwinkel, Langenhagen, Langenforth, Forstort Cananohe, Forstort Meddenheide, Groß-Buchholz, Klein-Buchholz, Bothfeld, Schulenburg, Godshorn, Engelbostel, Stöden, Leinhausen, Herrenhausen, Hainholz, Wahrenwald, Eist und den zu dem Bezirk desselben Amtsgerichts gehörigen Grundsteuererhebungsbezirk Alt-Warmbüchner-Moor

am 1. März 1882 beginnen soll.

Berlin, den 28. Januar 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

(Nr. 8831.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Ruchow. Vom 3. Februar 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ruchow gehörigen Bezirke der Gemeinden Stadt Ruchow, Colborn, Grauze, Loge, Saasse, Künsche, Rangau (Ranzau), Rehbeck, Serau (Seerau) in der Lucie, Larnitz, Weitsche, Jeßel, Reetz, Rebenstorf, Dangenstorf, Lübbow, Teplingen, Böjel, Reddebeitz, Stadt Wustrow, Dolgow, Güstritz, Klennow, Blütlingen, Retz, Königshorst, Schwestau, Puttball, Erabuhn, Predöhl, Prejzer, Erwiß, Wolgendorf, Simander, Wizeeke im Lemgow, Wocleben, Schmarfau, Schletau, Klein-Breefe, Thurau, Lichtenberg, Woltersdorf (Wöltersdorf)

am 1. März 1882 beginnen soll.

Berlin, den 3. Februar 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Dezember 1881, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. Juli 1866 von der Stadt Frankfurt a. D. ausgegebenen Inhaber-Obligationen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D., Jahrgang 1882 Nr. 2 S. 5, ausgegeben den 11. Januar 1882;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Dezember 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihscheine der Stadt Mühlhausen in Thüringen im Betrage von 2 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt, Jahrgang 1882 Nr. 3 S. 19/20, ausgegeben den 21. Januar 1882;

(Nr. 8831.)

- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Dezember 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Breckerfeld im Kreise Hagen für die zum Bau einer Chaussee von Breckerfeld durch die sogenannte Mefatte und das Nord-Epscheider Thal bis Priorei an der Volmetthal-Eisenbahn erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes zum $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage der Sätze des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 auf dieser Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg, Jahrgang 1882 Nr. 4 S. 23, ausgegeben den 28. Januar 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Dezember 1881, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 10. April 1872 resp. 20. April 1874 seitens des Kreises Wartenberg ausgegebenen Kreisanzleihscheine von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1882 Nr. 4 S. 27/28, ausgegeben den 27. Januar 1882;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 28. Dezember 1881 wegen Emission von 3 000 000 Mark vierprozentiger Prioritätsobligationen der Nordhaußen-Erfurter Eisenbahngesellschaft durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1882 Nr. 2 S. 7
bis 9, ausgegeben den 14. Januar 1882,
der Königl. Regierung zu Erfurt, Jahrgang 1882 Nr. 3 S. 16
bis 19, ausgegeben den 21. Januar 1882;
- 6) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 28. Dezember 1881, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dürggoy über Klettendorf, Koberwitz nach Zobten mit Abzweigung nach Ströbel durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1882 Nr. 3 S. 17, ausgegeben den 20. Januar 1882;
- 7) das unterm 11. Januar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut der öffentlichen Genossenschaft zur Entwässerung eines Theils der Feldmark Hyttna, Kreis Rybnik, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Duppeln Nr. 4 S. 26 bis 29, ausgegeben den 27. Januar 1882.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 5. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ablösung der an die Stadt Berlin für Uebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbaulast in Berlin zu zahlenden Rente, S. 13. — Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samm. S. 125), S. 14. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Jollerleben und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gifhorn und Münder, S. 15. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden *z.*, S. 16.

(Nr. 8832.) Gesetz, betreffend die Ablösung der an die Stadt Berlin für Uebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbaulast in Berlin zu zahlenden Rente. Vom 3. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *z.*
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Es ist eine Anleihe aufzunehmen, welche die Mittel gewährt, die der Stadt Berlin nach dem Vertrage vom 31. Dezember 1875 für Uebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbaulast in Berlin zustehende Rente von jährlich 556 431 Mark 22 Pf. zum 1. Juli 1882 durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages derselben abzulösen.

§. 2.

Das dazu erforderliche Kapital von 11 128 624 Mark 40 Pf. ist durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen zu beschaffen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Ver-

Ges. Samml. 1882. (Nr. 8832—8833.)

5

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1882.

jährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gofler.

(Nr. 8833.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125). Vom 6. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Der Bestimmung unter Nr. 2 im Artikel 8 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) über das Recht der vereinigten Kreis-synoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin, allgemeine Umlagen auszusprechen, tritt hinter dem zweiten Absatz der Litt. b die nachstehende Vorschrift hinzu:

c) Behufs Berichtigung des Antheils aller Gemeinden an den Kreis-, Provinzial- und General-Synodalkosten, sowie an den im Wege kirchlicher Gesetzgebung festgestellten Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke.

Beschlüsse über den Repartitionsfuß solcher Umlagen bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gofler.

(Nr. 8834.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Fallersleben und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gifhorn und Münder. Vom 23. Februar 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für den Bezirk des Amtsgerichts Fallersleben,

für den Bezirk des Amtsgerichts Gifhorn mit Ausnahme der Bezirke der Stadtgemeinde Gifhorn und der Gemeinde Dannenbüttel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münder gehörigen Bezirke der Gemeinden Lauenau, Pöhle, Meinen, Hülse, Messenamp, Milliehausen, Waltersöhlen, Altenhagen II, Feggendorf, Luttringhausen und

für den selbstständigen Gutsbezirk Blumenhagen

am 1. April 1882 beginnen soll.

Berlin, den 23. Februar 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juni 1881, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. März 1877 von der Stadt Hagen aufgenommenen Anleihe von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 27 S. 178, ausgegeben den 2. Juli 1881;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. September 1881, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 9. Dezember 1862 und vom 12. Mai 1876 seitens der Stadtgemeinde Erefeld aufgenommenen Anleihen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 44 S. 369, ausgegeben den 5. November 1881;

(Nr. 8834.)

- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Dezember 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Merzig für die zum provinzialstraßenmäßigen Ausbau des Weges von Merzig über Hilbringen bis zur Lothringischen Grenze in der Richtung auf Waldwies erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, Jahrgang 1882 Nr. 6 S. 31, ausgegeben den 10. Februar 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Pflz für die von demselben beschlossenen Chausseebauten erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegebühes auf diesen Straßen, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1879 den genannten Kreise für die auf dem Kreistage vom 16. Oktober 1879 beschlossenen Chausseebauten verliehenen begünstigten Rechte, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 6 S. 37, ausgegeben den 10. Februar 1882;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1882, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des §. 1 Absatz 2 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 7 S. 39, ausgegeben den 9. Februar 1882,
der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 7 S. 27, ausgegeben den 9. Februar 1882,
der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 6 S. 51, ausgegeben den 11. Februar 1882,
der Königl. Regierung zu Köln Nr. 6 S. 25, ausgegeben den 8. Februar 1882;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Januar 1882, betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 8 S. 63, ausgegeben den 18. Februar 1882;
- 7) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Januar 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinssfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Mai 1875 seitens der Stadt Celle aufgenommenen Anleihe von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 9 S. 165, ausgegeben den 24. Februar 1882.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 6. —

Inhalt: Gesetz, betreffend das Kirchenwesen im Jagegebiet, S. 17. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Erwerb Preussischer Grundstücke durch außerhalb Preussens heimlichende Deutsche juristische Personen, S. 18. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Londern, S. 19. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Buschhausen, für den Bezirk des Amtsgerichts Hagen und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Verden, S. 19. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs- Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 19

(Nr. 8835.) Gesetz, betreffend das Kirchenwesen im Jagegebiet. Vom 10. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
für das Jagegebiet was folgt:

Einziger Artikel.

Mit dem 1. April 1882 treten die in Beziehung auf das Kirchenwesen in dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Hartlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, insoweit dieselben nicht bloß für einzelne Kirchengemeinden oder Landesheile ergangen sind, in dem Jagegebiet in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insegel.

Begeben Berlin, den 10. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Rameke. Manbach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Voetticher. v. Geyler.

(Nr. 8836.) Allerhöchster Erlass vom 14. Februar 1882, betreffend die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Erwerb Preussischer Grundstücke durch ausserhalb Preussens domicillirnde Deutsche juristische Personen.

Zur Ertheilung der nach der Verordnung vom 17. Mai 1799 (Chronologische Sammlung de 1799 S. 27), dem Gesetze vom 4. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 235) und dem Gesetze vom 29. September 1863 (Frankfurter Statuten-Sammlung Bd. 16 S. 55) für ausländische juristische Personen erforderlichen staatlichen Genehmigung zum Erwerb von Grundeigenthum in Preussen will Ich, soweit dieser Genehmigung Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, eingeschriebene Hülfskassen und die mit den Rechten einer juristischen Person versehenen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften bedürftig sind und soweit die vorgedachten Rechtsinstitute in Deutschen Landen ausserhalb Preussens ihren Sitz haben, auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 119) hierdurch die betreffenden Ressortminister ermächtigen.

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. Februar 1882

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goxler.

An das Staatsministerium.

(Nr. 8837.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Londern. Vom 13. März 1882.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für den zum Bezirk des Amtsgerichts Londern gehörigen Stadtbezirk , Londern

am 1. April 1882 beginnen soll.

Berlin, den 13. März 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

(Nr. 8838.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bruchhausen, für den Bezirk des Amtsgerichts Hagen und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Verden. Vom 13. März 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Bruchhausen gehörigen Bezirke der Gemeinden Affinghausen, Bensen, Bergen, Bruchhausen, Kleinen-Vorftel, Engeln, Heiligenberg, Hohenmoor, Homfeld, Hustedt, Loge, Mallinghausen,

für den Bezirk des Amtsgerichts Hagen,

für den Bezirk des Amtsgerichts Verden mit Ausnahme des Bezirks der Stadtgemeinde Verden

am 1. April 1882 beginnen soll.

Berlin, den 13. März 1882.

Der Justizminister.
Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Volkenhain für die zu den Chausseebauten desselben erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chaussegeldes auf diesen Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 9 S. 39, ausgegeben den 4. März 1882;
- 2) das unterm 16. Januar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Neuhof im Kreise Neustettin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 8 S. 39 bis 41, ausgegeben den 23. Februar 1882;
- 3) das unterm 16. Januar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut der öffentlichen Genossenschaft für Ent- und Bewässerung von Grundstücken des Gemeindebezirks Pstrzonsna und der Gutsbezirke Pstrzonsna und Dzimierz

- im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 6 S. 38 bis 41, ausgegeben den 10. Februar 1882;
- 4) der unterm 19. Januar 1882 Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Oppabrücke bei Behowitz im Kreise Leobschütz bis auf Weiteres zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 8 S. 49, ausgegeben den 24. Februar 1882;
 - 5) der unterm 21. Januar 1882 Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Warthe zwischen der Vorstadt Roch und der sog. Grabenspforte zu Posen zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 9 S. 73, ausgegeben den 28. Februar 1882;
 - 6) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Januar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur vollständigen Freilegung der Gräfenstraße und der Petersburgerstraße erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 6 S. 58, ausgegeben den 10. Februar 1882;
 - 7) das unterm 25. Januar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Dyrter Niederung auf der Insel Fehmann durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 9 S. 77 bis 79, ausgegeben den 25. Februar 1882;
 - 8) das Allerhöchste Privilegium vom 25. Januar 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihscheine der Stadt Halberstadt im Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 8 S. 55/56, ausgegeben den 25. Februar 1882;
 - 9) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Januar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Danzig für die zu den von demselben beschlossenen Chausseebauten erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 8 S. 28, ausgegeben den 25. Februar 1882;
 - 10) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Januar 1882 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Landkreises Danzig im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 8 S. 28 bis 30, ausgegeben den 25. Februar 1882;
 - 11) das unterm 1. Februar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Hefepfer Wiesen durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 9 S. 165 bis 168, ausgegeben den 24. Februar 1882.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 7. —

(Nr. 8839.) Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat.
Vom 28. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird unter Genehmigung der beige druckten Verträge,
nämlich:

- 1) des Vertrages vom 7. Dezember 1881, betreffend den Uebergang des
Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat,
- 2) der das Thüringische Eisenbahnunternehmen betreffenden Verträge,
nämlich:
 - a) des Vertrages vom 29. Oktober 1881, betreffend den Uebergang des
Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat,
 - b) des Vertrages vom 3. Dezember 1881, betreffend den Uebergang
der dem Großherzogthum Sachsen an dem Thüringischen Eisen-
bahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den
Preussischen Staat,
 - c) des Vertrages vom 3. Dezember 1881, betreffend den Uebergang
der dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha an dem
Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Be-
theiligung auf den Preussischen Staat,
 - d) des Vertrages vom 12. November 1881, betreffend den Uebergang
der dem Herzogthum Sachsen-Meiningen an dem Thüringischen
Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf
den Preussischen Staat,
 - e) des Vertrages vom 14. November 1881, betreffend den Uebergang
der dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt an dem Thüringi-

schen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Beteiligung auf den Preussischen Staat,

- f) des Vertrages vom 25. November 1881, betreffend den Uebergang der dem Fürstenthum Reuß jüngere Linie an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Beteiligung auf den Preussischen Staat,
 - g) des Vertrages vom 4. Januar 1882, betreffend den Uebergang der dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Beteiligung auf den Preussischen Staat,
 - h) des Vertrages vom 14. Dezember 1881, betreffend den staatsseitigen Erwerb der der Stadtgemeinde Mühlhausen gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft,
 - i) des Vertrages vom 8./28. November 1881, betreffend den staatsseitigen Erwerb der der Stadtgemeinde Langensalza gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft,
 - k) des Vertrages vom 12. November 1881, betreffend den staatsseitigen Erwerb der dem Kreise Langensalza gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft,
- 3) des Vertrages vom 14. November 1881, betreffend den Uebergang des Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmens auf den Staat,
 - 4) des Vertrages vom 14. November 1881, betreffend den Uebergang des Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmens auf den Staat,
 - 5) des Vertrages vom 14. November 1881, betreffend den Uebergang des Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmens auf den Staat,
 - 6) des Vertrages vom 6./16. Januar 1882, betreffend den Uebergang des Rhein-Nahe-Eisenbahnunternehmens auf den Staat,

zur Verwaltung und zum Betriebe

- 1) der Bergisch-Märkischen,
- 2) der Thüringischen,
- 3) der Berlin-Görlitzer,
- 4) der Cottbus-Großenhainer,
- 5) der Märkisch-Posener und
- 6) der Rhein-Nahe-Eisenbahn

nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen ermächtigt.

Ingleichen wird die Staatsregierung ermächtigt, zum Bau einer Eisenbahn von Eichicht über Probstzella nach der Bayerisch-Meiningerischen Landesgrenze die Summe von 5 000 000 Mark zu verwenden.

§. 2.

Die Staatsregierung wird zur Ausgabe von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen

1) in demjenigen Betrage, welcher erforderlich ist, um nach Maßgabe der im §. 1 sub 1, 2a und 3 bis 6 gedachten Verträge den Umtausch von	
a) 210 000 000 Mark Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	262 500 000 Mark,
b) 40 042 200 Mark Stammaktien (Litt. A) der Thüringischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	85 130 175 „
c) 13 911 300 Mark Stammaktien Litt. B Serie A der Thüringischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	13 911 300 „
d) 17 982 000 Mark Stammaktien Litt. C der Thüringischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	20 229 750 „
e) 16 500 000 Mark Stammaktien der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	6 187 500 „
f) 16 500 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	16 500 000 „
g) 6 000 000 Mark Stammaktien der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	4 500 000 „
h) 9 000 000 Mark Prioritäts-Stammaktien der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	11 250 000 „
i) 21 750 000 Mark Stammaktien der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	8 700 000 „
k) 21 750 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von	25 828 125 „
zu übertragen	454 736 850 Mark,

	Uebertrag	454 736 850 Mark,
	1) 26 049 000 Mark Stammaktien der Rhein- Nase-Eisenbahngesellschaft in Staatsschul- verschreibungen zum Betrage von	4 341 500 "
herbeizuführen,		
sowie	2) in denjenigen Beträgen, welche nach Maßgabe der im §. 1 sub 2 b, c und f bis k gedachten Verträge	
	a) an den Sachsen-Weimar-Eisenachischen Staat mit	7 500 000 "
	b) an den Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Staat mit	4 800 000 "
	c) an den Reuß'schen Staat mit	190 000 "
	d) an den Schwarzburg-Sondershausenschen Staat mit	316 200 "
	e) an die Stadtgemeinde Mühlhausen mit . . .	1 241 000 "
	f) an die Stadtgemeinde Langensalza mit . . .	441 500 "
	g) an den Kreis Langensalza mit	114 500 "
zu gewähren sind,		
mithin zur Ausgabe von Staatsschulverschreibungen im Gesammitbetrage von		473 681 550 Mark
ermächtigt.		

§. 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

I. in Gemäßheit der im §. 1 sub 2a bis c und h bis k, sowie 5 und 6
gedachten Verträge zur Deckung

1) der den Aktionären der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlungen und zwar:	
bei der Abstempelung der Stamm- aktien Litt. A von	626 870 Mark — Pf.,
bei dem Untausche der Stammaktien Litt. B Serie A von	115 927 " 50 "
bei dem Untausche der Stammaktien Litt. C von	149 850 " — "
2) der dem Sachsen-Weimar-Eisenachischen resp. dem Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Staate zurückzahlenden Darlehne von	1 135 380 " — "
beziehungsweise	273 720 " — "
zu übertragen	2 301 747 Mark 50 Pf.,

Uebertag 2 301 747 Mark 50 Pf.,

3) der den Städten Mühlhausen und Langensalza, sowie dem Kreise Langensalza zu gewährenden Baarzahlung von 275, beziehungsweise 225, beziehungsweise 250 Mark, zusammen von	750	•	—	•
4) der den Inhabern von Stamm-Prioritätsaktien der Märktisch-Posener Eisenbahngesellschaft bei dem Umtausche der letzteren zu gewährenden baaren Zahlung von	217 500	•	—	•
5) der den Inhabern von Stammaptien der Rhein-Maße-Eisenbahngesellschaft bei dem Umtausche der letzteren zu gewährenden				
a) baaren Zahlung von 434 150 Mark,				
b) Zinsen der Staatsschuldverschreibungen (§. 2, 1, 1) vom 1. April 1881 bis dahin 1882 von	173 660	•		
zusammen	607 810	•	—	•

sowie

II. zur Deckung der Kosten zum Bau der am Schlusse des §. 1 erwähnten Eisenbahn von Eichicht über Probstzella nach der Bayerisch-Meiningerischen Landesgrenze von	5 000 000	•	—	•
also insgesammt von	8 127 807	Mark 50 Pf.,		

die von dem Sachsen-Meiningerischen Staate nach Artikel III des im §. 1 sub 2 d erwähnten Vertrages zu zahlende Entschädigung von . . .	700 000	•	—	•
sowie die von dem Schwarzburg-Rudolstädtschen Staate nach Artikel III des im §. 1 sub 2 e erwähnten Vertrages zu zahlende Entschädigung von	128 000	•	—	•
zu verwenden, und den hierdurch nicht gedeckten Rest von	7 299 807	•	50	•

aus den Reserve- und Selbstversicherungsfonds beziehungsweise aus den Erneuerungsfonds der im §. 1 bezeichneten Eisenbahngesellschaften, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, zu entnehmen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, bei dem Umtausch von Aktien in Staatsschuldverschreibungen, sofern

die Anzahl der eingereichten Stücke den nach den abgeschlossenen Verträgen für den Umtausch maßgebenden Verhältniszahlen nicht entspricht, die Ausgleichung des in Schuldverschreibungen nicht darstellbaren Ueberschußbetrages durch Baarzahlung zu bewirken, wobei der zu zahlende Betrag nach dem um ein Prozent verminderten Kurse, welcher für Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe vor dem Tage des Umtausches zuletzt an der Berliner Börse bezahlt worden ist, berechnet wird.

Die Staatsregierung wird zugleich ermächtigt, in der vorstehend angegebenen Weise auch bei dem Umtausche der Aktien derjenigen Eisenbahngesellschaften zu verfahren, deren Unternehmung auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1879, betreffend den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 635), und vom 14. Februar 1880, betreffend den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdamer-Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat (Gesetz-Samml. S. 20), auf den Staat übergegangen sind.

§. 4.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der erforderlichen Mittel für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken, für welche den im §. 1 sub 1 bis 5 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist, an Stelle des für die Ausführung derselben zu begebenden Anleihekapitals, sofern sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als nachtheilig erweisen sollte, Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 32 411 300 Mark auszugeben.

§. 5.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, demnächst die Auflösung der Bergisch-Märkischen, der Thüringischen, der Berlin-Görlitzer, der Cottbus-Großenhainer, der Märkisch-Posener und der Rhein-Rahe-Eisenbahngesellschaft

nach Maßgabe der im §. 1 ad 1, 2a und 3 bis 6 bezeichneten Verträge herbeizuführen und bei der Auflösung unter Verwendung der im §. 2 sub 1 bewilligten Mittel den Kaufpreis für den Erwerb der Bahnen zu zahlen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen dieser Gesellschaften zum Betrage von 476 154 700 Mark, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung beziehungsweise zum Umtausche gegen Staatsschuldverschreibungen zu kündigen, auch die hierzu erforderlichen Geldbeträge durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§. 6.

Ueber die Ausführung der im §. 5 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§. 7.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§. 2, 4 und 5), bestimmt, soweit nicht durch die im §. 1 angeführten Verträge Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihen, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositarähnliche Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 8.

Die Staatsregierung wird auf Grund des §. 5 sub a des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission (Gesetz-Samml. S. 57), ermächtigt, die Verwaltung der Anleihekaptialien der im §. 1 bezeichneten, sowie derjenigen Eisenbahngesellschaften, deren Unternehmungen auf Grund der Gesetze vom 20. Dezember 1879, betreffend den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 635), vom 14. Februar 1880, betreffend den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Notzdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat (Gesetz-Samml. S. 20), und vom 25. Februar 1880, betreffend den Ankauf der Homburger Eisenbahn (Gesetz-Samml. S. 55), auf den Staat übergegangen sind, soweit diese Anleihekaptialien vom Staate als Selbstschuldner übernommen sind resp. übernommen werden, der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übertragen.

Die Behufs der Amortisation eingelösten oder angekauften Obligationen beziehungsweise Aktien werden nach Vorschrift des §. 17 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Februar 1850 vernichtet und die Geldbeträge öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen (beziehungsweise Eisenbahntheile), einschließlich derjenigen Betheiligung an dem Unternehmen der Baunschweizischen Eisenbahngesellschaft, welche dem Staate durch den Erwerb des Unternehmens der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zufallen wird, sowie derjenigen Stammaktien der Werder-Eisenbahngesellschaft zum Nominalbetrage von 3 000 000 Mark, welche auf den Staat durch den Erwerb des Unternehmens der Thüringischen Eisenbahngesellschaft übergehen werden durch

Veräußerung, bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages. Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtungsgültig.

Die Staatsregierung kann bei Ausübung des ihr in der Generalversammlung der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft zustehenden Stimmrechts Anträgen auf Erhöhung des Grundkapitals oder Anleihekapitals nur mit Genehmigung der Landesvertretung zustimmen.

§. 10.

Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Zahlung von Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern auf die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen auch nach dem Uebergange derselben in die Verwaltung für Rechnung des Staates oder in das Eigenthum des Staates in gleicher Weise, wie bis zu diesem Zeitpunkte Anwendung.

Die vorstehende Bestimmung findet vom Steuerjahre 1882/83 ab auch Anwendung auf die durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635) und 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20) auf den Staat übergegangenen Privateisenbahnen.

Sofern nach dem Uebergang in das Eigenthum oder in die Verwaltung für Rechnung des Staates eine der in diesem Gesetze oder in den Gesetzen vom 20. Dezember 1879 und 14. Februar 1880 bezeichneten Eisenbahnen oder Theilstrecken derselben mit einer anderen dieser Bahnen oder Theilstrecken derselben oder mit Staatsbahnstrecken zu einem Eisenbahndirektions-Bezirk vereinigt sind oder noch vereinigt werden und in Folge dessen für eine Station des neugebildeten Eisenbahndirektions-Bezirktes sich eine Verminderung des steuerpflichtigen Reinertrages ergeben sollte, so ist der Besteuerung der Betrag des steuerpflichtigen Reineinkommens der betreffenden Stationen nach dem Durchschnitte der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu Grunde zu legen.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Rameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Soxler.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens
auf den Staat.

Vom 7. Dezember 1881.

Zwischen der königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Frölich als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers, einerseits und dem Eisenbahndirektions-Präsidenten a. D. Danco aus Elberfeld, dem Kommerzienrath Rudolph Weyeremann aus Leichlingen und dem Rentner Wilhelm Jentges aus Erefeld als den durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. November 1881 für den Abschluß dieses Vertrages bestellten Kommissarien der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Vom 1. Januar 1882 ab erfolgt die Verwaltung und der Betrieb des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens, welche seither von der königlichen Staatsregierung durch die königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld in Gemäßheit des Betriebsüberlassungsvertrages vom 23. August 1850 (Gesetz-Samml. S. 408—410) für Rechnung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft geführt worden, in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Vertrages für Rechnung des Staates.

§. 2.

Vom 1. Januar 1882 ab gehen auf den Staat die gesammten Ausgaben und Lasten des Vermögens der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu. Zu den Anleihen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft sind auch zu rechnen die von ihr selbstschuldnerisch übernommenen Prioritäts-Obligationen der ehemaligen Düsseldorf-Elberfelder, Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Erefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaften, ferner die Dortmund-Soester Prioritäts-Obligationen und die Schuld an die

Viktoria-National-Invalidenstiftung, sowie die Prioritäts-Anleihe der Hessischen Nordbahngesellschaft.

Gleichzeitig übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen Fonds, namentlich der Reservefonds und der Erneuerungsfonds, zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statistischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3.

Soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die mit der Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens betraute Königliche Behörde alle nach dem Betriebsüberlassungsvertrage vom 23. August 1850 und dem unter dem 26. April 1875 Allerhöchst bestätigten Statut-Nachtrage der Generalversammlung und der Deputation der Aktionäre zustehenden Befugnisse über.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum 1. Januar 1882 bei der Bestimmung des §. 4 Nr. 6 des am 26. April 1875 Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu den Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen von der Deputation der Aktionäre zu revidiren und abzunehmen sind.

Für die Folge hat die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde (Alinea 1). Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, sowie der mit ihr fusionirten Gesellschaften, tritt jedoch eine Aenderung in dem Gerichtsstande nicht ein.

Die Deputation der Aktionäre der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder derselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählich auf 6 reducirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt.

Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder der Deputation nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu wählenden Mitglieder statt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Deputation der Aktionäre hat zugleich das Interesse der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Lantienne, welche unter die Mitglieder der Deputation nach §. 6 Alinea 2 des Statutnachtrages vom 26. April 1875 resp. nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 30. Juni 1876 vertheilt werden kann,

wird für das Betriebsjahr 1881, wie seither, auf $\frac{1}{2}$ Prozent der unter die Aktionäre zur Vertheilung zu bringenden Dividende und vom Jahre 1882 ab bis zur Auflösung der Gesellschaft (§. 9) auf den Betrag von jährlich 4336 Mark für den Vorsitzenden und auf 2168 Mark für jedes Deputationsmitglied festgesetzt. Die Zahlung der Lantime erfolgt am 1. des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden dritten Monats.

Die mit dem derzeitigen Vorsitzenden und dem Sekretär der Deputation unterm 30. September 1875, 14./15. November 1879 und 5./16. Dezember 1879 abgeschlossenen Verträge treten mit der Perfektion dieses Vertrages außer Kraft. Für die Aufgabe der Rechte aus diesen Verträgen erhalten der Vorsitzende und der Sekretär zusammen eine Abfindung von 214 000 Mark, welche dem Reservefonds der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu entnehmen ist.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im zweiten Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft überläßt den Reingewinn des Jahres 1881 dem Staate für den Betrag von 10 080 000 Mark (= $\frac{4}{10}$ Prozent Dividende des Aktienkapitals). Die Ausgleichung soll derart erfolgen, daß ein etwa vorhandener Ueberschuß über diesen Betrag dem Reservefonds zugeführt, ein daran etwa fehlender Betrag diesem entnommen wird (§. 2 Alinea 2).

§. 5.

Der Staat gewährt den Inhabern der Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von 5 Prozent des Nominalbetrages, also von 15 Mark pro Aktie à 300 Mark. Der Betrag dieser Rente wird mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Die Zahlung der Rente erfolgt postnumerando am 2. Januar jeden Jahres gegen Rückgabe der bisherigen Dividendscheine. Nach der Fälligkeit des letzten derselben werden gegen Rückgabe des bisherigen Talons neue Dividendscheine und Talons nach den anliegenden Formularens ausgereicht. Dividendscheine, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugefloßenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrückichten angeordnet werden sollte, zurückerstattet sind.

§. 6.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft mit Einschluß der im §. 2 besonders erwähnten Prioritätsgläubiger bleiben ihre Rechte bezüglich des Bergisch-Märkischen resp. Hessischen Nordbahn-Unternehmens ungeschmälert vorbehalten.

Der Staat wird die Bergisch-Märkische Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten. Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Bergisch-Märkische Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen. In diesem Falle gelten für die Vertheilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen, welche in dem Vertrage vom 13./14. Februar 1856 (Gesetz-Samml. pro 1856 S. 329—333) für die Theiligung der Ruhr-Siegbahn an den Betriebsausgaben des Gesamtunternehmens vereinbart sind.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige königliche Behörde bestimmen, welche die Funktionen des Vorstandes der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft wahrzunehmen hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Bergisch-Märkische Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 7.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 8.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens zum 2. Januar 1883 den Inhabern von Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe und zwar für je vier Aktien vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Nennwerthe von ein Tausend fünfshundert Mark anzubieten. Sofern es nach dem Ermessen der königlichen Staatsregierung angängig erscheint, wird dieselbe darauf Bedacht nehmen, den Umtausch der Aktien gegen Staatsschuldverschreibungen schon vor dem 1. Januar 1883, und zwar thunlichst schon zum 1. Juli 1882 eintreten zu lassen.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besizes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich alsdann in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die

Vorschriften im §. 7 Alinea 2 und 3 des unter dem 26. April 1875 Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausch wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern der Deputation der Aktionäre bleibt der Umtausch der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Aktien, deren Zahl von drei auf vier erhöht wird, bis zur Beendigung der im §. 9 vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

§. 9.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit, jedoch nicht vor dem Beginne des Umtausches der Aktien in Staatsschuldverschreibungen (§. 8), das Eigenthum der Bergisch-Märkischen Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

- 1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen sowie alle sonstigen Schulden der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen,
- 2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 210 000 000 Mark befußs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Bergisch-Märkischen Stammaktien zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheiles an dem Liquidationserlöse abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine resp. Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden, rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Befußs der im Falle des Eigenthumsverlustes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Bergisch-Märkischen Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen

ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin, event. die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszubehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden.

§. 10.

Dem bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahn beschäftigten Beamtenpersonale verbleiben die ihm der Gesellschaft gegenüber zustehenden Rechte. Die Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Statute bestehen; eine Aenderung des letzteren kann nur auf die in demselben vorgesehene Weise erfolgen. Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Bergisch-Märkischen Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die statutmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Bahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Der Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeiter beziehungsweise deren Hinterbliebenen soll seinem Zwecke erhalten, beziehungsweise für denselben verwendet werden.

§. 11.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist.

§. 12.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfection für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 13.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 14.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansat.
Berlin, den 7. Dezember 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.
Schmidt.

Danco.
Rud. Weyermann.
Wilh. Jentges.

Dividendschein

zu der

Stammaktie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

N^o _____

Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe aus der _____
_____ Kasse zu Elberfeld oder der _____
_____ Kasse zu Berlin vom 2. Januar _____ ab
15 *M.* (in Buchstaben: Fünfzehn Mark).
_____ den ____^{ten} _____

Königliche Eisenbahndirektion.

(Trodenstempel.)

(Zaffsimile.)

Dal on

zu der

Stammaktie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

N^o _____

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung nach vorgängiger öffentlicher
Bekanntmachung zu der oben bezeichneten Aktie der Bergisch-Märkischen Eisen-
bahngesellschaft vom ____^{ten} _____ ab die ____^{te} Serie Dividendscheine
N^o _____ bis _____ auf die Jahre _____ bis _____, sofern dagegen
seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie vorher kein schriftlicher
Widerspruch eingegangen ist.
_____ den ____^{ten} _____

Königliche Eisenbahndirektion.

(Trodenstempel.)

(Zaffsimile.)

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens
auf den Preussischen Staat.

Vom 29. Oktober 1881.

Zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Frölich als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft vom 29. Oktober 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Preussischen Staat. Zu diesem Zwecke übergibt die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfection des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1882 ab die Verwaltung und der Betrieb der zur Zeit für alleinige Rechnung der Aktien Litt. A und Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft verwalteten Eisenbahnen für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Verwaltung und der Betrieb der Zweigbahn Gera-Eichicht soll zwar auch durch den Staat erfolgen, jedoch, wie bisher, für Rechnung der Stammaktien Litt. C der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Derjenige Theil des Reinertrages der genannten Zweigbahn, welcher in Gemäßheit der statutarischen und vertragsmäßigen Bestimmungen etwa den Stammaktien Litt. A zufallen müßte, gebührt für die Folge dem Staate.

Bis zu dem im Absatz 1 dieses Paragraphen festgesetzten Zeitpunkte wird die Thüringische Eisenbahngesellschaft in der Zwischenzeit die Verwaltung in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen lassen, letztere wird sich nach der Vollziehung dieses Vertrages in allen wichtigen Angelegenheiten der Stammbahn und der Zweigbahn Gotha-Weinfelde der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten verschern.

Vom 1. Januar 1882 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Kosten des Vermögens der Thüringischen Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, und vorbehaltlich der den Inhabern der Aktien Litt. C an der Zweigbahn Gera-Eichicht zustehenden Rechte über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu. Zu den Anleihen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird auch das Darlehn der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Coburg-Gothischen Regierungen zum ursprünglichen Betrage von 3 000 000 Mark gerechnet.

Aus dem dem Staate zustießenden Reinertrage hat derselbe auch die statutarischen und vertragmäßigen Zuschüsse der Stammbahn zu der den Aktien Litt. C garantirten Rente zu leisten. Dagegen fallen etwaige Rückerstattungen auf die für die Aktien Litt. C seitens der Gesellschaft geleisteten Zuschüsse dem Staate zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Stammbahn und der Gotha-Weinfelder Zweigbahn gehörigen Fonds, namentlich der Reservefonds und der Erneuerungsfonds, zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

Die Reserve- und Erneuerungsfonds der Zweigbahn Gera-Eichicht fallen zunächst dem Staate nicht anheim; dieselben werden vielmehr bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Staat von dem ihm in den §§. 8 resp. 10 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte der Uebernahme der genannten Zweigbahn für Rechnung des Staates resp. des Eigenthümerverbandes derselben Gebrauch macht, in bisheriger Weise dotirt und verwaltet.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende Königliche Behörde (§. 1) alle in den durch Allerhöchste Ordre vom 20. August 1844 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen den Generalversammlungen, dem Verwaltungsrathe und der Direktion beigelegten Befugnisse über. Dieselbe vertritt die Thüringische Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und ob-

liegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum Zeitpunkte des Ueberganges derselben auf die königliche Behörde bei der Bestimmung des §. 41 sub Nr. 7 der Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu prüfen und zu dechargiren sind.

Für die Folge hat die Thüringische Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Thüringischen Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Erfurt, und soll in dieser Beziehung die erwähnte königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Erfurt unterworfen sein.

Den Inhabern der Stammaktien Litt. C der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bleiben bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Staat von dem ihm in den §§. 8 resp. 10 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte der Uebernahme der genannten Zweigbahn für Rechnung des Staates resp. des Eigenthumsverwerbes derselben Gebrauch macht, ihre bisherigen statutmäßigen Rechte ungeschmälert erhalten. Gleichfalls bleiben bis zu dem gedachten Zeitpunkte die auf die Verwaltung der Gera-Eichichter Zweigbahn bezüglichen Rechte des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung bestehen.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald dieser Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind; jedoch scheiden die drei von den Hohen Regierungen bestellten Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem der Staat von dem ihm in den §§. 8 resp. 10 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte der Uebernahme der Zweigbahn Gera-Eichicht für seine Rechnung resp. des Eigenthumsverwerbes derselben Gebrauch macht, wird, abgesehen von den seitens der Städte Mühlhausen, Langensalza und Gotha in den Verwaltungsrath erwählten Mitgliedern die Zahl der letzteren in der Weise allmählich auf sechs reducirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten statt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher auch die laufenden Geschäfte führt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§. 4.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft überläßt den Reinertrag der für alleinige Rechnung der Stammaktien Litt. A verwalteten Strecken des Jahres 1881 dem Staate für den Betrag von 4 214 409 Mark (= 9½ Prozent des Stamm-

aktienkapitals Litt. A). Die Ausgleichung soll derart erfolgen, daß ein etwa vorhandener Ueberschuß über diesen Betrag dem Reservefonds zugeführt, ein daran etwa fehlender Betrag diesem entnommen wird. Ferner wird dem Staate der Reingewinn der Zweigbahn Gotha-Weineselbe des Jahres 1881 für den Betrag von 411 757 Mark 50 Pf. überlassen, welcher unbeschadet der den Stammaktien Litt. B Serie A gewährten Zinsgarantie auf das Stammaktienkapital Litt. B in bisheriger Weise nach Maßgabe der Statuten zu vertheilen ist.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Thüringischen Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Thüringische Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch der Gesellschaft gegenüber nicht verpflichtet, für die Zweigbahn Gotha-Weineselbe eine besondere Betriebsrechnung aufzustellen.

Der Staat ist ferner berechtigt, das Thüringische Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

In diesem Falle gelten für die Vertheilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen, welche in dem §. 12 des Vertrages vom 4. Dezember 1867 (Gesetz-Samml. für 1868 S. 566) für die Vertheilung der Vera-Eichrichter Zweigbahn an den Betriebsausgaben des Gesamtunternehmens vereinbart sind.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privat-eisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Behörde bezeichnen, welche die Funktionen des Vorstandes der Gesellschaft auszuüben hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Thüringische Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet. Eine Verlegung des Etatsjahres für die Stammaktien Litt. C wird jedoch nur unter entsprechender Abänderung des unter dem 22. September 1868 (Gesetz-Samml. S. 851) Allerhöchst genehmigten Statutnachtrages erfolgen.

§. 6.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe

des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben. Eine weitere Begebung von Stammaktien der Thüringischen Eisenbahngesellschaft findet nicht mehr statt. Die noch im Besitze der letzteren befindlichen Stammaktien Litt. A zum Betrage von 637 800 Mark werden vernichtet.

§. 7.

Der Staat gewährt den Inhabern der Stammaktien Litt. A der Thüringischen Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von $8\frac{1}{2}$ Prozent des Nominalbetrages der Aktien. Der Betrag der festen Rente wird mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Bei der Abstempelung zahlt der Staat auf jede dieser Aktien einen einmaligen Betrag von 5 Mark. Gleichzeitig werden die Dividendenscheine nebst Talons gegen Zinskupons und Talons nach den beigefügten Formulare ungetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskupons in Erfurt und Berlin. Auf diejenigen Stammaktien Litt. A, rücksichtlich welcher der Umtausch der ausgegebenen Dividendenscheine gegen neue Zinskupons unterbleibt, wird die Rente nur am 2. Januar gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine bezahlt. Dividendenscheine und Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Thüringischen Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückerstattet sind.

Für die Betriebsübernahme der Zweigbahn Gotha-Leinefelde für Rechnung des Staats zahlt letzterer zur statutenmäßigen Vertheilung an das Aktienkapital Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von insgesammt 16 470 300 Mark den jährlichen Betrag von 494 109 Mark postnumerando am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres.

Die für die Aktien Litt. B Serie A bestehende Zinsgarantie von 4 Prozent wird hierdurch nicht berührt.

§. 8.

Unter Zustimmung der bei der Gera-Eichicht Bahnen beteiligten Territorial-Regierungen bleibt dem Staate das Recht vorbehalten, jederzeit auch den Betrieb der Gera-Eichichter Zweigbahn für seine Rechnung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu übernehmen.

Sofern der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, gehen auf denselben die gesammten Aufjungen und Lasten der Gera-Eichichter Zweigbahn ohne jede

Beschränkung über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu. Auch fallen dem Staate die Bestände der zur Gera-Eichdichter Bahn gehörigen Fonds, namentlich der Reserve- und Erneuerungsfonds, zur freien Verfügung anheim.

Die auf die Verwendung und Verwaltung dieser Fonds bestehenden Bestimmungen treten außer Anwendung.

Die Verpflichtung, für die Zweigbahn Gera-Eichdicht eine besondere Betriebsrechnung aufzustellen, fällt alsdann fort.

Dem gegenüber hat der Staat den Inhabern der Stammaktien Litt. C der Thüringischen Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von $4\frac{1}{2}$ Prozent des Nominalbetrages der Aktien, also von 13 Mark 50 Pf., zu gewähren.

Der Betrag der festen Rente wird mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Gleichzeitig werden die Dividendenscheine nebst Talon gegen Zinskupons und Talon nach den beigefügten Formularen umgetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskupons in Erfurt und Berlin. Falls der Umtausch der ausgegebenen Dividendenscheine gegen Zinskupons unterbleibt, wird die Rente nur am 2. Januar gegen Rückgabe der bisherigen Dividendenscheine bezahlt. Dividendenscheine und Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionsklasse der Thüringischen Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 9.

Der Staat ist verpflichtet, den Inhabern von Stammaktien der Thüringischen Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen, beziehungsweise Zinskupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskupons fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besizes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich alsdann vorbehaltlich der Bestimmung im §. 11 dieses Vertrages in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, woegen die Vorschriften im §. 26 des Gesellschaftsstatuts in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. März 1876 außer Kraft treten.

Für den Umtausch der Aktien sind Staatsschuldschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe anzubieten und zwar:

für je vier Stammaktien Litt. A à 300 Mark Staatsschuldschreibungen zum Nominalbetrage von 2 550 Mark,

für je eine Stammaktie Litt. B Serie A à 300 Mark eine Staatsschuldschreibung zum Nominalbetrage von 300 Mark,

für je zehn Stammaktien Litt. B Serie B à 600 Mark Staatsschuldschreibungen zum Nominalbetrage von 5 100 Mark,

für je zwei Stammaktien Litt. B Serie C à 3 000 Mark Staatsschuldschreibungen zum Nominalbetrage von 5 100 Mark,

für je acht Stammaktien Litt. C à 300 Mark Staatsschuldschreibungen zum Nominalbetrage von 2 700 Mark.

Der Umtausch hat spätestens zu beginnen:

für die Stammaktien Litt. A

am 1. April 1885,

für die Stammaktien Litt. B

am 1. Oktober 1882,

für die Stammaktien Litt. C

am 1. Oktober 1882.

Bei dem Umtausch der Stammaktien Litt. B Serie A und Litt. C erhalten die Inhaber derselben gleichzeitig eine baare Zahlung von 2,50 Mark pro Aktie. Es soll jedoch der Staatsregierung freistehen, den Zeitpunkt, an welchem mit dem Umtausche begonnen werden soll, schon vor den genannten Terminen eintreten zu lassen.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahr bewilligen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß §. 36 der Gesellschaftsstatuten deponirten Aktien, deren Zahl jedoch für die Folge von zehn auf acht Aktien reduziert wird, bis zur Beendigung der unten vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

§. 10.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit das Eigenthum der Thüringischen Eisenbahn mit ihrem gesamnten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Thüringischen Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Thüringischen

Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

- 1) gleichzeitig mit dem Eigenthumserwerbe den Umtausch der Aktien, sofern derselbe nicht bereits vorher begonnen hat oder beendet ist, in Gemäßheit der obigen Bestimmungen eintreten zu lassen;
- 2) die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Thüringischen Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
- 3) an die Liquidatoren einen Kaufpreis
 - a) von 12 352 725 Mark für die Zweigbahn Gotha-Weinefelde,
 - b) von 10 000 000 Mark für die Zweigbahn Gera-Eichicht und
 - c) von 40 000 000 Mark für sämmtliche übrige Strecken

behufs statutenmäßiger Vertheilung an die betreffenden Aktionäre der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu überweisen.

Letztere sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an den Liquidationserlösen abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine sowie Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, das Eigenthum an den Zweigbahnen Gotha-Weinefelde und Gera-Eichicht nebst Zubehör, oder auch nur an einer derselben zu erwerben und die Liquidation der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bezüglich dieser Theilunternehmungen herbeizuführen, ohne daß es des gleichzeitigen Erwerbes des Eigenthums der Stammbahnen resp. einer Liquidation des Gesamtunternehmens bedarf.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Thüringischen Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern

oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden.

§. 11.

Sofern der Preussische Staat das Eigenthum an den Staatsaktien des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha (vergl. §. 6 Alinea 2 des Statuts der Thüringischen Eisenbahngesellschaft — Gesetz-Samml. für 1844 S. 421 — und Artikel 2 des Staatsvertrages, die Thüringische Eisenbahn betreffend, vom 19. April 1844 — Gesetz-Samml. eod. S. 445 —) erwerben sollte, so steht demselben allein in Gemäßheit des §. 25 der Gesellschaftsstatuten in jeder Generalversammlung ein Viertel der gesammten Stimmen zu. Sofern die beiden erstgenannten Regierungen sich ferner damit einverstanden erklären, daß die Aufsichtsrechte, welche denselben in Bezug auf die Verwaltung des Thüringischen Eisenbahnunternehmens bisher zugestanden haben, gleichfalls auf den Preussischen Staat übergehen, bedarf es in den im Gesellschaftsstatut dieserhalb vorgesehenen Fällen für die Folge lediglich der Entscheidung der Preussischen Regierung.

§. 12.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Thüringischen Eisenbahngesellschaft tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Uebergangs bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamten-Pensionskasse und der Wittwen-Pensionsfonds der Thüringischen Eisenbahnbeamten, sowie die für das Arbeiterpersonal der Werkstätten bestehende Kranken-, Invaliden- und Wittwen-Unterstützungskasse bleiben nach den betreffenden Reglements bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden Kassen der mit der Thüringischen zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt. Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Thüringischen Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die zur Verwaltung der Thüringischen Eisenbahn eingesetzte königliche Behörde ausgeübt.

Die Mitglieder und Hilfsarbeiter der Direktion, mit Ausschluß der von der königlich Preussischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung ernannten Mitglieder, erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Rechte und Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat eine dem Reserve- beziehungsweise Erneuerungsfonds der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu entnehmende Abfindung von höchstens 500 000 Mark.

§. 13.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn nicht bis zum 1. April 1882

- 1) die landesherrliche Genehmigung zu demselben erfolgt ist,
- 2) die von der Königlich Preussischen Regierung mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung über die Abtretung Ihrer finanziellen Beteiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zu vereinbarenden Verträge zur Perfektion gelangen.

§. 14.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Thüringische Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 15.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 16.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansaß.

Berlin und Erfurt, den 29. Oktober 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. Schmidt.

Erfurt, den 29. Oktober 1881.

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Eggert. Sievogt. Braun. Mathies. Klemme.

Dr. Schambach. Lucius.

Serie _____ № _____

_____ ^{ter} **Zinskupon**

für die

Stammaktie Litt. A der Thüringischen Eisenbahngesellschaft

№ _____

_____ Mark hat der Inhaber dieses Kupons von _____
ab aus der _____ zu Erfurt
oder der _____ zu Berlin
zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen
vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

_____, den _____^{ten} _____ 18____

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Kalligraphie.)

Salon

zu der

Stammaktie Litt. A der Thüringischen Eisenbahngesellschaft

№ _____

Inhaber dieses Salons empfängt gegen dessen Rückgabe vom _____
_____ ab bei der _____
zu _____ die _____^{te} Serie der Zinskupons für die Jahre 18____ bis _____,
sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig
Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons
an den Inhaber der Aktie erfolgt.

_____, den _____^{ten} _____ 18____

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Kalligraphie.)

Serie _____ N^o _____

—^{ter} **Zinskupon**

für die

Stammaktie Litt. C der Thüringischen Eisenbahngesellschaft

N^o _____

Sechs Mark fünf und siebenzig Pfennig hat der Inhaber dieses Kupons vom _____ ab aus der _____ zu Erfurt oder der _____ zu Berlin zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und wertlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentiert wird.

_____, den _____^{ten} 18__

(Eroddener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Z a l o n

zu der

Stammaktie Litt. C der Thüringischen Eisenbahngesellschaft

N^o _____

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom _____ ab bei der _____ zu _____ die _____^{te} Serie der Zinskupons für die Jahre 18__ bis ____, sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

_____, den _____^{ten} 18__

(Eroddener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Vertrag,

betreffend

den Uebergang der dem Großherzogthum Sachsen an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Beteiligung auf den Preussischen Staat.

Vom 3. Dezember 1881.

Nachdem die Königlich Preussische und die Großherzoglich Sächssische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Großherzoglich Sächssische Regierung Ihre finanzielle Beteiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen auf den Preussischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Verabredung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt
und

Allerhöchstihren Regierungs-Assessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn Rudolf von Groß
und

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. jur. Carl Sievogt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Sächssische Regierung überträgt das Eigenthum an der Ihr gehörigen Aktie der Thüringischen Eisenbahngesellschaft im Nennwerthe von 900 000 Thaler = 2 700 000 Mark mit dem Rechte des Bezuges der Dividende vom 1. Januar 1881 ab, sowie mit allen mit dem Besitze der Aktie verbundenen Rechten, einschließlich des Stimmrechts auf den Preussischen Staat.

Die Uebergabe der Aktie wird seitens der Großherzoglichen Regierung am 1. Juli 1882 an die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Erfurt bewirkt werden.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt den Preussischen Staat Ihren Anspruch auf den Ihr in Gemäßheit der zwischen den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere:

- a) des Artikels 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, die Thüringische Eisenbahn betreffend (Preussische Gesetz-Samml. für 1844 S. 444 ff.),
- b) der Ministerial-Erklärungen vom 3. Dezember 1862 (Preussische Erklärung) und vom 21. Oktober 1862 (Sachsen-Weimar-Eisenachische Erklärung), betreffend die mit der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen (Preussische Gesetz-Samml. für 1864 S. 194 ff.),
- c) der Ministerial-Erklärungen vom 13. März 1867 (Preussische Erklärung) und vom 30. Januar 1867 (Sachsen-Weimar-Eisenachische Erklärung), betreffend die mit der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn (Preussische Gesetz-Samml. für 1867 S. 492 ff.),
- d) des Artikels 15 des Staatsvertrages vom 18. März 1867, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht (Preussische Gesetz-Samml. für 1868 S. 568 ff.), sowie
- e) des §. 18 des zwischen der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Rudolstädtischen Regierung einerseits und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 19. Dezember 1876 (Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Erfurt für 1877 S. 143 ff.),

zustehenden Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu entrichtenden Eisenbahnabgabe, und zwar mit der Maßgabe, daß der für das Betriebsjahr 1881 auf die Großherzoglich Sächsische Regierung entfallende Antheil bereits dem Preussischen Staate zufällt.

Artikel 3.

Der Preussische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantieverpflichtung ein, welche der Sachsen-Weimar-Eisenachische Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht abgeschlossenen Vertrag vom 4. Dezember 1867 (Preussische Gesetz-Samml. für 1868 S. 562 ff.) rücksichtlich des Anlage-

kapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Demgemäß wird derselbe den auf das Großherzogthum Sachsen entfallenden Antheil an dem zu leistenden Zuschuß mit der auf den Preussischen Staat entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bei der Königlichen Regierungshauptkasse zu Erfurt zur Verfügung stellen. Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Großherzogthums Sachsen auf Rückerstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den Preussischen Staat über.

Artikel 4.

Der Preussische Staat gewährt dem Großherzogthum Sachsen am 1. Juli 1882 eine Kapitalabfindung in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von 7 500 000 Mark nebst vierprozentigen Zinsen vom 1. Januar 1882 ab. Gleichzeitig wird als Entschädigung für das Interesse des Großherzogthums Sachsen an den Erträgen des Jahres 1881 eine Summe von 150 000 Mark bar bezahlt.

Artikel 5.

Das durch den Vertrag vom 14. Juli 1847 seitens der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung an die Thüringische Eisenbahngesellschaft gewährte Darlehn zum ursprünglichen Betrage von 3 000 000 Mark, an welchem die Großherzoglich Sächsische Regierung mit 1 800 000 Mark Theil hat, wird, soweit dasselbe nicht inzwischen amortisirt ist, von dem Preussischen Staate am 1. Juli 1882 zurückgezahlt und bis dahin in der bisherigen Weise mit 3 $\frac{1}{2}$ Prozent verzinst.

Die zur Sicherstellung des Darlehns von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft deponirte Kautions, bestehend in Stammaktien der Verra-Eisenbahngesellschaft, wird zurückgegeben. Die Aktien werden mit Talons und Dividendenscheinen von der Großherzoglich Sächsischen Regierung gleichzeitig mit der im Artikel 1 bezeichneten Staatsaktie an die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Erfurt eingeliefert.

Artikel 6.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.

(L. S.) Freiherr von Groß.

(L. S.) Schmidt.

(L. S.) Dr. Slevogt.

(L. S.) Hoppenstedt.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang der dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preussischen Staat.

Vom 3. Dezember 1881.

Nachdem die Königlich Preussische und die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung Ihre finanzielle Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen auf den Preussischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Verabredung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchsthren Staatsrath Freiherrn von Wangenheim,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel 1.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung überträgt das Eigenthum an der Ihr gehörigen Aktie der Thüringischen Eisenbahngesellschaft im Nennwerthe von 540 000 Thalern = 1 620 000 Mark mit dem Rechte des Bezuges der Dividende vom 1. Januar 1881 ab, sowie mit allen mit dem Besitze der Aktie verbundenen Rechten, einschließlich des Stimmrechts, auf den Preussischen Staat.

Die Uebergabe der Aktie wird seitens der Herzoglichen Regierung am 1. Juli 1882 an die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Erfurt bewirkt werden.

Artikel 2.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'sche Regierung überträgt auf den Preussischen Staat Ihren Anspruch auf den Ihr in Gemäßheit der zwischen den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere:

- a) des Artikels 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, die Thüringische Eisenbahn betreffend (Preussische Gesetz-Samml. für 1844 S. 444 ff.),
- b) der Ministerial-Erklärungen vom 3. Dezember 1862 (Preussische Erklärung) und vom 10. November 1862 (Sächsische Erklärung), betreffend die mit der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen (Preussische Gesetz-Samml. für 1864 S. 194 ff.),
- c) der Ministerial-Erklärungen vom 13. März 1867 (Preussische Erklärung) und vom 10. Februar 1867 (Sächsische Erklärung), betreffend die mit der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn (Preussische Gesetz-Samml. für 1867 S. 492 ff.),
- d) des Artikels 17 des Staatsvertrages vom 11. September 1863, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Gotha nach Leinefelde (Preussische Gesetz-Samml. für 1866 S. 472 ff.), sowie
- e) des §. 18 des zwischen der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Rudolstädtschen Regierung einerseits und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 19. Dezember 1876 (Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Erfurt für 1877 S. 143 ff.)

zustehenden Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu entrichtenden Eisenbahnabgabe, und zwar mit der Maßgabe, daß der für das Betriebsjahr 1881 auf die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'sche Regierung entfallende Antheil bereits dem Preussischen Staate zufällt.

Artikel 3.

Der Preussische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantieverpflichtung ein, welche der Sachsen-Coburg- und Gotha'sche Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gotha nach Leinefelde abgeschlossenen Vertrag vom 12. Januar 1866 (Preussische Gesetz-Samml. für 1866 S. 484 ff.) rüchftlich des Anlagekapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Demgemäß wird derselbe den auf das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha entfallenden Antheil

an dem zu leistenden Zuschuß mit der auf den Preussischen Staat entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bei der Königlichen Regierungshauptkasse zu Erfurt zur Verfügung stellen. Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha auf Rückerstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den Preussischen Staat über.

Artikel 4.

Der Preussische Staat gewährt dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha am 1. Juli 1882 eine Kapitalabfindung in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von 4 800 000 Mark nebst vierprozentigen Zinsen vom 1. Januar 1882 ab. Gleichzeitig wird als Entschädigung für das Interesse des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha an den Erträgen des Jahres 1881 eine Summe von 147 000 Mark baar bezahlt.

Artikel 5.

Das durch den Vertrag vom 14. Juli 1847 seitens der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung an die Thüringische Eisenbahngesellschaft gewährte Darlehn zum ursprünglichen Betrage von 3 000 000 Mark, an welchem die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'sche Regierung mit 1 200 000 Mark Theil hat, wird, soweit dasselbe nicht inzwischen amortisirt ist, von dem Preussischen Staate am 1. Juli 1882 zurückgezahlt und bis dahin in der bisherigen Weise mit 3 $\frac{1}{2}$ Prozent verzinst.

Die zur Sicherstellung des Darlehns von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft deponirte Kaution, bestehend in Stammaktien der Werra-Eisenbahngesellschaft, wird zurückgegeben. Die Aktien werden mit Talons und Dividendenscheinen von der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung gleichzeitig mit der im Artikel 1 bezeichneten Staatsaktie an die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Erfurt eingeliefert.

Artikel 6.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.

(L. S.) Adolf Freiherr v. Wangenheim,

(L. S.) Schmidt.

Herzoglicher Staatsrath.

(L. S.) Hoppenstedt.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang der dem Herzogthum Sachsen-Meiningen an dem
Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen
Betheiligung auf den Preussischen Staat.

Vom 12. November 1881.

Nachdem die Königlich Preussische und die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung Ihre finanzielle Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen auf den Preussischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Vereinbarung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann
Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt
und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Staatsrath Dr. jur. Friedrich Heim,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Der Preussische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantieverpflichtung ein, welche der Sachsen-Meiningensche Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht abgeschlossenen Vertrag vom 4. Dezember 1867 (Preussische Gesetz-Samml. für 1868 S. 562 ff.) rüchichtlich des Anlagekapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Deningemäß wird Derselbe den auf das Herzogthum Sachsen-Meiningen entfallenden Antheil an dem zu leistenden

Zuschüsse mit der auf den königlich Preussischen Staat entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bei der königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt zur Verfügung stellen.

Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Herzogthums Sachsen-Meiningen auf Rückerstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den Preussischen Staat über.

Artikel II.

Der Herzoglich Sachsen-Meiningische Staat hat bisher an der von dem Stammunternehmen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zur Erhebung gebrachten Eisenbahnabgabe nach dem Längenverhältniß der in den einzelnen Staatsgebieten belegenen Bahnstrecken Theil genommen.

Die genannte Regierung überträgt diese Berechtigung, sowie den Ihr in Gemäßheit der zwischen den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere des Artikels 15 des Staatsvertrages vom 18. März 1867, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht (Preussische Gesetz-Samml. für 1868 S. 568 ff.), zustehenden Antheil an der aus dem etwaigen Reinertrage der letztgenannten Zweigbahn zur Erhebung kommenden Eisenbahnabgabe auf den Preussischen Staat, und zwar mit der Maßgabe, daß der etwa für das Betriebsjahr 1881 auf die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung entfallende Antheil bereits dem Preussischen Staate zufällt.

Artikel III.

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen zahlt dem Preussischen Staate am 1. Juli 1882 eine Kapitalkabfindung von 700 000 Mark nebst Zinsen zu 4 Prozent vom 1. Januar 1882 ab, sowie gleichzeitig als Entschädigung für das Jahr 1881 einen weiteren Betrag von 98 000 Mark.

Artikel IV.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Meiningen, den 12. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.	(L. S.) Heim.
(L. S.) Schmidt.	
(L. S.) Hoppenstedt.	

Vertrag,

betreffend

den Uebergang der dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preussischen Staat.

Vom 14. November 1881.

Nachdem die Königlich Preussische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung Ihre finanzielle Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen, namentlich an der Zweigbahn Gera-Eichicht auf den Preussischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Vereinbarung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

 Aberhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

 Aberhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

 Aberhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Ferdinand Hautthal,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Der Preussische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Sinsgarantieverpflichtung ein, welche der Schwarzburg'sche Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht abgeschlossenen Vertrag vom 4. Dezember 1867 (Preussische Gesetz-Samm. für 1868 S. 562 ff.) rückichtlich des Anlagekapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Dementselbst wird Derselbe den auf

das Fürstenthum Schwarzburg entfallenden Antheil an dem zu leistenden Zuschusse mit der auf den Königlich Preussischen Staat entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bei der königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt zur Verfügung stellen.

Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Fürstenthums Schwarzburg auf Rückstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den Preussischen Staat über.

Artikel II.

Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung verzichtet zu Gunsten des Preussischen Staates auf den Ihr nach Artikel 15 des Staatsvertrages vom 18. März 1867 (Preussische Gesetz-Samml. für 1868 S. 568 ff.) zustehenden Antheil an der von der Gera-Eichichtter Bahn etwa zur Erhebung gelangenden Eisenbahnabgabe.

Artikel III.

Das Fürstenthum Schwarzburg zahlt dem Preussischen Staate am 1. Juli 1882 eine Kapitalsabfindung von 128 000 Mark nebst Zinsen zu 4 Prozent vom 1. Januar 1882 ab, sowie gleichzeitig als Entschädigung für das Jahr 1881 einen weiteren Betrag von 29 000 Mark.

Artikel IV.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Rudolstadt, den 14. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.

(L. S.) Hautthal.

(L. S.) Schmidt.

(L. S.) Hoppenstedt.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang der dem Fürstenthum Neuß j. U. an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preussischen Staat.

Vom 25. November 1881

Nachdem die Königlich Preussische und die Fürstlich Neussische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Fürstlich Neussische Regierung Ihre finanzielle Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen auf den Preussischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Verabredung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und
Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Neuß jüngerer Linie:

Höchstihren Staatsminister Dr. jur. Freiherrn von Beulwitz und
Höchstihren Staatsrath Engelhardt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel 1.

Die Fürstlich Neussische Regierung überträgt auf den Preussischen Staat Ihren Anspruch auf den Ihr in Gemäßheit der zwischen den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere

- a) des Artikels 15 des Staatsvertrages vom 2. April 1857, die Weissenfels-Geraer Eisenbahn betreffend (Preussische Gesetz-Samml. für 1857 S. 537 ff.),
- b) der Ministerial-Erklärungen vom 22. Januar 1864 (Preussische Erklärung) und vom 9. April 1861 (Fürstlich Neussische Erklärung), betreffend die

mit der Fürstlich Reußischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Weisfenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1857 enthaltenen Bestimmungen (Preußische Gesetz-Samml. für 1864 S. 196), sowie

- c) des Artikels 15 des Staatsvertrages vom 18. März 1867, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht (Preußische Gesetz-Samml. für 1868 S. 568 ff.)

zustehenden Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu entrichtenden Eisenbahnabgabe, und zwar mit der Maßgabe, daß der für das Betriebsjahr 1881 auf die Fürstlich Reußische Regierung entfallende Antheil bereits dem Preussischen Staate zufällt.

Artikel 2.

Der Preussische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantieverpflichtung ein, welche der Reußische Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht abgeschlossenen Vertrag vom 4. Dezember 1867 (Preußische Gesetz-Samml. für 1868 S. 562 ff.) rücksichtlich des Anlagekapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Demgemäß wird Derselbe den auf das Fürstenthum Reuß j. L. entfallenden Antheil an dem zu leistenden Zuschusse mit der auf den Preussischen Staat entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahngesellschaft bei der Königlichen Regierungshauptkasse zu Erfurt zur Verfügung stellen. Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Fürstenthums Reuß j. L. auf Rückerstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den Preussischen Staat über.

Artikel 3.

Der Preussische Staat gewährt dem Reußischen Staate am 1. Juli 1882 eine Kapitalabfindung in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von 190 000 Mark nebst vierprozentigen Zinsen vom 1. Januar 1882 ab. Dagegen wird der Reußische Staat gleichzeitig dem Preussischen Staate für das Betriebsjahr 1881 den Betrag von 17 400 Mark baar auszahlen.

Artikel 4.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Gera, den 25. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Hoppenstedt.
(L. S.) Dr. Freiherr von Beulwitz. (L. S.) Engelhardt.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang der dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preussischen Staat.

Vom 4. Januar 1882.

Nachdem die Königlich Preussische und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober v. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung Ihre finanzielle Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen auf den Preussischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Vereinbarung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:

Höchsthren Geheimen Staatsrath Rudolph von Wolfersdorff,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung verzichtet zu Gunsten des Preussischen Staates auf den Jahr nach §. 18 des zwischen der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung einerseits und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft andererseits abgeschlossenen

Vertrages vom 19. Dezember 1876 (Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Erfurt für 1877 S. 143 ff.) zustehenden Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zur Erhebung gelangenden Eisenbahnabgabe.

Artikel II.

Der Preussische Staat gewährt dem Fürstenthum Schwarzburg am 1. Juli 1882 eine Kapitalsabfindung von 316 200 Mark in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, verzinslich vom 1. Juli 1882.

Artikel III.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 4. Januar 1882.

(L. S.) Dr. Frölich.

(L. S.) Rudolph von Wolfersdorff.

(L. S.) Schmidt.

(L. S.) Hoppenstedt.

Vertrag,

betreffend

den staatsseitigen Erwerb der der Stadtgemeinde Mühlhausen gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Vom 14. Dezember 1881.

Zwischen der Königl. Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Frölich als Kommissar des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Herrn Finanzministers einerseits und der Stadtgemeinde Mühlhausen, vertreten durch den Magistrat daselbst, andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung vom 19./21. November 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Mühlhausen verkauft an den Staat die ihr gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, und zwar Stammaktien Litt. B zum Nominalwerthe von 1 050 000 Mark, Stammaktien Litt. B Serie C zum Nominalwerthe von 410 324 „
zusammen zum Nominalwerthe von 1 460 324 Mark,
geschrieben von: Eine Million vier Hundert sechzig Tausend drei Hundert vier und zwanzig Mark, nebst zugehörigen Talons und Dividendenscheinen vom Betriebsjahre 1881 ab mit allen daran haftenden Rechten und Verpflichtungen. Insbesondere überträgt die Stadtgemeinde Mühlhausen auf den Staat auch diejenigen Rechte, welche ihr nach §. 8 des zwischen den Stadtgemeinden Mühlhausen und Langensalza einerseits und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft andererseits über die Herstellung der Gotha-Leinefelder Zweigbahn abgeschlossenen Vertrages vom 30. September 1865, sowie den später hierzu getroffenen Vereinbarungen rücksichtlich der Stammaktien Litt. B Serie C gegen die genannte Eisenbahngesellschaft dahin zustehen, daß, sofern der Reinertrag der Gotha-Leinefelder Zweigbahn nicht hinreicht, um das gesammte Anlagekapital mit vier Prozent zu verzinsen, die Thüringische Eisenbahngesellschaft verpflichtet ist, der Stadtgemeinde Mühlhausen auf die von ihr übernommenen Stammaktien Litt. B Serie C zum Betrage von 399 000 Mark den achten Theil desjenigen Zuschusses zu gewähren, der erforderlich sein würde, um die letztgenannte Summe mit vier Prozent zu verzinsen.

§. 2.

Der Kaufpreis wird auf 85 Prozent des Nominalwerthes der Aktien, also im Ganzen auf 1 241 275 Mark, geschrieben: Eine Million zwei Hundert ein und vierzig Tausend zwei Hundert fünf und siebenzig Mark, festgesetzt. Außerdem werden von dem Kaufpreise Zinsen zu vier Prozent pro anno vom 1. Januar 1881 bis zum Zahlungstage vergütet. Der Kaufpreis wird in der Weise entrichtet, daß 1 241 000 Mark in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, und zwar in Appoints nach Bestimmung der Königlichen Staatsregierung gewährt werden, während der Rest von 275 Mark baar gezahlt wird.

Auch übernimmt der Staat die Verpflichtung, an Stelle der Stadtgemeinde Mühlhausen an die Thüringische Eisenbahngesellschaft eventuell diejenigen Beträge zu erstatten, welche nach §. 8 in sine des im §. 1 erwähnten Vertrages aus der für die Aktien Litt. B Serie C übernommenen besonderen Zinsgarantie für den Fall zurückzahlen sind, daß in den einzelnen Jahren mehr als vier Prozent auf die genannten Aktien entfallen.

§. 3.

Die Uebergabe der Aktien hat am ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats kostenfrei an die Hauptkasse der Königlichen

Regierung zu Erfurt gegen Empfangnahme des Kaufpreises zu erfolgen. Derjenige, welcher die Aktien an die genannte Kasse ausliefert, ist auch zur Empfangnahme des Kaufpreises sowie zur Quittungsleistung über denselben befugt.

§. 4.

Die Stadtgemeinde Mühlhausen erklärt sich mit der Aufhebung des §. 10 des unter dem 25. Juli 1866 Allerhöchst genehmigten Statutnachtrages (Gesetz-Samml. S. 495) einverstanden.

§. 5.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist, oder wenn der mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Uebergang dieses Unternehmens auf den Staat abzuschließende Vertrag nicht zur Ausführung gelangt.

§. 6.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansaß.

Berlin, den 14. Dezember 1881. Mühlhausen, den 14. Dezember 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.

(L. S.) Der Magistrat der Stadt
Mühlhausen.

(L. S.) Schmidt.

Dr. Engelhart. Dr. Schweineberg.

V e r t r a g,

betreffend

den staatsseitigen Erwerb der der Stadtgemeinde Langensalza gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Vom 8./28. November 1881.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Frölich als Kommissar des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Herrn Finanzministers, einerseits und der Stadtgemeinde Langensalza, vertreten durch den Magistrat daselbst, andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landes-

herrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung vom 8. November 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Langensalza verkauft an den Staat die ihr gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und zwar Stammaktien Litt. B Serie B zum Nominalwerthe von 450 000 Mark, Stammaktien Litt. B Serie C zum Nominalwerthe von 69 676

zusammen zum Nominalwerthe von 519 676 Mark, geschrieben von: Fünf Hundert neunzehn Tausend sechs Hundert sechs und siebenzig Mark nebst zugehörigen Talons und Dividendscheinen vom Betriebsjahre 1881 ab mit allen daran haftenden Rechten und Verpflichtungen. Insbesondere überträgt die Stadtgemeinde Langensalza auf den Staat auch diejenigen Rechte, welche ihr nach §. 8 des zwischen den Stadtgemeinden Mühlhausen und Langensalza einerseits und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft andererseits über die Herstellung der Gotha-Weinefelder Zweigbahn abgeschlossenen Vertrages vom 30. September 1865, sowie den später hierzu getroffenen Vereinbarungen rücksichtlich der Stammaktien Litt. B Serie C gegen die genannte Eisenbahngesellschaft dahin zustehen, daß, sofern der Reinertrag der Gotha-Weinefelder Zweigbahn nicht hinreicht, um das gesammte Anlagekapital mit vier Prozent zu verzinsen, die Thüringische Eisenbahngesellschaft verpflichtet ist, der Stadtgemeinde Langensalza auf die von ihr übernommenen Stammaktien Litt. B Serie C zum Betrage von 66 000 Mark den achten Theil desjenigen Zuschusses zu gewähren, der erforderlich sein würde, um die letztgenannte Summe mit vier Prozent zu verzinsen.

§. 2.

Der Kaufpreis wird auf 85 Prozent des Nominalwerthes der Aktien, also im Ganzen auf 441 725 Mark, geschrieben: Vier Hundert ein und vierzig Tausend sieben Hundert fünf und zwanzig Mark, festgesetzt. Außerdem werden von dem Kaufpreise Zinsen zu vier Prozent pro anno vom 1. Januar 1881 bis zum Zahlungstage vergütet. Der Kaufpreis wird in der Weise entrichtet, daß 441 500 Mark in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe und zwar in Appoints nach Bestimmung der Königlichen Staatsregierung gewährt werden, während der Rest von 225 Mark baar gezahlt wird.

Auch übernimmt der Staat die Verpflichtung, an Stelle der Stadtgemeinde Langensalza an die Thüringische Eisenbahngesellschaft eventuell diejenigen Beträge zu erstatten, welche nach §. 8 in fine des im §. 1 erwähnten Vertrages aus der für die Aktien Litt. B Serie C übernommenen besonderen Zinsgarantie für den Fall zurückzahlen sind, daß in den einzelnen Jahren mehr als vier Prozent auf die genannten Aktien entfallen.

§. 3.

Die Uebergabe der Aktien hat am ersten des zweiten, auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats kostenfrei an die Hauptkasse der Königlichen

Regierung zu Erfurt gegen Empfangnahme des Kaufpreises zu erfolgen. Derjenige, welcher die Aktien an die genannte Kasse ausliefert, ist auch zur Empfangnahme des Kaufpreises, sowie zur Quittungsleistung über denselben befugt.

§. 4.

Die Stadtgemeinde Langensalza erklärt sich mit der Aufhebung des §. 10 des unter dem 25. Juli 1866 Allerhöchst genehmigten Statutnachtrages (Gesetz-Samml. S. 495) einverstanden.

§. 5.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist, oder wenn der mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Uebergang dieses Unternehmens auf den Staat abzuschließende Vertrag nicht zur Ausführung gelangt.

§. 6.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 28. November 1881. Langensalza, den 8. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.
Schmidt.

Der Magistrat der Stadt
Langensalza.
(L. S.) Aberhold, Bürgermeister.
G. Fischer, Beigeordneter.

Vertrag,

betreffend

den staatsseitigen Erwerb der dem Kreise Langensalza gehörigen Stammaktien Litt. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Vom 12. November 1881.

Zwischen der königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Frölich als Kommissar des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Herrn Finanzministers, einerseits und dem Kreise Langensalza, vertreten durch den bereits im Voraus durch Kreistagsbeschluß vom 10. September 1881 hierzu autorisirten Kreis- auschuß, andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung resp. auf Grund des Beschlusses genannten Kreis- auschusses vom 12. November 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Der Kreis Langensalza verkauft an den Staat die ihm gehörigen Stammaktien Litt. B Serie C der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Nominalwerthe von 135 000 Mark, geschrieben von Einhundert fünf und dreißig Tausend Mark, nebst zugehörigen Talons und Dividendenscheinen vom Betriebsjahre 1881 ab mit allen daran haftenden Rechten und Verpflichtungen.

§. 2.

Der Kaufpreis wird auf 85 Prozent des Nominalwerthes der Aktien, also im Ganzen auf 114 750 Mark, geschrieben: Einhundert vierzehn Tausend sieben Hundert und fünfzig Mark, festgesetzt. Außerdem werden von dem Kaufpreise Zinsen zu vier Prozent pro anno vom 1. Januar 1881 bis zum Zahlungstage vergütet. Der Kaufpreis wird in der Weise entrichtet, daß 114 500 Mark in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe und zwar in Appoints nach Bestimmung der königlichen Staatsregierung gewährt werden, während der Rest von 250 Mark baar gezahlt wird.

§. 3.

Die Uebergabe der Aktien hat am ersten des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats kostenfrei an die Hauptkasse der königlichen Regierung zu Erfurt gegen Empfangnahme des Kaufpreises zu erfolgen. Derjenige, welcher die Aktien an die genannte Kasse ausliefert, ist auch zur Empfangnahme des Kaufpreises, sowie zur Quittungsleistung über denselben befugt.

§. 4.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist, oder wenn der mit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft über den Uebergang dieses Unternehmens auf den Staat am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag nicht zur Ausführung gelangt.

§. 5.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansaß.

Berlin, den 12. November 1881. Langensalza, den 12. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.
Schmidt.

Der Kreisaußschuß des Kreises
Langensalza.

(L. S.) von Marschall, Landrath.
Baron von Marschall, Kreisdeputirter.
Aderhold, Bürgermeister.

V e r t r a g,

betreffend

den Uebergang des Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmens
auf den Staat.

Vom 14. November 1881.

Zwischen der königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Fleck als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der genannten Eisenbahngesellschaft vom 18. Oktober 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf

(Nr. 8839.)

ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfection des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich von der Unterzeichnung dieses Vertrages ab in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder durch diesen Vertrag etwas anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende Königliche Behörde (§. 1) alle in den durch Allerhöchste Ordre vom 18. Mai 1864 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen der Direktion, sowie auch den Generalversammlungen und dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse über. Dieselbe vertritt die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zu dem Zeitpunkte, an welchem das Eigenthum an demselben auf den Staat übergeht (§. 7), bei der Bestimmung des §. 44 Nr. 4 der Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu prüfen und zu bejahen sind.

Für die Folge hat die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Berlin, und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Berlin unterworfen sein.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählich auf sechs reduziert, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsrath hat zugleich das Interesse der Berlin-Görliger Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die den Mitgliedern des Verwaltungsrathes nach §. 49 der Gesellschaftsstatuten in der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 21. Juni 1876 zustehende Remuneration wird für das Jahr 1882 und für die Folge bis zur Auflösung der Gesellschaft (§. 7 dieses Vertrages) auf jährlich 1 134 Mark für den Vorsitzenden und auf 567 Mark für jedes Mitglied festgesetzt. Eine Erstattung von baaren Auslagen findet fernerhin nicht mehr statt.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Berlin-Görliger Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im 2. Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Berlin-Görliger Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Berlin-Görliger Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Berlin-Görliger Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigen Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Berlin-Görliger Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß für diesen Fall die Berlin-Görliger Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen in folgender Weise partizipirt:

- 1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;
- 2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;
- 3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachskilometer.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privat-eisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige königliche Behörde bestimmen, welche die Funktionen des Vorstandes der Berlin-Görliger Eisenbahngesellschaft wahrzunehmen hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Berlin-Görliger Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres, zu verlegen. Sofern diese Ver-

legung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 5.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 6.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach der Uebernahme der Verwaltung seitens des Staates den Inhabern von Aktien der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe anzubieten und zwar

für je acht Stammaktien à 300 Mark neunhundert Mark,

für je eine Stamm-Prioritätsaktie à 600 Mark sechshundert Mark

Nominalkapital.

Bei dem Umtausche sind die Dividendenscheine für das Jahr 1882 und für die folgenden Jahre mit einzuliefern, wogegen die Staatsschuldverschreibungen für die Stamm-Prioritätsaktien vom 1. Januar 1882, für die Stammaktien vom 1. Juli 1882 ab zu verzinsen sind. Erfolgt der Umtausch erst nach dem 1. Juli 1882, so werden die Zinsen für das erste Halbjahr 1882 bei der Einreichung der Stamm-Prioritätsaktien gezahlt. Für jeden fehlenden Dividendenschein einer Stammaktie sind 12 Mark und für jeden fehlenden Dividendenschein einer Stamm-Prioritätsaktie sind 30 Mark vom Einlieferer der Aktie zu zahlen. Dieser Betrag wird insoweit resp. dann zurückgezahlt, wenn festgestellt ist, daß auf den betreffenden Dividendenschein eine Dividende nicht entfallen ist, resp. wenn der betreffende Dividendenschein nicht innerhalb der Verjährungsfrist präsentiert ist.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besizes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen.

Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Der §. 41 der Gesellschaftsstatuten wird dahin abgeändert, daß jedes Mitglied des Verwaltungsrathes für die Folge eine Stamm-Prioritätsaktie besizen

und für die Dauer seines Amtes deponiren muß. Die bisher über diese Zahl deponirten Aktien werden den Verwaltungsraths-Mitgliedern alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages zurückgegeben. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Stamm-Prioritätsaktie bis zur Beendigung der im §. 7 vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

§. 7.

Die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1883, das Eigenthum der Berlin-Görlitzer Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

- 1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
- 2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 12 000 000 Mark beufuß statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die Talons, sowie die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine mit abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Behufß der im Falle des Eigenthumsüberwebes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Berlin-Görlitzer Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ernächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde beennen wird.

Die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszu dehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, Aktien zu emittiren und Anleihen aufzunehmen.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft, tritt mit der Uebernahme der Verwaltung des Unternehmens seitens des Staates in den Dienst der königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Pensionskasse der Berlin-Görlitzer Eisenbahnbeamten bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kasse mit den entsprechenden Kassen der mit der Berlin-Görlitzer zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahn oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt nach der Uebernahme des Eigenthums des Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmens in alle rüchfichtlich der erwähnten Kasse von der Berlin-Görlitzer Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein.

Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die mit der Verwaltung der Berlin-Görlitzer Eisenbahn beziehungsweise mit der Funktion des Vorstandes der Gesellschaft (§. 3) betraute königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen Mitglieder der Direktion erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Berlin-Görlitzer Unternehmens auf den Staat eine seitens des Verwaltungsrathes nach billigem Ermessen zu bestimmende Abfindung.

Diese Abfindung soll für sämtliche Direktionsmitglieder den Betrag von 650 000 Mark nicht übersteigen, und aus dem Reserve- resp. Erneuerungsfonds entnommen werden. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertretts der einzelnen Mitglieder in den Staats-Eisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§. 9.

Seitens der königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 12.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Anfaß.

Berlin, den 14. November 1881.

(L. S.) Fleck. Schmidt.

Die Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.

Hartnack. Poffeltdt.

V e r t r a g,

betreffend

den Uebergang des Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmens
auf den Staat.

Vom 14. November 1881.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Fleck als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der genannten Eisenbahngesellschaft vom 22. Oktober 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergibt die Direktion der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des

gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds mit der im §. 9 vorgesehenen Beschränkung an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1881 ab die Verwaltung und der Betrieb der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise von der Unterzeichnung dieses Vertrages ab in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten verschern.

Vom 1. Januar 1881 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge und derjenigen Beträge, welche seitens derselben auf Grund des unter dem 26. Juni 1878 Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 30. April 1878 für den Betrieb der Strecke Ruhland-Lauchhammer als Renten an die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft zu zahlen sind, verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen Fonds, namentlich des Reservefonds und des Erneuerungsfonds mit der im §. 9 vorgesehenen Beschränkung zur freien Verfügung anheimfallen, und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende königliche Behörde (§. 1) alle in den Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen der Direktion, sowie auch den Generalversammlungen und dem Aufsichtsrathe beigelegten Befugnisse über.

Dieselbe vertritt die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktien-gesellschaft zustehen.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum Zeitpunkte des Ueberganges derselben auf die königliche Behörde bei der Bestimmung des §. 16 Litt. h der Gesellschaftsstatuten, wonach die von dem Aufsichtsrathe und der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen von der Generalversammlung der Gesellschaft zu prüfen und zu dechargiren sind.

Für die Folge hat die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand in Domizile der gedachten königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Cottbus und soll in dieser Beziehung die erwähnte königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Cottbus unterworfen sein.

Der Aufsichtsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind; im Falle einer Vakanz ist der Aufsichtsrath nach den Bestimmungen des §. 17 des Statuts zu ergänzen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist gemäß §. 20 der Gesellschaftsstatuten erforderlich, daß außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch mindestens zwei andere Mitglieder anwesend sind.

Der Aufsichtsrath hat zugleich das Interesse der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Lantienne, sowie die Entschädigung für baare Auslagen und Dienst-aufwand, welche die Mitglieder des Aufsichtsrathes nach §. 21 der Gesellschaftsstatuten beziehungsweise des hierzu ergangenen zweiten Nachtrages beziehen, wird für das Jahr 1881, sowie für die folgenden Betriebsjahre auf den Betrag von jährlich 5 040 Mark für den Vorsitzenden und auf 1 890 Mark für jedes Mitglied festgesetzt. Die Zahlung dieser Summen erfolgt am ersten des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden dritten Monates.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im 2. Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Der Staat gewährt den Inhabern der Aktien der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von 3 Prozent des Nominalbetrages, also von 9 Mark pro Aktie à 300 Mark und den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien eine feste jährliche Rente von 5 Prozent des Nominalbetrages, also von 30 Mark pro Aktie à 600 Mark. Die Zahlung der Rente erfolgt post-

numerando am zweiten Januar jeden Jahres gegen Rückgabe der bisherigen vom 1. Januar 1881 ab laufenden Dividendenscheine. Nach der Fälligkeit des letzten derselben werden gegen Rückgabe des bisherigen Talons neue Dividendenscheine und Talons nach den anliegenden Formularen ausgereicht. Dividendenscheine, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Cottbus-Großenhainer Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrückichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß für diesen Fall die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen in folgender Weise partizipirt:

- 1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;
- 2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;
- 3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachskilometer.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige königliche Behörde bestimmen, welche die Funktionen des Vorstandes der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft wahrzunehmen hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 6.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden.

§. 7.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens vier Monate nach der Uebernahme der Verwaltung seitens des Staates den Inhabern von Aktien der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe und zwar für je vier Stammaktien Staatsschuldverschreibungen zum Gesamtnennwerthe von neunhundert Mark und für je zwei Prioritäts-Stammaktien Staatsschuldverschreibungen zum Gesamtwerthe von fünfzehnhundert Mark anzubieten.

Sofort bei dem Umtausche die miteinzuliefernden Dividendenscheine fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückgehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besizes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen.

Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Der §. 18 der revidirten Gesellschaftsstatuten wird dahin abgeändert, daß jedes Mitglied des Aufsichtsrathes vier Stammaktien besitze und für die Dauer seines Amtes deponiren muß. Die bisher über diese Zahl deponirten Aktien werden den Aufsichtsraths-Mitgliedern alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages zurückgegeben. Den Mitgliedern des Aufsichtsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Aktien bis zur Beendigung der in §. 8 vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

§. 8.

Die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien festgesetzten Frist (§. 7) zu jeder Zeit das Eigenthum der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

- 1) die beiden Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
- 2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 12 000 000 Mark behufs statutmäßiger Verteilung an die Inhaber der Aktien zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Anteils an dem Liquidationserlöse abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die Talons sowie die noch nicht zahlfälligen Dividendscheine mitabzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag der letzteren von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird.

Dieser Abzug gelangt erst nach Verlauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurteils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Behufs der im Falle des Eigenthumsverlustes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Cottbus-Großenhainer Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das königliche Eisenbahnkommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, Aktien zu emittiren und Anleihen aufzunehmen.

§. 9.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Pensionskasse der Cottbus-Großenhainer Eisenbahnbeamten und die allgemeinen Krankenkassen für die Beamten, Diätarier und Arbeiter bleiben nach den betreffenden Reglements bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kasse mit den entsprechenden Kassen

der mit der Cottbus-Großenhainer zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rüchfichtlich der erwähnten Klassen von der Cottbus-Großenhainer Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die mit der Verwaltung der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn beziehungsweise mit der Funktion des Vorstandes der Gesellschaft (§. 3) betraute königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen Mitglieder der Direktion erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Cottbus-Großenhainer Unternehmens auf den Staat eine seitens des Aufsichtsrathes nach billigen Ermessen zu bestimmende Abfindung.

Diese Abfindung soll für sämmtliche Direktionsmitglieder den Betrag von 310 000 Mark nicht übersteigen und aus dem Reserve- resp. Erneuerungsfonds entnommen werden. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§. 10.

In Gemäßheit des bereits im §. 2 erwähnten, unter dem 26. Juni 1878 Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 30. April 1878 (vergl. Gesetzsammll. für 1878 S. 286 ad Nr. 16 und 17) hat die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft den Betrieb und die Verwaltung der zu dem Oberlausitzer Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecke Ruchland-Gauchhammer übernommen. Mit dem Zeitpunkte des Ueberganges der Verwaltung und des Betriebes des Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmens auf den Staat scheidet die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft aus dem mit der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrage vom 30. April 1878 aus, und tritt der Staat mit dem gleichen Zeitpunkte an ihrer Stelle mit denselben Rechten und Pflichten in diesen Vertrag ein, womit sich die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft im §. 6 desselben bereits im Voraus einverstanden erklärt hat.

§. 11.

Seitens der königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist.

§. 12.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfection für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 13.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 14.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansaß.

Berlin, den 14. November 1881.

(L. S.) Fleck. Schmidt.

Die Direktion der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

Wilde. Dr. Rosenberg.

Salon

zu der

(Prioritäts-) Stammaktie Litt. _____ № _____
der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

Inhaber empfängt gegen diesen Salon, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, zu der oben bezeichneten Aktie der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft vom _____^{ten} _____ ab die _____^{te} Serie Dividendenscheine № _____ bis _____ auf die Jahre _____ bis _____, sofern dagegen seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

_____, den _____

Königliche Eisenbahndirektion.

(Trodenstempel.)

(Zusfamilie.)

Dividendenschein

zu der

(Prioritäts-) Stammaktie Litt. _____ № _____
der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe aus der _____

_____ Kasse zu Cottbus oder der _____

_____ Kasse zu Berlin am _____^{ten} _____

_____ Mark _____ Pf.

_____, den _____

Königliche Eisenbahndirektion.

(Trodenstempel.)

(Zusfamilie.)

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmens
auf den Staat.

Vom 14. November 1881.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Fleck als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der genannten Eisenbahngesellschaft vom 5. November 1881 folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten auf die Perfection des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich von der Unterzeichnung dieses Vertrages ab in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende Königliche Behörde (§. 1) alle in den durch Allerhöchste Ordre vom 25. März 1867 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen der Direktion, sowie auch den Generalversamm-

lungen, dem Verwaltungsrathe und den Revisoren beigelegten Befugnisse über. Dieselbe vertritt die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstände einer Aktiengesellschaft zustehen.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung des Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmens bis zu dem Zeitpunkte, an welchem das Eigenthum an demselben auf den Staat übergeht (§. 7), bei der Bestimmung des §. 44 Nr. 5 der Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu prüfen und zu beschargiren sind.

Für die Folge hat die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand in Domizile der gedachten königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Guben, und soll in dieser Beziehung die erwähnte königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Guben unterworfen sein. Die §§. 11 und 12 der Gesellschaftsstatuten werden aufgehoben.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählich auf sechs reduziert, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsrath hat zugleich das Interesse der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die den Mitgliedern des Verwaltungsrathes nach §. 49 der Gesellschaftsstatuten zustehende Remuneration wird für das Jahr 1882 und für die Folge bis zur Auflösung der Gesellschaft (§. 7 dieses Vertrages) auf jährlich 1726 Mark für den Vorsitzenden und auf 863 Mark für jedes Mitglied festgesetzt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes werden außerdem ihre baaren Auslagen erstattet und Tagegelder nach dem bisherigen Satze bewilligt.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im 2. Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Märkisch-Posener Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, daß gesammte Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmern oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß für diesen Fall die Märkisch-Posener Eisenbahn an sämtlichen Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen in folgender Weise partizipirt:

- 1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge, dieselben sollen sich jedoch für das Jahr 1882 höchstens auf 243 816 Mark als den pro 1880 verausgabten Betrag belaufen;
- 2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;
- 3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachsilometer.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privateisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Königliche Behörde bestimmen, welche die Funktionen des Vorstandes der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft wahrzunehmen hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmen nach dem 1. Januar 1883 auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres, zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 5.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden.

§. 6.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach der Uebernahme der Verwaltung seitens des Staates den Inhabern von Aktien der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien, Staatsschulbverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe anzubieten, und zwar:

- a) für je fünf Stammaktien à 300 Mark sechshundert Mark,
- b) für je acht Stamm-Prioritätsaktien à 600 Mark fünftausend siebenhundert Mark

Nominalkapital. Bei dem Umtausche der Stamm-Prioritätsaktien erhalten die Inhaber derselben gleichzeitig eine baare Zahlung von sechs Mark pro Aktie.

Bei dem Umtausche sind die über das Rechnungsjahr 1883 wie über die folgenden Jahre lautenden Dividendenscheine und die Talons mitenzuliefern, wogegen die Staatsschuldschreibungen vom 1. Januar 1883 ab zu verzinsen sind.

Für jeden fehlenden Dividendenschein einer Stammaktie sind 12 Mark, und für jeden fehlenden Dividendenschein einer Stamm-Prioritätsaktie sind 30 Mark einzuzahlen. Dieser Betrag wird insoweit resp. erst dann zurückgezahlt, wenn festgestellt ist, daß auf den betreffenden Dividendenschein eine Dividende nicht entfallen ist, resp. wenn der betreffende Dividendenschein nicht innerhalb der Verjährungsfrist präsentirt ist.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besizes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen.

Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Der §. 41 der Gesellschaftsstatuten wird dahin abgeändert, daß jedes Mitglied des Verwaltungsrathes für die Folge fünf Stammaktien besitzen und für die Dauer seines Amtes deponiren muß. Die bisher über diese Zahl deponirten Aktien werden den Verwaltungsraths-Mitgliedern alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages zurückgegeben. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Stammaktien bis zur Beendigung der im §. 7 vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

§. 7.

Die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1883, das Eigenthum der Märkisch-Posener Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Märkisch-Posener Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

- 1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
- 2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 15 000 000 Mark behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die Talons, sowie die noch nicht zahl-fälligen Dividendenscheine mitabzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Behufs der im Falle des Eigenthumsverlustes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Märkisch-Posener Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das königliche Eisenbahnkommissariat zu Breslau, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde be-nennen wird.

Die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszubessern, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, Aktien zu emittiren und Anleihen aufzunehmen.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mit-glieder der Direktion der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft, tritt mit der Uebernahme des Betriebes des Unternehmens seitens des Staates in den Dienst der königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Märkisch-Posener Eisenbahnbeamten bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kasse mit den entsprechenden Kassen der mit der Märkisch-Posener zu einer Ver-waltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt nach der Uebernahme des Eigenthums des Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmens in alle rüchichtlich der erwähnten Kasse von der Märkisch-Posener Bahn übernommene Verbindlichkeiten ein. Die reglement-mäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die mit der Verwaltung der Märkisch-Posener Eisenbahn beziehungsweise mit der Funktion des Vorstandes der Gesellschaft (§. 3) betraute königliche Behörde ausgeübt.

Von den zeitigen Mitgliedern der Direktion erhalten zwei Mitglieder im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Märkisch-Posener Unternehmens auf den Staat eine seitens des Verwaltungsrathes nach billigem Ermeßsen zu bestimmende Ab-findung.

Diese Abfindung soll für sämmtliche Direktionsmitglieder den Betrag von 300 000 Mark nicht übersteigen, und aus dem Reserve- resp. Erneuerungsfonds

entnommen werden. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§. 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfection für die Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 12.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansaß.

Berlin, den 14. November 1881.

(L. S.) Hled. Schmidt.

Die Direktion der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft.

Büttner. Ottmann.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Rhein-Rahe-Eisenbahnunternehmens auf den Staat.

Vom 6./16. Januar 1882.

Zwischen der königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Sipman als Kommissarius des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Schmidt als Kommissarius des Finanzministers, einerseits und den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, Joseph Stöck, Kaufmann in Kreuznach, Wilhelm Köster, Kommerzienrath und Julius Heßdörffer, Dr. jur., diese zwei in Frankfurt am Main wohnhaft, als den durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. Januar 1882 für den Abschluß dieses Vertrages bestellten Kommissarien der Rhein-Rahe-Eisenbahngesellschaft, andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Publikation dieses Vertrages in der Gesetz-Sammlung den Aktionären der Rhein-Rahe-Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe nebst Zinsen davon vom 1. April 1881 ab — und zwar für je zwei Aktien à 200 Thaler zweihundert Mark Nominalkapital —, sowie eine baare Zahlung von 10 Mark pro Aktie anzubieten.

Bei dem Umtausche sind die Dividendenscheine für das Rechnungsjahr 1881/82 und die folgenden Jahre mit einzuliefern. Für jeden fehlenden Dividendenschein sind von dem Aktionär 12 Mark zu zahlen. Dieser Betrag wird insoweit resp. dann erstatet, wenn festgestellt ist, daß auf den betreffenden Dividendenschein eine Dividende nicht entfallen ist, resp. wenn der betreffende Dividendenschein nicht innerhalb der Verjährungsfrist präsentirt ist.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechs Mal in Zwischenräumen von einem Monat zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß §. 38 der Gesellschaftsstatuten deponirten Aktien, deren Zahl jedoch für die Folge von fünf auf vier Aktien reduziert wird, bis zur Beendigung der im §. 2 vorgesehene Liquidation vorbehalten.

Der Staat wird in Höhe der ungetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das ihm zustehende Stimmrecht aus.

§. 2.

Nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien gegebenen einjährigen Frist ist der Staat berechtigt, zu jeder Zeit das Eigenthum der Rhein-Nahe-Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Rhein-Nahe-Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

- 1) die Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
- 2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von eintausend Mark behufs statutenmäßiger Verteilung an die Aktionäre zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern. Bei Einlösung der Aktien sind die nicht fälligen Dividendenscheine mit einzuliefern. Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheiles erfolgen darf.

Die Liquidation erfolgt für Rechnung des Staates von der mit der Verwaltung des Unternehmens betrauten königlichen Behörde.

Sofern zur Uebertragung des Grundeigenthums der Gesellschaft an den Staat noch besondere Rechtshandlungen erforderlich sind, verpflichtet sich die Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft zur Vornahme derselben.

Die Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu verkaufen oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapital durch die Emission der noch unbegebenen Aktien resp. des noch unbegebenen Restes der zweiten Prioritätsanleihe zu erhöhen.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen mit der Perfection dieses Vertrages unter Aufhebung des §. 45 Ulinea 2 der Gesellschaftsstatuten auf die mit der Verwaltung des Unternehmens betraute königliche Behörde alle in dem durch Allerhöchste Order vom 4. September 1856 bestätigten Gesellschaftsstatute und dessen Nachträgen den Generalversammlungen und dem Verwaltungsausschusse beigelegten Befugnisse über.

Ingleichen vertritt dieselbe die Rhein-Rahe-Eisenbahngesellschaft bezüglich aller der letzteren zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Rhein-Rahe-Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Rhein-Rahe-Eisenbahngesellschaft behält es bei einem vor Abschluß dieses Vertrages etwa schon begründeten Gerichtsstande sein Bewenden.

Der Verwaltungsausschuß der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses wird in der Weise allmählich auf fünf reduziert, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsausschuß hat zugleich das Interesse der Rhein-Rahe-Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§. 4.

Die Kraftloserklärung von Aktien und Talons erfolgt künftighin lediglich nach den Bestimmungen und Fristen der Deutschen Civilprozeßordnung.

§. 5.

Für die Vereinigung des Rhein-Rahe-Eisenbahnunternehmens mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung sollen vom 1. April 1881 ab bezüglich der Verteilung der gesamten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen gelten, welche in §. 13 des Statutnachtrages der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 20. Juni 1868 für die Beteiligung der Wenko-Hamburger Bahn an den Betriebsausgaben des Gesamtunternehmens vereinbart sind.

§. 6.

Der Gesellschaft gegenüber bestehende Rechte der bei der Rhein-Rahe-Bahn beschäftigten Beamten erleiden durch diesen Vertrag keine Aenderung.

§. 7.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. April 1882 erlangt worden ist.

§. 8.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfection für die Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 9.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 10.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 6. Januar 1882.

Kreuznach, den 16. Januar 1882.

(L. S.) Sipman.

Gemäß Beschluß und Auftrag der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom heutigen Tage die für den Vertragsabschluß bestellten Kommissarien:

(L. S.) Schmidt.

Jos. Stöck. Wilh. Köster.

Dr. Julius Hesebörffer.

Der unterzeichnete in der Stadt Kreuznach an der Nahe wohnende Königlich Preussische Notar Hermann Wellenstein attestirt hiermit unter Weidrückung seines Amtsiegels, daß die ihm nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Herren, nämlich:

- a) Joseph Stöck senior, Kaufmann, in Kreuznach wohnhaft,
- b) Wilhelm Köster, Kommerzienrath, in Frankfurt a. M. wohnhaft,
- c) Julius Hesebörffer, Dr. jur., ebenfalls in Frankfurt a. M. wohnhaft,

sämmtlich als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der zu Kreuznach domicilirten Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft und als Kommissarien der Generalversammlung zum Abschlusse des Vertrages, durch ihre eigenhändige Unterschrift den vorstehenden Vertrag vollzogen haben und daß dieser Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt und jedem der kontrahirenden Theile ein gleichlautendes Exemplar behändigt worden ist.

Kreuznach, den sechzehnten Januar achtzehnhundert zwei und achtzig.

(L. S.) Wellenstein.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach, betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen.

Vom 3. Dezember 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Großherzoglich Sächsischen Regierung für den Fall des Ueberganges des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat verabredet ist, daß die finanzielle Betheiligung des Großherzogthums Sachsen an demselben ebenfalls auf den Preussischen Staat übergeben soll, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen weiteren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt
und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn Rudolf von Groß

und

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. jur. Carl Sievogt,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preussische Staat das Thüringische Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Großherzoglich Sächsischen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, auf den Preussischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preussischen Regierung einzufetzende königliche Behörde überzieht, auf den Preussischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, dem Preussischen Gesetze über die Eisenbahnunternehmen vom 3. November 1838, den Statuten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren erteilten Konzessionen und Anleiheprivilegien zustehende Aufsichts- und Verwaltungsrecht.

Artikel 3.

Die Landeshoheit über die im Großherzoglich Sächsischen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

- 1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Großherzoglich Sächsischen Staatsbehörden.
- 2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, in Gebiete des Großherzogthums Sachsen stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der kompetenten Großherzoglichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.
- 3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Großherzogthum Sachsen belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Großherzoglich Sächsischen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.
- 4) Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen, insbesondere nach Artikel 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigentums der genannten Eisenbahn auf den Preussischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorialregierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.

Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Großherzogthum Sachsen sollen die auf Großherzoglichem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Großherzogthums.

- 5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplanes für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Großherzoglich Sächsischen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Großherzoglichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde. Eine Verminderung der drei gegenwärtig auf der Thüringischen Hauptbahn (von Halle resp. Leipzig nach Gerstungen) in beiden Richtungen kursirenden Schnellzüge soll nur mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erfolgen.
- 6) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Großherzogthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erforderlich.
- 7) Ein Recht auf den Erwerb einzelner der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Großherzoglich Sächsische Regierung nicht in Anspruch nehmen. Dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung.
- 8) An den im Gebiete des Großherzogthums Sachsen belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Großherzoglichen Regierung angebracht werden.
- 9) Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Großherzoglichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Artikel 4.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs-

und volkwirthschaftlichen Interessen des Großherzogthums Sachsen in gleichem Maße berüchtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preussischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Untertanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der in dem Gebiete des Großherzogthums Sachsen zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Großherzoglichen Untertanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Untertanenverbände ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 5.

Die Königlich Preussische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Großherzogthums Sachsen belegenen Stationen auf Verlangen der Großherzoglichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Hohen kontrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel 6.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigcn Bahnen den übrigen im Großherzogthume Sachsen gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel 7.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. December 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.

(L. S.) Freiherr von Groß.

(L. S.) Schmidt.

(L. S.) Dr. Slevogt.

(L. S.) Hoppenstedt.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha, betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen.

Vom 3. Dezember 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung für den Fall des Ueberganges des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat verabredet worden ist, daß die finanzielle Betheiligung des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha an demselben ebenfalls auf den Preussischen Staat übergehen soll, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen weiteren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und
Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchsthren Staatsrath, Freiherrn von Wangenheim,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel 1.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preussische Staat das Thüringische Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf den Preussischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 2.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft

die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preussischen Regierung einzufetzende Königliche Behörde übergibt, auf den Preussischen Staat das Jahr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, dem Preussischen Befehle über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, den Statuten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren erteilten Konzessionen und Anleiheprivilegien zustehende Aufsichts- und Verwaltungsrecht.

Artikel 3.

Die Landeshoheit über die im Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

- 1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Staatsbehörden.
- 2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der kompetenten Herzoglichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.
- 3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Herzoglich Sächsischen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.
- 4) Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen, insbesondere nach Artikel 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der genannten Eisenbahn auf den Preussischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorialregierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.

Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Herzogthum Gotha sollen die auf Herzoglichem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Herzogthums Gotha.

- 5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplanes für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplanes nur nach vorgängigem Benehmen mit der Herzoglichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde. Eine Verminderung der drei gegenwärtig auf der Thüringischen Hauptbahn (von Halle resp. Leipzig nach Gerstungen) in beiden Richtungen kursirenden Schnellzüge soll nur mit Zustimmung der Herzoglichen Regierung erfolgen.
- 6) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Herzogthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Herzoglichen Regierung erforderlich.
- 7) Ein Recht auf den Erwerb einzelner der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'sche Regierung nicht in Anspruch nehmen. Dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Herzoglichen Staatsregierung.
- 8) In den im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Herzoglichen Regierung angebracht werden.
- 9) Der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Herzoglichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Artikel 4.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs-

und volkswirthschaftlichen Interessen des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preussischen Landesbehörden. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der in dem Gebiete des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Herzoglichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 5.

Die Königlich Preussische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha belegenen Stationen auf Verlangen der Herzoglichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Höfen kontrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel 6.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnen den übrigen im Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel 7.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.

(L. S.) Adolf Freiherr v. Wangenheim,

(L. S.) Schmidt.

Herzoglicher Staatsrath.

(L. S.) Hoppenstedt.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Sachsen-Meiningen, betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen, sowie die Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht bis zur Bayerischen Landesgrenze.

Vom 12. November 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung für den Fall des Ueberganges des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat vereinbart ist, daß die finanzielle Beteiligung des Herzogthums Sachsen-Meiningen an demselben ebenfalls auf den Preussischen Staat übergehen soll, und nachdem ferner die Königlich Preussische Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, eine Eisenbahnverbindung von Eichicht bis zur Bayerisch-Meiningenschen Landesgrenze zum Anschluß an die Königlich Bayerische Staatsbahn herzustellen, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt
und

Allerhöchstihren Regierungsbassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchsthren Staatsrath Dr. jur. Friedrich Heim,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preussische Staat das Thüringische Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preussischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringi-

schen Eisenbahngesellschaft auf den Preussischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuch-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel II.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preussischen Regierung einzusetzende Königliche Behörde übergibt, auf den Preussischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, sowie nach der der letzteren erteilten Konzession zustehende Aufsichtsrecht.

Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Herzoglich Sachsen-Meiningschen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

- 1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Herzoglich Sachsen-Meiningschen Staatsbehörden.
- 2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiet des Herzogthums Sachsen-Meiningen stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der kompetenten Herzoglichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.
- 3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Herzogthum Sachsen-Meiningen belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Herzoglich Sächsischen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.
- 4) Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der genannten Eisenbahn auf den Preussischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorialregierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat. Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Herzogthum Sachsen-Meiningen sollen die auf Herzoglichem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Grundstücke, so

weit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Herzogthums.

- 5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörig Eisenbahnen steht der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung eine Einwirkung nicht zu, jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplanes nur nach vorgängigem Benehmen mit der Herzoglichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde.
- 6) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Herzoglich Sachsen-Meiningschen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Herzogthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Herzoglichen Regierung erforderlich.
- 7) Ein Recht auf den Erwerb einzelner der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Regierung nicht in Anspruch nehmen. Dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Herzoglich Sachsen-Meiningschem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Staatsregierung.
- 8) An den im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Meiningen belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Herzoglichen Regierung angebracht werden.
- 9) Der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Herzoglichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Artikel IV.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen des Herzogthums Sachsen-Meinungen in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preussischen Landesheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Meinungen zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Herzoglichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel V.

Die Königlich Preussische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Herzogthums Sachsen-Meinungen belegenen Stationen auf Verlangen der Herzoglichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Hohen kontrahirenden Regierungen sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel VI.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnen den übrigen im Herzogthum Sachsen-Meinungen gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel VII.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung auf Grund des Gesetzes, die Bervollständigung des Staatseisenbahnnetzes betreffend, vom 1. Februar 1880 (Königlich Bayerisches Verordnungsblatt pro 1880 S. 21 ff.) die Fortsetzung der Hochstadt-Stockheimer Bahn über Ludwigstadt bis zur Landesgrenze bei Falkenstein beschloffen hat, wird von der Königlich Preussischen Regierung für den Fall, daß das Thüringische Eisenbahnunternehmen auf den Preussischen Staat übergeht, behufs der Herstellung einer durchgehenden Route Gera-Eichicht-Ludwigstadt-

Stodheim-Hochstadt die Anlage einer Eisenbahn von der Station Eichicht bis zur Bayerisch-Meiningerischen Landesgrenze zum Anschluß an den von der Königlich Bayerischen Regierung zur Ausführung zu bringenden südlichen Theil der genannten Durchgangsrouten übernommen. Die Herzoglich Sachsen-Meiningerische Regierung gestattet für den Bereich Ihres Staatsgebietes der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb der gedachten Verbindungsbahn nach Maßgabe der folgenden näheren Vereinbarungen:

- 1) Auf die genannte Bahn sollen die in diesem Vertrage rüchichtlich des Thüringischen Eisenbahnunternehmens getroffenen Bestimmungen, namentlich die Artikel III bis VI sinngemäße Anwendung finden.
- 2) Die Feststellung des gesammten Bauprojektes steht der Königlich Preussischen Regierung zu. Dieselbe wird hierbei sowohl bezüglich der Trace der Bahn wie bezüglich der Anlegung von Stationen und Haltestellen etwaige besondere Wünsche der Herzoglich Sachsen-Meiningerischen Regierung thunlichst berücksichtigen. Der letzteren Regierung bleibt innerhalb Ihres Gebietes die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojekte, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen vorbehalten. Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, von der Herzoglich Sachsen-Meiningerischen Landesregierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, es müssen aber in derartigen Fällen von der Herzoglichen Landesregierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit weder durch die neue Anlage der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Aufwand erwächst, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.
- 3) Der Königlich Preussischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahn und das gesammte Betriebsmaterial in Gemäßheit der auf Grund des Artikels 42 der Reichsverfassung vom Bundesrathe beschlossenen oder noch zu beschließenden Normen für die Konstruktion und die Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

- 4) Die Erwerbung des zur Bahnanlage nöthigen Grundes und Bodens und die etwa erforderliche vorübergehende Benützung fremder Grundstücke geschieht, soweit eine gütliche Vereinbarung unter den Theilnehmenden nicht zu erreichen ist, im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden Expropriationsgesetzes. Die Herzogliche Regierung wird dem Preussischen Staate für Ihr Gebiet das Expropriationsrecht rechtzeitig erteilen.
- 5) Der Preussische Staat hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Betriebes gegen ihn geltend gemacht werden möchten, soweit die dabei in Betracht kommende Bahnstrecke auf Herzoglich Sachsen-Meiningenschem Gebiete liegt, der Gerichtsbarkeit und, sofern nicht Reichsgesetze Platz greifen, auch den Landesgesetzen des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staates zu unterwerfen.
- 6) Die neue Verbindungsbahn soll in derselben Weise wie die Gera-Eichicht Bahnen von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben befreit sein (vergl. Artikel III Nr. 4).

Artikel VIII.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Meiningen, den 12. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.

(L. S.) Heim.

(L. S.) Schmidt.

(L. S.) Hoppenstedt.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen, sowie die Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht bis zur Bayerischen Landesgrenze.

Vom 14. November 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung für den Fall des Ueberganges des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat vereinbart ist, daß die finanzielle Beteiligung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt an demselben ebenfalls auf den Preussischen Staat übergeht, und nachdem ferner die Königlich Preussische Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, eine Eisenbahnverbindung von Eichicht bis zur Bayerisch-Meiningschen Landesgrenze zum Anschluß an die Königlich Bayerische Staatsbahn herzustellen, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt
und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath Ferdinand Hauthal,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preussische Staat das Thüringische Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preussischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

(Nr. 8839.)

Die zur Uebertragung des im Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, auf den Preussischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel II.

Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preussischen Regierung einzusetzende Königl. Behörde übergibt, auf den Preussischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren erteilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Fürstlich Schwarzburg'schen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

- 1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsbehörden.
- 2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiet des Fürstenthums Schwarzburg stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der kompetenten Fürstlichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.
- 3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Fürstenthum Schwarzburg belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Fürstlich Schwarzburg'schen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.
- 4) Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der genannten Eisenbahn auf den Preussischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorialregierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.

Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Fürstenthum Schwarzburg sollen die auf Fürstlich Schwarzburg'schem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Fürstenthums.

- 5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung eine Einwirkung nicht zu, jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde.
- 6) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Fürstlich Schwarzburg'schen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Fürstenthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Fürstlichen Regierung erforderlich.
- 7) Ein Recht auf den Erwerb der einzelnen zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung nicht in Anspruch nehmen; dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Fürstlich Schwarzburg'schem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsregierung.
- 8) An den im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Fürstlichen Regierung angebracht werden.
- 9) Der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Artikel IV.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die verkehrs- und volkwirtschaftlichen Interessen des Fürstenthums Schwarzburg in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preussischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Fürstlichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel V.

Die Königlich Preussische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg belegenen Stationen auf Verlangen der Fürstlichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Hohen kontrahirenden Regierungen sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel VI.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnen den übrigen, im Fürstenthume Schwarzburg gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel VII.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung auf Grund des Gesetzes, die Vervollständigung des Staatsisenbahnnetzes betreffend, vom 1. Februar 1880 (Königlich Bayerisches Verordnungsblatt pro 1880 S. 21 ff.) die Fortsetzung der Hochstadt-Stockheimer Bahn über Ludwigstadt bis zur Landesgrenze bei Falkenstein beschlossen hat, wird von der Königlich Preussischen Regierung für den Fall, daß das Thüringische Eisenbahnunternehmen auf den Preussischen Staat übergeht, behufs der Herstellung einer durchgehenden Route Gera-Eichicht-Ludwigstadt-Stockheim-Hochstadt die Anlage einer Eisenbahn von der Station Eichicht bis

zur Bayerisch-Meiningschen Landesgrenze zum Anschluß an den von der Königlich Bayerischen Regierung zur Ausführung zu bringenden südlichen Theil der genannten Durchgangsroute übernommen. Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung gestattet für den Bereich Ihres Staatsgebietes der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb der gedachten Verbindungsbahn nach Maßgabe der folgenden näheren Vereinbarungen:

- 1) Auf die genannte Bahn sollen die in diesem Vertrage rüchftlich des Thüringischen Eisenbahnunternehmens getroffenen Bestimmungen, namentlich die Artikel III bis VI, sinngemäße Anwendung finden.
- 2) Die Feststellung des gesammten Bauprojektes steht der Königlich Preussischen Regierung zu. Dieselbe wird hierbei sowohl bezüglich der Trace der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen und Haltestellen etwaige besondere Wünsche der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung thunlichst berücksichtigen. Der letzteren Regierung bleibt inuehalb Ihres Gebietes die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojekte, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Dyzinalstraßen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, von der Fürstlich Schwarzburg'schen Landesregierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, es müssen aber in derartigen Fällen von der Fürstlichen Landesregierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit weder durch die neue Anlage der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Aufwand erwächst, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

- 3) Der Königlich Preussischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Die Spurweite der Geleise soll 1,433 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahn und das gesammte Betriebsmaterial in Gemäßheit der auf Grund des Artikels 42 der Reichsverfassung vom Bundesrathe beschlossenen oder noch zu beschließenden Normen für die Konstruktion und die Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

- 4) Die Erwerbung des zur Bahnanlage nöthigen Grundes und Bodens und die etwa erforderliche vorübergehende Benutzung fremder Grundstücke geschieht, soweit eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, im Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsgebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden Expropriationsgesetzes. Die Fürstliche Regierung wird dem Preussischen Staate für Ihr Gebiet das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.
- 5) Der Preussische Staat hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Betriebes gegen ihn geltend gemacht werden möchten, soweit die dabei in Betracht kommende Bahnstrecke auf Fürstlich Schwarzburg'schem Gebiete liegt, der Gerichtsbarkeit und, sofern nicht Reichsgesetze Platz greifen, auch den Landesgesetzen des Fürstlich Schwarzburg'schen Staates zu unterwerfen.
- 6) Die neue Verbindungsbahn soll in derselben Weise wie die Gera-Eichichters Bahn von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben befreit sein (vergl. Artikel III Nr. 4).

Artikel VIII.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Rudolstadt, den 14. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich.

(L. S.) Hautthal.

(L. S.) Schmidt.

(L. S.) Hoppenstedt.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Reuß j. L., betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen.

Vom 25. November 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Fürstlich Reussischen Regierung für den Fall des Uebergangs des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat vereinbart worden ist, daß die finanzielle Betheiligung des Fürstenthums Reuß an demselben ebenfalls auf den Preussischen Staat übergehen soll, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen weiteren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt
und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jüngerer Linie:

Höchstihren Staatsminister Dr. jur. Freiherrn von Beulwitz und

Höchstihren Staatsrath Engelhardt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel 1.

Die Fürstlich Reussische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preussische Staat das Thüringische Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preussischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Fürstlich Reussischen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf den Preussischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuch-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 2.

Die Fürstlich Reußische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preussischen Regierung einzusetzende Königliche Behörde übergibt, auf den Preussischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, dem Preussischen Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, den Statuten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren erteilten Konzessionen zustehende Ausschlagsrecht.

Artikel 3.

Die Landeshoheit über die im Fürstlich Reußischen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnstrecken bleibt der Fürstlich Reußischen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

- 1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Fürstlich Reußischen Staatsbehörden.
- 2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiete des Fürstentums Reuß jüngerer Linie stationirten Beamten sind auf Präsentation der Verwaltung von der kompetenten Fürstlichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.
- 3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Fürstlich Reußischen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizei-Beamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.
- 4) Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen nach den begünstigten Vereinbarungen eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigentums der genannten Eisenbahn auf den Preussischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorialregierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.

Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie sollen die auf Fürstlich Reußischem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Fürstentums.

- 5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplanes für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Fürstlich Reußischen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Fürstlichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen Derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht ver sagt werde.
- 6) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Fürstlich Reußischen Gebiets, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Fürstenthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Fürstlichen Regierung erforderlich.
- 7) Ein Recht auf den Erwerb einzelner der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Fürstlich Reußische Regierung nicht in Anspruch nehmen. Dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Fürstlich Reußischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Fürstlich Reußischen Staatsregierung.
- 8) An den im Gebiete des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Fürstlichen Regierung angebracht werden.
- 9) Der Fürstlich Reußischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Artikel 4.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen des Fürstenthums Reuß j. U. in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preussischen Landes- theile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den

beiderseitigen Untertbanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der in dem Gebiete des Fürstenthums Neuß j. U. zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Fürstlichen Untertbanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Untertbanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 5.

Die Königlich Preussische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Fürstenthums Neuß j. U. belegenen Stationen auf Verlangen der Fürstlichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Höben kontrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel 6.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigcn Bahnen den übrigen im Fürstenthume Neuß j. U. gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel 7.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschcßen zu Berlin und Gera, den 25. November 1881.

(L. S.) Dr. Frölich. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Hoppenstedt.

(L. S.) Dr. Freiherr von Beulwitz. (L. S.) Engelhardt.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Eisenbahnen.

Vom 4. Januar 1882.

Nachdem zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung für den Fall des Ueberganges des Thüringischen Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat vereinbart ist, daß die finanzielle Betheiligung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen an demselben ebenfalls auf den Preussischen Staat übergeht, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchstihren Regierungsassessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:

Höchstihren Geheimen Staatsrath Rudolph von Wolfersdorff,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preussische Staat das Thüringische Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preussischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahngesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf den Preussischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel II.

Die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung

des Unternehmens an die von der Königlich Preussischen Regierung einzusetzende königliche Behörde übergibt, auf den Preussischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren erteilten KonzeSSIONen zustehende Aufsichtsrecht.

Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Fürstlich Schwarzburg'schen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehöri gen Eisenbahnstrecken bleibt der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

- 1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsbehörden.
- 2) Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiet des Fürstentums Schwarzburg stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der kompetenten Fürstlichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.
- 3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Fürstentum Schwarzburg belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Fürstlich Schwarzburg'schen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.
- 4) Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergang des Eigenthums der genannten Eisenbahn auf den Preussischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorialregierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.
Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Fürstentum Schwarzburg sollen die auf Fürstlich Schwarzburg'schem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Fürstentums.
- 5) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehöri gen Eisenbahnen steht der Fürstlich

Schwarzburg'schen Regierung eine Einwirkung nicht zu, jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung erfolgen, damit den Wünschen Derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde.

- 6) Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Fürstlich Schwarzburg'schen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Fürstenthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Fürstlichen Regierung erforderlich.
- 7) Ein Recht auf den Erwerb der einzelnen zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Fürstlich Schwarzburg'sche Regierung nicht in Anspruch nehmen; dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Fürstlich Schwarzburg'schem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsregierung.
- 8) An den im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahnunternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Fürstlichen Regierung angebracht werden.
- 9) Der Fürstlich Schwarzburg'schen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Artikel IV.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die verkehr- und volkswirthschaftlichen Interessen des Fürstenthums Schwarzburg in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preussischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahn-

wärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Fürstlichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbände ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel V.

Die Königlich Preussische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg belegenen Stationen auf Verlangen der Fürstlichen Regierung nicht verweigern. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Hohen kontrahirenden Regierungen sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel VI.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnen den übrigen, im Fürstenthum Schwarzburg gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel VII.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 4. Januar 1882.

(L. S.) Dr. Frölich.

(L. S.) Rudolf von Wolfferstorff.

(L. S.) Schmidt.

(L. S.) Hoppenstedt.

Die im §. 1 sub 2 b bis g des oben abgedruckten Gesetzes bezeichneten Verträge sowie die vorstehenden Staatsverträge vom 3. Dezember 1881, beziehungsweise 3. Dezember 1881, 12. November 1881, 14. November 1881, 25. November 1881 und 4. Januar 1882 sind ratifizirt worden und hat die Auswechslung der Ratifikations-Aktunden stattgefunden.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 8. —

(Nr. 8840.) Bekanntmachung, betreffend den Steuererlaß und das Ergebnis der Klassensteuer-
veranlagung für das Jahr vom 1. April 1882/83. Vom 21. März 1882.

In Folge des Gesetzes vom 10. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 126) wird hiermit bestimmt, daß die Monatsraten sämtlicher Stufen der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassifizierten Einkommensteuer für die drei Monate Juli, August und September des Jahres 1882 unerhoben bleiben.

Eine Ermäßigung der veranlagten Jahressteuer auf Grund der Bestimmungen im §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 213) und im §. 5 des Gesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 222), sowie im Artikel II des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 19) findet für das Steuerjahr 1882/83 nicht statt.

Der Normalbetrag der Klassensteuer ist gesetzlich fest-
gestellt auf 42 100 000 Mark.

Aus dem Jahre 1881/82 ist nach der Bekannt-
machung vom 21. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 137)
im Jahre 1882/83 auszugleichen ein Ausfall von 689 109

Hinzuzurechnen ist der Betrag von 54
um welchen sich das Veranlagungssoll eines Bezirkes für
1881/82 in Folge nachträglicher Berichtigung eines vor-
gekommenen Irrthums ermäßigt hat.

Der durch Reklamationen und Rekurse entstandene
Ausfall gegen den Normalbetrag des Jahres 1881/82 ist
festgestellt auf 745 145 „

zusammen = 43 534 308 Mark.

Veranlagt sind für das Jahr 1882/83 43 922 238 „

mithin mehr = 387 930 Mark.

Hiernach würden, um die berichtigte Soll-Einnahme von 43 534 308 Mark
zu erhalten, auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sein:

2 Mark 97²¹/₁₀₀ Pfennig.

Dieser Betrag ist in Folge der gesetzlichen Bestimmungen auf 3 Mark abzurunden (Artikel II des Gesetzes vom 12. März 1877, Gesetz-Samml. S. 19) und kann deshalb eine Ermäßigung der veranlagten Jahressteuer nicht stattfinden. Die Ausgleichung des Mehrbetrages von 387 930 Mark ist dem nächsten Jahre vorzubehalten.

Berlin, den 21. März 1882.

Der Finanzminister.

Bitter.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 9.

Inhalt: Gesetz, betreffend eine Abänderung der Grundbuchordnung, S. 121. — Gesetz, betreffend die Umgestaltung des Kurmärkischen und des Neumärkischen Aemterfidejcommiss, S. 122. — Gesetz, betreffend eine dem Herzoglich Glücksburgischen Hause zu gewährenden vertragmäßige Abfindung, S. 125. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 128.

(Nr. 8841.) Gesetz, betreffend eine Abänderung der Grundbuchordnung. Vom 14. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

In der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446)
wird der §. 132 durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§. 132.

Ist ein Grundbuch zerstört oder verloren gegangen, so erfolgt dessen
Wiederherstellung auf Grund einer königlichen Verordnung.

In der Verordnung können zugleich in Betreff der Grundstücke, welche in
dem zerstörten oder verloren gegangenen Grundbuch verzeichnet gewesen sind,
Bestimmungen erlassen werden:

- 1) für die Zeit bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs, über die freiwillige Veräußerung, über die Belastung und über die Eintragung von Vormerkungen, sowie über die Feststellung eines Verzeichnisses der Personen, welche bei einer Zwangsversteigerung an Stelle der aus dem Grundbuch ersichtlichen Beteiligten zu berücksichtigen sind;
- 2) über die Amortisation der gleichzeitig mit dem Grundbuch zerstörten oder verloren gegangenen Hypothekenuakten und Grundschuldbriefe.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goshler.

(Nr. 8842.) Gesetz, betreffend die Umgestaltung des Kurmärkischen und des Neumärkischen
Aemterkirchenfonds. Vom 16. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.
verordnen über die Umgestaltung des Kurmärkischen und des Neumärkischen
Aemterkirchenfonds mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Den Kirchen des Kurmärkischen Aemterkirchenverbandes werden am 1. April
1883 die zum Substanzvermögen gehörigen Kapitalien, welche sie nachweislich
dem Aemterkirchenfonds zugeführt haben — Werthpapiere in den eingelieferten
Stücken, sofern diese in der Kasse des Fonds noch vorhanden sind, andernfalls
nach dem Nominalwerth —, zurückgewährt.

Jeder Kirche des Verbandes ist durch den Oberpräsidenten der Provinz
Brandenburg ein Verzeichniß der zurückzugewährenden Kapitalien und Werthpapiere
oder die Benachrichtigung, daß der Kirche ein Anspruch nicht zusteht, zugustellen.

Ueber Ansprüche, welche in das Verzeichniß nicht aufgenommen sind, ent-
scheidet auf die binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten von der Zustellung
ab gegen den durch den Oberpräsidenten vertretenen Fonds anzubringende Klage
der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Obergerwaltungsgericht.

§. 2.

Vom 1. April 1883 ab kommt die Verpflichtung der Aemterkirchen, die
Jahresüberschüsse ihres Vermögens einschließlich der Ueberschüsse aus dem letzten
Etatjahr an den Fonds abzuführen, in Wegfall. Einnahmestücke aus früheren
Etatjahren sind jedoch nachträglich einzuzahlen.

Vom 1. April 1883 fällt die Zahlung von Zuschüssen an unvermögende
Aemterkirchen aus dem Fonds fort. Die bisher aus dem Fonds für Rechnung
von Aemterkirchen geleisteten Zahlungen sind von demselben Zeitpunkte ab aus den
Kassen der betreffenden Aemterkirchen zu leisten.

Alle übrigen etatsmäßigen Zuschüsse an Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schulbeamte oder deren Hinterbliebene sind bis zum Ablauf der Bewilligung von den in §. 4 bezeichneten Fonds — von einem jeden hinsichtlich der Ortschaften seines Bezirks, in welchem die betreffenden Kirchen und Schulen liegen oder die betreffenden Beamten angestellt sind, beziehungsweise zuletzt angestellt waren — zu zahlen.

§. 3.

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Bauten an Amtskirchen sind die Kosten, soweit sie nicht aus dem verfügbaren Vermögen der betreffenden Kirche bestritten werden können, nach den bisher geltenden Bestimmungen aus dem Vermögen des Aemterkirchenfonds zu gewähren.

Dieselben Bestimmungen gelten für die Verneßung des Patronatsbeitrages.

§. 4.

Das nach Zurückgewährung der Substanzkapitalien (§. 1) und nach Abrechnung der Baukosten (§. 3) verbleibende Vermögen wird in der Weise getheilt, daß

der Kurmärkische Aemterkirchenfonds, welcher für die bisher dem Verbande zugehörigen, in der Provinz Brandenburg gelegenen Amtskirchen fortbesteht, vier Fünftel,

der Altmärkische Aemterkirchenfonds, welcher für die bisher dem Verbande zugehörigen, in dem Regierungsbezirke Magdeburg gelegenen Amtskirchen bestimmt ist,

ein Fünftel

erhält.

§. 5.

Die Bestimmungen in §. 1, §. 2 Absatz 1 und §. 3 finden auf den Neumärkischen Aemterkirchenfonds entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg der Regierungspräsident in Frankfurt a. D. tritt.

Der nach Zurückgewährung der Substanzkapitalien (§. 1) und nach Abrechnung der Baukosten (§. 3) verbleibende Betrag bildet das Kapitalvermögen des Neumärkischen Aemterkirchenfonds, welcher für die diesem Verbande bisher zugehörigen Kirchen fortbesteht.

§. 6.

Daß in den §§. 4 und 5 bezeichnete Kapitalvermögen der Kurmärkischen, Altmärkischen und Neumärkischen Aemterkirchenfonds ist unangreifbar.

Die Zinsen desselben sind, soweit sie nicht zur Deckung der Verwaltungskosten und der in §. 2 Absatz 3 bezeichneten Zuschüsse erforderlich sind, ausschließlich zur Gewährung von Beihilfen für die Bauten an Amtskirchen einschließlich der Beschaffung von Glocken und Orgeln zu verwenden.

Bis zur Höhe von 5 Prozent der Zinsen können dieselben alljährlich dem Kapitalvermögen zugeschlagen werden.

§. 7.

Die Beihilfen (§. 6 Absatz 2) bleiben bei der Bemessung des Patronats-Baubeitrages außer Betracht.

§. 8.

Die Vertretung und Verwaltung der Aemterkirchenfonds (§. 6), denen die Rechte juristischer Personen zustehen, geht auf die Konsistorien — in Betreff des Kurmärkischen und des Neumärkischen Fonds auf das Konsistorium der Provinz Brandenburg, in Betreff des Altmärkischen Fonds auf das Konsistorium der Provinz Sachsen — über.

Die bei der Verwaltung der Fonds und der Verwendung der Zinsen (§. 6) zu beobachtenden Grundsätze, sowie die Theilnahme synodaler Vertreter an den Geschäften werden durch besondere, von dem Evangelischen Oberkirchenrath nach Anhörung der beteiligten Provinzialsynodalvorstände — (hinsichtlich des Neumärkischen Fonds des Brandenburgischen, Pommerschen, sowie Ost- und Westpreussischen Provinzialsynodalvorstandes) — beziehungsweise der von den Provinzialsynoden Brandenburg und Sachsen hierzu im Voraus bestellten Vertretungen zu erlassende Statuten bestimmt, welche der Bestätigung der Minister des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz bedürfen.

§. 9.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Verwaltung der Aemterkirchenfonds auf die Konsistorien übergeht, wird durch königliche Verordnung festgesetzt.

Mit demselben Zeitpunkt treten die Reglements vom 1. Februar 1723 und 18. September 1739, sowie die Deklarationen vom 13. Februar 1787 und vom 25. Oktober 1828 außer Kraft.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friebberg. v. Boetticher. v. Gossler.

(Nr. 8843.) Gesetz, betreffend eine dem Herzoglich Glücksburgischen Hause zu gewährende vertragmäßige Abfindung. Vom 20. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in dem anliegenden Vertrage mit dem Herzoglich Glücksburgischen Hause bei Wegfall der bisher unter dem Namen des Plöner Aequivalentes gewährten Rente von 36 000 Mark übernommene Abfindungsrente von jährlich 54 000 Mark ist für die Zeit bis zum 31. März 1883 aus den bereitesten Mitteln des Staates zu zahlen und für die Folge in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

Kürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gossler.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König zu bestimmen geruht haben, daß den von Seiner Hoheit dem Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, als Chef des Herzoglichen Hauses Glücksburg, gestellten Anträgen auf Regelung der Ansprüche jenes Hauses wegen der Successionsrechte desselben an den ehemals Herzoglich Plön'schen und den ehemals Herzoglich Glücksburgischen Landen im Wege eines vertragsmäßigen Abkommens entsprochen werde, haben die Unterzeichneten, nämlich:

der Geheime Ober-Finanzrath Dr. Hans Rüdorff als Bevollmächtigter der königlichen Staatsregierung,

der Oberlandesgerichtsrath Franz E. Reimers als Bevollmächtigter Seiner Hoheit des Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg,

vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Folgendes verabredet:

§. 1.

Seine Hoheit der Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg verzichtet im Wege des Vergleichs für sich und als Repräsentant des Herzoglich Glücksburgischen (vormals Beck'schen) Hauses auf alle und jede Ansprüche — insbesondere wegen einer Abfindung in Gütern und liegenden Gründen —, welche dem gedachten Hause aus dessen Rechten auf die Succession in die ehemals Herzoglich Plön'schen und die ehemals Herzoglich Glücksburgischen Lande gegenüber dem Preussischen Staate zugestanden haben oder noch etwa zustehen möchten.

§. 2.

Die königliche Staatsregierung verpflichtet sich dagegen, dem Herzoglichen Hause Glücksburg eine jährliche Rente von 54 000 Mark „Vierundfünfzigtausend Mark“ vom 1. April 1881 ab zu zahlen.

Die Zahlung der Rente erfolgt in vierteljährlichen Raten im Voraus an den jebeimaligen Inhaber des Herzoglich Glücksburgischen Güterfideikommisses und sollen für die Nachfolge in den Bezug der Rente diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche in den Artikeln X und XI der Stiftungsurkunde jenes Güterfideikommisses vom Jahre 1854/55 enthalten sind.

§. 3.

Die dem Herzoglich Glücksburgischen Hause bisher von dem Preussischen Staate unter der Bezeichnung des sogenannten Holstein-Plön'schen Aequivalents auf Grund des Artikels XI des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864 gewährte Rente von jährlich 36 000 Mark kommt vom 1. April 1881 ab in Wegfall, da solche in der nach §. 2 zu gewährenden Rente enthalten ist. Die bis zur Rechtskraft dieses

Vertrages auf die bisherige Rente gezahlten Summen werden auf die nach §. 2 zu zahlende Rente angerechnet.

§. 4.

Mit dem Erlöschen des Mannsstammes des Herzoglich Glücksburgischen Hauses, soweit derselbe nach den im §. 2 erwähnten Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde des bezeichneten Fideikommisses nachfolgeberechtigt ist, fällt die im §. 1 stipulirte Rente an den Preussischen Staat zurück.

Sollten in diesem Falle eine Wittve oder eine Tochter des leibberechtigten Besitzers vorhanden sein, so bezieht die Wittve und nach deren Ableben die Tochter (beziehentlich etwa vorhandene mehrere Töchter nach Kopftheilen) noch die Hälfte der im §. 2 festgesetzten Rente auf Lebenszeit.

So geschehen Berlin, den 31. Januar 1882.

(L. S.) Hans Rüdorff. (L. S.) Franz C. Reimerß.

Die Allerhöchste Genehmigung des Vertrages ist erfolgt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Dezember 1881, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausséegeldes nach dem $1\frac{1}{2}$ -fachen Betrage der Sätze des Chausséegeldtarifs vom 29. Februar 1840 an die Gemeinden Dorstfeld, Marten, Despel, Kley und Lütgendortmund im Landkreise Dortmund auf der von ihnen erbauten Chaussée von Dorstfeld über Bahnhof Marten und Lütgendortmund nach der Witten-Castroper Provinzialchaussée, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg, Jahrgang 1882 Nr. 1 S. 3, ausgegeben den 7. Januar 1882;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Januar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wongrowitz für die zum Bau einer Chaussée von Kaliska an der Wongrowitz-Egner Chaussée über Lekno, Bogdarta, Slemowo bis zur Schubiner Kreisgrenze in der Richtung auf Znin erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausséegeldes auf dieser Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 10 S. 69, ausgegeben den 10. März 1882;
- 3) das unterm 6. Februar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Waternersdorf-Neudorfer Niederung im Kreise Plön durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 11 S. 97 bis 103, ausgegeben den 9. März 1882;
- 4) das unterm 6. Februar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Fuhlssee-Niederung im Kreise Ederförde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 11 S. 103 bis 105, ausgegeben den 9. März 1882;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Februar 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausséegeldes an den Kreis Lelkow auf der von demselben erbauten Chaussée von Mittenwalde nach Kleinziethen bis zur Berlin-Glasower Chaussée sowie auf der das Dorf Wafmannsdorf mit der Hauptlinie verbindenden Zweigchaussée, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 12 S. 99, ausgegeben den 24. März 1882;
- 6) das unterm 1. März 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Ilmenau-Niederung durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 12 S. 267 bis 273, ausgegeben den 17. März 1882.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 10.

Inhalt: Gesetz, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und über Gebühren der Gerichtsvollzieher, S. 129. — Allerhöchster Erlass, betreffend die anderweite Abgrenzung der Eisenbahnbezirksbezirke Bromberg und Berlin, S. 132.

(Nr. 8844.) Gesetz, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und über Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 21. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Soweit die in dem Ausführungsgesetze vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145) in Bezug genommenen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 178) Abänderungen oder Zusätze erfahren haben, gelten dieselben auch für die Anwendung des Gesetzes vom 10. März 1879.

§. 2.

Die Beglaubigungen der Unterschriften unter den zu Eintragungen oder Löschungen in einem Grund- oder Hypothekensbuche (Stadtbuche, Schul- und Pfandprotokolle) erforderlichen Anträgen und Urkunden sind stempelfrei.

§. 3.

An Stelle des §. 15 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879 treten die folgenden Bestimmungen:

Für die Erhebung der in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozessordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung

des Gerichts erfordern, mit Ausnahme der in den §§. 3, 13, 14 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten, werden drei Zehnthelle der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

Wird der Antrag vor Erlass einer Entscheidung in der Hauptsache oder über das Verfahren zurückgenommen, so wird ein Zehnthel der erwähnten Sätze erhoben.

Für die höhere Instanz finden die §§. 45, 46 und für alle Instanzen die Vorschriften der §§. 2, 101 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Erfolgt in den Fällen der Artikel 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuches die gerichtliche Vernehmung von Sachverständigen, so werden für dieselbe nochmals zwei Zehnthelle der vollen Sätze (§. 8) erhoben.

§. 4.

Die Vorschrift des Artikels XII H Absatz 3 des Gesetzes vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 193), wird aufgehoben.

§. 5.

Der §. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851 (Anlage) tritt auch für die Provinz Hannover, das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt und den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln in Kraft.

Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung der baaren Auslagen (§. 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878).

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gösler.

A u s z u g

aus

dem Gesetze, betreffend den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten,
vom 10. Mai 1851.

§. 4.

Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

- 1) der Fiskus und alle öffentliche Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
- 2) alle öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studienstipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in den die Verwaltung und Mittel der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten;
- 3) alle öffentliche Volksschulen;
- 4) alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplancien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Aktst der denselben vorgesezten Behörden oder Oberen bescheinigt wird. Insofern aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen berühren, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mitverhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;
- 5) Militärpersonen rüchichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen kostenfrei zu bearbeiten;
- 6) dem Finanzminister wird die Befugniß eingeräumt, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ressortminister auch solchen Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, eine Gebührenfreiheit vorbehaltlich Unserer in Uebereinstimmung mit den bei ihrem nächsten

Zusammentreten darüber zu hörenden Kammern zu ertheilenden Genehmigung zu bewilligen.

Was die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürger-Rettungsinstituten u. s. w. bereits bewilligten Befreiungen betrifft, so behält es im Allgemeinen dabei sein Bewenden; wenn aber in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Im Uebrigen werden alle, gewissen Ständen und den nur zum Vortheil einzelner Klassen der Staatsbürger errichteten Instituten, z. B. den ritterschaftlichen Kreditinstituten, bewilligte Befreiungen aufgehoben.

Die einer Partei bewilligte Befreiung soll in keinem Falle der anderen Partei zum Nachtheil gereichen; insbesondere wird die dem Fiskus zugestandene Befreiung von einem verhältnismäßigen Beitrage zu den Kommunkosten im Konkurse (Allgemeine Gerichtsordnung Th. I Tit. 50 §. 531) aufgehoben.

(Nr. 8845.) Allerhöchster Erlaß vom 27. März 1882, betreffend die anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke Bromberg und Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 21. März d. J. bestimme Ich, daß die zur Zeit zu dem Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg gehörende Strecke Frankfurt a. d. Ober-Rüstrin von einem nach Maßgabe des Staatshaushalts-Etats durch Sie noch näher festzusetzenden Termine ab aus diesem Bezirke ausgeschieden und dem Eisenbahndirektionsbezirk Berlin einverleibt wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.
Berlin, den 27. März 1882.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. II. —

(Nr. 8846.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.
Vom 31. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was
folgt:

Artikel I.

An die Stelle des §. 1 Absatz 3, des §. 8, des §. 16 Absatz 1 und des
§. 30 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268)
treten folgende Vorschriften:

§. 1.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden,
ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs
auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf
diejenigen Beamten, welche das fünfundschsigste Lebensjahr vollendet
haben.

§. 8.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach
vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt,
 $\frac{15}{100}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre
um $\frac{1}{100}$ des in den §§. 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{45}{100}$ dieses Einkommens hinaus findet eine
Steigerung nicht statt.

In dem im §. 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension
 $\frac{15}{100}$, in dem Falle des §. 7 höchstens $\frac{15}{100}$ des vorherzeichneten Dienst-
einkommens.

§. 16.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten
Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§. 30.

Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsiechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

Im Uebrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§. 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und in den §§. 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sein Bewenden.

Artikel II.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1882 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel III.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absätze des §. 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Begeben Berlin, den 31. März 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius.
Friebberg. v. Boetticher. v. Gofler.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 12. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1882/83, S. 135. — Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Festsetzung des Termines für die Durchführung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1882 genehmigten anderweiten Abgrenzung der Eisenbahndirektions-Bezirke Bromberg und Berlin, S. 210.

(Nr. 8847.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1882/83. Vom 1. April 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1882/83 wird

in Einnahme
auf 934 589 917 Mark und

in Ausgabe
auf 934 589 917 Mark,

nämlich

auf 901 691 888 Mark an fortdauernden und

auf 32 898 029 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgestellt.

§. 2.

Im Jahre vom 1. April 1882/83 können nach Anordnung des Finanzministers verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 30 000 000 Mark,
Gef. Samml. 1882. (Nr. 8847.) 24

Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1882.

welche vor dem 1. Januar 1884 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 607) Anwendung.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Rameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gopler.

Staatshaushalts-Etat

für das Jahr

vom 1. April 1882/83.



Kapitel	Titel	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1882/83 Wort
		A. Einzelne Einnahmezweige.	
		I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
		Domänen.	
1.	1.	Grundherrliche Hebungen und Hebungen von ver- äußerten Domänenobjekten	2 108 414
	2.	Domänen-Amortisationsrenten	6 340 060
	3.	Ertrag von Domänenvorwerken	13 196 330
	4.	Ertrag von anderen Domänengrundstücken, Mühlen und Fischereien	4 822 414
	5.	Ertrag von Mineralbrunnen und Badeanstalten . . .	1 940 000
	6.	Auß der Nutzung des Bernsteinregals	550 000
	7.	Zinsen von Aktivkapitalien	22 538
	8.	Festungsrevenüen	80 000
	9.	Sonstige vermischte Einnahmen	200 754
		Summe Kapitel 1	29 260 510
		Forsten.	
	1.	Für Holz	45 700 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 061 000
	3.	Auß der Jagd	341 714
4—10.		Von Nebenbetriebsanstalten	1 069 795
	11.	Verschiedene andere Einnahmen	385 941
12—13.		Von den Forstakademien zu Eberswalde und Münden	28 550
		Summe Kapitel 2	51 587 000
		Summe Kapitel 1 und 2	80 847 510
		Davon geht ab:	
		die dem Kronfideikommissfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Tha- lern, einschließlich 548 240 Thaler Gold	7 719 296
		Bleiben	73 128 214

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart
		Uebertrag	73 128 214
3.		Erlös aus Ablösungen von Domänen- gefällen und aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken . . .	3 000 000
		Summe Kapitel 3 für sich.	
		Summe I	76 128 214
		II. Finanzministerium.	
4.		Direkte Steuern.	
	1.	Grundsteuer	40 188 000
	2.	Gebäudesteuer	28 056 000
	3.	Klassifizierte Einkommensteuer 33 466 000 Mark. Davon ab der Betrag des Erlasses einer viermonatlichen Rate der fünf untersten Ein- kommensteuerstufen 4 638 400 "	28 827 600
	4.	Klassensteuer 40 823 500 Mark. Davon ab der Betrag des Erlasses einer viermonatlichen Rate sämtlicher Klassensteuer- stufen und des weiteren Erlasses einer fünften Monatsrate der sechs untersten Klassensteuer- stufen 15 677 400 "	25 146 100
	5.	Gewerbesteuer	18 662 000
	6.	Eisenbahnabgabe	2 986 000
	7.	Direkte Steuern in den Hohenzollernschen Ländern . .	269 000
	8.	Fortschreibungsgebühren	96 000
	9.	Estrafbeträge und sonstige Einnahmen	223 000
		Summe Kapitel 4	144 453 700

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1882/83 Mort
5.		<p align="center">Indirekte Steuern.</p> <p align="center">A. Reichsteuern.</p> <p>1. Zölle 122 665 400 Mark. Davon sind an die Reichs- kaffe abzuführen 115 865 400 * Bleiben als Vergütung für Erhebungs- und Verwaltungskosten</p> <p>2. Tabaksteuer 3 855 290 Mark. Davon gehen ab: Mark a) Bonifikationen . 26 080 b) Ablieferung an die Reichskaffe . 3 593 410 = 3 619 490 * Bleiben wie zu 1</p> <p>3. Rübenzuckersteuer 65 288 070 Mark. Davon gehen ab: Mark a) Bonifikationen . 25 782 450 b) Ablieferung an die Reichskaffe . 36 894 100 = 62 676 550 * Bleiben wie zu 1</p> <p>4. Salzsteuer 22 118 200 Mark. Davon sind an die Reichs- kaffe abzuführen 21 970 430 * Bleiben wie zu 1</p> <p>5. Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Brannt- wein 48 176 080 Mark. Davon gehen ab: Mark a) Bonifikationen . 9 342 540 b) Ablieferung an die Reichskaffe . 31 607 130 = 40 949 670 * Bleiben wie zu 1 zu übertragen</p>	<p align="right">6 800 000</p> <p align="right">235 800</p> <p align="right">2 611 520</p> <p align="right">147 770</p> <p align="right">7 226 410</p> <p align="right">17 021 500</p>

Kapitel	Titel	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1882/83 Markt
		Uebertrag	17 021 500
6.	Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	12 698 100 Mark.	
	Davon gehen ab: Mark		
	a) Bonifikationen	282 300	
	b) Ablieferung an die Reichskasse	10 511 080	
		<u> = 10 793 380 .</u>	
		Bleiben wie zu 1	1 904 720
7.	Spielfartenstempel	629 400 Mark.	
	Davon sind an die Reichskasse abzuführen	597 930 .	
		<u> Bleiben wie zu 1</u>	31 470
8.	Stempelabgabe für Wertpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose	4 100 000 Mark.	
	Davon sind an die Reichskasse abzuführen	4 018 000 .	
		<u> Bleiben wie zu 1</u>	82 000
		Summe A	19 039 690
		B. Einnahmen für alleinige Rechnung Preußens.	
9.	Entschädigung für die durch die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande erwachsenden Kosten		13 000
10.	Antheil an der Deutschen Wechselstempelsteuer		70 440
11.	Stempelsteuer		16 500 000
12.	Erbschaftsteuer		5 200 000
13.	Brüden-, Fähr- und Hafengelber, Strom- und Kanalgefälle		2 200 000
14.	Niederlage-, Krafth- und Waagegeld		170 000
		zu übertragen	<u>24 153 440</u>

Kapitel	Titel	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart
		Uebertrag	24 153 440
	15.	Kontrollgebühr für Salz	70 000
	16.	Hypothekengebühren im Oberlandesgerichtsbezirk Cöln	525 000
	17.	Gerichtliche Kosten und Strafen	53 500 000
	18.	Wirtschaftsabgaben in den Hohenzollernschen Landen	40 000
	19.	Strafgelder der Steuerverwaltung	260 000
	20–23.	Verschiedene Einnahmen	973 870
		Summe B	79 522 310
		Summe Kapitel 5	98 562 000
6.		Lotterie	4 043 300
		Summe Kapitel 6 für sich.	
7.		Seehandlungs-Institut	3 000 000
		Summe Kapitel 7 für sich.	
8.		Münzverwaltung.	
		Münze in Berlin.	
	1.	Ertrag der Ausprägung von Münzen und Medaillen	205 380
	2.	Sonstige vermischte Einnahmen	28 440
		Summe Kapitel 8	233 820
8 a.		Probiranstalt in Frankfurt a. M.	
	1.	Einnahme der Probiranstalt	3 000
		Summe Kapitel 8 a für sich.	
		Summe Kapitel 8 und 8 a	236 820
		Summe II	250 295 820

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart
9.		<p>III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.</p> <p>Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.</p> <p>Bergwerke.</p> <p>1. Für Produkte 57 465 016</p> <p>2. Defonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen 2 695 132</p> <p>Hüttenwerke.</p> <p>3. Für Produkte 19 083 675</p> <p>4. Defonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen 88 861</p> <p>Salzwerke.</p> <p>5. Für Produkte 5 222 624</p> <p>6. Defonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen 239 346</p> <p>Badeanstalten.</p> <p>7. Aus dem Badebetriebe 114 786</p> <p>8. Defonomische Nutzungen und sonstige Einnahmen 35 354</p> <p>Königlich Preussische und Herzoglich Braunschweigische Kommunionwerke am Unterharz.</p> <p>9. Für Produkte 2 812 072</p> <p>10. Defonomische Nutzungen 13 528</p> <p>Königlich Preussische und Fürstlich Schaumburg-Pippesche Gesamt-Steinkohlenbergwerke bei Obernkirchen.</p> <p>11. Für Produkte 798 980</p> <p>12. Defonomische Nutzungen 40 020</p> <p>Anderer Einnahmen.</p> <p>13. Bergwerks-Abgaben und Steuern und Gefälle auf Grund besonderer Gesetze und Verträge 3 463 335</p> <p>14. Gebühren und Sporteln 3 785</p> <p>zu übertragen 92 076 514</p>	

Kapitel	Titel	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1882/83 <i>Mark</i>
		Uebertrag	92 076 514
	15.	Außerordentliche Einnahmen durch den Verkauf von Produkten, Materialien und Inventarienbeständen bei denjenigen Werken, deren Betrieb für Staatsrechnung eingestellt wird	8 000
	16.	Sonstige Einnahmen, wie ökonomische Nutzungen von Dienstgebäuden und den dazu gehörigen Ländereien, für verkaufte Inventarieneinlöse und dergleichen . . .	4 330
	17.	Einnahmen beim Rücknahmefonds auf gewährte unverzinsliche Hausbaudarlehne an Berg- und Hüttenleute	230 000
	18.	Einnahmen bei den bergtechnischen Lehranstalten . . .	83 833
		Summe Kapitel 9	92 402 677
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
		Für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen.	
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin.	
	1.	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	16 200 000
	2.	Aus dem Güterverkehr	36 600 000
	3.	Bergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter	1 220 000
	4.	Bergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln . .	1 900 000
	5.	Erträge aus Veräußerungen	1 170 000
	6.	Verschiedene sonstige Einnahmen	780 000
		Summe Kapitel 10	57 870 000
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Bromberg.	
	1.	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	15 270 000
	2.	Aus dem Güterverkehr	23 500 000
	3.	Bergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter	246 300
		zu übertragen	39 016 300

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart
		Uebertrag	39 016 300
	4.	Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln . .	1 210 000
	5.	Erträge aus Veräußerungen	1 183 600
	6.	Verschiedene sonstige Einnahmen	690 100
		Summe Kapitel 11	<u>42 100 000</u>
12.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Han- nover.	
	1.	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	16 450 000
	2.	Aus dem Güterverkehr	46 300 000
	3.	Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter	624 576
	4.	Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln . .	821 000
	5.	Erträge aus Veräußerungen	1 673 420
	6.	Verschiedene sonstige Einnahmen	581 004
		Summe Kapitel 12	<u>66 450 000</u>
13.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Frank- furt a. M.	
	1.	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	9 000 000
	2.	Aus dem Güterverkehr	19 600 000
	3.	Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter	201 000
	4.	Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln . .	370 000
	5.	Erträge aus Veräußerungen	779 000
	6.	Verschiedene sonstige Einnahmen	420 000
		Summe Kapitel 13	<u>30 370 000</u>
14.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Magde- burg.	
	1.	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	15 700 000
	2.	Aus dem Güterverkehr	32 000 000
	3.	Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter	344 255
		zu übertragen	<u>48 044 255</u>

Kapitel	Titel	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1882/83 Rent
		Uebertrag	48 044 255
	4.	Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln . .	718 000
	5.	Erträge aus Veräußerungen	1 302 200
	6.	Verschiedene sonstige Einnahmen	1 035 545
		Summe Kapitel 14	51 100 000
15.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Cöln (linksrheinische).	
	1.	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	13 300 000
	2.	Aus dem Güterverkehr	27 870 000
	3.	Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter	505 870
	4.	Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln . .	835 000
	5.	Erträge aus Veräußerungen	920 900
	6.	Verschiedene sonstige Einnahmen	788 230
		Summe Kapitel 15	44 220 000
16.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Cöln (rechtsrheinische).	
	1.	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	11 500 000
	2.	Aus dem Güterverkehr	55 600 000
	3.	Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter	808 885
	4.	Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln . .	1 392 100
	5.	Erträge aus Veräußerungen	925 000
	6.	Verschiedene sonstige Einnahmen	1 059 015
		Summe Kapitel 16	71 285 000
17.		Main-Neckar-Eisenbahn.	
	1.	Antheil an dem Reinerträge	373 192
		Summe Kapitel 17 für sich.	
18.		Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.	
	1.	Antheil an der Brutto-Einnahme	268 110
		Summe Kapitel 18 für sich.	
19.		Bafat.	

Kapitel	Titel	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1882/83 Mark
20.		Privateisenbahnen, bei welchen der Staat theilhaftig ist.	
	1.	Oberschlesische Eisenbahn	4 572 798
	2.	Stargard-Posener Eisenbahn	374 139
	3.	Westholsteinische Eisenbahn	4 458
	4.	Zinsen auf vom Staate geleistete Einzahlungen zum Bau der Eisenbahn von Alt-Damm nach Colberg	11 000
	5.	Zinsen auf vom Staate geleistete Einzahlungen zum Bau der Eisenbahn von Stargard über Pyritz nach Küstzin	37 000
		Summe Kapitel 20	4 999 395
21.	1—3.	Sonstige Einnahmen	114 850
		Summe Kapitel 21 für sich.	
		Summe Kapitel 10 bis 21	369 150 547
		Summe III	461 553 224
		Dazu: " II	250 295 820
		" I	76 128 214
		Summe A. Einzelne Einnahme- zweige	787 977 258
		B. Allgemeine Finanzverwaltung.	
		Verschiedene Einnahmen.	
22.	1.	Antheil an dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer Hiervon sind 13 665 300 Mark zu Steuer- erlassen zu verwenden.	43 020 100
	2.	Antheil an dem Ertrage der Reichsstempelabgaben . . Hiervon sind 6 650 500 Mark zu Steuer- erlassen zu verwenden.	7 269 530
	3.	Einnahmen des vormaligen Staatschatzes	3 310 000
	4.	Zinsen von Staats-Aktivkapitalien	2 308 000
	5.	Für die den Tilgungsfonds der Staatsschulden zu überweisenden, zur Konsolidation eingegangenen Schuldverschreibungen älterer Anleihen u.	6 995 497,50
		zu übertragen	62 903 127,50

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart
		Uebertrag	62 903 127, ⁸⁰
	6.	Privatrenten-Ablösungskapitalien, welche nach §. 62 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112) zur Tilgung von Staatsschulden bestimmt sind . .	25 529
	7.	Rente von der Reichsbank nach §. 6 des Vertrages wegen Abtretung der Preussischen Bank an das Reich vom 17./18. Mai 1875 (Gesetz-Samml. S. 224) . .	1 865 730
	8.	Rückzahlungen auf früher in den Hohenzollernschen Landen gewährte Vorschüsse	1 028, ⁵⁷
	9.	Rückzahlungen auf die nach den Gesetzen vom 23. Dezember 1867 (Gesetz-Samml. S. 1929) und vom 3. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 174) zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen gewährten Darlehne	10 000
	10.	Rückzahlungen und Zinsen auf die in Folge des Gesetzes vom 24. April 1873 (Gesetz-Samml. S. 185) zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee hervorgerufenen Nothstandes bewilligten Darlehne . .	136 436, ⁸³
	11.	Rückzahlungen und Zinsen auf Darlehne, welche zur Beseitigung der durch die Frühjahrs-Hochfluthen des Jahres 1876 verursachten Schäden zc. auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 294) bewilligt worden sind	51 263, ⁵¹
	12.	Rückzahlungen auf die in Anlaß des Nothstandes in Oberschlesien auf Grund des Gesetzes vom 3. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 17) gewährten Darlehne	482 725, ⁶⁴
	13.	Hinterlegte Gelder	31 000 000
	14.	Zinsen, welche den Hinterlegungsbetheiligten gutzuschreiben sind	850 000
	15.	Zinsen und sonstige Erträge von den Beständen des vormaligen Hinterlegungsfonds und der Fonds der vormaligen Haupt-Depositenkasse zu Kassel	11 839
	16.	Sonstige vermischte Einnahmen	1 000, ²⁴
		zu übertragen	97 338 679, ⁹⁹

Kapitel	Titel	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart
		Uebertrag	97 338 679,99
		Außerordentliche Einnahmen.	
	17.	Verwaltungs-Ueberschuß des Jahres vom 1. April 1880/81	28 862 485,01
		Summe B. Allgemeine Finanzverwaltung . .	126 201 165
		C. Staatsverwaltungs-Einnahmen.	
		I. Staatsministerium.	
	23.	Gesetzsammlungs-Amt in Berlin.	
	1.	Von dem Abjatz der Gesetzsammlung	172 800
	2.	Vermischte Einnahmen	30
		Summe Kapitel 23	172 830
	24.	Deutscher Reichs- und Preussischer Staats- Anzeiger.	
	1.	Von dem Debit des Anzeigers	112 000
	2.	Inferionsgebühren	390 000
	3.	Außerordentliche Einnahmen	1 500
		Summe Kapitel 24	503 500
	25.	Verschiedene Einnahmen.	
	1.	Für zurückgekommene alte Ordensinsignien	12 680
	2.	Prüfungsgebühren von höheren Verwaltungsbeamten	300
		Summe Kapitel 25	12 980
		Summe I	689 310

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1882/83 Wort
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.			
26.	1.	Von dem Gesandten in München Miethe für die demselben in dem dortigen Gesandtschaftshotel eingeräumte Dienstwohnung	4 500
Summe II für sich.			
III. Finanzministerium.			
27.	1—8.	Beiträge der Mitglieder und sonstige statutenmäßige Einnahmen geschlossener Wittven- und Waisen-Verpflegungsanstalten	538 550
	9.	Geld- und Ordnungsstrafen	155 300
	10.	Herrenlose Erbschaften	91 520
	11.	Beiträge zu den Verwaltungskosten	107 921
	12.	Vertragsmäßige Entschädigungen von fremden Regierungen	8 279,65
	13.	Aus der Verwaltung des Thiergartens bei Berlin . .	44 200
	14.	Mietzen für Wohnungen in Dienstgebäuden, Entschädigung für Brennmaterial, sonstige Einnahmen und zur Ausgleichung der Schlusssummen des Staatshaushalts-Etats	716 448,35
Summe III			1 662 219
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.			
28.		Bauverwaltung.	
	1—5.	Verschiedene Einnahmen	1 233 659
Summe IV für sich.			

Kapitel	Titel	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1882/83 Wart
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
29.	1—7.	Verschiedene Einnahmen Summe V für sich.	298 603
		VI. Justizministerium.	
30.	1.	Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen	5 515 020
	2.	Jurisdiktionsbeiträge	55 400
	3.	Antheil an dem Arbeitsverdienst der gerichtlichen Gefangenen	768 400
	4.	Miethen und sonstige verschiedene Einnahmen	204 180
	5.	Für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	53 000
		Summe VI	6 596 000
		VII. Ministerium des Innern.	
31.	1—3.	Verwaltung des Innern	147 430, ²⁸
	4—5.	Polizeiverwaltung	275 112, ⁷²
	6.	Landgendarmarie	387 454
	7.	Strafanstalts- u. Verwaltung	2 588 705
	8.	Verwaltung der Regierungs-Umtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	177 853
	9.	Für Wohlthätigkeitszwecke	15 828
		Summe VII	3 592 383
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
32.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Kosten und andere Einnahmen bei den Auseinander- setzungsbehörden	1 554 005
		zu übertragen	1 554 005

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart
		Uebertrag	1 554 005
	2.	Beiträge fremder Regierungen zu den Generalkosten der Auseinandersezungsbehörden	21 500
	3.	Einnahmen bei den landwirthschaftlichen Lehranstalten	81 535
	4.	Einnahmen bei den Thierarzneischulen	111 000
	5.	Rückzahlungen und Zinsen von den aus dem früheren Meliorationsfonds gewährten Darlehen	333 958
	6.	Einnahmen bei der Deichverwaltung	11 225
	7.	Sonstige Einnahmen	39 777
		Summe Kapitel 32	2 153 000
33.		Gestütverwaltung.	
	1—5.	Hauptgestüte	605 110
	6—10.	Landgestüte	1 197 230
	11.	Centralverwaltung	45 000
		Summe Kapitel 33	1 847 340
		Summe VIII	4 000 340
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
34.	1.	Evangelischer Kultus	48 789,47
	2.	Katholischer Kultus	6 909,93
	3.	Öffentlicher Unterricht	1 681 674,30
	3 a.	Porzellanmanufaktur in Berlin	455 850
	4.	Kultus und Unterricht gemeinsam	35 628,30
	5.	Medizinalwesen	75 375,75
	6.	Centralverwaltung und sonstige vermischte Einnahmen	29 585,25
		Summe IX	2 333 813

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart
35.	—	<p align="center">X. Kriegsministerium.</p> <p>Miethen für Wohnungen in Dienstgebäuden, Entschädigung für Brennmaterial und Wasserversorgung und sonstige Einnahmen</p> <p align="right">Summe X für sich.</p> <p>Dazu: Summe IX. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten • VII. Ministerium des Innern • VI. Justizministerium • V. Ministerium für Handel und Gewerbe • IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten • III. Finanzministerium • II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten • I. Staatsministerium <p>Summe C. Staatsverwaltungs-Einnahmen</p> <p>Dazu: • B. Allgemeine Finanzverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • A. Einzelne Einnahmezweige <p align="right">Summe der Einnahme</p>	<p align="right">667</p> <p align="right">2 333 813</p> <p align="right">4 000 340</p> <p align="right">3 592 383</p> <p align="right">6 596 000</p> <p align="right">298 603</p> <p align="right">1 233 659</p> <p align="right">1 662 219</p> <p align="right">4 500</p> <p align="right">689 310</p> <p align="right">20 411 494</p> <p align="right">126 201 165</p> <p align="right">787 977 258</p> <p align="right">934 589 917</p>

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Dort	Darunter künftig wegfallend Dort
		Dauernde Ausgaben.		
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungs- kosten der einzelnen Einnahmezeige.		
		I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.		
1.		Domänen.		
	1—3.	Befoldungen	375 284	900
	4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	24 140	912
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	298 628	13 745, ⁶⁸
	9—11.	Dienstaufwands-Entschädigungen	123 434	1 500
	12.	Entlastung der Domänen und Ankauf von Grund-		
		stücken	75 000	—
	13.	Kosten der geistlichen und Schulverwaltung	167 501	1 672, ¹⁸
	14.	Zahlungen an Armenanstalten und milde Stiftungen	55 819	191, ²¹
	15.	Almosen und Unterstützungen	69 100	—
	16.	Zinsen von Passivkapitalien, Passivrenten, sonstige		
		Abgaben und Lasten	1 127 518	758 853, ⁸⁹
	17.	Remissionen	900	600
	18.	Unterhaltung und Neubau der Domänengebäude,		
		sowie Wege, Brücken, Ufer- und Wasserbauten	2 359 110	—
	19.	Vermessungen und Bonitirungen	25 000	—
	20.	Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und		
		Prozessen	88 000	—
	21.	Betriebskosten für administrierte Grundstücke	587 803	—
	22.	Betriebskosten für Bäder und Mineralbrunnen	1 161 240	6 000
	23.	Ausgaben der Festungs-Revenüenkassen	550	—
	24.	Vermischte Ausgaben	136 493	120
		Summe Kapitel 1	6 675 520	784 494, ⁹⁶

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mark	Mark
		Forsten.		
2.		Kosten der Verwaltung und des Betriebes.		
1—4.		Besoldungen	5 856 794	12 704
5.		Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	105 200	—
6—9.		Anderer persönlicher Ausgaben	2 156 900	—
10—14.		Dienstaufwands- und Miethschädigungen	1 814 106	101 010
15.		Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1881/82 und von anderen Forstprodukten	7 342 000	—
16.		Unterhaltung und Neubau der Forstdienstgebäude, sowie Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte	2 324 000	300 000
17—19.		Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege, Prämien zu Chauffeen und Eisenbahn-Güterhaltestellen etc. im Interesse der Forstverwaltung, sowie Wasserbauten in den Forsten	1 646 800	—
20.		Forstkulturen und Verbesserung der Forstgrundstücke, Bau und Unterhaltung der Holzabfuhrwege etc. im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1881/82, Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	4 300 000	50 000
21.		Jagdverwaltungskosten	74 000	—
22—28.		Betriebskosten der Nebenbetriebsanstalten	738 924	—
29.		Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	180 000	—
30.		Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	137 400	—
31—33.		Vermischte Ausgaben	588 026	—
		Summe Kapitel 2	27 264 150	463 714
3.		Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.		
1—2.		Besoldungen	68 550	—
3.		Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	4 740	—
4—5.		Anderer persönlicher Ausgaben	39 400	—
6.		Sächlicher Ausgaben	72 510	—
		Summe Kapitel 3	185 200	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mark	Mark
4.		Allgemeine Ausgaben.		
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	590 000	—
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	686 000	—
	3.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	210 000	—
	4.	Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1 050 000	—
		Summe Kapitel 4	2 536 000	—
		Summe Kapitel 2 bis 4	29 985 350	463 714
5.		Centralverwaltung der Domänen und Forsten.		
	1—4.	Befoldungen	303 600	—
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	48 060	—
	6—8.	Anderer persönliche Ausgaben	26 300	—
	9—11.	Sächliche und vermischte Ausgaben	41 400	—
		Summe Kapitel 5	419 360	—
		Summe I	37 080 230	1 248 208,90
		II. Finanzministerium.		
6.		Direkte Steuern.		
	1—5.	Befoldungen	3 752 040	72 845
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	469 500	—
	7—12.	Anderer persönliche Ausgaben	485 701	2 787
	13—19.	Sonstige Kosten der Veranlagung und Erhebung	4 021 312	—
	20—26.	Sächliche und vermischte Ausgaben	1 474 447	1 350
		Summe Kapitel 6	10 203 000	76 982

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Wart	Darunter künftig wegfallend Wart
		Indirekte Steuern.		
7.		Central-Stempelverwaltung.		
	1.	Besoldungen	20 790	150
	2.	Wohnungsgelbzuschüsse für die Beamten	3 780	—
	3.	Anderer persönliche Ausgaben	900	—
	4.	Sächliche Ausgaben	35 000	—
		Summe Kapitel 7	60 470	150
8.		Provinzial-Steuerverwaltung.		
	1—3.	Besoldungen	1 558 063, ²⁸	3 088, ²⁸
	4.	Wohnungsgelbzuschüsse für die Beamten	229 668	—
	5—7.	Anderer persönliche Ausgaben	131 675	—
	8—10.	Sächliche Ausgaben	302 593, ⁷²	—
		Summe Kapitel 8	2 222 000	3 088, ²⁸
9.		Zoll- und Steuererhebung und Kontrolle.		
	1—5.	Besoldungen	16 759 274, ⁷⁷	46 545, ⁷⁷
	6.	Wohnungsgelbzuschüsse für die Beamten	1 680 000	—
	7—8.	Anderer persönliche Ausgaben	715 000	—
	9—11.	Sächliche Ausgaben	3 316 990, ²³	—
		Summe Kapitel 9	22 471 265	46 545, ⁷⁷
10.		Allgemeine Ausgaben.		
	1.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für die Zoll- und Steuerbeamten, mit Ausschluß der Beamten bei den Provinzialverwaltungen	536 000	—
	2.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	600 000	—
	3.	Dispositionsfonds der Provinzial-Steuerdirektoren	2 400	—
		zu übertragen	1 138 400	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mark	Mark
		Uebertrag	1 138 400	—
	4.	Unterhaltung von Dienstgebäuden mit Ausschluß größerer Neubauten, sowie Anschaffung, Unterhaltung und Ausrüstung der Fähren und aller Wasserfahrzeuge, welche nicht zu den Zollkreuzern und Wachtschiffen gehören	400 000	—
	5.	Anschaffung, Unterhaltung und Ausrüstung der Zollkreuzer und Wachtschiffe	40 200	—
	6.	Umzugskosten und Miethschädigungen bei Versezungen	300 000	—
	7.	Prozeßkosten	24 000	—
	8.	Bermischte Ausgaben	25 950	—
	9.	Bewaffnung der Grenz- und Steueraufsicher, Dienstbefleidigungszuschüsse für dieselben, sowie Unterdrückung des Schleichhandels	552 080	—
		Summe Kapitel 10	2 480 630	—
		Summe Kapitel 7 bis 10	27 234 365	49 784,06
11.		Lotterie.		
	1.	Befolgungen	45 300	—
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	7 200	—
3—4.	4.	Andere persönliche Ausgaben	4 614	—
	5.	Sächliche Ausgaben	32 486	—
		Summe Kapitel 11	89 600	—
12.		Seehandlungs-Institut. Die Verwaltungskosten im Betrage von 258 022 Mark werden aus den Einnahmen des Instituts bestritten.		
13.		Münzverwaltung. Münze in Berlin.		
	1.	Befolgungen	70 800	—
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	5 580	—
		zu übertragen	76 380	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Uebertrag	76 380	—
	3—5.	Andere persönliche Ausgaben	4 000	—
	6.	Sächliche Verwaltungsausgaben	6 050	—
	7—9.	Betriebskosten	132 900	—
	10—11.	Sonstige Ausgaben	7 800	—
		Summe Kapitel 13	227 130	—
13a.		Probiranstalt in Frankfurt a. M.		
	1.	Befoldungen	3 000	—
	2.	Wohnungsgeldzuschuß	540	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	1 040	—
	5—8.	Sonstige und vermischte Ausgaben	860	—
		Summe Kapitel 13 a	5 440	—
		Summe Kapitel 13 und 13 a	232 570	—
		Summe II	37 759 535	126 766,00
		III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
		Verwaltung für Berg-, Zünnen- und Salinenwesen.		
		Betriebskosten.		
14.		Bergwerke.		
	1.	Befoldungen	661 200	6 450
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	31 416	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	102 634	—
	5—6.	Sächliche Verwaltungsausgaben	232 311	—
	7.	Betriebslöhne und Betriebsumkosten	32 536 976	—
	8.	Betriebsmaterialien und Utensilien	9 264 366	—
	9.	Debitkosten	1 453 423	—
	10.	Neu- und Erweiterungsbauten, sowie Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen	1 544 750	—
	11.	Sonstige Baukosten	1 477 679	—
	12.	Abgaben, Grundentschädigungen und Vanderverb	1 068 970	—
		zu übertragen	48 373 725	6 450

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Marl	Marl
		Uebertrag	48 373 725	6 450
12a.		Antheil der Stadt Berlin an dem für das Etatsjahr 1881/82 erzielten Ueberschuß des Kalksteinbruchs zu Rüdersdorf	42 250	—
13.		Zuschüsse zu Knappschaftsklassen x. und Ausgaben auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871	1 396 970	—
		Summe Kapitel 14	49 812 945	6 450
15.		Hüttenwerke.		
	1.	Befolgungen	167 550	—
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	3 684	—
3—4.		Andere persönliche Ausgaben	22 350	—
5—6.		Sächliche Verwaltungsausgaben	28 648	—
	7.	Betriebslöhne und Betriebsunkosten	1 571 406	—
	8.	Betriebsmaterialien und Utensilien	16 142 500	—
	9.	Debitskosten	74 760	—
	10.	Neu- und Erweiterungsbauten, sowie Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen	163 800	—
	11.	Sonstige Baukosten	307 530	—
	12.	Abgaben, Grundentschädigungen und Landerwerb	17 954	—
13.		Zuschüsse zu Knappschaftsklassen x. und Ausgaben auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871	66 106	—
		Summe Kapitel 15	18 566 288	—
16.		Salzwerke.		
	1.	Befolgungen	136 725	—
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	3 920	—
3—4.		Andere persönliche Ausgaben	16 898	—
5—6.		Sächliche Verwaltungsausgaben	29 469	—
	7.	Betriebslöhne und Betriebsunkosten	1 168 353	—
	8.	Betriebsmaterialien und Utensilien	1 660 534	—
	9.	Debitskosten	273 730	—
	10.	Neu- und Erweiterungsbauten, sowie Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen	271 000	—
		zu übertragen	3 560 629	—
			27*	

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Uebertrag	3 560 629	—
	11.	Sonstige Baukosten	295 040	—
	12.	Abgaben, Grundentschädigungen und Vanderwerb	94 056	—
	13.	Zuschüsse zu Knappschaftskassen x. und Ausgaben auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871	76 325	—
		Summe Kapitel 16	4 026 050	—
17.		Badeanstalten.		
	1.	Honorare, Remunerationen und Kopialien.	3 110	600
	2—3.	Sächliche Verwaltungsausgaben	5 610	—
	4.	Betriebskosten	55 345	—
	5.	Neu- und Erweiterungsbauten, sowie Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen	18 353	—
	6.	Sonstige Baukosten	33 360	—
	7.	Abgaben und Grundentschädigungen	956	—
	7 a.	Zinsen und Amortisation der auf dem BadeDeynhausenen und vom Staate übernommenen Schulden	15 000	—
	8.	Leistungen an die Knappschaftskasse und sonstige Ausgaben	5 506	—
		Summe Kapitel 17	137 240	600
18.		Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden.		
		A. königlich Preussische und Herzoglich Braunschweigische Kommunionwerke am Unterharz.		
	1.	Befoldungen	29 657	943
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.	754	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	4 946	—
	5—6.	Sächliche Verwaltungsausgaben	5 088	—
	7.	Betriebslöhne x.	508 448	—
	8.	Betriebsmaterialien und Utensilien	1 594 976	—
	9.	Debitskosten	30 880	—
		zu übertragen	2 174 749	943

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mar.	Mar.
		Uebertrag	2 174 749	943
10.		Neu- und Erweiterungsbauten, sowie Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen	46 857	—
11.		Sonstige Baukosten	97 776	—
12.		Abgaben, Mieten, Grundentschädigungen und Land- erwerb	6 788	—
13.		Zuschüsse zu Knappschaftskassen zc. und Ausgaben auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871	22 428	—
14.		Pensionen und Unterstützungen für Pensionäre, Witt- wen und Waisen	11 424	—
15.		Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	8 378	—
		Summe A	2 368 400	943
		B. Königlich Preussische und Fürstlich Schaumburg- Lippesche Gesamt-Steinkohlenbergwerke bei Obernkirchen.		
16.		Befolgungen	11 975	—
17.		Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	720	—
18–19.		Andere persönliche Ausgaben	2 475	—
20–21.		Sächliche Verwaltungsausgaben	5 530	—
22.		Betriebslöhne zc.	481 810	—
23.		Betriebsmaterialien und Utensilien	105 000	—
24.		Debitkosten	33 650	—
25.		Neu- und Erweiterungsbauten, sowie Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen zc.	6 000	—
26.		Sonstige Baukosten	21 115	—
27.		Abgaben, Mieten, Grundentschädigungen und Land- erwerb	11 560	—
28.		Zuschüsse zu Knappschaftskassen zc. und Ausgaben auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871	16 715	—
29.		Pensionen und Unterstützungen für Pensionäre, Witt- wen und Waisen	1 850	—
30.		Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	600	—
		Summe B	699 000	—
		Summe Kapitel 18	3 067 400	943

Kapitel	Zitel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart	Darunter künftig wegfallend Mart
		Verwaltungskosten.		
19.		Ministerial-Abtheilung für das Berg- wesen.		
	1—4.	Befolgungen	116 700	—
	5.	Wohnungsgelbzuschüsse für die Beamten.	19 260	—
	6—7.	Andere persönliche Ausgaben	16 650	—
	8—10.	Sächliche Verwaltungsausgaben	26 670	—
		Summe Kapitel 19	179 280	—
20.		Ober-Bergämter.		
	1—5.	Befolgungen	671 145	—
	6.	Wohnungsgelbzuschüsse für die Beamten.	89 688	—
	7—8.	Andere persönliche Ausgaben	180 900	300
	9—11.	Sächliche Verwaltungsausgaben	299 717	—
		Summe Kapitel 20	1 241 450	300
21.		Bergtechnische Lehranstalten.		
	1.	Befolgungen	150 030	—
	2.	Wohnungsgelbzuschüsse für die Beamten	21 636	—
	3—5.	Andere persönliche Ausgaben	74 044	—
	6—9.	Sächliche Ausgaben	110 148	—
	10—11.	Sonstige Ausgaben	43 162	—
		Summe Kapitel 21	399 020	—
22.		Sonstige Verwaltungs- und Betriebs- ausgaben.		
	1.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und Unterstützungen für invalide Arbeiter u.	67 500	2 960
		zu übertragen	67 500	2 960

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für	künftig
			1. April	wegfallend
			1882/83	
			Mark	Mark
		Uebertrag	67 500	2 960
2.		Unterstützungen und Unterrichts-kosten für Zöglinge, welche zu Beamten, Unterbeamten und Arbeitern herangebildet werden, zur Unterstützung von Fortbildungs- und Industrieschulen, sowie von Lesevereinen für die Arbeiter	38 300	—
3.		Zuschuß zu Knappschaftskassen der eingestellten und veräußerten Staatswerke u.	57 508	—
4.		Unvorhergesehene Bauausgaben bei solchen Staatswerken, für welche unter Lit. 10 der Kap. 14, 15 und 16 und Lit. 5 des Kap. 17 besondere Fonds zu Neu- und Erweiterungsbauten, sowie zur Neuherstellung und Erweiterung von Betriebsanlagen nicht ausgebracht sind	42 000	—
5.		Betriebs- und Verwaltungsausgaben bei der Auflösung veräußerter oder eingestellter Staatswerke, sowie Wartegelder, Unterstützungen und Verzekungskosten für die Arbeiter solcher Werke	20 000	—
6.		Ablösung von Reallasten bei den Staatswerken	27 000	—
7.		Kosten der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen und sonstiger bergwissenschaftlicher Publikationen	21 000	—
8.		Remuneration von Hilfsarbeitern und Stellvertretern von Beamten bei den einzelnen Staatswerken und im Revierdienst	30 000	—
9.		Reise- und Umzugskosten, sowie Miethsentschädigungen versehter Beamten	15 000	—
10.		Instruktionstreffen der Beamten, Untersuchungen resp. Versuche, Rechnungsvergütungen und sonstige unvorhergesehene Betriebs- und Verwaltungsausgaben im Staatswerks- und allgemeinen Bergverwaltungsinteresse	210 000	—
11.		Ausführung von Bohrversuchen	150 000	—
		zu übertragen	678 308	2 960

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Marx	Darunter künftig wegfallend Marx
		Uebertrag	678 308	2 960
	12.	Bauprämien für Bergleute, welche in der Nähe der fiskalischen Steinkohlenbergwerke im Bezirk der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen	45 000	—
	13.	Unverzinsliche Darlehne an solche Bergleute, welche in der Nähe der Saarbrücker Steinkohlenbergwerke sich Wohnhäuser für eigene Rechnung bauen . . .	75 000	—
		Summe Kapitel 22	798 308	2 960
		Summe Kapitel 14 bis 22	78 227 981	11 253
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.		
		Für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen.		
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin.		
23.	1—4.	Befoldungen	6 170 265	41 550
	4a.	Bergütung an den Verwaltungsrath des Berlin-Stettiner Eisenbahnunternehmens	21 600	21 600
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	977 500	—
	6—9.	Andere persönliche Ausgaben	8 124 650	55 728
	10—12.	Allgemeine sächliche Kosten	2 250 985	—
	13.	Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen mit Ausschluß größerer Erweiterungs- und Ergänzungsbauten	3 631 900	—
	14—15.	Kosten des Bahntransports	6 287 000	—
	16—17.	Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände . . .	3 663 100	—
	18.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten	306 000	—
	19.	Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel	1 877 000	—
		Summe Kapitel 23	33 310 000	118 878

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Metz	Metz
24.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Bromberg.		
	1—4.	Besoldungen	5 829 205	70 530
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	653 000	—
	6—9.	Anderer persönliche Ausgaben	5 221 400	7 254
	10—12.	Allgemeine sächliche Kosten	1 749 295	—
	13.	Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen mit Ausschluß größerer Erweiterungs- und Ergänzungsbauten	3 705 700	—
	14—15.	Kosten des Bahntransports	5 611 000	—
	16—17.	Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	3 410 400	—
	18.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten	435 000	—
	19.	Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel	485 000	—
		Summe Kapitel 24	27 100 000	77 784
25.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Hannover.		
	1—4.	Besoldungen	7 265 481,40	84 621,40
	4a.	Bergütung an den Syndikus des Hannover-Altenbesener Eisenbahnunternehmens	9 000	9 000
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	1 044 600	—
	6—9.	Anderer persönliche Ausgaben	9 485 926	25 213,54
	10—12.	Allgemeine sächliche Kosten	1 819 702,80	—
	13.	Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen mit Ausschluß größerer Erweiterungs- und Ergänzungsbauten	4 855 400	—
	14—15.	Kosten des Bahntransports	7 664 000	—
	16—17.	Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	5 161 600	—
	18.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten	2 222 290	—
	19.	Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel	1 002 000	—
		Summe Kapitel 25	40 530 000	118 834,94

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mar.	Mar.
26.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.		
	1—4.	Besoldungen	3 947 837, ¹⁶	156 632, ¹⁶
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	496 000	—
	6—9.	Andere persönliche Ausgaben	3 889 900	4 048
	10—12.	Allgemeine sächliche Kosten	923 262, ⁸⁴	—
	13.	Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen mit Ausschluß größerer Erweiterungs- und Ergänzungsbauten	2 774 600	—
	14—15.	Kosten des Bahntransports	3 714 000	—
	16—17.	Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	2 132 400	—
	18.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten	602 000	—
	19.	Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel	390 000	—
		Summe Kapitel 26	18 870 000	160 680, ¹⁶
27.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Magdeburg.		
	1—4.	Besoldungen	3 775 087	21 975
	4a.	Bergütungen an den Ausschuß der Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, sowie Besoldung der früheren Direktoren der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft	60 660	60 660
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	665 100	—
	6—9.	Andere persönliche Ausgaben	8 102 580	65 240
	10—12.	Allgemeine sächliche Kosten	1 669 473	—
	13.	Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen mit Ausschluß größerer Erweiterungs- und Ergänzungsbauten	3 020 600	—
	14—15.	Kosten des Bahntransports	5 615 000	—
	16—17.	Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	4 573 300	—
	18.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten	840 200	—
	19.	Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel	678 000	—
		Summe Kapitel 27	29 000 000	147 875

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Darf	Darunter künftig wegfallend Darf
28.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Cöln (linksrheinische).		
	1—4.	Besoldungen	3 641 664	3 150
	4a.	Bergütungen an den Administrationsrath, sowie den früheren Spezialdirektor, jetzigen Präsidenten, und die Mitglieder der Direktion des Rheinischen Eisen- bahnunternehmens	322 507	322 507
			507 300	—
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	6 228 707	50 871
	6—9.	Andere persönliche Ausgaben	1 603 272	—
	10—12.	Allgemeine sächliche Kosten		
	13.	Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen mit Aus- schluß größerer Erweiterungs- und Ergänzungs- bauten	3 276 700	—
	14—15.	Kosten des Bahntransports	5 367 800	—
	16—17.	Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	2 932 100	—
	18.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten	714 950	—
	19	Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel	800 000	—
		Summe Kapitel 28	25 395 000	376 528
29.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Cöln (rechtsrheinische).		
	1—4.	Besoldungen	4 739 730	7 320
	4a.	Bergütung an den Administrationsrath des Cöln- Mindener Eisenbahnunternehmens	30 000	30 000
			734 136	—
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	10 710 258	50 487
	6—9.	Andere persönliche Ausgaben	2 560 576	—
	10—12.	Allgemeine sächliche Kosten		
	13.	Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen mit Aus- schluß größerer Erweiterungs- und Ergänzungs- bauten	3 672 200	—
		zu übertragen	22 446 900	87 807

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mar.	Mar.
		Uebertrag	22 446 900	87 807
14-15.	Kosten des Bahntransports		6 530 000	—
16-17.	Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände		2 857 200	—
18.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten		229 700	—
19.	Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel		1 301 200	—
		Summe Kapitel 29	33 365 000	87 807
30.		Main-Neckar-Eisenbahn.		
1.	Beförderungszulagen zc. für die von der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. angestellten Beamten		45 591	—
2.	An die Stadt Frankfurt a. M. zu entrichtende Kom- munal-Einkommensteuer		6 000	—
		Summe Kapitel 30	51 591	—
31.		Renten, Zinsen und Amortisationsbeträge.		
1-2.	Renten		17 597 242,50	—
3-8.	Zinsen und Amortisationsbeträge		38 629 885	—
		Summe Kapitel 31	56 227 127,50	—
32.		Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.		
1.	Oberschlesische Eisenbahn		119 989,50	—
2.	Stargard-Posener Eisenbahn		374 139	—
3-7.	Zuschüsse für Privateisenbahnen, für welche die Zins- garantie unmittelbar auf die Staatskasse über- nommen ist		1 175 200	—
		Summe Kapitel 32	1 669 328,50	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mart	Mart
33.		Centralverwaltung und Eisenbahnkommissariate.		
	1—7.	Befolgungen	552 525	300
	8.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	95 064	—
	9—14.	Andere persönliche Ausgaben	207 850	—
	15—18.	Sächliche und vermischte Ausgaben	163 800	—
	19.	Kosten der Vorarbeiten zu neuen Eisenbahnen	150 000	—
		Summe Kapitel 33	1 169 239	300
		Summe Kapitel 23 bis 33	266 687 286	1 088 687,10
		Summe III	344 915 267	1 099 940,10
		Dazu: II	37 759 535	126 766,05
		I	37 080 230	1 248 208,06
		Summe A. Betriebs- u. Kosten	419 755 032	2 474 915,11
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.		
		I. Dotationen.		
34.		Zuschuß zur Rente des Kronfideikommissfonds	4 500 000	—
		Summe Kapitel 34 für sich.		
		Öffentliche Schuld.		
		Verzinsung.		
35.		Verzinsung.		
	1—9.	Schulden der alten Landestheile und des Gesamtstaats seit 1866	81 831 664,96	—
	10—15.	Schulden der neuen Landestheile	2 725 424,44	—
		Summe Kapitel 35	84 557 089,40	—
36.		Tilgung.		
	1—5.	Schulden der alten Landestheile und des Gesamtstaats seit 1866	17 173 439,47	—
	6—11.	Schulden der neuen Landestheile	3 306 654,66	—
		Summe Kapitel 36	20 480 094,13	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mar.	Mar.
36a.		Zur Verrechnung auf die Anleihe zur Erweiterung des Staatsbahnnetzes	2 537 524, ³⁰	—
		Summe Kapitel 36a für sich.		
37.		Kosten der unverzinslichen Schuld	300	—
		Summe Kapitel 37 für sich.		
38.		Renten	1 389 002, ⁵³	—
		Summe Kapitel 38 für sich.		
39.		Verwaltungskosten.		
1—4.		Besoldungen	305 925	—
5.		Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	57 948	—
6—7.		Andere persönliche Ausgaben	17 100	—
8—9.		Sächliche Ausgaben	144 364, ⁹⁴	—
		Summe Kapitel 39	525 337, ⁹⁴	—
		Summe Kapitel 35 bis 39	109 489 348, ³⁰	—
		Beide Häuser des Landtages.		
40.		Herrenhaus.		
1.		Besoldungen	35 850	2 400
2.		Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	4 500	—
3—5.		Andere persönliche Ausgaben	41 910	—
6—8.		Sächliche Ausgaben	89 100	—
		Summe Kapitel 40	171 360	2 400
41.		Haus der Abgeordneten.		
1.		Besoldungen	55 050	1 800
2.		Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	8 580	—
3—5.		Andere persönliche Ausgaben	65 210	—
6—9.		Sächliche Ausgaben	1 071 680	—
		Summe Kapitel 41	1 200 520	1 800
		Summe Kapitel 40 und 41	1 371 880	4 200
		Summe I	115 361 228, ³⁰	4 200

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart	Darunter künftig wegfallend Mart
42.		<p align="center">II. Allgemeine Finanzverwaltung.</p> <p align="center">Beiträge zu den Ausgaben des Deutschen Reichs.</p>		
	1.	Matrifularbeitrag	52 249 733	—
	2.	Aversum für Zölle und Verbrauchssteuern der vom Zollgebiete des Deutschen Reichs ausgeschlossenen Landestheile	885 690	—
		Summe Kapitel 42	53 135 423	—
43.		<p align="center">Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse zc.</p>		
	1.	Apanagen	146 501,60	146 501,60
	2.	Renten und Entschädigungen an Fürsten und Standesherrn für abgetretene Rechte und Besitzungen	1 202 725,50	—
	3.	Zuschuß zur Ablösung der Domänen-Amortisationsrenten aus den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis	20 582,44	20 582,44
	4.	An das Militärwaisenhaus in Potsdam	390 508	—
	5.	Sonstige Renten und Entschädigungen für aufgehobene Zölle und andere Berechtigungen	797 697,01	30 618,21
	6.	Zur Gewährung von Provinzialfonds für Zwecke der Selbstverwaltung, einschließlich der Mittel zur Durchführung der Kreisordnung	37 559 110,70	—
	7.	Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung nach Maßgabe des §. 70 der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661)	745 500	—
	8.	Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	310 000	—
	9.	Zuschuß zur Tilgung der ständischen Schulden der Niederlausitz	7 360,98	7 360,98
		zu übertragen	41 179 986,23	205 063,23

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Marck	Marck
		Uebertrag	41 179 986, ²³	205 063, ²³
10.		Beihilfe für die Stadt Königsberg i. Pr. zur Verzinsung und Tilgung der städtischen Kriegsschuld	90 000	90 000
11.		Beihilfe für die Stadt Elbing zur Verzinsung und Tilgung der städtischen Kriegsschuld	10 000	10 000
12.		Zuschuß für das Theater in Kassel	108 000	—
13.		Rückzahlungen von hinterlegten Geldern	31 000 000	—
14.		Auszahlungen von Zinsen hinterlegter Gelder	700 000	—
15.		Zinsen, welche den Hinterlegungsbetheiligten gutzuschreiben sind	850 000	—
16.		Zu Rechnungsvergütungen	1 000, ⁷⁷	—
		Summe Kapitel 43	73 938 987	305 063, ²³
		Summe II	127 074 410	305 063, ²³
		Dazu: I	115 361 228, ³⁰	4 200
		Summe B. Dotationen etc.	242 435 638, ³⁰	309 263, ²³
		C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.		
		I. Staatsministerium.		
		Büreau des Staatsministeriums.		
44.		Befolgungen	157 350	8 700
	1—5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	17 400	—
	6.	Andere persönliche Ausgaben	15 450	—
	7—9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	108 410	—
	10—14.	Summe Kapitel 44	298 610	8 700
45.		Staatsarchive.		
		Befolgungen	178 920	150
	1—4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	25 932	—
	5.	Andere persönliche Ausgaben	29 000	—
	6—7.	Sächliche und vermischte Ausgaben	69 522	—
	8—11.	Summe Kapitel 45	303 374	150

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mar.	Mar.
46.		General-Ordnungskommission.		
	1—2.	Besoldungen	39 750	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	8 160	—
	4—5.	Anderer persönliche Ausgaben	3 900	—
	6—8.	Sächliche und vermischte Ausgaben	102 200	16 000
		Summe Kapitel 46	154 010	16 000
47.		Geheimes Civilkabinet.		
	1—3.	Besoldungen	78 300	—
	4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	11 580	—
	5—6.	Anderer persönliche Ausgaben	3 400	—
	7—9.	Sächliche Ausgaben	21 300	—
		Summe Kapitel 47	114 580	—
48.		Ober-Rechnungskammer.		
	1—5.	Besoldungen	538 950	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	73 844	—
	7—9.	Anderer persönliche Ausgaben	34 224	12 600
	10—12.	Sächliche Ausgaben	27 900	—
		Summe Kapitel 48	674 918	12 600
49.		Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	2 910	—
		Summe Kapitel 49 für sich.		
50.		Disziplinarhof	10 770	—
		Summe Kapitel 50 für sich.		
51.		Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	8 400	—
		Summe Kapitel 51 für sich.		

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mark	Mark
52.		Gesetzsammlungs-Amt in Berlin.		
	1.	Bauschvergütung an das Deutsche Reich für die Wahrnehmung der Geschäfte des Gesetzsammlungs-Amts	30 000	—
	2.	Besondere persönliche Ausgaben	1 600	—
	3.	Besondere sächliche Ausgaben	141 000	—
		Summe Kapitel 52	172 600	—
53.		Deutscher Reichs- und Preussischer Staats-Anzeiger.		
	1—2.	Befolgungen	27 300	600
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	4 080	—
	4—5.	Anderere persönliche Ausgaben	47 000	—
	6—8.	Sächliche und vermischte Ausgaben	311 300	—
		Summe der Betriebskosten	389 680	600
	9.	Antheil der Deutschen Reichskasse an dem Betriebsüberschusse	37 940	—
		Summe Kapitel 53	427 620	600
54.		Für Zwecke der Landesvermessung.		
		Beitrag zu den Kosten des Landesvermessungswesens an das Deutsche Reich	800 000	—
		Summe Kapitel 54 für sich.		
		Summe I	2 967 792	38 050
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
55.		Ministerium.		
	1.	Personal-Entschädigung an das Deutsche Reich für die Beforgung speziell Preussischer Angelegenheiten	90 000	—
	2.	Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	170	—
		Summe Kapitel 55	90 170	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mark	Mark
56.		Gesandtschaften.		
	1.	Befoldungen	365 400	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	1 500	—
	3—6.	Sächliche und vermischte Ausgaben	43 500	—
		Summe Kapitel 56	410 400	—
		Summe II	500 570	—
		III. Finanzministerium.		
57.		Ministerium.		
	1—6.	Befoldungen	732 150	600
	7.	Wohnungsgelbzuschüsse für die Beamten	120 000	—
	8—9.	Andere persönliche Ausgaben	52 625	—
	10—13.	Sächliche und vermischte Ausgaben	129 700	—
		Summe Kapitel 57	1 034 475	600
58.		Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, einschließlich der Finanzdirektion nebst Bezirks-Haupt- kassen in der Provinz Hannover, der Ministerial-, Militär- und Baukom- mission und des Dirigenten, sowie der Mitglieder der Direktion der Ver- waltung der direkten Steuern in Berlin.		
	1—4.	Befoldungen	6 426 043,40	103 753,40
	5.	Wohnungsgelbzuschüsse für die Beamten	835 000	—
	6.	Dispositionsgelälter, einschließlich der Wohnungs- gelbzuschüsse, sowie Bartegelber	370 074	370 074
	7—10.	Andere persönliche Ausgaben	1 745 833	—
	11—12.	Sächliche Ausgaben	2 620 000	—
	13—17.	Sonstige Ausgaben	201 300	—
		Summe Kapitel 58	12 198 250,40	473 827,40

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mark	Mark
59.		Rentenbanken.		
	1.	Befoldungen	206 535	—
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	33 348	—
	3—6.	Andere persönliche Ausgaben	265 650	—
	7—9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	143 828	34 377,46
		Summe Kapitel 59	649 361	34 377,46
60.		Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten.		
	1.	Zuschuß zur allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt in Berlin	1 773 760	—
	2.	Vertragsmäßiger Zuschuß für die Provinz Schleswig-Holstein zur allgemeinen Wittwenkasse in Kopenhagen	183 150,34	183 150,34
	3—13.	Pensionen und Verwaltungskosten der geschlossenen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau	1 399 540	1 399 540
		Summe Kapitel 60	3 356 450,34	1 582 690,34
61.	1—6.	Verwaltungs- und Betriebskosten für den Thiergarten bei Berlin	143 900	—
		Summe Kapitel 61 für sich.		
62.		Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen.		
	1.	Wartegelder für Civilbeamte	498 176,26	498 176,26
	2.	Pensionen für Civilbeamte (Civilbeamten-Pensionsfonds)	14 300 000	—
	3.	Pensions-Aussterbefonds	1 075 000	1 075 000
	4.	Unterstützungen für bedürftige pensionirte Klostergeistliche	3 000	3 000
	5.	Karenz-Unterstützungen	102 000	102 000
		zu übertragen	15 978 176,26	1 678 176,26

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mark	Mark
		Uebertrag	15 978 176,26	1 678 176,26
	6.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	232 000	—
	7.	Gnaden-Pensionsfonds (für sämtliche Verwaltungen bestimmt)	300 000	—
	8.	Einmalige Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Staatsdienst beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen . .	6 000	—
		Summe Kapitel 62	16 516 176,26	1 678 176,26
63.		Allgemeine Fonds.		
	1.	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art	1 500 000	—
	2.	Ablösung von Passivrenten und anderen Verpflichtungen	100 000	—
	3.	Verbesserung des Dienst Einkommens derjenigen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau vorhandenen Beamten, welche bei der Umgestaltung der Behörden disponibel geblieben sind und im Staatsdienste außeretatmäßig beschäftigt werden	40 000	40 000
	4.	Unvorhergesehene Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)	1 200 000	—
		Summe Kapitel 63	2 840 000	40 000
		Summe III	36 738 613	3 809 671,48
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
64.		Ministerium.		
	1—6.	Befoldungen	403 800	—
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	63 000	—
		zu übertragen	466 800	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Marl	Marl
		Uebersatz	466 800	—
8—11.	Andere persönliche Ausgaben		159 190	—
12—14.	Sächliche Ausgaben		77 700	—
		Summe Kapitel 64	703 690	—
65.		Bauverwaltung.		
1—8.	Besoldungen		2 770 285	41 489
9.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten		340 636	—
10—12.	Andere persönliche Ausgaben		62 885	1 700
13.	Dienstaufwands-Entschädigungen zc. der Baubeamten		1 282 970	300
13 a.	Kosten für Arbeitshülfen und Vorarbeiten für größere Bauausführungen		200 000	—
14.	Unterhaltung der Regierungs- und sonstigen Staats- gebäude, sowie der dazu gehörigen Gärten zc.		361 266	—
15.	Unterhaltung der Seehäfen, Seeufer und Leuchfeuer, Dünen, Wethen, Baaken, Seetonnen zc.		2 401 988	11 400
16.	Unterhaltung der Binnenhäfen und Binnengewässer, Veinpfade und Wasserleitungen, sowie der Fähren und Brücken über schiffbare Gewässer, Regulirung von Strömen und Bezeichnung des Fahrwassers in denselben zc.		5 777 707	—
17.	Unterhaltung der Kanäle und der dazu gehörigen baulichen Anlagen		802 284	—
18.	Unterhaltung der Wege und Brücken in den Land- straßen, auf Grund rechtlicher Verpflichtungen des Staats		825 478	—
18 a.	Unvorhergesehene Bauten		100 000	—
19.	Materielle Kosten der Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafen- verwaltung		734 803	—
20.	Dispositionsfonds zu literarischen und anderen ge- meinnützigen Zwecken im Fache der Baukunst und Bauwissenschaft, Beihilfe zu Studienreisen von Bautechnikern und zu Prämien für Preisaufgaben des Architektenvereins zu Berlin		42 000	—
		Summe Kapitel 65	15 702 302	54 889

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mark	Mark
66.		Vermischte Ausgaben.		
	1.	Stellvertretungs-, Versorgungs- und Umzugskosten . .	60 000	—
	2.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittven und Waisen von Beamten, einschließlich des gesetzlichen Zuschusses für die Bau-Wittwenkasse in Kassel. .	100 920	4 920
	3.	Unterstützung erwerblos gewordener ständiger Arbeiter, sowie für deren Hinterbliebene	2 700	—
		Summe Kapitel 66	163 620	4 920
		Summe IV	16 569 612	59 809
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.		
67.		Ministerium.		
	1—7.	Befolgungen	132 800	6 200
	8.	Wohnungsgelbzuschüsse für die Beamten	20 760	—
	9—10.	Andere persönliche Ausgaben	28 700	—
	11—13.	Sächliche Ausgaben	40 250	—
		Summe Kapitel 67	222 510	6 200
68.		Handels- und Gewerbeverwaltung.		
	1—4.	Befolgungen	413 598	—
	5.	Wohnungsgelbzuschüsse für die Beamten	48 996	—
	6—10.	Andere persönliche Ausgaben	176 818	—
	11—15.	Sächliche Ausgaben	296 014	—
		Summe Kapitel 68	935 426	—
69.		Navigationsschulen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke.		
	1.	Befolgungen	147 160	—
	2.	Wohnungsgelbzuschüsse für die Lehrer und Beamten	10 566	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	15 242	—
	4—6.	Sächliche und vermischte Ausgaben	39 921	—
	7.	Sonstige Ausgaben	125 400	—
		Summe Kapitel 69	338 289	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	fünftig wegfallend
			Mark	Mark
70.		Vermischte Ausgaben.		
	1.	Kosten für technische Arbeitshilfe, Stellvertretungs-, Besetzungs- und Umzugskosten	1 550	—
	2.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	17 000	—
	3.	Unterstützung erwerblos gewordener ständiger Arbeiter, sowie für deren Hinterbliebene	300	—
		Summe Kapitel 70	18 850	—
		Summe V	1 515 075	6 200
		VI. Justizministerium.		
71.		Ministerium.		
	1—6.	Befoldungen	385 800	—
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	59 520	—
	8—9.	Andere persönliche Ausgaben	56 300	—
	10—11.	Sächliche Ausgaben	36 300	—
	12.	Unterhaltung der Dienstgebäude und des Gartens	12 000	—
		Summe Kapitel 71	549 920	—
72.		Justiz-Prüfungskommission.		
	1—3.	Persönliche und sächliche Ausgaben	30 600	—
		Summe Kapitel 72 für sich.		
73.		Oberlandesgerichte.		
	1—9.	Befoldungen	2 598 267, ²⁹	88 177, ²⁹
	10.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	303 660	13 320
	11—17.	Andere persönliche Ausgaben	221 695	1 050
	18—20.	Sächliche Ausgaben	225 000	—
		Summe Kapitel 73	3 348 622, ²⁹	102 547, ²⁹

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mark	Mark
74.		Landgerichte und Amtsgerichte.		
	1—8.	Besoldungen	37 232 119, ⁵³	223 709, ⁵³
	9.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	3 957 944	26 436
	10—21.	Anderere persönliche Ausgaben	6 908 122, ⁹³	13 647, ⁹³
	22—24.	Sächliche Ausgaben	4 978 895	—
		Summe Kapitel 74	53 077 081, ⁴⁶	263 793, ⁴⁶
75.		Gefängnisverwaltung.		
	1—7.	Besoldungen	1 111 185	28 575
	8.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	5 616	—
	9—12.	Anderere persönliche Ausgaben	516 340	160
	13—15.	Sächliche Ausgaben	5 246 875	—
		Summe Kapitel 75	6 880 016	28 735
76.		Pensionen, Dispositionsgehälter, Wartegelder u. der in Folge der Organisation ausgeschiedenen Beamten.		
	1.	Pensionen und Dispositionsgehälter der Richter und Staatsanwälte	2 000 000	2 000 000
	2.	Wartegelder der Subaltern- und Unterbeamten, mit Einschluß der Hülfsbeamten	1 500 000	1 500 000
	3.	Ergänzung des früheren Dienstinkommens zeitweilig wieder beschäftigter Wartegeld-Empfänger	100 000	100 000
	4.	Unterstützungen für Subaltern- und Unterbeamte, mit Einschluß der Hülfsbeamten	100 000	100 000
		Summe Kapitel 76	3 700 000	3 700 000
77.		Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena und der gemeinschaftlichen Landgerichte in Meiningen und Rudolstadt	25 000	—
		Summe Kapitel 77 für sich.		

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart	Darunter künftig wegfallend Mart
78.		Baare Auslagen in Civil- und Straf- sachen Summe Kapitel 78 für sich.	8 000 080 ²⁵	—
79.		Porto und Auslagen für Postsendungen und Postbestellungen, sowie Gebühren für die telegraphische Korrespondenz . . Summe Kapitel 79 für sich.	1 810 880	—
80.		Sonstige Ausgaben.		
	1.	Unzugs- und Reisekosten verfehrter Beamten	175 400	—
	2.	Unterstützungen für aktive Beamte bei den Justiz- behörden	31 500	—
	3.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, einschließ- lich der vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln aus- geschiedenen Gerichtsvollzieher, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen dieser Beamten	300 000	—
	4.	Ausserordentliche Ausgaben für die Justizverwaltung	15 000	—
	5.	Rechnungsvergütungen	9 000	—
		Summe Kapitel 80	530 900	—
81.	1.	Unterhaltung der Justizgebäude mit Aus- schluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen Summe Kapitel 81 für sich.	756 000	—
82.		An die Justizoffizianten-Wittwenkasse . . Summe Kapitel 82 für sich.	53 000	—
		Summe VI	78 762 100	4 095 075,75

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart	Darunter künftig wegfallend Mart
		VII. Ministerium des Innern.		
83.		Ministerium.		
	1—6.	Befoldungen	408 000	—
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	64 080	—
	8—9.	Andere persönliche Ausgaben	69 600	—
	10—12.	Sächliche Ausgaben	59 271	—
		Summe Kapitel 83	600 951	—
84.		Statistisches Bureau.		
	1—3.	Befoldungen	92 040	—
	4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	13 680	—
	5—6.	Andere persönliche Ausgaben	74 200	—
	7—13.	Sonstige Ausgaben	208 663	—
		Summe Kapitel 84	388 583	—
85.		Meteorologisches Institut.		
	1.	Befoldungen	6 900	—
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse	540	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	16 800	—
	4.	Sächliche Ausgaben	5 550	—
		Summe Kapitel 85	29 790	—
86.		Ober-Verwaltungsgericht, Bezirks-Verwaltungsgerichte und Deputationen für das Heimathwesen.		
	1—4.	Befoldungen	239 100	3 300
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	30 960	—
	6—9.	Andere persönliche Ausgaben	46 858	—
	10—11.	Sächliche Ausgaben	107 052	—
		Summe Kapitel 86	423 970	3 300

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Markt	Darunter künftig wegfallend Markt
87.		Standesämter.		
	1.	Remunerirung der Standesbeamten und deren Stellvertreter, soweit solche dem Staate zur Last fällt	250 292	—
	2.	Beschaffung der Standesregister und der Formulare zu den Registerauszügen, sowie zur Bestreitung der bei der Aufnahme von Civilstandsakten erwachsenden Dolmetschergebühren	146 431	—
		Summe Kapitel 87	396 723	—
88.		Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger.		
	1.	Remunerirung der Beamten	17 853, ⁵⁰	—
	2.	Sächliche Ausgaben	249 203, ⁵⁰	—
		Summe Kapitel 88	267 057	—
89.		Landdrosteien.		
	1—4.	Befolgungen	251 325	1 170
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	25 788	—
	6—8.	Andere persönliche Ausgaben	72 500	—
	9—10.	Sächliche Ausgaben	167 343	—
	11—12.	Sonstige Ausgaben	12 823	—
		Summe Kapitel 89	529 779	1 170
90.		Landrätbliche Behörden und Aemter.		
	1—4.	Befolgungen	4 291 721, ⁸⁷	77 201, ⁸⁷
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	386 184	—
	6—9.	Andere persönliche Ausgaben	254 907	91 787
	10—13.	Sonstige Ausgaben	2 246 189	—
		Summe Kapitel 90	7 179 001, ⁸⁷	168 988, ⁸⁷

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mark	Mark
91.		Lokal-Polizeiverwaltung in Berlin.		
	1—7.	Besoldungen	5 076 825	—
	8.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	1 002 540	—
	9.	Andere persönliche Ausgaben	237 192	—
	10—14.	Sächliche Ausgaben	302 208	—
		Summe Kapitel 91	6 618 765	—
92.		Lokal-Polizeiverwaltung in den Provinzen.		
	1—22.	Besoldungen	2 174 656, ⁷²	3 391, ⁷²
	23.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	373 200	—
	24—43.	Andere persönliche Ausgaben	186 543	—
	44—46.	Sächliche Ausgaben	111 938	300
	47—48.	Sonstige Ausgaben	28 698, ³³	7 370
		Summe Kapitel 92	2 875 036, ⁰⁶	11 061, ⁷²
93.		Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Wofen.		
	1.	Besoldungen	331 200	—
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse	29 160	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	2 400	—
	4.	Sonstige Ausgaben	139 785	—
		Summe Kapitel 93	502 545	—
94.		Landgenbarmerie.		
	1—2.	Besoldungen	4 729 320	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse	345 360	—
	4—6.	Sächliche Ausgaben	1 649 093, ⁰⁴	—
	7—10.	Sonstige Ausgaben	2 245 726, ⁰⁸	720
		Summe Kapitel 94	8 969 499, ¹²	720

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mar.	Mar.
95.		Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei.		
	1.	Geheime Ausgaben im Interesse der Polizei	120 000	—
	2.	Central-Polizeiblatt	8 265	—
	3.	Vorübergehende Verstärkung des Personals für den Polizei-Bureau- und den Polizei-Exekutivdienst, Stellvertretungskosten, sowie Vergütung besonderer Leistungen im polizeilichen Interesse	87 755	—
	4.	Diäten, Fuhr- und Verpflegungskosten, Prämien für Ermittelung von Verbrechern und sonstige sächliche Ausgaben im Interesse der Polizei	828 501	—
	5.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für königliche Polizeibeamte	90 000	—
	6.	Zuschüsse an die Kommunalverbände zu den Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder nach Maß- gabe des §. 12 des Gesetzes vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 134)	200 000	—
		Summe Kapitel 95	1 334 521	—
96.		Strafanstaltsverwaltung.		
	1—2.	Befolgungen	2 548 372, ⁵⁰	1 200
	3.	Wohnungsgelbzuschüsse für die Beamten	37 488	—
	4—6.	Anderer persönliche Ausgaben	589 572, ⁷⁹	1 200
	7—11.	Sonstige Ausgaben	5 807 917, ⁹⁶	—
		Summe Kapitel 96	8 983 351, ²⁵	2 400
97.		Für Wohlthätigkeitszwecke.		
	1.	Unterstützung hilflosbedürftiger ehemaliger Krieger aus den Jahren 1806 bis 1815	300 000	—
	2.	Almosen und Unterstützungen im Allgemeinen	112 938	—
	3.	Echauffepolizeistrafgelder-Unterstützungsfonds für hilflos- bedürftige Wittwen und Waisen von Polizeibeamten	2 079	—
	4.	Verpflegung verarmter ehemaliger Militärpersonen und deren Familien	10 557	—
		zu übertragen	425 574	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Markt	Markt
		Uebertrag	425 574	—
	5.	Feststehende Zuschüsse für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten	146 602,29	941,82
	6.	Pensionen und Unterstützungen für Beamtenwitwen und Waisen, sowie Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte aus dem Ressort des Ministeriums des Innern	350 000	—
	7.	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaisste Töchter von Staatsbeamten und Offizieren im Allgemeinen (Stifts-Pensionsfonds)	211 256,38	—
	8.	Unterstützung ehemaliger Beamten, hauptsächlich deren Angehöriger und Hinterbliebener aus dem Ressort der Verwaltung des Innern in der Provinz Hannover	9 530	9 530
	9.	Dispositionsfonds für Stiftszwecke (Stifterfonds) . .	15 828	—
		Summe Kapitel 97	1 158 790,67	10 471,82
98.		Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern.		
	1.	Feststehende, auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben zu Prämien für Schützengilden und Schützenkönige und zu verschiedenen Zwecken . . .	78 513,31	32 914,58
	2.	Sonstige feststehende, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben zu verschiedenen Zwecken, mit Einschluß der nicht obligatorischen Prämien für Schützengilden und Schützenkönige	26 996,92	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse für die beiden Bezirksförster in den Hohenzollernschen Landen	840	—
	4.	Prämien und sonstige verschiedene Ausgaben, insbesondere auch Rechnungsvergütungen	12 153,18	—
	5.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben . .	25 500	—
		Summe Kapitel 98	144 003,71	32 914,58
		Summe VII	40 402 366,70	231 026,99

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart	Darunter künftig wegfallend Mart
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.		
		Landwirtschaftliche Verwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums.		
		Ministerium.		
99.	1—5.	Besoldungen	234 300	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	33 180	—
	7—8.	Anderer persönliche Ausgaben	43 750	—
	9—11.	Sächliche Ausgaben	94 150	—
		Summe Kapitel 99	405 380	—
100.		Ober-Landeskulturgericht.		
	1—3.	Besoldungen	96 900	—
	4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	16 380	—
	5—7.	Anderer persönliche Ausgaben	17 600	—
	8.	Sächliche Ausgaben	5 550	—
		Summe Kapitel 100	136 430	—
101.		Ausseinandersehungsbehörden.		
	1—6.	Besoldungen	1 071 465	—
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	167 880	—
	8—11.	Anderer persönliche Ausgaben	1 114 620	—
	12—14.	Sächliche Ausgaben	1 052 800	—
	15—16.	Sonstige Ausgaben	24 830	—
		Summe Kapitel 101	3 431 595	—
102.		Landwirthschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehr- zwecke.		
	1—5.	Besoldungen	158 475	2 325
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse für Lehrer und Beamte	13 668	—
	7—10.	Anderer persönliche Ausgaben	82 675	250
	11—13.	Sächliche Ausgaben	158 917	—
	14—16.	Sonstige Ausgaben	484 757	—
		Summe Kapitel 102	898 492	2 575

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Marz	Marz
103.		Thierarzneischulen und Veterinärwesen.		
		A. Thierarzneischulen.		
	1—2.	Besoldungen	74 680	1 200
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse für Lehrer und Beamte	4 632	—
	4—6.	Anderer persönlicher Ausgaben	15 701	—
	7—9.	Sächlicher Ausgaben	124 479	—
	10—11.	Sonstiger Ausgaben	15 130	—
		Summe A	234 622	1 200
		B. Veterinärwesen.		
	12.	Besoldungen	287 644,70	1 609,70
	13.	Wohnungsgeldzuschüsse für Veterinärbeamte	3 960	—
	14—15.	Anderer persönlicher Ausgaben	39 300	—
	16.	Sonstiger Ausgaben	50 000	4 818
		Summe B	380 904,70	6 427,70
		C. Allgemeine Ausgaben.		
	17.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstüzungen für aktive Veterinärbeamte, sowie für Lehrer und Beamte an den Thierarzneischulen	6 000	—
		Summe Kapitel 103	621 526,70	7 627,70
104.		Förderung der Viehzucht.		
	1.	Dispositionsfonds zu Prämien bei Pferderennen	210 000	—
	2.	Dispositionsfonds zu Prämien für die Zucht von Hengsten und Stuten im Besitz von Vereinen und Privaten, zu Prämien für den Import von Vollblut-Zuchtpferden und zu anderen dahin gehörigen Zwecken	140 000	—
	3.	Fohlenweiden	3 420	—
	4.	Dispositionsfonds zur Förderung der Zucht anderer landwirthschaftlicher Thiergattungen und zur Förderung des Molkereiwesens	265 000	—
		Summe Kapitel 104	618 420	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Wart	Darunter künftig wegfallend Wart
105.		Förderung der Fischerei.		
	1.	Besoldungen	52 020	1 320
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	4 116	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	33 050	—
	5.	Sächliche Ausgaben	30 340	240
	6—8.	Sonstige Ausgaben	93 890	—
		Summe Kapitel 105	213 416	1 560
106.		Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen.		
	1—2.	Besoldungen	60 884	300
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	10 524	—
	4—5.	Andere persönliche Ausgaben	26 505,15	—
	6—7.	Sächliche Ausgaben	45 336,57	—
	8—11.	Sonstige Ausgaben	646 617,58	—
		Summe Kapitel 106	789 867,80	300
107.		Allgemeine Ausgaben.		
	1.	Dispositionsfonds zur Unterstützung der landwirth- schaftlichen Vereine und zur Förderung der Land- kultur im Allgemeinen	225 642	—
	2.	Förderung der Obstkultur	16 511	—
	3.	Landwirthschaftlich-polizeiliche Zwecke	25 000	—
	4.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung	57 200	—
		Summe Kapitel 107	324 353	—
		Summe Kapitel 99 bis 107	7 439 480	12 062,70

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mark	Mark
108.		Gestütverwaltung.		
		Befolgungen.		
	1—3.	Hauptgestüte	101 746, ⁹²	—
	4—18.	Landgestüte	134 828, ⁹⁸	7 635, ⁹⁰
		Summe Titel 1 bis 18	236 575, ⁹⁰	7 635, ⁹⁰
	19.	Wohnungsgelbzuschüsse für die Beamten	2 004	—
		Summe Titel 19 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	20—21.	Hauptgestüte	152 482, ²⁵	504
	22—24.	Landgestüte	491 011, ²⁰	5 770
		Summe Titel 20 bis 24	643 493, ⁴⁵	6 274
		Sächliche Ausgaben.		
	25—30.	Hauptgestüte	761 813, ⁶⁰	—
	31—36.	Landgestüte	1 283 243, ⁷¹	1 570
		Summe Titel 25 bis 36	2 045 057, ³¹	1 570
		Sonstige Ausgaben.		
	37.	Hauptgestüte	17 297, ²³	—
	38.	Landgestüte	8 627, ¹¹	—
		Summe Titel 37 und 38	25 924, ³⁴	—
		Summe Titel 1 bis 38	2 953 055	15 479, ⁹⁰
	Kosten der Zentralverwaltung und sonstige Ausgaben.			
39—41.	Persönliche Ausgaben	28 070	—	
42 u. 43.	Sächliche Ausgaben	75 800	—	
44—47.	Sonstige Ausgaben	818 145	—	
	Summe Titel 39 bis 47	922 015	—	
	Summe Kapitel 108	3 875 070	15 479, ⁹⁰	
	Summe VIII	11 314 550	27 542, ⁹⁰	

Kapitel	Zitel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Mort	Darunter künftig wegfallend Mort
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
		Ministerium.		
109.	1—7.	Besoldungen	634 500	—
	8.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	96 000	—
	9—11.	Andere persönliche Ausgaben	67 730	—
	12—14.	Sächliche Ausgaben	95 025	16 000
		Summe Kapitel 109	893 255	16 000
110.		Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.		
	1—2.	Besoldungen	18 000	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1 600	—
	4—5.	Sächliche Ausgaben	4 725	—
		Summe Kapitel 110	24 325	—
111.		Evangelischer Ober-Kirchenrath.		
	1—2.	Besoldungen	108 900	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	14 820	—
	4—5.	Andere persönliche Ausgaben	9 192	—
	6—8.	Sächliche Ausgaben	11 050	—
		Summe Kapitel 111	143 962	—
112.		Evangelische Konsistorien.		
	1—12.	Besoldungen	689 937, ⁸⁶	5 357, ¹⁴
	13.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	84 024	—
	14—15.	Andere persönliche Ausgaben	83 005	—
	16—18.	Sächliche Ausgaben	179 560	—
		Summe Kapitel 112	1 036 526, ⁸⁶	5 357, ¹⁴
113.		Evangelische Geistliche und Kirchen.		
	1—2.	Besoldungen und Zuschüsse	1 322 317, ⁸⁹	19 901, ⁶¹
		Summe Kapitel 113 für sich.		

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Post	Post
114.		Katholische Konsistorien.		
	1.	Befoldungen	28 797	—
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	3 204	—
	3—4.	Anderer persönliche Ausgaben	300	—
	5—6.	Sächliche Ausgaben	3 070	—
		Summe Kapitel 114	35 371	—
115.	1—13.	Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	1 254 260, ⁶⁵	840
		Summe Kapitel 115 für sich.		
116.		Katholische Geistliche und Kirchen.		
		Befoldungen und Zuschüsse zc.	1 243 057, ⁶²	11 553
		Summe Kapitel 116 für sich.		
116a.		Bedürfniszuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen Bischof	48 000	—
		Summe Kapitel 116a für sich.		
117.		Provinzial-Schulkollegien.		
	1—2.	Befoldungen	320 520	5 550
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	44 676	—
	4—5.	Anderer persönliche Ausgaben	24 010	—
	6—7.	Sächliche Ausgaben	113 130	—
		Summe Kapitel 117	502 336	5 550
118.		Prüfungskommissionen.		
	1—3.	Persönliche und sächliche Ausgaben	79 666	—
		Summe Kapitel 118 für sich.		
119.		Universitäten.		
	1—11.	Zuschüsse für die Universitäten, die Akademie in Münster und das Lyceum Hofianum in Brauns- berg	5 627 995	214 002, ⁹⁶
		zu übertragen	5 627 995	214 002, ⁹⁶

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mar.	Mar.
		Uebertrag	5 627 995	214 002,95
12.		Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie in Münster und das Lyceum in Braunsberg	60 000	—
13.		Verbesserung der Befoldungen der Lehrer an sämtlichen Universitäten, an der Akademie in Münster und an dem Lyceum in Braunsberg, sowie Heranziehung ausgezeichnetener Dozenten	90 000	—
14.		Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte	54 000	—
15.		Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	12 000	—
16.		Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studierende	69 229,31	—
		Summe Kapitel 119	5 913 224,34	214 002,95
120.		Gymnasien und Realschulen.		
1—4.		Zuschüsse für verschiedene Anstalten und Fonds	4 319 188,34	57 011,64
5.		Erfüllung des Normal-Etats bei den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung, Befoldungsverbesserungen für die technischen, Hilfs- und Elementarlehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten, sowie Beihilfe zu Wohnungsgeldzuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten	22 245	—
6.		Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	24 000	—
6 a.		Deckung von Einnahmeausfällen bei den unter Titel 2 und 3 aufgeführten Unterrichtsanstalten	26 000	—
		zu übertragen	4 391 433,34	57 011,64

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Markt	Markt
		Uebertrag	4 391 433, ³⁴	57 011, ⁶⁴
6b.		Dispositionsfonds zur Deckung der durch die Einführung revidirter Lehrpläne an höheren Unterrichtsanstalten entstehenden Mehrbedürfnisse	29 000	—
7.		Unvorhergesehene und außerordentliche bauliche Bedürfnisse der staatlichen Gymnasien, Realschulen erster Ordnung und sonstigen höheren Unterrichtsanstalten	30 000	—
8.		Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen	22 397, ¹⁰	300
9.		Zuschüsse zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen .	80 000	—
10.		Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten	30 000	—
		Summe Kapitel 120	4 582 830, ⁴⁴	57 311, ⁶⁴
121.		Elementar-Unterrichtswesen.		
1—8.		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare	4 403 522, ⁰¹	475
9—14.		Präparandenanstalten	403 399	—
15.		Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	192 958	182 458
16.		Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer	30 000	—
17—21.		Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin	29 850	—
22.		Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer und zu sächlichen Ausgaben für das Turnwesen	56 400	—
23—29.		Elementarschulen	14 415 057, ⁹³	31 000
30.		Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186 000	66 000
31 u. 32.		Laubstummel- und Blindenwesen	80 310	—
32.		Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten .	94 201, ²⁶	—
33.		Zuschüsse für Fortbildungsschulen	162 150, ⁵⁰	—
		Summe Kapitel 121	20 053 848, ⁷⁰	279 933

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mark	Mark
122.		Kunst und Wissenschaft.		
	1—6.	Kunstmuseen in Berlin	716 002	—
	7—11.	Nationalgalerie in Berlin	82 860	2 000
	12—16.	Königliche Bibliothek in Berlin	248 534	9 000
	17—20.	Geodätisches Institut in Berlin	107 820	3 600
	21—23.	Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphen- berge bei Potsdam	68 350	—
	24—36.	Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke	591 038	6 933
	37—45.	Zuschüsse für verschiedene vom Staate und von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine	923 856	40 840
		Summe Kapitel 122	2 738 460	62 373
123.		Technisches Unterrichtswesen und König- liche Porzellanmanufaktur.		
		Technisches Unterrichtswesen.		
	1—5.	Befolgungen	566 055	23 425
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Lehrer und Beamten	79 776	—
	7—11.	Anderer persönliche Ausgaben	328 910	—
	12—14.	Sächliche und vermischte Ausgaben	305 328	—
	15—19.	Sonstige Ausgaben	744 686	—
		Summe Titel 1 bis 19	2 024 755	23 425
		Königliche Porzellanmanufaktur.		
	20.	Befolgungen	59 800	—
	21.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	4 140	—
	22.	Anderer persönliche Ausgaben	13 150	—
	23—26.	Sächliche Ausgaben	465 300	—
		Summe Titel 20 bis 26	542 390	—
		Summe Kapitel 123	2 567 145	23 425

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83 Mort	Darunter künftig wegfallend Mort
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam.		
	1.	Besoldungen für Schulräthe bei den Regierungen	302 485, ⁷¹	514, ²⁹
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Schulräthe bei den Regierungen	35 340	—
	3.	Remunerirung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen	15 000	—
	4.	Neubau und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	1 700 000	—
	5.	Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse	3 255 589, ⁶⁶	—
	6—18.	Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	1 286 163, ⁵⁵	240, ¹⁵
		Summe Kapitel 124	6 594 578, ⁹²	754, ⁴⁴
125.		Medizinalwesen.		
	1—2.	Besoldungen	943 979, ⁹⁸	36 857, ⁵⁶
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	21 420	—
	4.	Andere persönliche Ausgaben	8 548	—
	5.	Sächliche Ausgaben	3 462	—
	6.	Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Staatsprüfungen der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Physiker und sächliche Ausgaben bei denselben	75 000	—
	7—9.	Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten	217 511, ³⁰	6 000
	10—15.	Sonstige Ausgaben für medizinalpolizeiliche Zwecke	165 052, ³⁴	68 287, ³⁴
		Summe Kapitel 125	1 434 973, ⁶²	111 144, ⁹⁰
126.		Allgemeine Fonds.		
	1.	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75 000	—
	2.	vacat	—	—
	3.	Umzugs- und Versetzungskosten	31 000, ¹⁶	—
	4.	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen	48 927, ⁸⁰	47 243, ²²
		Summe Kapitel 126	154 927, ⁹⁶	47 243, ²²
		Summe IX	50 623 067	855 389, ⁹⁰

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1. April 1882/83	künftig wegfallend
			Mark	Mark
		X. Kriegsministerium.		
127.		Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin.		
	1.	Befoldungen	47 550	—
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse	7 920	—
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	3 072	—
	5—8.	Sächliche Ausgaben	48 930	—
		Summe X. Kriegsministerium	107 472	—
	Dazu:	IX. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	50 623 067	855 389, ⁹⁰
		VIII. Ministerium für Landwirth- schaft u.	11 314 550	27 542, ⁶⁰
		VII. Ministerium des Innern	40 402 366, ⁷⁰	231 026, ⁹⁹
		VI. Justizministerium	78 762 100	4 095 075, ⁷⁶
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe	1 515 075	6 200
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	16 569 612	59 809
		III. Finanzministerium	36 738 613	3 809 671, ⁴⁶
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	500 570	—
		I. Staatsministerium	2 967 792	38 050
		Summe C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	239 501 217, ⁷⁰	9 122 765, ⁷⁰
	Dazu:	B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	242 435 638, ³⁰	309 263, ²³
		A. Betriebs-, u. Kosten	419 755 032	2 474 915, ¹¹
		Summe der dauernden Ausgaben	901 691 888	11 906 944, ⁰⁴
		Allgemeine Bemerkung. Bei sämmtlichen Bau- fonds können die am Schlusse des Jahres ver- bleibenden Bestände zur Verwendung in den folgenden Jahren referirt werden.		

Kapitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart
Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			
I. Finanzministerium.			
		Verwaltung der indirekten Steuern.	
1.		1. Bau einer Kaimauer vor den Packhofgebäuden in Königsberg, erste Rate	150 000
		2. Neubau eines Dienstgebäudes für die Provinzial-Steuerdirektion, die beiden Erbschaftssteuerämter und das Hauptsteueramt zu Posen, erste Rate . .	120 000
		3. Neubau des Hauptsteueramtsgebäudes zu Potsdam .	69 000
		Summe Kapitel I	339 000
1 a.		Staatsschuldenverwaltung.	
		1. Zum Umbau, zur Erweiterung und zur Instandsetzung der Diensträume der Staatsschulden-Tilgungskasse, sowie zur theilweisen Erneuerung des Inventars dieser Kasse	22 176
		Summe Kapitel 1 a für sich.	
1 b.		Ministerium.	
		1. Zur Erstattung von Abgaben zc. in Schleswig-Holstein	30 000
		Summe Kapitel 1 b für sich.	
		Summe I	391 176
II. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.			
		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
2.		1. Bau eines neuen Dienstgebäudes für das Oberbergamt zu Halle, erste Rate	100 000
		zu übertragen	100 000

Kapitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart
		Uebertrag	100 000
	2.	Herstellung einer Wasserversorgungsanlage vor dem Friedrich-Stollen der fiskalischen Friedrichsgrube bei Tarnowitz nach der Königsgrube und der Stadt Königshütte, erste Rate	180 000
		Summe Kapitel 2	280 000
3.		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
	1—3.	Für den Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin . .	868 500
	4—6.	Für den Bezirk der Eisenbahndirektion zu Bromberg	400 000
	7—9.	Für den Bezirk der Eisenbahndirektion zu Hannover	300 000
	10—12.	Für den Bezirk der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.	260 000
	13—14.	Für den Bezirk der Eisenbahndirektion zu Magdeburg	600 000
	15.	Zur Herstellung von Central-Weichen- und Signal-Apparaten	600 000
	16.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben für die für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen	900 000
		Summe Kapitel 3	3 928 500
4.		Bauverwaltung.	
	1—11 a.	Bauten zur Förderung der Binnenschifffahrt	3 148 200
	12—20.	Seehäfen und Seeschiffahrtsverbindungen	1 715 300
	21—32.	Bau von Straßen, Brücken, Dienstgebäuden	601 445
	33—35.	Zur Regulirung der Wasserstraßen	7 919 300
		Summe Kapitel 4	13 384 245
		Summe II	17 592 745
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
5.	1.	Entschädigungen für aufgehobene gewerbliche Berechtigungen	40 000
	2.	Kosten der Beschaffung eines Dampfschiffes für das Swinemünder Schifffahrtspolizeirevier	33 000
		zu übertragen	73 000

Kapitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart
		Uebertrag	73 000
	3.	Zur Herstellung eines zweiten Observatoriumes an dem Navigationschulgebäude in Flensburg . .	10 300
	4.	Zur Ausstattung der Navigationschulen zu Memel, Danzig, Grabow, Stralsund, Barth, Flensburg und Papenburg mit Lehrmitteln für den Unterricht in der Dampfmaschinenkunde	15 610
		Summe III	98 910
		IV. Justizministerium.	
6.	1—39	Bau von Geschäfts- und Gefängnißgebäuden, sowie Erwerbung von Grundstücken zu Geschäfts- und Gefängnißlokalien für Land- und Amtsgerichte und kleinere Bauausführungen	2 356 930
		Summe IV für sich.	
		V. Ministerium des Innern.	
7.	1.	Statistisches Bureau	40 000
	2.	Verwaltung des Innern	45 714
	3—8.	Strafanstaltsverwaltung	1 514 155
		Summe V	1 599 869
		VI. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
8.		Domänenverwaltung.	
	1.	Zur Bewilligung von Darlehen an Domänenpächter behufs der Ausführung von Meliorationen, insbesondere Drainirungen auf Domänenvorwerken, erste Rate	600 000
		Summe Kapitel 8 für sich.	
8a.		Forstverwaltung.	
	1.	Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten	1 100 000
		zu übertragen	1 100 000

Kapitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1882/83 Mark
		Uebertrag	1 100 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . .	950 000
	3.	a) Zur Melioration von circa 71 Hektar sogenannte Schubenic-Wiesen in der Oberförsterei Dambrowka, Regierungsbezirk Oppeln 25 150 Mark	
		b) Zu verschiedenen Wiesenmeliorationen in den Regierungsbezirken Rassel und Wiesbaden . 14 500 "	39 650
		Summe Kapitel 8a	2 089 650
9.		Landwirthschaftliche Verwaltung.	
	1.	Anbau an das chemische Laboratorium der landwirth- schaftlichen Hochschule in Berlin	120 000
	2.	Herstellung von Uferschutzwerken auf dem Weststrande der Insel Sylt, vierte Rate	99 000
	3.	Theilweise Regulirung der Spree, oberhalb Cottbus, letzte Rate	41 000
	4.	Neubau eines pathologischen Instituts bei der Thier- arzneischule in Berlin	202 000
	5.	Herstellung der Ausdehnung des Meitgen'schen Werks über die landwirthschaftlichen Verhältnisse Preussens auf die neuen Provinzen, erste Rate	10 000
	6.	Für den Bau eines Schiffahrtskanals zur Herstellung einer südlichen Verbindung zwischen dem links- emisschen und dem holländischen Kanalstrecke . . .	750 000
	7.	Zur Erweiterung der Spitalräume für kleine Haus- thiere bei der Thierarzneischule in Berlin 18 600 Mark	
		Zu verschiedenen Bauausführungen an Gebäuden der Thierarzneischule zu Hannover 15 575 "	
		Zur Vervollständigung der Samm- lungen und sonstigen Lehrmittel bei den Thierarzneischulen 4 000 "	38 175
		Summe Kapitel 9	1 260 175

Kapitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart
9a.		<p align="center">Gestütverwaltung.</p> <p>1. Zur Drainirung der zum Hauptgestüte Trakehnen gehörigen Vorwerke Jobszlaufen, Birkenwalde und Burgsdorfsöhof</p> <p>2. a) Zum Neubau eines gemeinschaftlichen Deputantenviehstalles nebst zwei dergleichen Schweineställen auf dem Vorwerke Danzkehmen, Hauptgestüt Trakehnen 25 550 Mart</p> <p>b) Zum Neubau eines Deputantenviehstalles zum Beamtenwohnhaufe auf dem alten Gestüthofe zu Trakehnen, zugleich in Verbindung mit zwei Krankenställen für Gestütpferde 15 000 .</p> <p>c) Zu verschiedenen baulichen Herstellungen im südlichen Pferdeestall des Hauptgestüts Beberbeck . . . 12 760 .</p> <p>d) Zur Drainirung des westlichen und nordwestlichen unmittelbar um die Gestütsälle zu Beberbeck belegenen Terrains 9 000 .</p> <p>e) Zum Neubau einer Reitbahn bei dem Westpreußischen Landgestüt, sowie Einrichtung des vorhandenen Reitbahngebäudes zum Beschälertestall daselbst 26 600 .</p> <p align="right">Summe Kapitel 9a</p> <p align="right">Summe VI</p>	<p align="right">40 000</p> <p align="right">88 910</p> <hr/> <p align="right">128 910</p> <hr/> <p align="right">4 078 735</p>

Kapitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1882/83 Mart
VII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
10.	1.	Neubau der Dienstgebäude des Ministeriums, einschließlich einer Dienstwohnung für den Minister, vierte und letzte Rate	252 520
		Bau von Universitätsgebäuden und andere Universitätszwecke.	
	2.	Universität Königsberg i Pr.	102 000
	3—9.	Universität Berlin	419 800
	10—12.	Universität Halle a. S.	659 000
	13—15.	Universität Kiel	230 950
	16.	Universität Marburg	19 800
	17—19.	Universität Bonn	256 350
	20—28.	Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und andere außerordentliche Ausgaben für diese Institute	875 888
	29—38.	Elementar-Unterrichtswesen, insbesondere Bau von Seminar Gebäuden	807 986
	39—47.	Kunst- und wissenschaftliche Zwecke	1 144 300
	48—51.	Technisches Unterrichtswesen	1 923 800
	52.	Für das Medizinalwesen	40 000
		Summe VII	6 732 394
VIII. Herrenhaus.			
11.	1.	Zur Bestreitung der Kosten für außerordentliche Verbesserungen auf dem Grundstücke des Herrenhauses	9 270
		Summe VIII für sich.	
IX. Staatsarchive.			
12.	1.	Zur Hebung des Wassers aus dem Schloßbrunnen zu Marburg	24 000
		Summe IX für sich.	

Kapitel	Titel	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1882/83 Brot
		X. Haus der Abgeordneten.	
13.	1.	Zur Verstärkung des laufenden Baufonds Kapitel 41 Titel 8, insbesondere behufs der Erneuerung des Zinkbaches über dem Sitzungsfaale des Hauses der Abgeordneten und zur Beschaffung eines anderweiten Teppichs für den Sitzungsfaal dieses Hauses	14 000
		Summe X	14 000
		Dazu: Summe IX. Staatsarchive	24 000
		• VIII. Herrenhaus	9 270
		• VII. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	6 732 394
		• VI. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	4 078 735
		• V. Ministerium des Innern	1 599 869
		• IV. Justizministerium	2 356 930
		• III. Ministerium für Handel und Gewerbe	98 910
		• II. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	17 592 745
		• I. Finanzministerium	391 176
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	32 898 029

Allgemeine Bemerkungen.

- I. Bei sämtlichen extraordinären Baufonds können die am Schlusse des Jahres verbleibenden Bestände zur Verwendung in den folgenden Jahren reservirt werden.
- II. Von den durch besondere Gesetze für Bauten zur Verfügung gestellten Krediten sind als definitiv erspart zu löschen:

A. Für Staats-Eisenbahnbauten:

a) von den durch das Gesetz vom 11. Juni 1873 (Gesetz-Samml. S. 305) bewilligten Krediten, und zwar:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1) von 834 000 Mark zur Anlage des zweiten Geleises auf der Saarbrücker Bahn von Dillingen nach Völklingen und von St. Johann nach Brebach | 29 440, ⁸⁸ Mark, |
| 2) von 2 841 000 Mark zur Anlage des zweiten Geleises auf der Nassauischen Bahn von Bahnhof Wiesbaden der Taunusbahn bis zur Station Curve bei Biebrich, von Lorch nach St. Goarshausen, von Almenau nach Weilburg und von Ems nach Eschhofen | 151, ⁷⁴ " |
| 3) von 891 000 Mark zur Anlage des dritten Geleises auf der Saarbrücker Bahn von St. Johann zur Grube Dudweiler, von Friedrichsthal nach Grube Altenwald und von der Grubenstation Dudweiler nach Sulzbach | 4 818, ²⁴ " |

zusammen 33 910,⁸⁶ Mark;

b) von den durch das Gesetz vom 29. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 124) bewilligten Krediten, und zwar:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1) von 480 000 Mark zur Erweiterung der Werkstatte der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin | 49 593, ¹⁰ Mark, |
| 2) von 432 000 Mark zur Anlage einer Reparaturwerkstatte in Ponarth bei Königsberg für die Ostbahn | 173 041, ⁷⁸ " |
| 3) von 178 500 Mark zur Erweiterung des Bahnhofes Dudweiler auf der Saarbrücker Eisenbahn | 20, ⁵⁵ " |

zusammen 222 655,⁴³ "

Summe A 256 565,⁷⁹ Mark.

B. Für Baubedürfnisse der verstaatlichten Eisenbahn-Unternehmungen:

- a) von den durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635) bewilligten Krediten, und zwar von 55 258 800 Mark zu den im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Bauausführungen des Berlin-Stettiner, des Magdeburg-Halberstädter, des Hannover-Altenbekeners und des Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmens 7 977 600 Mark,
- b) von den durch das Gesetz vom 14. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 20) bewilligten Krediten, und zwar von 33 872 800 Mark zu den im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Bauausführungen des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnunternehmens 4 698 600 „

Summe B 12 676 200 Mark.

Dazu: „ A 256 565,79 „

Gesamtbetrag 12 932 765,79 Mark.

A b s c h l u ß.

Es betragen:

- 1) die Einnahmen 934 589 917 Mark,
- 2) die dauernden Ausgaben . . 901 691 888 Mark,
- 3) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . . . 32 898 029 „
- = 934 589 917 Mark.

Berlin, den 1. April 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gopler.

(Nr. 8848.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Festsetzung des Termines für die Durchführung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1882 genehmigten anderweiten Abgrenzung der Eisenbahndirektions-Bezirke Bromberg und Berlin. Vom 1. April 1882.

Auf Grund der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1882, betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektions-Bezirke Bromberg und Berlin, dem unterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten erteilten Ermächtigung wird der Termin für die Durchführung der Allerhöchst genehmigten Bezirksveränderung hierdurch auf den 1. April 1882 festgesetzt.

Zugleich wird die Verwaltung und Betriebsleitung der hiernach aus dem Bezirke der königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg auscheidenden und dem Bezirke der königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin hinzutretenden Strecke Frankfurt a. d. Oder-Cüstrin dem von der letztgenannten Behörde ressortirenden königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Berlin-Sommerfeld) zu Berlin innerhalb der den königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen.

Berlin, den 1. April 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 13. —

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformirten Konsistorii in der Stadt Frankfurt a. M., vom 8. Februar 1820, sowie des organischen Gesetzes vom 5. Februar 1857 über Abänderung einiger die evangelisch-lutherische Kirchenverfassung berührenden Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungssakte der Stadt Frankfurt a. M., S. 211. — Gesetz, betreffend die Kosten der Stierhaltung in den Landbestritten des linken Rheinufer, S. 218. — Gesetz, betreffend die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, S. 214. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Lehe und für den Bezirk des Amtsgerichts Cöllnthal, S. 218. — Bekanntmachung, betreffend den Klassen- und Einkommensteuer-Erlass für das Jahr vom 1. April 1882/83, S. 217. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierung-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden zc., S. 218.

(Nr. 8849.) Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformirten Konsistorii in der Stadt Frankfurt a. M. vom 8. Februar 1820, sowie des organischen Gesetzes vom 5. Februar 1857 über Abänderung einiger die evangelisch-lutherische Kirchenverfassung berührenden Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungssakte der Stadt Frankfurt a. M. Vom 13. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für das Gebiet der Stadt Frankfurt a. M., was folgt:

Artikel 1.

An Stelle der Vorschrift in Ziffer 1 des §. 1 der Verordnung des Bürgermeisters und Rathes der freien Stadt Frankfurt a. M. über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformirten Konsistorii vom 8. Februar 1820 tritt folgende Bestimmung:

„1) einem vom Könige zu ernennenden Vorstehenden evangelisch-reformirten Bekenntnisses und einem vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.

aus der Zahl der evangelisch-reformirten Gemeindeglieder zu wählenden Mitgließe, welches der Bestätigung des Königs bedarf."

Artikel 2.

An Stelle der Vorschrift in Ziffer 1 des Artikels 2 des organischen Gesetzes der freien Stadt Frankfurt a. M. vom 5. Februar 1857 über die Abänderung einiger die evangelisch-lutherische Kirchenverfassung berührenden Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte vom 19. Juli 1816 tritt folgende Bestimmung:

"1) einem vom Könige zu ernennenden Vorstehenden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und einem vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. aus der Zahl der evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder zu wählenden Mitgließe, welches der Bestätigung des Königs bedarf."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Voetticher. v. Gossler.

(Nr. 8850.) Gesetz, betreffend die Kosten der Stierhaltung in den Landbestheilen des linken Rheinufers. Vom 17. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Landestheile
des linken Rheinufers, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das im Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Frimaire VII (1. Dezember 1798)
enthaltenes Verbot der Uebernahme der Kosten der Zuchtstierhaltung auf das
Gemeindebudget wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Rameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gossler.

(Nr. 8851.) Gesetz, betreffend die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten. Vom 27. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Die Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten werden vom Etatsjahre 1882/83 ab für folgende Zwecke in der nachstehenden Reihenfolge veranschlagt beziehungsweise verwendet:

- 1) zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld (§. 2);
- 2) zur Ausgleichung eines etwa vorhandenen Defizits im Staatshaushalt, welches andernfalls durch Anleihen gedeckt werden müßte, bis zur Höhe von 2 200 000 Mark;
- 3) zur Tilgung der Staatseisenbahnkapitalschuld nach Maßgabe des §. 4 dieses Gesetzes.

Unter Ueberschüssen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Beträge zu verstehen, um welche die Einnahmen die ordentlichen Ausgaben übersteigen, nachdem in die letzteren die vom Staate noch nicht selbstschuldnerisch übernommenen und von den übernommenen die auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden noch nicht übergegangenen Zins-, Renten- und Amortisationsbeträge aus den mit Privateisenbahngesellschaften vom Jahre 1879 ab abgeschlossenen Betriebs- und Eigenthumsüberlassungsverträgen eingerechnet worden sind.

§. 2.

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes wird die Staatskapitalschuld für den Zeitpunkt vom 1. April 1880 auf den Betrag von 1 498 858 100 Mark festgestellt und als Staatseisenbahnkapitalschuld angenommen.

Sofern nicht in dem betreffenden Gesetze oder im Staatshaushalts-Etat etwas Anderes bestimmt ist, vermehrt sich dieselbe um die Beträge der auf Grund von Eisenbahnkrediten seit dem 1. April 1880 verausgabten und in Zukunft zu verausgabenden Staatsschuldverschreibungen, sowie um die Beträge der für Eisenbahnzwecke außerordentlich durch den Staatshaushalts-Etat oder durch besondere Gesetze bewilligten und in Zukunft zu bewilligenden anderweiten Staatsmittel, endlich im Falle des Eigenthumserwerbes von verstaatlichten Eisenbahnen um die Beträge der von dem Staate selbstschuldnerisch zu übernehmenden Prioritätsschulden derselben, sobald und soweit letztere auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergehen.

Sie vermindert sich dagegen um die Beträge der in Gemäßheit des §. 4 dieses Gesetzes stattgehabten Tilgungen.

§. 3.

Der für die Verzinsung der am 1. April 1880 vorhandenen Staats-eisenbahnkapitalschuld erforderliche Betrag wird auf 63 914 324 Mark festgesetzt.

Bei der Bewilligung neuer Geldmittel für Eisenbahnzwecke (§. 2) treten demselben noch die wirklich auszugehenden Zinsen der bewilligten Summen, bei den aus anderweitigen Staatsmitteln beschafften Beträgen die Zinsen zu 4 Prozent gerechnet hinzu, sofern nicht in dem betreffenden Gesetze etwas Anderes bestimmt ist. Außerdem treten hinzu die Zinsen für die im Falle des Eigenthumsüberwerbes von verstaatlichten Eisenbahnen vom Staate selbstschuldnerisch zu übernehmenden Prioritäts- u. Schulden, sobald letztere auf die Hauptverwaltung der Staats-schulden übergehen.

Dagegen vermindert sich derselbe um denjenigen Betrag, welcher an Zinsen für die in Gemäßheit des §. 4 getilgten Staatsschuldverschreibungen aufzubringen war, beziehungsweise aufzubringen sein würde, im letzteren Falle zu vier Prozent gerechnet.

§. 4.

Die Staats-eisenbahnkapitalschuld ist aus den Ueberschüssen der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, soweit diese reichen, alljährlich bis zur Höhe von $\frac{1}{4}$ Prozent desjenigen Betrages zu tilgen, welcher sich jeweilig aus der Zusammenrechnung der im §. 2 Alinea 1 für den Zeitpunkt des 1. April 1880 festgestellten Staats-eisenbahnkapitalschuld und der im §. 2 Alinea 2 bezeichneten späteren Zuwächse derselben am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres ergibt.

Inwieweit über den Betrag von $\frac{1}{4}$ Prozent hinaus eine weitere Tilgung stattfinden soll, bleibt der Bestimmung durch den Staatshaushalts-Etat vorbehalten.

Die Tilgung ist derart zu bewirken, daß der zur Verfügung stehende Betrag von der Staats-eisenbahnkapitalschuld abgeschrieben und

- 1) zur planmäßigen Amortisation der vom Staate für Eisenbahnzwecke vor dem Jahre 1879 aufgenommenen oder vor und nach diesem Zeitpunkte selbstschuldnerisch übernommenen oder zu übernehmenden Schulden, soweit letztere auf die Hauptverwaltung der Staats-schulden übergegangen sind oder übergehen,
 - 2) demnächst zur Deckung der zu Staatsausgaben erforderlichen Mittel, welche anderenfalls durch Aufnahme neuer Anleihen beschafft werden müßten,
 - 3) endlich zum Ankaufe von Staats-schuldverschreibungen
- verwendet wird.

§. 5.

Die Verwaltung des Staats-eisenbahnkapital-Tilgungsfonds wird der Hauptverwaltung der Staats-schulden unter Kontrolle der Staats-schuldenkommission übertragen.

Die Herausgabe, Wiederverwendung oder Vernichtung der diesen Fonds bildenden Staatsschuldverschreibungen kann nur durch ein besonderes Gesetz verfügt werden.

§. 6.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Rameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goshler.

(Nr. 8852.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Lehe und für den Bezirk des Amtsgerichts Silienthal. Vom 4. April 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

- 1) für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Dannenberg, nämlich:
für den Gutsbezirk Breesche im Bruche,
für die Gemeindebezirke Breesche im Bruche, Jameln, Platenlaase, Schaafhausen, Tramm, Braasche, Bredenbock, Breesche a. d. Gohrde, Carwitz, Collase, Gölben, Keddien, Lenzen, Mehgingen, Middefeitz, Naufen,
für die Gutsbezirke Forstort Gohrde, Forstort Dragahn;
- 2) für den Bezirk des Amtsgerichts Lehe mit Ausnahme der Bezirke der Fleckengemeinde Lehe und der Gemeinde Spaden;
- 3) für den Bezirk des Amtsgerichts Silienthal

am 1. Mai 1882 beginnen soll.

Berlin, den 4. April 1882.

Der Justizminister.
Friedberg.

(Nr. 8853.) Bekanntmachung, betreffend den Klassen- und Einkommensteuer-Erlaß für das Jahr vom 1. April 1882/83. Vom 5. April 1882.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1882/83 ein weiterer Steuer-Erlaß genehmigt ist, bestimme ich hiermit auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1880, betreffend die Verwendung der aus dem Ertrage von Reichsteuern an Preußen zu überweisenden Geldsummen (Gesetz-Samml. S. 287) und des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. März 1881, betreffend den dauernden Erlaß an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer (Gesetz-Samml. S. 126), unter Abänderung der Bekanntmachung vom 21. v. M. (Gesetz-Samml. S. 119), daß

für die vier Monate Juni, Juli, August und September 1882 die Monatsraten sämmtlicher Stufen der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassifizirten Einkommensteuer,

und außerdem für den Monat Mai 1882 die Monatsrate der sechs untersten Stufen der Klassensteuer

unerhoben bleiben.

Berlin, den 5. April 1882.

Der Finanzminister.

In Vertretung:

Meinecke.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 28. Dezember 1881, betreffend den Erwerb und Betrieb der Eisenbahn von Straußfurt nach Großheringen durch die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1882 Nr. 11 S. 75/76, ausgegeben den 18. März 1882, der Königl. Regierung zu Erfurt, Jahrgang 1882 Nr. 11 S. 57/58, ausgegeben den 18. März 1882;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1882, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des zweiten Absatzes des §. 1 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 9 S. 47, ausgegeben den 3. März 1882 (vergl. die Bef. Nr. 5 S. 16);
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Februar 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanzleihscheine des Kreises Konig im Betrage von 150 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 13 S. 69 bis 71, ausgegeben den 30. März 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Februar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Stolp für die zum Bau einer Chaussee von Lübzow über Carzin, Gambin, Wittbeck, Wittstod, Klein- und Großgarde nach Schmolzin erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 12 S. 59, ausgegeben den 23. März 1882.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 14. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wennigsen, S. 219. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 220.

(Nr. 8854.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wennigsen. Vom 8. April 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wennigsen gehörigen Bezirke der Gemeinden Gehriden, Redderse, Ditterke, Lemmie, Holtensen, Bredenbed, Everstorf, Ronnenberg, Weeßen, Empelde, Benthe, Everloh, Northen, Wettbergen

am 1. Mai 1882 beginnen soll.

Berlin, den 8. April 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Dezember 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisleihescheine des Kreises Rummelsburg im Betrage von 95 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1882 Nr. 3 S. 15/16, ausgegeben den 19. Januar 1882;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Januar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Behnsdorf, Ribbensdorf, Siefert und Weserlingen sowie an das Gut Weserlingen im Kreise Gardelegen für die zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Behnsdorf nach Weserlingen erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegelbes auf dieser Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 13 S. 93, ausgegeben den 1. April 1882;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Februar 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Eresfeld im Betrage von 2 400 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 13 S. 101 bis 103, ausgegeben den 1. April 1882;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 8. März 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Wülfrath bis zum Betrage von 200 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 13 S. 99 bis 101, ausgegeben den 1. April 1882.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 15. —

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Einsetzung königlicher Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, S. 221. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherlichen Erlasse, Urkunden u., S. 222.

(Nr. 8855.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1882, betreffend Einsetzung königlicher Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privat-Eisenbahn-Unternehmungen.

Auf Ihren Bericht vom 3. April d. J. bestimme Ich, daß in Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1882, den weiteren Erwerb von Privat-Eisenbahnen für den Staat betreffend (Gesetz-Samml. S. 21), am 1. Mai d. J.:

- 1) für die Verwaltung des Thüringischen Eisenbahnunternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Erfurt unter der Firma „Königliche Eisenbahn-Direktion“,
- 2) für die Verwaltung des Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Berlin unter der Firma „Königliche Direktion der Berlin-Görlitzer Eisenbahn“

eingesetzt,

- 3) das Cottbus-Großhainer Eisenbahnunternehmen einschließlic der zu dem Oberlausitzer Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecke Ruhland (Esterbrücke)-Lauchhammer, sowie das Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmen mit den von der Eisenbahn-Direktion zu Berlin verwalteten Strecken unter dieser Behörde zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt, und
- 4) im Bezirke der Eisenbahn-Direktion zu Berlin, und von derselben ressortirend, je ein königliches Eisenbahnbetriebsamt in Cottbus und in Guben errichtet wird.

Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. April 1882.

Wilhelm.

Raybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlass vom 20. Februar 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausséegeldes an den Kreis Warendorf auf der von demselben zu erbauenden Chaussée von Freckenhorst nach Westkirchen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 14 S. 53, ausgegeben den 8. April 1882;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Februar 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Trebbin zum Betrage von 100 200 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 16 S. 133 bis 135, ausgegeben den 21. April 1882.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 16.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts zu Wischwill, S. 223. — Allerhöchster Erlass, betreffend die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover, S. 224. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Eintrich, S. 252. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Alpenrade, S. 252. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 253.

(Nr. 8856.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts zu Wischwill. Vom 26. April 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund des §. 21 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichts-
verfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230), was folgt:

§. 1.

In dem Flecken Wischwill wird ein Amtsgericht errichtet.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 26. April 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Gossler.

(Nr. 8857.) Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1882, betreffend die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. habe Ich nach Anhörung der zufolge Meines Erlasses vom 4. Mai v. J. berufenen außerordentlichen Synode für die evangelisch-reformirten Gemeinden in der Provinz Hannover der als Anlage beifolgenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse Meine Sanction zu ertheilen beschlossen und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Die durch letztere bewirkten Aenderungen beschränken sich auf die kirchliche Verfassung. Der Bekenntnißstand der in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover vereinigten Gemeinden wird durch diese Ordnung, wie Ich ausdrücklich erkläre, nicht berührt, auch eine Aenderung desselben damit in keiner Weise beabsichtigt. Es ist Mein Wunsch und Mein Gebet, daß auch diese Ordnung an ihrem Theile beitragen möge zur Erbauung des Reiches Gottes auf Erden, zur Befestigung des Glaubens wie zum Wachsthum der Liebesgemeinschaft. Mit der Ausführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung ist, soweit dieselbe nicht zu ihrer Regelung vorher noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, vorzugehen. Ich beauftrage Sie daher, zu diesem Behuf das Weitere zu veranlassen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. April 1882.

Wilhelm.

v. Götler.

An den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Kirchengemeinde- und Synodalordnung

für die
evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover.

Erster Abschnitt.

Kirchengemeinden und deren Organe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zu der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover gehören:

- 1) die reformirten Gemeinden im Fürstenthum Ostfriesland,
- 2) " " " in der Grafschaft Bentheim,
- 3) " " " in der Niedergrafschaft Lingen und in der Stadt Papenburg,
- 4) " " " im Herzogthum Bremen,
- 5) " " " in der Grafschaft Plesse.

Dieselbe wird einer Kirchenbehörde mit kollegialischer Verfassung unterstellt.

§. 2.

Die Kirchengemeinden verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig. Organe dieser Selbstverwaltung sind die Kirchenräthe und die Gemeindevertretungen.

§. 3.

In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenrath und eine Gemeindevertretung gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenräthe und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen beratenden und beschließenden Körperschaft zusammen.

II. Kirchenrath.

1. Mitglieder des Kirchenraths.

§. 4.

Der Kirchenrath (Presbyterium) besteht:

- 1) aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramte,
- 2) aus den Kirchenältesten (Presbytern), welche, soweit ihre Ernennung nicht dem Patron zusteht, durch die Gemeinden gewählt werden.

§. 5.

Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Kirchenrath an.

§. 6.

Die Zahl der Kirchenältesten richtet sich nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinde. Sie wird, gleichwie ihre etwaige Vertheilung auf die einzelnen Ortschaften nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Bezirksynode bestimmt. Es sollen nicht unter vier und stets eine gerade Zahl von Kirchenältesten vorhanden sein.

§. 7.

In Patronatsgemeinden ist der Patron befugt, ein als Kirchenältester in den Kirchenrath eintretendes Mitglied aus der Zahl der wählbaren Gemeindeglieder zu ernennen.

Besitzt der Patron die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Kirchenrath eintreten. Das gleiche Recht hat unter der gleichen Voraussetzung der ein- für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, der keine physische Person ist. Mitpatrone haben über die Ausübung der vorstehenden Befugnisse sich untereinander zu verständigen. Die Befugnisse ruhen, so lange eine Einigung nicht zu Stande kommt.

§. 8.

Die Kirchenältesten sind in Hauptgottesdienste vor der Gemeinde einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes stets in brüderlicher Liebe mit gewissenhafter Sorgfalt und in Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes, sowie mit den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde zu warten und mit rechtschaffener Treue zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?“

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Kirchenälteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

In der Grafschaft Bentheim bewendet es bei der durch die Bentheim'sche Kirchenordnung eingeführten Verpflichtungsformel für die Ältesten und Diakonen.

2. Sitzungen und Beschlüsse des Kirchenraths.

§. 9.

Den Vorsitz im Kirchenrath führt der Pfarrer, unter mehreren Pfarrern der nach den Dienstjahren in der Gemeinde älteste. Wo es herkömmlich, wechselt der Vorsitz.

In Vakanzfällen oder in Fällen dauernder Behinderung tritt ein von der Kirchenbehörde zu benennender stellvertretender Geistlicher als vikarirender Pfarrgeistlicher in den Kirchenrath ein. Ohne Mitwirkung eines seiner geistlichen Mitglieder kann der Kirchenrath nur in denjenigen Fällen thätig werden, wo der Pfarrer, als persönlich bei der Sache betheiligte, an der Beschlussfassung theilzunehmen verhindert ist, oder, wo Gefahr im Verzuge liegt. In solchen Fällen und in Fällen vorübergehender Behinderung tritt ein vom Kirchenrath aus seiner Mitte alle drei Jahre beim Eintritt der neuen Aeltesten zu wählender Stellvertreter für den Ortsgeistlichen ein.

§. 10.

Der Kirchenrath versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage; zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder ortsübliche Einladung beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt. Zu den Versammlungen ist in der Regel ein geistliches Gebäude zu benutzen.

§. 11.

Die Sitzungen des Kirchenraths sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet und, soweit angemessen, auch mit Gebet geschlossen. Jedes Mitglied des Kirchenraths ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und die Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 12.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen hat. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlussnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenraths bei der Verhandlung anwesend sein.

Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens einem Kirchenältesten unterschrieben wird.

3. Wirkungskreis des Kirchenraths.

§. 13.

Der Kirchenrath hat die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten und den Pfarrer in seiner pfarramtlichen Thätigkeit zu unterstützen.

§. 14.

Der Pfarrer ist verpflichtet, die Fälle, wo er ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle, zurückzuweisen für nothwendig hält, unter schonender einseitiger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Kirchenrathe vorzulegen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen die Berufung an die Bezirksynode offen bleibt. Erklärt sich der Kirchenrath gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Bezirksynode, beziehungsweise, wo Gefahr im Verzuge ist, an den Bezirksynodalvorstand zu bringen.

§. 15.

Der Kirchenrath ist verpflichtet:

- 1) zur Förderung christlicher Besinnung und Sitte und zur Handhabung der kirchlichen Ordnung in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Er hat insonderheit auch für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu fördern.

Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn die Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen verfügt werden soll.

Der Kirchenrath entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörigen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

§. 16.

- 2) Der Kirchenrath ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße des Geistlichen oder anderer seiner Mitglieder in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in der Sitzung zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm zum Zweck weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde Anzeige zu machen.

§. 17.

- 3) Der Kirchenrath hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. In Beziehung auf den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht für die reifere Jugend hat der Kirchenrath die Pflicht, die Geistlichen in Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung zu unterstützen. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

In geeigneten Fällen wird er die Lehrer resp. einen Lehrer um Unterstützung durch Theilnahme an der Berathung oder sonstige Hülfe angehen.

§. 18.

- 4) Dem Kirchenrathe liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Er kann sich hierbei Helfer aus der Gemeinde (Diakone), insonderheit aus der Gemeindevertretung, beordnen und sich mit den bürgerlichen Armenbehörden, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen ins Einvernehmen setzen.

§. 19.

- 5) Der Kirchenrath stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, bereitet die Wahlen der Kirchenältesten und Gemeindevertreter vor, leitet diese Wahlen, beruft die Gemeindevertretung und führt die Beschlüsse derselben aus.

§. 20.

- 6) Der Kirchenrath beschließt über die beantragte Aufnahme solcher Personen in die Gemeinde, welche sich an dem Orte der Gemeinde aufhalten, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit nicht erworben haben.

§. 21.

- 7) Der Kirchenrath hat von eintretender Erledigung des Pfarramtes Anzeige zu machen und die desfalls ergehenden einseitigen Anordnungen in Ausführung zu bringen, auch bei der Wahl der Prediger die bisher den Presbytern, Juraten und Kirchenältesten zustehende Mitwirkung, sowie das den Kirchengemeinden beigelegte Wahlrecht nach den §§. 50 ff. auszuüben.

§. 22.

- 8) Dem Kirchenrathe kommt, soweit wohlerworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. Er übt die Dienstaufsicht über dieselben und das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen aus.

In dem Recht der Dienstaufsicht liegt nur die Befugniß der Mahnung und Warnung.

Wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 23.

- 9) Der Kirchenrath soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner

Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat er bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Kirchenältesten und Gemeindevertreter, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seiner Verwaltung der Gemeinde Mittheilung zu machen.

§. 24.

- 10) Der Kirchenrath ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§. 25.

- 11) Der Kirchenrath vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen, wie in nicht streitigen Rechtsfachen und verwaltet das Kirchenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht stiftungsmäßig eigene Organe haben, sowie des Pfarrvermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

Seine Zustimmung ist insonderheit auch erforderlich bei der Verpachtung oder Vermietung der den kirchlichen Beamten zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus.

§. 26.

Dem Patron verbleiben außer der Theilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Bethheiligung am Kirchenrathe da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung in bisherigem Umfange.

In letzterer Beziehung gilt jedoch seine Zustimmung zu Beschlüssen des Kirchenrathes für ertheilt, wenn er auf abschriftliche Zustellung des Beschlusses nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange dem Kirchenrathe seinen Widerspruch zu erkennen giebt.

§. 27.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenrathes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Kirchenältesten, sowie der Beidrückung des Kirchenriegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Kirchenrathsbeschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

§. 28.

Für die Verwaltung der Kirchenkasse hat der Kirchenrath eines seiner Mitglieder zum Rechnungsführer (Kirchmeister) zu ernennen. Demselben kann eine Vergütung für sächliche Ausgaben, nicht aber eine Befoldung angewiesen werden. Auslagen sind ihm zu ersetzen.

Wenn nach dem Umfange der Geschäfte eine unentgeltliche Verwaltung nicht zu erreichen ist, so kann der Kirchenrath einen besoldeten Rendanten anstellen. Soll hierzu ein Mitglied des Kirchenraths ernannt werden, so ist die Genehmigung des Vorstandes der Bezirksynode erforderlich.

§. 29.

Der Kirchenrechnungsführer hat folgende Obliegenheiten:

- a) er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben auf Grund des Etats oder besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenraths;
- b) er legt dem Kirchenrathe jährlich Rechnung und hat sich den von diesem angeordneten Kassenrevisionen zu unterwerfen;
- c) er führt die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarstücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bauunternehmungen hat er bei dem Kirchenrathe rechtzeitig Anträge zu stellen.

Im Uebrigen sind für die Geschäftsführung des Rechnungsführers bis auf Weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluß daran von den Kirchenräthen zu treffenden Bestimmungen maßgebend.

§. 30.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den Staatsbehörden oder vorgesetzten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letzteren auf den Kirchenrath nichts geändert.

III. Gemeindevertretung.

1. Umfang der Gemeindevertretung.

§. 31.

In jeder Kirchengemeinde, welche 500 oder mehr Seelen zählt, ist außer dem Kirchenrathe eine größere Vertretung zu bilden.

In Gemeinden unter 500 Seelen werden die Rechte der Gemeindevertretung von allen stimmbfähigen Gemeindeangehörigen ausgeübt.

In Gemeinden von 500 bis einschließlich 1 000 Seelen werden 15 Vertreter, von 1 000 bis einschließlich 2 000 Seelen 20 Vertreter, in Gemeinden von 2 000 bis 6 000 Seelen 30 Vertreter und in Gemeinden von 6 000 Seelen und darüber 48 Vertreter gewählt.

Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, und beträgt die Gesamtseelenzahl 500 und darüber, so ist für die im §. 3 Absatz 2 vorgesehenen Fälle in jeder Gemeinde ohne Rücksicht auf deren Zahl eine Gemeindevertretung zu bilden.

Die Zahl der Gemeindevertreter in Gemeinden unter 500 Seelen soll in diesem Falle das Dreifache der Zahl der Kirchenältesten, jedoch nicht über 15 betragen.

Ob die für Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluß des Kirchenraths festgestellt.

2. Versammlungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung.

§. 32.

Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Kirchenrathe über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenraths ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung. Er beruft die Gemeindevertretung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung muß wenigstens an dem Tage vorher in der von dem Kirchenrathe vorgeschriebenen Form, sie kann aber auch durch Verkündung bei dem öffentlichen Gottesdienste erfolgen.

§. 33.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit des aus den Mitgliedern des Kirchenraths und der größeren Gemeindevertretung bestehenden Kollegiums erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und im Falle einer Wahl das Loos. Ist auf die erste ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind.

Ueber die Verhandlungen des Kollegiums wird ein in das Protokollbuch des Kirchenraths einzutragendes Protokoll geführt, welches vorzulesen und von dem Vorsitzenden, dem erwählten Protokollführer, sowie zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Theilnehmern derselben zu unterschreiben ist.

3. Wirkungsbereich der Gemeindevertretung.

§. 34.

Die beschließende Mitwirkung der Gemeindevertretung muß eintreten:

- 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre;
- 2) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinslichen Wiederbelegung erfolgt;
- 3) bei Anleihen, welche nicht bloß zu vorübergehender Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode erstattet werden sollen;
- 4) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;
- 5) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen von Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1 000 Mark hinaus, erweitern;
- 6) bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Festsetzung des Betrages und des Vertheilungsmaßstabes der zu erhebenden Kirchensteuer. Die Kirchensteuer wird erhoben nach dem in den einzelnen Gemeinden dafür bestehenden Beitragsfuße. Wird ein Beitragsfuß für die Kirchensteuer in einer Gemeinde, in der bislang eine solche nicht erhoben ist, neu eingeführt oder wird eine Abänderung des bestehenden Beitragsfußes von den Gemeindeorganen beschlossen oder durch die vorgesetzte Kirchenbehörde angeordnet, so muß derselbe nach dem Fuße direkter Staatssteuern bestimmt werden;
- 7) bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;
- 8) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftender Leistungen, bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der kirchlichen Beamten in feste Gehältern oder bei

Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

- 9) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode der Kirchenkasse, sowie bei Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Entlastung; der Etat ist vor der Feststellung, die Jahresrechnung vor der Entlastung während einer Woche zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen;
- 10) bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung christlicher Vereine und Anstalten, sofern der Betrag der Einzelbewilligung 50 Mark übersteigt;
- 11) bei Errichtung von Gemeindestatuten;
- 12) bei Ausübung der den Kirchengemeinden in den §§. 50 ff. beigelegten Pfarrwahlrechte.

§. 35.

Der Kirchenrath ist befugt, zu Beschlüssen auch über andere Gemeindeangelegenheiten die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.

In diesem Falle dürfen die Beschlüsse des Kirchenraths nicht eher vollzogen werden, als bis die Zustimmung ertheilt ist.

IV. Bildung der Gemeindeorgane.

§. 36.

Die Mitglieder des Kirchenraths und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Wahlberechtigt sind alle konfirmirten männlichen, selbständigen, über 24 Jahr alten Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die nicht aus kirchlichem Vermögen gedeckten Bedürfnisse durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder bestritten werden, kann die Wahlberechtigung von der freiwilligen Beitragsleistung abhängig gemacht werden.

Der in diesem Falle zu leistende Mindestbetrag ist statutarisch festzustellen.

Selbständig sind: Diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft, oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Nicht selbständig sind nicht anzunehmen: Diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pfllegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§. 37.

Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind Diejenigen:

- 1) welche nicht im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden,
- 2) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden,
- 3) welche im Konkurse sich befinden,
- 4) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind,
- 5) welche durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, durch nachhaltige Besserung noch nicht gefühntes Mergerniß gegeben haben,
- 6) welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechtes verlustig erklärt worden sind.

§. 38.

Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten.

Wählbar in den Kirchenrath sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurüdgelegt, auch als Männer von bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung einen guten Ruf in der Gemeinde haben.

Für die in den Kirchenrath zu wählenden Personen haben die vereinigten Gemeindeorgane das Recht, eine Dreizahl in Vorschlag zu bringen, an die übrigen die Wähler nicht gebunden sind.

§. 39.

Der Kirchenrath ordnet die Wahl für die Gemeindeorgane an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten an einem, jedem Gemeindegliede zugänglichen Orte zwei Wochen lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenraths kann die Bekanntmachung auch noch auf anderem, den örtlichen Verhältnissen entsprechendem Wege erfolgen.

Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenrath zu prüfen und die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossen binnen zwei Wochen die Berufung an den Vorstand der Bezirksynode zu. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehoben. Zwischen dem Ende der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

§. 40.

Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl, sowie der Zahl der zu wählenden Personen in zwei auf einander folgenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen anzuordnen, bleibt dem Kirchenrathe überlassen. Der Patron oder Patronatsvertreter ist zur Theilnahme an der Wahlhandlung besonders einzuladen.

§. 41.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Kirchenraths geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Kirchenraths und erforderlichenfalls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Der Patron oder der Patronatsvertreter ist immer berechtigt, in den Wahlvorstand einzutreten. Wo die örtlichen Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen, kann auf Beschluß des Kirchenraths und mit Genehmigung des Vorstandes der Bezirksynode eine Vertheilung der zu wählenden Vertreter auf einzelne Abtheilungen der Gemeinde erfolgen.

Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt mittels gedruckter oder geschriebener Stimmzettel. Vom Kirchenrathe kann mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden, wenn nicht mindestens zehn Wähler Widerspruch erheben.

Gewählt sind Diejenigen, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ist. Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit für die zur Ergänzung der Gemeindeorgane erforderliche Zahl von Personen nicht ergeben, so ist, bis dies erreicht wird, das Verfahren durch engere Wahl in der Weise fortzusetzen, daß Derjenige von den bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmzahl gefallen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird nach erfolgter Berlesung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Kirchenraths unterzeichnet.

§. 42.

Unmittelbar nach der Wahl hat der Kirchenrath zu prüfen, ob das Wahlverfahren in formell gültiger Weise stattgefunden hat. Ergiebt diese Prüfung Anstände, welche die Gültigkeit des gesammten Wahlverfahrens oder einzelner Theile desselben in Frage stellen, so hat der Kirchenrath das zur Erledigung Erforderliche, nöthigenfalls eine Neuwahl anzuordnen. Ist das Wahlverfahren in formeller Hinsicht ohne Mängel oder sind die vorgefundenen Anstände beseitigt, so werden die Namen der gewählten Kirchenältesten und Gemeindevorteiler an zwei auf einander folgenden Sonntagen der Gemeinde verkündigt.

Einsprüche gegen die Wahl können bis zu der zweiten Verkündigung von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede erhoben werden. Ueber dieselben entscheidet

der Kirchenrath, und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, der Vorstand der Bezirksynode.

§. 43.

Die Gewählten können das Amt eines Kirchenältesten oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

- 1) wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder
- 2) das Amt schon bekleidet haben, sofern seit dem Austritt drei Jahre noch nicht verlossen sind,
- 3) wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenrath und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, der Vorstand der Bezirksynode endgültig.

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder Fortführung des Amtes verweigert, verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit für kirchliche Aemter auf die nächsten sechs Jahre. Wahlrecht und Wählbarkeit können ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenrathe wieder beigelegt werden.

§. 44.

Ist für die Kirchenrathswahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl geweigert haben, oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, so hat in diesem Falle der Vorstand der Bezirksynode die Kirchenältesten zu ernennen.

Ist aus denselben Gründen die Wahl von Gemeindevertretern nicht zu Stande gekommen, so werden die Rechte derselben durch den Kirchenrath bis dahin ausgeübt, daß die Gemeinde eine Vertretung wählt.

§. 45.

Das Amt der Kirchenältesten und Gemeindevertreter dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

In Gemeinden, wo eine längere Amtsdauer der Kirchenältesten herkömmlich ist, kann die Amtsdauer derselben durch Beschluß der Gemeindevertretung auf zwölf Jahre festgesetzt werden, und scheidet alsdann die Hälfte der Kirchenältesten von sechs zu sechs Jahren aus.

§. 46.

Ist das Amt eines Kirchenältesten oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Die Entlassung eines Kirchenältesten oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

- 1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft,
- 2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Angeschuldigten und des Kirchenraths durch den Vorstand der Bezirksynode.

Gegen die Entscheidung steht binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die Berufung an die Kirchenbehörde und den Ausschuss der Gesamtsynode zu.

Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Die Kirchenbehörde ist jedoch befugt, vorläufig die Suspension des Kirchenältesten oder Gemeindevertreters auszusprechen.

§. 47.

Eine Gemeindevertretung, welche beharrlich ihre Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann auf Antrag des Vorstandes der Bezirksynode von der Kirchenbehörde aufgelöst werden. Bis zur Neuwahl der Gemeindevertretung, welche innerhalb zweier Monate vom Kirchenrathe auszusprechen ist, gehen die Rechte der Gemeindevertretung auf den Kirchenrath über.

V. Statutarische Bestimmungen.

§. 48.

Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchengemeindeordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizierende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder ergiebt sich das Bedürfnis, neue derartige Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung, geeignetenfalls zu einem förmlichen Gemeindestatut zusammengefasst werden. Zur Festsetzung solcher statutarischen Ordnungen bedarf es außer der Zustimmung der Gemeindevertretung und der Begutachtung durch die Bezirksynode einer Anerkennung der Gesamtsynode dahin, daß die statutarische Bestimmung wesentlichen Vorschriften der Kirchengemeindeordnung nicht zuwider sei, sowie der schließlichen Bestätigung der Kirchenbehörde.

§. 49.

Daß in den bestehenden Gesetzen begründete Recht sowohl der Staatsbehörden, als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe

zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthafte Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

VI. Besetzung der Pfarrämter.

§. 50.

Die Besetzung derjenigen fundirten Pfarrstellen, welche bisher der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, hat fortan in einem Falle durch Wahl der Kirchengemeinde unter Bestätigung der Kirchenbehörde, im anderen Falle durch Berufung der Kirchenbehörde zu geschehen.

Die Wahl erfolgt durch die vereinigten Gemeindeorgane (§. 32). Auf Pfarrstellen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Uebertragung eines kirchenregimentlichen Amtes verbunden werden soll, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 51.

Die Pfarrwahlen finden unter Leitung des Superintendenten oder eines von der Kirchenbehörde besonders ernannten Kommissarius statt. Die Einladung der Mitglieder des Kirchentaths und der Gemeindevertretung muß mindestens zwei Wochen vor dem Wahlakte schriftlich geschehen.

Die Wahl erfolgt mittels schriftlicher Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit. Wird bei der ersten Wahl absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Kommt keine Wahl zu Stande, so besetzt die Kirchenbehörde die Pfarre auf ein Jahr mit einem Vikarius. Tritt derselbe Fall nach Ablauf dieses Jahres wieder ein, so wird die Stelle von der Kirchenbehörde definitiv besetzt.

§. 52.

Wählbar sind alle für die Verwaltung des geistlichen Amtes in der evangelisch-reformirten Kirche befähigte Personen, jedoch mit der Beschränkung, daß in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen außer der Nutzung der Dienstwohnung 3 600 Mark übersteigt, nur Geistliche von mindestens zehn Dienstjahren gewählt werden dürfen.

Das Dienstalder ist vom Zeitpunkte der Ordination ab zu berechnen; jedoch ist diejenige Zeit, während welcher ein Geistlicher im öffentlichen Schulamt oder im Dienste der inneren Mission fest angestellt gewesen ist, auf das kirchliche Dienstalder mit in Anrechnung zu bringen.

§. 53.

Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten bekannt zu machen.

Innerhalb zweier Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes konfirmirte Gemeindeglied gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Gesetzmäßigkeit der Wahl bei dem Vorstände der Bezirkssynode Einspruch erheben.

§. 54.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die gesammten Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Bezirkssynodalvorstandes über etwa erfolgte Einsprüche der Kirchenbehörde zur Bestätigung der Wahl einzusenden.

Die Bestätigung der Wahl darf nur versagt werden:

- 1) wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens,
- 2) wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
- 3) wegen geistlicher oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

§. 55.

Die Kosten des Wahlverfahrens und des Umzuges der Geistlichen fallen der Gemeinde zur Last. Es ist statthaft, diese Kosten aus der Kirchenkasse zu bestreiten.

§. 56.

In Betreff der Besetzung derjenigen Pfarrstellen, welche nicht der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, bleiben die bestehenden Vorschriften in Geltung.

Zweiter Abschnitt.

Bezirkssynoden.

§. 57.

Bis zu endgültiger Bildung der Synodalbezirke, welche nach Anhörung der Gesamtsynode durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten erfolgt, sollen die in der Anlage aufgeführten neun Synodalbezirke bestehen. Für jeden Synodalbezirk wird eine Bezirkssynode gebildet.

Eine Abänderung der hiernach gebildeten Synodalbezirke kann nur mit Einwilligung der betheiligten Bezirkssynoden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verfügt werden.

§. 58.

Die Bezirkssynode besteht:

- 1) aus den Superintendenten und sämmtlichen, ein Pfarramt innerhalb des Synodalbezirks definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen,

- 2) aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder reformirter Konfession oder solcher Evangelischen, welche, ohne der Kirchengemeinde eines anderen Bekenntnisses anzugehören, sich thatsächlich zu der reformirten Kirche halten.

Von den unter 2 genannten wird die eine Hälfte aus den derzeitigen und früheren Kirchenvorstehern und Gemeindevetretern dergestalt gewählt, daß jede Gemeinde soviel Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Bezirksynodalverbandes gewählt, jedoch so, daß eine einzelne Gemeinde nicht mehr als die Hälfte sämmtlicher Mitglieder in die Bezirksynode sendet. Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Bezirks durch Beschluß der Bezirksynode, welcher der Genehmigung der Kirchenbehörde bedarf, bestimmt. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, welcher bei dessen Behinderung in die Synode eintritt. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre und werden von den vereinigten Gemeindeorganen jeder Gemeinde, bei verbundenen Gemeinden der Gesamtparochie, vollzogen.

Der reformirte Generalsuperintendent, sowie ein von der Kirchenbehörde etwa abgeordnetes Mitglied derselben, bezugleich die Mitglieder des Vorstandes der Gesamt synode haben das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Bezirks synode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§. 59.

Den Vorsitz in der Bezirksynode führt der Superintendent. Sind mehrere Superintendenten Mitglieder der Synode, so steht es der Synode frei, aus den anwesenden Superintendenten den Vorsitzenden zu wählen und findet die Wahl durch Stimmzettel statt.

In dem sechsten Synodalbezirke wird der Vorsitzende aus der Zahl der zur Synode gehörigen Geistlichen von der Kirchenbehörde bestellt.

§. 60.

Die Berufung der Bezirksynode erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ist für Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

§. 61.

Die Bezirksynode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem von ihr bestimmten Orte. Außerordentliche Versammlungen werden von der

Kirchenbehörde im Falle des Bedürfnisses angeordnet. Die Dauer der Versammlung ist der Regel nach auf einen Tag beschränkt. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern nicht Ausschluß der Öffentlichkeit von der Bezirksynode beschloffen wird. Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet und geschlossen.

Mit Zustimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten können zur Beschlußnahme über etwaige gemeinsame Angelegenheiten mehrere Bezirksynoden zu vereinigter Versammlung berufen werden.

§. 62.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheit sich herausstellt, durch engere Wahlen bis zur Erreichung absoluter Mehrheit fortzusetzen. Ergiebt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 63.

Der Wirkungskreis der Bezirksynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

- 1) die Entgegennahme eines Berichts über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden, welchen der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter vorzutragen hat;
- 2) die Erlebigung der an die Bezirksynode gelangenden Vorlagen der Kirchenbehörde oder der Gesamtsynode;
- 3) die Berathung von Anträgen an die Kirchenbehörde und die Gesamtsynode, welche von Mitgliedern der Synoden, den Kirchenräthen oder auch einzelnen Mitgliedern des Synodalbezirks über kirchliche Gegenstände an die Bezirksynode gelangen;
- 4) in zweiter Instanz die Handhabung der kirchlichen Ordnung in den Gemeinden innerhalb der gesetzlichen Grenzen (§. 15);
- 5) die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebesthätigkeit, sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodalbezirks gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnung;
- 6) die Mitaufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinde nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsordnung;
- 7) die Bestimmung der Zahl der Kirchenältesten und deren etwaige Vertheilung auf die einzelnen Theile der Gemeinde;

- 8) die Verwaltung der Bezirksynodalkasse, die Bestellung eines Synodalrechnungsführers, die Festlegung des Etats der Kasse, vorbehaltlich der Genehmigung der Kirchenbehörde, sowie die Vertheilung der zur Bezirksynodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenassen und Gemeinden;
- 9) die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden, sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem den Bezirksynoden angewiesenen Geschäftsgebiete unter Vorbehalt der Prüfung der Gesamtsynode und der schließlichen Bestätigung der Kirchenbehörde;
- 10) die Mitwirkung bei Abänderung des Synodalbezirks;
- 11) die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder;
- 12) die Wahl der Beisitzer des Bezirksynodalvorstandes und der Abgeordneten zur Gesamtsynode.

§. 64.

Jeder Bezirksynode ist ein Bezirksynodalvorstand vorgefetzt. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden der Bezirksynode, welcher auch im Vorstande den Vorsitz führt, und aus vier von der Bezirksynode aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Beisitzern, von denen mindestens Einer ein Geistlicher und mindestens Zwei Weltliche sein müssen.

Der Synodalvorstand des sechsten Synodalbezirks führt den Namen „Oberkirchenrath der Bezirksynode Bentheim“.

§. 65.

Der Synodalvorstand hat:

- 1) den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;
- 2) für die Aufnahme und Beglaubigung der Protokolle, nöthigenfalls unter Zuziehung anderer Synodalmitglieder zu sorgen;
- 3) die Synodalbeschlüsse an die Gesamtsynode oder die Kirchenbehörde zu befördern und die bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Ausführung übertragen wird, in Vollzug zu setzen;
- 4) zur Versammlung der Bezirksynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten;
- 5) der Kirchenbehörde auf Erfordern Gutachten abzufassen;
- 6) die etwaige Vertheilung der Gemeindevertreter auf die einzelnen Abtheilungen der Gemeinde zu genehmigen (§. 41);
- 7) in einigen Fällen der nach §. 63 Nr. 5 und 6 der Synode übertragenen Mitaufsicht vorläufige Entscheidung zu treffen;
- 8) Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen und Kirchenbeamten zu vermitteln;
- 9) auf Berufung über die formelle Gültigkeit der Kirchenältesten- und Gemeindevertreterwahlen, sowie über Einsprüche gegen die versagte Auf-

nahme in die Wählerliste, gegen die Wahl von Kirchenältesten und Gemeindevertretern und auch über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Kirchenältesten und Gemeindevertretern (§. 43) zu entscheiden;

- 10) bei zweimal vergeblich abgehaltener Wahl die Mitglieder des Kirchenraths für die anstehende Wahlperiode zu ernennen;
- 11) darüber zu befinden, ob ein im Amte befindlicher Kirchenältester oder Gemeindevertreter die gesetzlichen Eigenschaften zur Amtsführung verloren hat, sowie
- 12) die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen mit dem Rechte, zu ermahnen und zu warnen, wenn dieses aber fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disziplinarbehörde vorzulegen;
- 13) die Disziplinalgewalt über die Kirchenvorsteher und die Gemeindevertreter auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit Entlassung aus dem Amte zu verfügen.

In den Fällen Nr. 11 und 13 erfolgt die Entscheidung nach Untersuchung der Sache und nach Vernehmung des Betheiligten. Derselbe ist zu den Verhandlungen zu laden und mit seiner Vertheidigung, sei es in Person oder durch einen Vertheidiger, zuzulassen. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Dem Betheiligten steht Berufung an die Kirchenbehörde binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen zu. Lautet die angefochtene Entscheidung auf Verlust des Wahlrechts oder Entlassung aus dem Amte, so kann die Kirchenbehörde nur unter Zuziehung des Ausschusses der Gesamtsynode entscheiden.

Der Synodalvorstand des sechsten Synodalbezirks hat außer den vorstehend zu 1 bis 13 gedachten Funktionen die für die Grafschaft Bentheim bestehenden geistlichen Stiftungen, insonderheit die geistliche Güterklasse und die Emeritenklasse der Grafschaft Bentheim zu verwalten und übt diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten bei den Pfarwahlen, welche nach der Bentheimer Kirchenordnung dem Oberkirchenrath zustehen.

Dritter Abschnitt.

Gesamtsynode.

§. 66.

Die Gesamtsynode besteht:

- 1) aus dem reformirten Generalsuperintendenten;
- 2) aus den von den Bezirksynoden zu wählenden Geistlichen und weltlichen Abgeordneten;
- 3) aus fünf von dem Landesherren zu berufenden Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Generalsuperintendenten, sind nur für die jedesmalige Synodalperiode bestellt, doch ist ihre Wiederwahl oder Wiederberufung statthaft.

Die Synodalperiode dauert sechs Jahre.

§. 67.

Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Gesamtsynode gewählten Synodalausschusses und der Kirchenbehörde sind berechtigt, mit beathendeter Stimme an den Verhandlungen der Synode Theil zu nehmen. Außerdem wohnt ein königlicher Kommissarius den Verhandlungen bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann.

§. 68.

Die Wahl der Abgeordneten zur Gesamtsynode erfolgt durch die Bezirksynoden dergestalt, daß für Bezirksynodalbezirke mit weniger als mit 5 000 Reformirten zwei Abgeordnete, für Bezirksynodalbezirke mit 5 000 bis 10 000 Reformirten drei Abgeordnete, für Bezirksynodalbezirke mit 10 000 Reformirten und darüber vier Abgeordnete gewählt werden. Im sechsten Synodalbezirk werden die in der Anlage zu 6a und b bezeichneten beiden Wahlbezirke für die Wahlen zur Gesamtsynode gebildet. Unter den von jedem Wahlkörper zu wählenden Abgeordneten muß stets ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden. In Betreff der übrigen Abgeordneten steht den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zu. Bei Berufung der Versammlung, in welcher die Wahl stattfindet, muß den Synodalmitgliedern hiervon ausdrücklich Kenntniß gegeben werden. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen.

§. 69.

Wählbar ist als geistliches Mitglied der Synode jeder in einer zur Gesamtsynode gehörigen reformirten Gemeinde ein Pfarramt bekleidende Geistliche, der mindestens dreißig Jahr alt ist, als weltliches Mitglied jedes zum Kirchenältesten wählbare Gemeindeglied reformirter Konfession, welches einer der zur Gesamtsynode gehörigen Gemeinden angehört.

§. 70.

Die Gesamtsynode versammelt sich alle sechs Jahre auf Berufung der Kirchenbehörde. Außerordentliche Versammlungen werden mit Zustimmung des Synodalvorstandes von der Kirchenbehörde unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten berufen.

§. 71.

Nach Eröffnung der Synode werden die Mitglieder der Synode von dem Vorsitzenden mittels des feierlichen Gelübdes:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Synode gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen den Glauben und die Ordnungen der evangelisch-reformirten Kirche die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unverrückt im Auge behalten und trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu ihrer selbst Besserung an dem, der das Haupt ist, Christus.“

auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Hierauf folgt die Berichterstattung des Synodalausschusses über die inneren und äußeren Zustände der reformirten Kirche des Bezirks und sodann die Neuwahl des Vorstandes.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich; es kann die Öffentlichkeit jedoch durch Mehrheitsbeschluß der Synode für einzelne Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§. 72.

Ueber Beschlußfähigkeit und Beschlußnahme gelten die Bestimmungen des §. 62. Für die Wahl zu Kommissionen genügt relative Mehrheit.

§. 73.

Der Wirkungskreis der Gesamtsynode umfaßt nachfolgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- 1) die Sorge für Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung, für Förderung der christlichen Liebeshätigkeit und für Abstellung wahrgenommener Mißstände durch Anträge oder Beschwerden;
- 2) die Mitwirkung bei der Bildung der Kommission zur Prüfung der Geislichen durch Wahl von drei Abgeordneten aus den geislichen Mitgliedern des Gesamtsynodalbezirks, welche neben drei von der Kirchenregierung zu ernennenden reformirten Mitgliedern in die Prüfungskommission mit vollem Stimmrecht eintreten;
- 3) die Berathung der gestellten Anträge und eingegangenen Petitionen;
- 4) die Erlebigung der Vorlagen der Kirchenbehörde;
- 5) die Mitaufsicht über die Verwaltung der Bezirksynodalkassen;
- 6) die Festsetzung der Voranschläge und Rechnungen der Gesamtsynodalkasse;

- 7) die Mitwirkung bei Feststellung besonderer statutarischer Ordnungen für einzelne Kirchengemeinden und Synodalbezirke;
- 8) die Prüfung der Legitimationen der Mitglieder;
- 9) die Mitwirkung bei Feststellung oder Abänderung von Synodalbezirken in Gemäßheit des §. 57;
- 10) die Zustimmung zur Einführung neuer regelmäßiger wiederkehrender Kollekten;
- 11) die Bewilligung von Beiträgen, welche durch Leistung der Kirchen-
kassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, für allgemeine kirchliche
Bedürfnisse des Bezirks, vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchenbehörde;
- 12) die Wahl des Synodalvorstandes und eines Synodalausschusses;
- 13) die Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche
Gesetze für den Bezirk ohne Zustimmung der Gesamtsynode nicht er-
lassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt, neue Religions-
lehrbücher, Gesangbücher oder Agenden ohne diese Zustimmung nicht
eingeführt werden können.

Gegen die obligatorische Einführung der oben genannten kirchlichen Bücher, sowie gegen Abänderung lokaler liturgischer Einrichtungen steht jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu.

§. 74.

Die Synode wählt einen Vorstand, welcher aus einem Vorsitzenden, einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer besteht. Für die beiden letzteren werden Stellvertreter gewählt. Die Thätigkeit des jeweiligen Vorstandes endigt mit der erlebigen Vorstandswahl der nächsten ordentlichen Synode.

Die Wahl des Vorsitzenden unterliegt der Bestätigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

Der Vorsitzende eröffnet die Synode, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und entscheidet bei Stimmengleichheit. Bei vorübergehender Behinderung kann er sich durch einen Beisitzer vertreten lassen.

Er ist zugleich Vorsitzender des Synodalausschusses. Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen.

§. 75.

Dem Vorstande liegt ob:

- 1) die Abfassung und Beglaubigung der Synodalprotokolle, sowie deren Einreichung an die Kirchenbehörde;
- 2) die Ausführung der Synodalbeschlüsse;
- 3) die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Vorprüfung der Legitimationen.

§. 76.

Der Synodalvorstand bildet in Gemeinschaft mit zwei von der Synode am Schluß ihrer Verhandlungen zu wählenden Synodalmitgliedern den Synodalausschuß. Auch für jedes dieser beiden Ausschußmitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen. Wird die Versammlung geschlossen, bevor diese Wahl stattgefunden, so treten die für die frühere Synodalperiode Gewählten wieder in Funktion.

Dem Synodalausschuß liegt ob:

- 1) die vorläufige Entscheidung in solchen zu dem Geschäftskreise der Synode gehörigen Angelegenheiten, welche während der Zeit, daß die Synode nicht versammelt ist, der sofortigen Entscheidung bedürfen. Solche vorläufige Entscheidungen sind der nächsten Gesamtsynode zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen;
- 2) die Abstattung von Gutachten über Vorlagen der Kirchenbehörde;
- 3) die Berichterstattung an die Synode über die inneren und äußeren kirchlichen Zustände;
- 4) die Mitwirkung bei wichtigen Geschäften und Entscheidungen der Kirchenbehörde dergestalt, daß die Mitglieder des Ausschusses an den betreffenden Beratungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder der Kirchenbehörde mit vollem Stimmrecht Theil nehmen.

Zu dieser Mitwirkung muß der Ausschuß geladen werden, wenn es sich handelt:

- a) um Ernennung der Superintendenten sowie der Vorstehenden der Bezirksynode in der Grafschaft Bentheim;
- b) um Besetzung von Pfarreien, deren Einkommen 2 400 Mark übersteigt, oder um Befragung der Bestätigung eines gewählten Geistlichen (§§. 53 und 54);
- c) um Ertheilung von Zulagen an Geistliche oder Kirchenbeamte aus Fonds, über welche der Synode die Verfügung zusteht, sowie um Erhöhung der Dotation der Pfarrer aus Mitteln der Lokalgemeinde gegen deren Willen;
- d) um Disziplinarentscheidungen gegen Geistliche und andere Kirchenbeamte oder um Streichung aus der Liste der Kandidaten;
- e) um Entscheidungen, durch welche über den Verlust des Wahlrechts, Entlassung vom Amte eines Kirchenältesten oder Gemeindevorreters zu befinden ist.

Auch in anderen wichtigen Fällen kann die Kirchenbehörde den Synodalausschuß zuziehen.

In den Fällen d und e ist der Betheiligte zu vernehmen und zu den Verhandlungen mit seiner Vertbeidigung in Person oder durch einen Vertbeidiger zuzulassen.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

§. 77.

Die Kosten der Synoden werden aus den Gesamt- und Bezirksynodalkassen bestritten. Diese erhalten ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck verfügbar sind, theils durch die Einkünfte ihres eigenen Vermögens, theils durch die Beiträge der Synodalbezirke und Gemeinden.

§. 78.

Die Beiträge der Bezirksynodalkassen zur Gesamtsynodalkasse werden nach Maßgabe einer Matrikel aufgebracht, welche vorläufig von der Kirchenbehörde, definitiv von der Gesamtsynode unter Zustimmung der Kirchenbehörde aufzustellen ist. Die Gesamtsynodalkasse wird unter Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Synodalrechnungsführer verwaltet.

Die Kosten der Bezirksynoden werden von den Bezirksynoden auf die Kirchengemeinden des Synodalbezirks nach dem Betrage der in den einzelnen Kirchengemeinden aufkommenden direkten Staatssteuern vertheilt.

§. 79.

In den Gemeinden werden sowohl die Synodalkostenbeiträge als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Kirchenräthe und Gemeindevertretungen entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten. Beide Arten von Kosten haben die Natur von nothwendigen kirchlichen Aufwendungen.

§. 80.

Die Mitglieder

- a) der Bezirksynode erhalten keine Diäten,
- b) des Bezirksynodalvorstandes, wenn sie als solche sich versammeln, Diäten im Betrage von 5 Mark täglich,
- c) des Gesamtsynodalvorstandes, der Gesamtsynode und des Synodalausschusses Diäten im Betrage von 10 Mark täglich.

In Reisekosten erhalten die Synodalen 10 Pfennig für jedes Kilometer Eisenbahn, Dampfschiff oder Post, 30 Pfennig für jedes Kilometer, welches nicht auf diese Weise zurückzulegen ist.

Die zur Theilnahme an den Amtsprüfungen der Geistlichen abzufsendenden drei Mitglieder der Synode erhalten Diäten und Reisekosten in dem für die Mitglieder der Gesamtsynode festgesetzten Betrage.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 81.

In allen Gemeinden ist mit Bildung der Kirchenräthe und Gemeindevertretungen in Gemäßheit dieser Ordnung ungesäumt zu verfahren.

Die bestehenden Presbyterien und, wo solche nicht bestehen, die nach dem Gesetze vom 14. Oktober 1848 gebildeten Kirchenvorstände üben dabei die Befugnisse, welche den Kirchenräthen der neuen Ordnung für die Bildung der Gemeindevertretung, sowie für die Vorbereitung und Leitung der Wahl des Kirchenrathes übertragen sind.

Die Befugnisse, welche dabei der Bezirksynode überwiesen sind, werden von der Kirchenbehörde geübt.

§. 82.

Nachdem die Kirchenräthe eines Synodalbezirks gebildet sind, ist zur Bildung der Bezirksynode zu schreiten. Dabei üben die Superintendenten (in der Grafschaft Bentheim der zum Vorsitzenden der Bezirksynode bestimmte Geistliche) in Gemeinschaft mit einem von der Kirchenbehörde ernannten weltlichen Beamten die Befugnisse, welche die neue Ordnung dem Bezirksynodalvorstande beilegt.

§. 83.

Sind sämtliche Bezirksynoden eingerichtet, so erfolgen auf ihrer erstmaligen Versammlung die Wahlen zur Gesamtsynode.

Bis zum Zusammentritt der ersten Gesamtsynode werden die auf ihre Vorbereitung und Eröffnung bezüglichen Befugnisse, soweit sie der Bezirksynode, ihrem Vorstande oder Vorsitzenden obliegen, von der Kirchenbehörde oder deren Vorsitzenden geübt.

§. 84.

Die erste ordentliche Gesamtsynode wird von dem königlichen Kommissarius eröffnet.

§. 85.

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Anordnungen werden von der Kirchenbehörde unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erlassen.

Verzeichniß

der

für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover bestehenden
Synodalbezirke.

(§. 57 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.)

Erster Synodalbezirk, bestehend aus den Gemeinden der Stadt Emden und der ersten Ostfriesischen reformirten Inspektion.

Zweiter Synodalbezirk, bestehend aus den Gemeinden der zweiten und dritten reformirten Ostfriesischen Inspektion, sowie der Stadt Aurich.

Dritter Synodalbezirk, bestehend aus den Gemeinden der vierten und fünften Ostfriesischen reformirten Inspektion, sowie den Herrlichkeitsgemeinden Jennolt, Lütetsburg-Norden.

Vierter Synodalbezirk, bestehend aus den Gemeinden der sechsten Ostfriesischen reformirten Inspektion, sowie der Stadt Leer und den Herrlichkeitsgemeinden Loga und Neustadt-Gödens.

Fünfter Synodalbezirk, bestehend aus den Gemeinden der siebenten und achten Ostfriesischen reformirten Inspektion.

Sechster Synodalbezirk, bestehend

- a) aus den Gemeinden Bentheim, Brandlecht, Silbehaus, Lage, Nordhorn, Ohne, Schüttorf (1. Wahlbezirk), sowie
- b) aus den Bentheimischen Gemeinden Arkel, Emblichheim, Laar, Neuenhaus, Uelsen, Welbhausen, Wilsum, Georgsdorf (2. Wahlbezirk).

Siebenter Synodalbezirk, bestehend aus den reformirten Gemeinden in der vormaligen Niedergrafschaft Lingen und in der Stadt Papenburg.

Achter Synodalbezirk, bestehend aus den reformirten Gemeinden im vormaligen Herzogthum Bremen.

Neunter Synodalbezirk, bestehend aus den reformirten Gemeinden in der vormaligen Grafschaft Wesse.

(Nr. 8858.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 1. Mai 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Einbeck gehörigen Bezirke der Gemeinden Andershausen, Avendshausen, Bünsen, Dassenen, Dörigsen, Edemissen, Hollenstedt, Kohnsen, Obagsen, Strodtshagen, Wardeissen, für den selbstständigen Gutsbezirk Widershausen, sowie für die Bezirke der Gemeinden Amelsen, Eximunnensen, Deiterfen, Eilensen, Ellensen, Hilwartshausen, Hoppensen, Lütthorst, Mackensen, Oldendorf, Portenhagen

am 1. Juni 1882 beginnen soll.

Berlin, den 1. Mai 1882.

Der Justizminister.

Friebberg.

(Nr. 8859.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Apenrade. Vom 4. Mai 1882.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Apenrade gehörigen Bezirke der Gemeinden Stadt Apenrade, Colstrup, Süder-Hostrup, Stübbeck, Röllum, Elliplef, Sögaard (Seegard), Lundtoft, Pereküll, Behrendorf (Bjerdorf), Lautrup, Ulf, sowie für den Bezirk des Forstguts Apenrade

am 1. Juni 1882 beginnen soll.

Berlin, den 4. Mai 1882.

Der Justizminister.

Friebberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Februar 1882, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Danziger Privat-Aktienbank vom 27. Januar 1876, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 13 S. 54, ausgegeben den 1. April 1882;
- 2) das unterm 15. Februar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Marienau-Niedau im Deichverbande des Großen Marienburger Werders im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 13 S. 54 bis 58, ausgegeben den 1. April 1882;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Februar 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanzleihscheine des Kreises Ortelsburg bis zum Betrage von 156 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 15 S. 70 bis 72, ausgegeben den 13. April 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kommunalverband der Hohenzollernischen Lande bezüglich der zur Korrektur der unmittelbaren Landstraßen von Haigerloch nach Rangendingen, von Beringendorf nach Benzingen und von Sigmaringen nach Krauchenwies erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 14 S. 67, ausgegeben den 7. April 1882;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 20. März 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreises Meersburg bis zum Betrage von 315 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 16 S. 141 bis 143, ausgegeben den 18. April 1882;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 20. März 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Norben im Betrage von 150 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 19 S. 539 bis 541, ausgegeben den 5. Mai 1882;

- 7) das Allerhöchste Privilegium vom 29. März 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Grottkauer Kreises bis zum Betrage von 106 600 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 17 S. 98 bis 100, ausgegeben den 28. April 1882.
-

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 17. —

Inhalt: Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr, S. 255. — Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Erstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Eichicht und Stockheim, S. 262.

(Nr. 8860.) Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr. Vom 30. April 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr, was folgt:

§. 1.

Landgut im Sinne dieses Gesetzes ist eine in der Landgüterrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Besizung.

In der Rolle kann jede in der Provinz Westfalen oder in einem der Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr belegene Besizung eingetragen werden, welche zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt und bei dem Grundsteuerkataster mit einem Reinertrage von mindestens fünfundsiebzig Mark angesetzt ist.

§. 2.

Zur Eintragung des Landgutes in der Landgüterrolle ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Grundstücke belegen sind, welche das Landgut bilden.

Liegen die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so hat das Oberlandesgericht zu bestimmen, bei welchem Amtsgerichte das Landgut in der Rolle einzutragen ist.

§. 3.

In der Rolle erhält jedes Landgut ein eigenes Blatt.

Das Landgut besteht aus denjenigen Grundstücken, welche auf dem Rollenblatte eingetragen sind. Dieselben müssen nach Blatt, Artikel und Nummer des Grundbuchs oder nach dem Grundsteuerkataster bezeichnet werden.

Auf dem Blatte oder Artikel des Grundbuchs ist die Nummer des Rollenblattes kostenfrei zu vermerken.

§. 4.

Ein Landgut soll in der Rolle nur dann eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 zur Zeit der Eintragung vorhanden sind.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil diese Voraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht vorhanden gewesen seien.

§. 5.

Die Eintragung und die Löschung in der Rolle erfolgt auf Antrag Derjenigen, welche über das Landgut lehrwillig verfügen können.

§. 6.

Die Anträge auf Eintragung und auf Löschung in der Rolle werden bei dem Amtsgerichte, unter Anwendung der §§. 32 bis 34 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samm. S. 446), mündlich angebracht oder schriftlich eingereicht.

Das Amtsgericht hat dem Antragsteller mitzutheilen, daß die Eintragung und die Löschung erfolgt sei.

§. 7.

Die Eintragung verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

Die Eintragung ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam, sofern derselbe Eigenthümer des ganzen Landgutes oder eines den Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 entsprechenden Theiles desselben ist.

§. 8.

Bei Grundstückservwerbungen zu einem in der Rolle eingetragenen Landgute ist gleichzeitig mit der Zuschreibung in dem Grundbuche die Zuschreibung auch in der Rolle zu bewirken, wenn der Erwerber seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

Bei Veräußerungen eines Theiles von einem in der Rolle eingetragenen Landgute ist gleichzeitig mit der Abschreibung im Grundbuche auch die Löschung des veräußerten Theiles in der Rolle zu bewirken, wenn bei demselben die Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 nicht zutreffen.

In den Fällen dieses Paragraphen erfolgen die Zuschreibungen und Löschungen in der Rolle von Amtswegen und kostenfrei.

§. 9.

Die Einsicht der Rolle ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Amtsgerichts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Die Einsicht der Rolle erfolgt kostenfrei.

§. 10.

Haben Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt, so finden hinsichtlich der Uebernahme der zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Landgüter die in den §§. 11 bis 22 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 11.

Bei der Auseinanderetzung und bei der Schichtung kann der überlebende Ehegatte, sofern ihm nach den bestehenden Vorschriften die Befugniß zur Uebernahme des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht, das Landgut für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Lage mit billigen Zahlungsfristen übernehmen.

Ist das Landgut während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft auf Antrag des überlebenden Ehegatten in der Rolle eingetragen, so findet zu dessen Gunsten die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 12.

Sofern nach den bestehenden Vorschriften den Kindern die Befugniß zur Uebernahme des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht, kann eines derselben die Uebernahme des Landgutes für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Lage mit billigen Zahlungsfristen beanspruchen. Dasselbe gilt, wenn der überlebende Ehegatte bei der Auseinanderetzung oder bei der Schichtung das Landgut nicht übernimmt, oder nach dem Tode des lebtestehenden Ehegatten nur unter den Kindern eine Auseinanderetzung erfolgt.

§. 13.

Die Befugniß der Kinder zur Uebernahme des Landgutes wird nach folgenden Grundsätzen geregelt.

Leibliche Kinder gehen Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter.

Kinder, welche zur Zeit des Erbansalles für geisteskrank oder für Verschwender erklärt sind, stehen bis zur Wiederaufhebung der Entmündigung, Kinder, welche eine Verurtheilung zu Zuchthausstrafe und zugleich zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, für immer den übrigen Miterben nach.

An die Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Abkömmlinge nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen.

§. 14.

Für Landgüter in den Bezirken der Landgerichte Bielefeld und Paderborn, sowie der Amtsgerichte Tecklenburg und Ibbenbüren kann mittelst Eintragung in

der Landgüterrolle bestimmt werden, daß der jüngere Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter vorgeht.

§. 15.

Wird ein Ehegatte von Geschwistern oder deren Abkömmlingen beerbt, so ist eines derselben, falls der überlebende Ehegatte bei der Auseinandersetzung das Landgut nicht übernimmt, befugt, das letztere für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Lage mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn Geschwister oder deren Abkömmlinge mit Verwandten in aufsteigender Linie gemeinschaftlich erben.

Die §§. 13 und 14 finden entsprechende Anwendung. Das Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten bleibt unberührt.

§. 16.

Sind mehrere Landgüter vorhanden, so finden die §§. 11 bis 15 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Der zur Uebernahme berechtigte Ehegatte kann die sämtlichen Landgüter übernehmen.

Steht die Befugniß zur Uebernahme den Kindern oder den Geschwistern, beziehungsweise deren Abkömmlingen zu, so kann der nach den §§. 12 bis 15 Berechtigte die sämtlichen Landgüter übernehmen, wenn die Bewirthschaftung von einem derselben aus erfolgt. Anderenfalls kann jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung nach den §§. 13 und 14 ein Landgut übernehmen.

§. 17.

Die Feststellung der Lage erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- 1) Der zwanzigfache Betrag
 - a) des beim Grundsteuerkataster angelegten Reinertrages der Liegenschaften,
 - b) des bei Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswertes derjenigen Gebäude, welche weder zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmt, noch zur Bewirthschaftung erforderlich sind,wird als Werth des Landgutes angenommen.
- 2) Nicht besonders geschätzt werden und bleiben außer Berechnung:
 - a) die zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmten, sowie die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude;
 - b) Bäume und Holzungen, letztere mit Ausnahme des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzges;

- c) das Gutsinventarium und alle sonstigen beweglichen Pertinenzstücke (§§. 48 und folgende, §§. 75 und folgende, Titel 2 Theil I des Allgemeinen Landrechts).
- 3) Nach allgemeinen Regeln werden besonders abgeschätzt und dem Gutswerthe hinzugerechnet:
- a) der zwanzigfache Betrag des jährlichen Nutzungswerthes der zum Landgute gehörigen nutzbaren Berechtigkeiten;
 - b) der Werth des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes;
 - c) der Werth der auf dem Landgute vorhandenen gewerblichen Anlagen.

§. 18.

Streitigkeiten über die Feststellung der Lage sind durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen ferner Streitigkeiten über die Feststellung der Zahlungsfristen, über die Verzinsung der Abfindungen, über die Gewährung des Unterhaltes auf dem Landgute (§. 19). Bei der Entscheidung über diese Streitigkeiten sind, nach billigem Ermessen, einerseits die Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers, andererseits das Bedürfnis der Abzufindenden zu berücksichtigen.

Die Schiedsrichter müssen mit einer zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmten Besizung, welche mindestens den im §. 1 angegebenen Reinertrag hat, in dem Regierungsbezirke, in welchem das Nachlassgut liegt, angezessen sein.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Bestimmungen des zehnten Buches der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 19.

In den Fällen des §. 12 können die miterbenden Geschwister des Gutsübernehmers standesgemäßen Unterhalt auf dem Landgute gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit beanspruchen.

Diese Befugnis hört auf, sobald die Abfindungen oder Zinsen derselben auf Verlangen der Geschwister gezahlt werden.

Der Anspruch auf die Abfindung erlischt, wenn der Abzufindende bis zu seinem Tode den Unterhalt auf dem Landgute gehabt hat und einen Ehegatten oder Kinder nicht hinterläßt.

§. 20.

Die Beteiligten können verlangen, daß ihre Abfindungen, beziehungsweise der Anspruch auf Unterhalt (§. 19) durch Eintragung im Grundbuche sichergestellt werden.

§. 21.

Diejenigen, welche über das Landgut lechtwillig verfügen können, sind berechtigt, in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde oder in einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen stempelfreien Urkunde die Anwendung der §§. 11 bis 20 auszuschließen oder unter den bei der Schlichtung oder Auseinandersetzung Betheiligten diejenige Person zu bestimmen, welche zur Uebernahme des Landgutes oder der mehreren Landgüter befugt sein soll.

In gleicher Weise kann vorbehaltlich des Pflichttheilsrechtes der Betheiligten bestimmt werden, daß die Bevorzugung des Gutsübernehmers in einer anderen, als in den §§. 11 bis 20 bezeichneten Weise stattfinden, zu welchem Betrage der Werth des Landgutes bei der Schlichtung oder Auseinandersetzung angerechnet werden, in welchen Fristen die Zahlung der Abfindungen erfolgen soll.

Kann eine lechtwillige Verfügung über das Landgut nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich getroffen werden, so genügt es, daß die Urkunde von einem der Ehegatten eigenhändig geschrieben und von beiden Eheleuten unterschrieben wird.

Während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft kann der überlebende Ehegatte zu seinen Gunsten die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Verfügungen nicht treffen.

§. 22.

Befußs Ermittlung des Pflichttheiles der Betheiligten, welche das Landgut nicht übernehmen, erfolgt in allen Fällen die Abschätzung des letzteren nach Maßgabe der §§. 17 und 18.

Dasselbe gilt bei Ermittlung des Antheils der Kinder in den Fällen des §. 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 (Gesetz-Samm. S. 165).

§. 23.

Wird der Eigentümer eines Landgutes, welcher nicht in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt hat, von mehreren Personen erbt, so steht einem miterbenden Abkömmlinge oder in Ermangelung eines solchen einem der miterbenden Geschwister oder Abkömmlinge derselben die Befugniß zu, das Landgut für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Lage mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen.

Dasselbe gilt, wenn der Eigentümer zwar in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt hat, das Landgut aber von dieser Gütergemeinschaft ausgeschlossen war.

Die §§. 13 bis 15, §. 16 Absätze 1 und 3, §§. 17 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

Die nach den §§. 570, 571, 581 und 582 Titel 1 Theil II des Allgemeinen Landrechts den überlebenden Ehegatten zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.

§. 24.

Für jede Eintragung und für jede Vöschung in der Rolle, einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Mittheilung, wird außer in den Fällen des §. 8 eine Gerichtsgebühr von drei Mark erhoben.

Die Anträge zur Rolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen. Schichtungen, Auseinandersetzungen und Erbtheilungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgen, sind frei vom Kaufstempel.

§. 25.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung, wenn

- 1) die bei der Auseinandersetzung, Schichtung oder Erbtheilung beteiligten Personen nicht allein Eigenthümer des Landgutes sind;
- 2) das Landgut in den Fällen der Auseinandersetzung beziehungsweise Schichtung (§§. 11, 12, 15) zur Zeit des Todes des betreffenden Ehegatten, beziehungsweise zur Zeit der Schichtung und in den Fällen der Erbtheilung (§. 23) zur Zeit des Todes des Erblassers in Folge von Veränderungen, welche nach der Eintragung des Landgutes in der Rolle stattgefunden haben, nach §. 1 Absatz 2 nicht eintragungsfähig gewesen wäre.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 30. April 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gopler.

(Nr. 8861.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Eichicht und Stockheim. Vom 21. Januar 1882.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt haben zum Zweck einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Eichicht über Ludwigstadt nach Stockheim zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und
Allerhöchstihren Regierungs-Assessor Adolf Hoppenstedt;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Generaldirektor der königlichen Verkehrsanstalten
Adolf v. Hocheder und

Allerhöchstihren Ministerialrath Carl Oswald;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Staatsrath Dr. jur. Friedrich Heim;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath Ferdinand Hauthal,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preussische, die Königlich Bayerische, die Herzoglich Meiningensche und die Fürstlich Schwarzburgsche Regierung sind übereingekommen, daß eine Eisenbahn von Eichicht über Ludwigstadt nach Stockheim hergestellt und in Eichicht mit der Gera-Eichichter, in Stockheim mit der Hochstadt-Stockheimer Bahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden soll.

Die Bahn soll nach den Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen als Hauptbahn ausgeführt werden.

Die Bahn soll zunächst eingleisig hergestellt werden. Ueber die Herstellung des zweiten Geleises werden die Königlich Preussische und die Königlich Bayerische Regierung sich bei Eintritt des Bedürfnisses verständigen.

Artikel II.

Nach Maßgabe der mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt unterm 12. beziehungsweise 14. November 1881 abgeschlossenen Staatsverträge hat die Königlich Preussische Regierung den

Bau der Bahn innerhalb des Herzoglich Meiningen'schen und des Fürstlich Schwarzburg'schen Gebiets für Ihre Rechnung übernommen. Innerhalb des königlich Bayerischen Gebiets wird die königlich Bayerische Regierung, welcher bereits durch das Gesetz, betreffend die Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes vom 1. Februar 1880 (Königlich Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt pro 1880 S. 21), die entsprechenden Baumittel zur Verfügung gestellt sind, die Bahn zur Ausführung bringen.

Der Punkt, an welchem die Bahn die Bayerisch-Meiningen'sche Landesgrenze überschreiten wird, soll nöthigenfalls durch Kommissare der königlich Preussischen, königlich Bayerischen und Herzoglich Meiningen'schen Regierung näher bestimmt werden.

Artikel III.

Die königlich Preussische und die königlich Bayerische Regierung werden jede für Ihren Theil den Bau der Bahn derart fördern, daß dieselbe spätestens im Laufe des Jahres 1885 dem Betriebe übergeben werden kann.

Artikel IV.

Die königlich Preussische und die königlich Bayerische Regierung sind mit Zustimmung der Herzoglich Meiningen'schen Regierung darüber einverstanden, daß der Betrieb auf der Strecke von der Bayerisch-Meiningen'schen Grenze bis zur Station Probstzella von der Bayerischen Staatseisenbahnverwaltung für eigene Rechnung geführt werden und der Betriebswechsel auf der Station Probstzella stattfinden soll.

Die Bauprojekte für die vorgedachte Grenzstrecke und für die Station Probstzella werden von der königlich Preussischen Regierung vor Beginn der Bauausführung der königlich Bayerischen Regierung zugestellt und im gemeinsamen Benehmen beider Regierungen festgesetzt werden.

In Betreff der gemeinsamen Benutzung des Bahnhofes Probstzella, der Regelung des Betriebsdienstes auf demselben, der Ausschreibung des von der königlich Bayerischen Regierung zu verzinsenden Antheils an den Baukosten, sowie der Theilnahme dieser Regierung an der Aufbringung der Unterhaltungskosten des Bahnhofes bleibt besondere Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen vorbehalten.

Die königlich Preussische und die königlich Bayerische Regierung sind darüber einverstanden, daß die oberste Leitung des Betriebsdienstes auf dem Bahnhofs Probstzella der königlich Preussischen Bahnverwaltung zustehen soll.

Sofern sich in der Folge als zweckmäßig herausstellen sollte, den Betriebswechsel, statt auf der Station Probstzella, an einem anderen Punkte der Bahn eintreten zu lassen, bleibt die Verständigung hierüber den beteiligten Regierungen vorbehalten.

Artikel V.

Für die Ueberlassung der Grenzstrecke und die Mitbenutzung des Bahnhofes Probstzella wird die königlich Bayerische Regierung vom Tage der Betriebs-

eröffnung an eine jährliche Rente von vier Prozent des auf die Herstellung der gepachteten Bahnstrecke verwendeten Baukapitals zuzüglich des Bayerischen Anttheils an den Baukosten der Station Probstzella in halbjährlichen Raten postnumerando entrichten. Für die Bauzeit, welche vom Beginn des Grunderwerbs bis zum Tage der Eröffnung des Betriebes der Bahn gerechnet wird, werden Zinsen im Betrage von zwei Prozent pro anno dem Baukapitale zugesetzt.

Artikel VI.

Der Königlich Bayerischen Regierung steht das Recht zu, von dem Zustande der Bauarbeiten auf der Strecke von der Bayerisch-Meiningen'schen Landesgrenze bis Probstzella und auf dem Bahnhofe Probstzella durch die hierzu bestimmten technischen Organe jederzeit Einsicht nehmen zu lassen.

Vor der Uebergabe der Bahnstrecke Grenze - Probstzella und der Theile des Bahnhofes Probstzella, welche der Königlich Bayerischen Regierung zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden, wird durch eine gemeinschaftliche technische Kommission der Königlich Preussischen und Königlich Bayerischen Regierung der Zustand der zu übergebenden Bauten, sowie die zweckmäßige Ausföhrung derselben konstatiert werden. Ebenso soll der Bauaufwand für die Strecke von der Bayerisch-Meiningen'schen Landesgrenze bis Probstzella, sowie derjenige für die Station Probstzella, rechnungsmäßig nachgewiesen und der Königlich Bayerischen Regierung hierüber eine Zusammenstellung übergeben werden.

Artikel VII.

Die Königlich Bayerische Regierung hat die Ihr zum Betrieb überlassene Bahnstrecke ordnungsmäßig auf eigene Rechnung zu unterhalten. Besichtigungen der Bahnstrecke behufs Konstatierung des Zustandes der Unterhaltung dürfen von der Königlich Preussischen Bahnverwaltung jederzeit vorgenommen werden.

Artikel VIII.

Sollte in der Folge eine Konvertirung der bis zur Vollendung der Bahn Preussischer Seite vorausgabten Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe in minder verzinsliche Staatsschuldverschreibungen stattfinden, so bleibt der Königlich Bayerischen Regierung überlassen, eine Revision der im Artikel V festgesetzten Rente auf der Grundlage des ermäßigten landesüblichen Zinssatzes zu beantragen.

Artikel IX.

Die Ernennung sämmtlicher für die Pachtstrecke anzustellenden Beamten und Bediensteten steht der Königlich Bayerischen Regierung zu, welche auch die Disziplinalgewalt über dieselben ausübt.

Im Uebrigen sind die Beamten und Bediensteten während ihres Aufenthaltes auf Meiningen'schem Gebiete den dortigen Gesehen und Polizeivorschriften unterworfen. Dieselben behalten für die Dauer ihres Aufenthaltes auf Meiningen'schem Gebiete ihr bisheriges Unterthanenverhältniß bei.

Bei Anstellung der Subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals innerhalb des Meiningen'schen Staatsgebietes finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairamvätern bei den Meiningen'schen Staatsbehörden jeweilig geltenden Grundsätze gleichmäßige Anwendung.

Die Königlich Bayerische Regierung wird bei der Besetzung der unteren Beamtenstellen innerhalb des Meiningen'schen Gebietes bei sonst gleicher Qualifikation auf die Bewerbung Herzoglich Meiningen'scher Untertanen besondere Rücksicht nehmen.

Artikel X.

Die Bahnpolizei auf der von der Königlich Bayerischen Regierung angepachteten Bahnstrecke, sowie auf den dieser Regierung zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Theilen des Bahnhofes Probstzella wird von dem von der Königlich Bayerischen Regierung angestellten Bahnpersonale ausgeübt.

Die Herzoglich Meiningen'sche Regierung wird Vorforge treffen, daß dieses Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen von den Herzoglichen Staatsorganen die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei betrauten Dienstpersonals erfolgt durch die Herzoglich Meiningen'schen Behörden.

Artikel XI.

Sollte in Zukunft der Betriebswechsel nach einer anderen Station verlegt und der Betrieb auf dem im Schwarzburg'schen Gebiete belegenen Theile der Bahn — ganz oder streckenweise — der Königlich Bayerischen Regierung überlassen werden, so finden die in den Artikeln IX und X dieses Vertrages festgesetzten Bestimmungen auch für den betreffenden Theil der Bahn im Schwarzburg'schen Gebiete analoge Anwendung.

Artikel XII.

Lokomotiven und Wagen, welche bezüglich ihrer Sicherheit und richtigen Konstruktion von einer der betriebsführenden Verwaltungen der vorschriftsmäßigen Untersuchung unterworfen worden sind, werden ohne weitere Revision im Gebiete der anderen Verwaltung zugelassen werden.

Artikel XIII.

Zwischen den Angehörigen der kontrahirenden Staaten soll hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl als der Zeit der Abfertigung ein Unterschied nicht gemacht werden.

Artikel XIV.

Die Festsetzung der Tarife steht für die Strecke Eichicht-Probstzella der Königlich Preussischen, für die übrigbleibende Strecke der Königlich Bayerischen Regierung zu.

Artikel XV.

Ueber den Fahrplan werden die Königlich Preussische und die Königlich Bayerische Betriebsverwaltung sich verständigen. Die Genehmigung des Fahrplans steht den beiden Regierungen gemeinschaftlich zu.

Uebrigens soll bei Aufstellung und Festsetzung der Fahrpläne auf die Bedürfnisse des nachbarlichen und Durchgangsverkehrs thunlichst Bedacht genommen werden.

Artikel XVI.

Ueber die Benutzung der Bahn zu Postzwecken bleibt Vereinbarung zwischen den beteiligten Postverwaltungen vorbehalten.

Artikel XVII.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung finden bezüglich der Strecke Bayerisch-Sächsische Grenze - Probstzella diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche von dem Bundesrathe für die Eisenbahnen im Gebiete des vormaligen norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später etwa anderweit festgestellt werden.

Artikel XVIII.

Dieser Vertrag soll in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll sobald als möglich erfolgen.

So geschehen zu München, den 21. Januar 1882.

Dr. Frölich.	Schmidt.	Hoppenstedt.	Hocheder.	Döswald.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	Heim.	Hauthal.		
	(L. S.)	(L. S.)		

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 8862.) Gesetz, betreffend die Errichtung einer neuen fiskalischen Pacht-Anlage in Berlin.
Bonn 12. Mai 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Es ist eine Anleihe im Betrage von 5 939 600 Mark durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufzunehmen, um unter Beseitigung des fiskalischen Pacht-hofes in Berlin auf der Museumsinsel, für Rechnung des Staates eine neue Pacht-Anlage mit Verwaltungsgebäuden unterhalb der Moltkebrücke auf dem rechten Ufer der Unterspree hier selbst zu errichten.

§. 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins-fusse, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuld-verschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gofler.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens für den Staat, S. 208. —
Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staats-Eisenbahn-
netzes, S. 280.

(Nr. 8863.) Gesetz, betreffend den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens für den Staat. Vom 13. Mai 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird unter Genehmigung des begedruckten Vertrages vom 8. März 1882, betreffend den Uebergang des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat, zur Verwaltung und zum Betriebe der genannten Eisenbahn nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen ermächtigt.

§. 2.

Die Staatsregierung wird zur Ausgabe von 77 625 000 Mark Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe ermächtigt, um in Gemäßheit des im §. 1 gedachten Vertrages den Umtausch von 51 750 000 Mark Stammaktien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft herbeizuführen.

§. 3.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, demnachst die Auflösung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des im §. 1 bezeichneten Vertrages herbeizuführen und bei der Auflösung unter Verwendung der im §. 2 bewilligten Mittel den Kaufpreis für den Erwerb der Bahn zu zahlen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen dieser Gesellschaft zum Betrage von 47 321 800 Mark, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung beziehungsweise zum Umtausche gegen

Staatsschuldverschreibungen zu kündigen, auch die hierzu erforderlichen Geldbeträge durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§. 4.

Ueber die Ausführung der im §. 3 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§. 5.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§. 2 und 3), bestimmt, soweit nicht durch den im §. 1 angeführten Vertrag Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihen, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 6.

Die Verwendung der dem Staate anheimfallenden Bestände des Reservefonds, des Erneuerungsfonds und des Unfallfonds der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft bleibt nach Abzug der daraus nach §. 10 des im §. 1 gedachten Vertrages zu gewährenden Abfindungen der Verfügung durch besonderes Gesetz vorbehalten.

§. 7.

Die Staatsregierung wird auf Grund des §. 5 sub a des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission (Gesetz-Samml. S. 57), ermächtigt, die Verwaltung der Anleihekapitalien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, soweit dieselben vom Staate als Selbstschuldner übernommen werden, der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übertragen.

Die behufs der Amortisation eingelösten oder angekauften Obligationsen beziehungsweise Aktien werden nach Vorschrift des §. 17 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Februar 1850 vernichtet und die Geldbeträge öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichnete Eisenbahn durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages. Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtungsgültig.

§. 9.

Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Zahlung von Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern auf die im §. 1 bezeichnete Eisenbahn auch nach dem Uebergange derselben in die Verwaltung für Rechnung des Staates oder in das Eigenthum des Staates in gleicher Weise, wie bis zu diesem Zeitpunkte Anwendung.

Sofern nach dem Uebergange in das Eigenthum oder in die Verwaltung für Rechnung des Staates diese Eisenbahn oder Theilstrecken derselben mit Staatsbahnstrecken oder einer für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahn oder mit Theilstrecken einer solchen zu einem Eisenbahndirektionsbezirke vereinigt werden, und in Folge dessen für eine Station des neugebildeten Eisenbahndirektionsbezirkes sich eine Verminderung des steuerpflichtigen Reinertrages ergeben sollte, so ist der Besteuerung der Betrag des steuerpflichtigen Reineinkommens der betreffenden Stationen nach dem Durchschnitt der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu Grunde zu legen.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Rameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gopler.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens
auf den Staat.

Vom 8. März 1882.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Fleck und den Regierungsassessor Hoppenstedt, als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Finanzrath Schmidt, als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der genannten Eisenbahngesellschaft vom 8. März 1882 folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergibt die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds mit der im §. 10 vorgesehener Beschränkung an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfection des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1882 ab die Verwaltung und der Betrieb der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise von der Unterzeichnung dieses Vertrages ab in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten verschern.

Vom 1. Januar 1882 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der An-

leihen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge und derjenigen Beträge, welche seitens derselben auf Grund des unter dem 26. Juni 1878 Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 21. Februar 1878, einerseits als Zuschüsse zu den Betriebskosten der in Verwaltung und Betrieb genommenen Strecke Kohnfurt-Falkenberg, andererseits als Rente an die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft zu zahlen sind, verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen Fonds, namentlich des Reservefonds und des Erneuerungsfonds mit der im §. 10 vorgesehenen Beschränkung, zur freien Verfügung anheimfallen, und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statistischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3.

Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, oder durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, gehen auf die zu errichtende Königliche Behörde (§. 1) alle in den durch Allerhöchste Order vom 15. Mai 1839 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen der Direktion, sowie auch den General-Versammlungen und dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse über. Diefelbe vertritt die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Es verbleibt indeß in Bezug auf die Verwaltung bis zum Zeitpunkt des Ueberganges derselben auf die Königliche Behörde bei der Bestimmung des §. 38 Nr. 2 der Gesellschaftsstatuten, wonach die von der Direktion über die Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkte gelegten oder zu legenden Rechnungen vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu prüfen und zu dechargiren sind. Für die Folge hat die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domicile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Berlin, und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Berlin unterworfen sein. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählich auf sechs reducirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu wählenden Mitglieder statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsrath hat zugleich das Interesse der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die den Mitgliedern des Verwaltungsrathes für das Jahr 1881 zustehende Remuneration wird in bisheriger Weise in Gemäßheit des am 21. Dezember 1857 Allerhöchst bestätigten Statutennachtrages festgesetzt. Für jedes folgende Jahr bis zur Auflösung der Gesellschaft erhält der Vorsitzende des Verwaltungsrathes eine Remuneration von 2 144 Mark und jedes Mitglied eine solche von 1 072 Mark postnumerando ausgezahlt.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im II. Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Die für das Betriebsjahr 1881 auf die Stammaktien zu zahlende Dividende wird in bisheriger statutenmäßiger Weise festgesetzt.

§. 5.

Der Staat gewährt den Inhabern der Aktien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von 6 Prozent des Nominalbetrages, also von 36 Mark pro Aktie à 600 Mark. Die Zahlung der Rente erfolgt postnumerando am ersten Juli und zweiten Januar jeden Jahres gegen Rückgabe der bisherigen Dividendscheine mit der Maßgabe, daß, wie bisher, auf den am 1. Juli fälligen Schein 12 Mark und der Rest von 24 Mark auf den Restdividendschein am 2. Januar gezahlt wird. Nach der Fälligkeit des letzten derselben werden gegen Rückgabe des bisherigen Talons neue Dividendscheine und Talons nach den anliegenden Formularen ausgereicht. Dividendscheine, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermin zur Entgegennahme der Zahlung präsentiert werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensionskasse der Berlin-Anhaltischen Eisenbahnbeamten, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugestossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 6.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Berlin-Anhaltische Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigen Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Berlin-Anhaltische Eisenbahnunternehmen, oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß für diesen Fall die Berlin-Anhaltische Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen in folgender Weise partizipirt:

- 1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;
- 2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben;
- 3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachskilometer.

Im Falle der Abtrennung einzelner Theile des Unternehmens und der Vereinigung derselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Privat-eisenbahnen zu einer gemeinsamen Verwaltung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten diejenige Königliche Behörde bestimmen, welche die Funktionen des Vorstandes der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wahrzunehmen hat.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Berlin-Anhaltische Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 7.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritätsobligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden.

§. 8.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens vier Monate nach der Uebernahme der Verwaltung seitens des Staates den Inhabern von Aktien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, Staatsschuldschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe und zwar für je eine Aktie Staatsschuldschreibungen zum Gesamtnennwerthe von neunhundert Mark anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besizes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich von der Perfektion dieses Vertrages ab in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 27 des Gesellschaftsstatuts außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in

Zwischenträumen von einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern der Direktion werden die von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Aktien nach dem Uebergange der Verwaltung des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat alsbald zurückgegeben. Der Artikel IV sub a des am 26. Juli 1848 Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu den Gesellschaftsstatuten wird dahin abgeändert, daß jedes Mitglied des Verwaltungsrathes eine Aktie besitzen und für die Dauer seines Amtes deponiren muß. Die bisher über diese Zahl deponirten Aktien werden den Verwaltungsrathsmitgliedern alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages zurückgegeben. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft deponirten Aktien bis zur Beendigung der im §. 9 vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

§. 9.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien festgesetzten Frist (§. 8) zu jeder Zeit das Eigenthum der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn mit ihrem gesamten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen. Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

- 1) die sämtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
- 2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 51 750 000 Mark behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnachst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern. Bei Einlösung der Aktien sind die Talons sowie die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine mit abzuliefern, widrigenfalls der Gelbbetrag der letzteren von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird.

Dieser Abzug gelangt erst nach Verlauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheiles erfolgen darf.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates bewirkt.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige

Beamte der Berlin-Anhaltischen Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahntommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, Aktien zu emittiren und Anleihen aufzunehmen.

Der Absatz 2 des §. 69 des Gesellschaftsstatuts wird aufgehoben.

§. 10.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion und des Syndikus der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat. Die Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskasse der Beamten der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft bleibt nach dem betreffenden Statut bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kasse mit den entsprechenden Kassen der mit der Berlin-Anhaltischen zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rüchlichlich der erwähnten Kasse von der Berlin-Anhaltischen Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die mit der Verwaltung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn beziehungsweise mit der Funktion des Vorstandes der Gesellschaft (§. 3) betraute Königliche Behörde ausgeübt. Bei dem Uebergange des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat erhalten sechs Mitglieder der Direktion und der der Direktion angehörende Syndikus der Gesellschaft gegen Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Ansprüche eine von dem Verwaltungsrathe auf insgesammt 906 250 Mark — neunhundert und sechs Tausend zweihundert und fünfzig Mark — festgesetzte Abfindung, welche aus dem Reserve- resp. Erneuerungsfonds entnommen wird.

Den Mitgliedern der Direktion, welchen nach Vorstehendem eine Abfindung zu gewähren ist, soll jedoch bis zum Ablaufe von 14 Tagen nach Perfection des Vertrages das Recht zustehen, anstatt der Abfindung ihre vertragsmäßigen Kompetenzen zu verlangen, in welchem Falle sich die ausgesetzte Gesamt- abfindungssumme entsprechend ermäßigt.

Ebenso tritt eine Ermäßigung der letzteren ein, wenn ein Abkommen wegen des Uebertritts einzelner Direktionsmitglieder in den Staatsdienst getroffen werden sollte, und zwar um die durch dieses Abkommen festzusetzenden Beträge.

Den übrigen beiden Mitgliedern der Direktion werden bis zum Ablauf der in ihren Anstellungsverträgen festgesetzten Fristen die ihnen zustehenden Kompetenzen und demnächst die ihnen zugesicherten Pensionen vom Staate gewährt.

§. 11.

In Gemäßheit des bereits im §. 2 erwähnten, unter dem 26. Juni 1878 Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 21. Februar 1878 (vergl. Gesetz-Samml. pro 1878 S. 286 ad Nr. 16 und 17) hat die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft den Betrieb und die Verwaltung der zu dem Oberlausitzer Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecke Kohnfurt-Falkenberg übernommen. Mit dem Zeitpunkte des Ueberganges der Verwaltung und des Betriebes des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat scheidet die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft aus dem mit der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrage vom 21. Februar 1878 aus, und tritt der Staat mit dem gleichen Zeitpunkte an ihrer Stelle mit denselben Rechten und Pflichten in diesen Vertrag ein, womit sich die Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft im §. 21 desselben bereits im Voraus einverstanden erklärt hat.

§. 12.

Seitens der königlichen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung so bald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu denselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juni 1882 erlangt worden ist.

§. 13.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfection für die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 14.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 15.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansaß.

Berlin, den 8. März 1882.

(L. S.) Fleck. Schmidt. Hoppenstedt.

Die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

Fournier. Siegert. Martini.

____^{ter} **Dividendschein = 12 Mark**

Aktie Litt. _____ ^{zur} **N^o** _____ der Berlin-Anhaltischen
Eisenbahngesellschaft
über zwölf Mark, welche am 1. Juli _____ dem Inhaber dieses Scheines aus
der _____ Kasse zu Berlin gezahlt werden.
_____ den _____^{ten} _____

Königliche Eisenbahndirektion.

(Trodenstempel.)

(Zakfimité.)

____^{ter} **Dividendschein = 24 Mark**

Aktie Litt. _____ ^{zur} **N^o** _____ der Berlin-Anhaltischen
Eisenbahngesellschaft
über vierundzwanzig Mark, welche am 2. Januar _____ dem Inhaber dieses
Scheines aus der _____ Kasse zu Berlin ge-
zahlt werden.
_____ den _____^{ten} _____

Königliche Eisenbahndirektion.

(Trodenstempel.)

(Zakfimité.)

Z a l o n

Aktie Litt. _____ ^{zu} **N^o** _____ der Berlin-Anhaltischen
Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber erhält hiergegen nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung
die _____^{te} Serie Dividendscheine **N^o** _____ bis _____ für die folgenden _____ Jahre
nebst Zalon.

_____, den _____^{ten} _____

Königliche Eisenbahndirektion.

(Trodenstempel.)

(Zakfimité.)

(Nr. 8864.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des StaatsEisenbahnnetzes. Vom 15. Mai 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. Zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Königsberg nach Labiau die Summe von	4 924 000 Mark,
2) von Johannisburg nach Lyck die Summe von	4 516 000
3) von Hohenstein über Schöneck nach Berent die Summe von	3 910 000
4) von Jagnick nach Uckermünde die Summe von	1 184 000
5) von Liegnitz nach Goldberg die Summe von	1 260 000
6) von Greiffenberg nach Löwenberg und von Greiffenberg nach Friedeberg die Summe von	2 672 000
7) von Oberöbblingen nach Querfurt die Summe von	800 000
8) von Vernigerode nach Ilseburg die Summe von	675 000
9) von Scharzfeld-Lauterberg nach St. Andreasberg die Summe von	976 000
10) von Osnabrück nach Brackwede die Summe von	2 630 000
11) von Wabern nach Wildungen die Summe von	846 000
12) von Wesserburg nach Hachenburg die Summe von	2 285 000
13) von Prüm über St. Witt und Montjoie nach Rothe Erde (Aachen)	
zu übertragen . . .	<u>26 678 000 Mark,</u>

	Uebertrag . . .	26 678 000	Mark,
	mit Abzweigung von Saimonville oder einem anderen geeigneten Punkte der Hauptbahn nach Malmedy die Summe von . . .	14 567 000	•
14)	von Kären oder einem anderen ge- eigneten Punkte der Bahn ad 13 nach Eupen die Summe von ..	970 000	•
15)	von Walheim oder einem anderen geeigneten Punkte der Bahn ad 13 nach Stolberg die Summe von	1 263 000	•
16)	von Alrweiler nach Aidenau die Summe von	3 560 000	•
		<hr/>	
	zusammen . . .	47 038 000	Mark.

II. Zur Anlage des zweiten Geleises auf den nach-
stehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch
bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen
auf den Bahnhöfen:

1)	Greiffenberg - Hirschberg die Summe von	1 500 000	Mark,
2)	Schönebeck-Güsten die Summe von	1 700 000	•
3)	Nienhagen - Halberstadt die Summe von	1 230 000	•
4)	Göttingen - Sontra die Summe von	2 000 000	•
5)	Wepfar-Löhnberg die Summe von	900 000	•
6)	Braubach - St. Goarshausen und Lorch-Rüdesheim die Summe von	1 350 000	•
7)	Wanne-Bohnte die Summe von	4 500 000	•
8)	Bingerbrück - Neunkirchen die Summe von	3 750 000	•
		<hr/>	
	zusammen . . .	16 930 000	Mark.

III. Zu nachstehenden Bauausführungen:

1)	Für die Umgestaltung der Bahn- hofsanlagen in Duisburg die Summe von	1 700 000	Mark,
	zu übertragen . . .	1 700 000	Mark, 63 968 000 Mark.

Uebertrag	1 700 000 Markf,	63 968 000 Markf.
2) Für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Düsseldorf die Summe von	14 000 000	„
3) Für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofes Bonn die Summe von	750 000	„
4) Für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofes Trier r. U. die Summe von	500 000	„
5) Für die Erweiterung, Umgestaltung und bessere Verbindung der Gruben- und Hüttenanschlüsse, sowie der Bahnhöfe im Rheinisch-Westfälischen Industriebezirke die Summe von über deren Verwendung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben ist.	3 000 000	„
6) Für die Erweiterung und bessere Ausrüstung der vorhandenen Reparaturwerkstätten und Lokomotivschuppen die Summe von	3 000 000	„
	<hr/>	
	zusammen	22 950 000 Markf.

IV. Zur Vermehrung der Betriebsmittel:	
die Summe von	11 000 000 „
V. Zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Debra-Friedländer Eisenbahn:	
die Summe von	300 000 „
	<hr/>
	insgesamt 98 218 000 Markf,

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- A. Der gesammte zum Bau der Bahnen, einschließlich aller Nebenanlagen, nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projekte erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum zu überweisen oder die Erstattung der sämtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung

im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Zu den Grunderwerbskosten für nachfolgende Bahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

- | | |
|---|---------------|
| a) für die Bahn zu Nr. 12 (Westerburg-Hachenburg) von | 65 000 Mark, |
| b) für die Bahn zu Nr. 13 (Prüm-St. Vith-Montjoie-Rothe Erde (Hachen) beziehungsweise Jaimorville-Malmedy) von zusammen | 343 000 " |
| c) für die Bahn zu Nr. 16 (Alhrweiler-Adenau) von | 300 000 " |
| B. Für sämtliche vorstehend unter Nr. I bezeichnete Bahnen ist die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege, soweit die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten. | |
| C. Für die unter Nr. I 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage: | |
| a) bei Nr. 4 (Jahnst.-Uckermünde) von | 200 000 Mark, |
| b) bei Nr. 5 (Siegnitz-Goldberg) von | 88 000 " |
| c) bei Nr. 6 (Greiffenberg-Löwenberg und Greiffenberg-Friedeberg) von zusammen | 128 000 " |
| d) bei Nr. 7 (Oberröblingen-Quertfurt) von | 155 000 " |
| e) bei Nr. 8 (Wernigerode-Ilfenburg) von | 93 000 " |
| f) bei Nr. 10 (Osnabrück-Brackwebe) von | 142 000 " |
| g) bei Nr. 11 (Wabern-Wildungen) von | 50 000 " |

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den in §. 1 unter Nr. I vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von 47 038 000 Mark die Bestände derjenigen Reserve- und Erneuerungsfonds, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. März 1882, betreffend den weiteren Erwerb von Privat-eisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 21), zum Betrage von mindestens 27 513 476 Mark dem Staate zufallen beziehungsweise zufallen werden, insoweit zu verwenden, als über diese Fonds durch das eben erwähnte Gesetz vom 28. März 1882 nicht anderweit verfügt ist, und als dieselben nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag, desgleichen zur Deckung der für die im §. 1 unter Nr. II, III, IV und V vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von höchstens 51 180 000 Mark sind Staatsschuldbverschreibungen auszugeben.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kurzen die Schuldbverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositarimäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen (beziehungsweise Eisenbahntheile) durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebracktem königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friebberg. v. Voetticher. v. Gofler.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 20. —

(Nr. 8865.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1882/83. Vom 14. Mai 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1882/83 wird

in Einnahme

auf 20 988 767,⁰⁵ Mark,

in Ausgabe, und zwar an fortbauenden Ausgaben,

auf 20 988 767,⁰⁵ Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 1. April 1882 (Gesetz-Samml. S. 135) festgestellten Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1882/83 hinzu.

§. 2.

Die Königliche Staatsregierung ist ermächtigt, die Verwaltung der Bergisch-Märkischen, Thüringischen, Berlin-Görlitzer, Kottbus-Großenhainer, Märkisch-Posener und Berlin-Anhaltischen Eisenbahn im IV. Quartale des Etatsjahres 1882/83 nach Maßgabe der aufgestellten Spezial-Etats der betreffenden Bahnen für das Jahr 1882 zu führen.

Diese Spezial-Etats und der Spezial-Etat der Rhein-Nahe-Eisenbahn für das Jahr 1. April 1882/83 dienen auch der Ober-Rechnungskammer als Grundlage für die Prüfung der Rechnungen für das Jahr vom 1. April 1882/83 und für die Aufstellung der an den Landtag zu erstattenden Bemerkungen.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer. v. Kameke. Bitter. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Gofler.

Nachtrag

zum

Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1882/83.



Kapitel	Titel	E i n n a h m e.
		A. Einzelne Einnahmezweige.
		II. Finanzministerium.
4.	6.	Direkte Steuern. Eisenbahnabgabe
		Summe Kapitel 4 und Summe II für sich.
		III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.
		Für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen.
19.	1.	Bergisch-Märkisches Eisenbahnunternehmen. Betriebsüberschuß für 1882
	2.	Thüringisches Eisenbahnunternehmen. Betriebsüberschuß für 1882
	3.	Zinsen der Kapitalsabfindungen, welche von dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt in Folge des Ueberganges der diesen Staaten an dem Thüringischen Eisenbahnunternehmen zustehenden finan- ziellen Beteiligung auf den Preussischen Staat zu zahlen sind
	4.	Kottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmen. Betriebsüberschuß für 1882
	5.	Berlin-Anhaltisches Eisenbahnunternehmen. Betriebsüberschuß für 1882
		Summe Kapitel 19 . . .
20.		Privateisenbahnen, bei welchen der Staat theilhaftig ist.
	6.	Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen. Dividende für 1882 auf die zu erwerbenden Aktien
		Summe Kapitel 20 für sich.
		Summe „Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten“ und Summe III . . .
		Hierzu: Summe II . . .
		Summe „A. Einzelne Einnahmezweige“ und Summe der Einnahme . . .

Gegen den Etat für 1882/83.		Bemerkungen.
Zugang.	Abgang.	
Mark	Mark	
—	12 295	
11 089 006,58	—	
5 385 668,37	—	
16 560,00	—	
751 242,00	—	
3 163 145,00	—	
20 405 621,95	—	
595 441,00	—	
21 001 062,95	—	
—	12 295	
21 001 062,95	12 295	
20 988 767,95		

(Nr. 8865.)

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Gegen den Etat für	
			Zugang.	
			Betrag für 1. April 1882/83 Mart	Darunter künftig wegfallend Mart
31.		Dauernde Ausgaben.		
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.		
		III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.		
		Für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen.		
		Renten, Zinsen und Amortisationsbeträge.		
		a. Renten.		
	2 a.	Bergisch-Märkisches Eisenbahnunternehmen	10 500 000	—
	2 b.	Thüringisches Eisenbahnunternehmen	3 403 587	—
	2 c.	Berlin-Anhaltisches Eisenbahnunternehmen	1 552 500	—
	Summe Titel 2 a bis 2 c	15 456 087	—	
	b. Zinsen und Amortisationsbeträge.			
9.	Zinsen an die Stadtgemeinden Mühlhausen und Langensalza, sowie an den Kreis Langensalza in Folge des Ankaufs von Stammaktien Lit. B der Thüringischen Eisenbahngesellschaft	10	—	
	Summe Titel 9 für sich.			
	Summe Kapitel 31	15 456 097	—	

1. April 1882/83.		Bemerkungen.
A b g a n g.		
Betrag für 1. April 1882/83 Marf.	Darunter künftig wegfallend Marf.	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Gegen den Etat für	
			Zugang.	
			Betrag für 1. April 1882/83 Mart.	Darunter künftig wegfallend Mart.
32.		Privateisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist. Zuschüsse für Privateisenbahnen, für welche die Zinsgarantie unmittelbar auf die Staatskasse übernommen ist.		
	3.	Für die Gotha-Weinfelder Eisenbahn.....	—	—
	4.	Für die Eisenbahn von Gera nach Eichicht.....	—	—
	5.	Für die Rhein-Nahe-Eisenbahn.....	29 150	—
		Summe Kapitel 32....	29 150	—
33.		Centralverwaltung und Eisenbahnkommissariate.		
	1—7.	Besoldungen.		
	(6.	Vorsitzende und Mitglieder von Eisenbahnkommissariaten, Eisenbahnkommissarien, Bureaubeamte und Unterbeamte).....	—	9 300
		Summe Kapitel 33 für sich.		
		Summe „Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten“	15 456 097	9 300
		Summe III und Summe „A. Betriebs- u. Kosten“	15 257 047	9 300

1. April 1882/83.		Bemerkungen.
A b g a n g.		
Betrag für 1. April 1882/83 Mort.	Darunter künftig wegfallend Mort.	
174 200	—	
54 000	—	
—	—	
228 200	—	
199 050	—	
—	—	
199 050	—	<p>An Stelle der im Spezial-Etat der Eisenbahnverwaltung pro 1. April 1882/83 am Schluß der laufenden Ausgaben enthaltenen Bemerkung tritt folgende Bemerkung:</p> <p>Von dem Ueberschusse von 108 207 276,95 Mark sind 15 086 321,95 zur Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld zu verwenden und von denselben abzuschreiben.</p> <p>Von der gedachten Summe sind insbesondere bestimmt:</p> <p>1) nach §. 4 Nr. 1 des Eisenbahngarantiegesetzes zur planmäßigen Amortisation der Kapitel 36 des Etats der Staatsschuldenverwaltung bezeichneten Eisenbahnschulden 3 763 871,00 Mark,</p> <p>2) nach §. 4 Nr. 2 desselben Gesetzes:</p> <p>a) zur Deckung der etatsmäßigen Staatsausgaben pro 1882/83 8 094 226,70 Mark,</p> <p>b) zur Verrechnung auf die Ueberschüsse zur Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes 3 228 224,25 . 11 322 450,95 .</p> <p align="right">sind obige 15 086 321,95 Mark</p>
—	—	

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Gegen den Etat für	
			Zugang.	
			Betrag für 1. April 1882/83 Mart.	Darunter künftig wegfallend Mart.
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.		
		I. Dotationen.		
		Öeffentliche Schuld.		
35.	3.	Verzinsung. 4prozentige konsolidirte Anleihe	5 041 021,00	—
		Summe Kapitel 35 für sich.		
36a.		Zur Verrechnung auf die Anleihe zur Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes	690 699,95	—
		Summe Kapitel 36a für sich.		
		Summe „Öeffentliche Schuld“, Summe I und Summe „B. Dotationen zc.“	5 731 720,95	—
		Hierzu: Summe „A. Betriebs- zc. Kosten“	15 257 047,00	9 300
		Summe der dauernden und sämmtlichen Ausgaben.	20 988 767,95	9 300

1. April 1882/83.		Bemerkungen.
A b g a n g.		
Betrag für 1. April 1882/83 Mk.	Darunter künftig wegfallend Mk.	
—	—	
—	—	
—	—	<p>An die Stelle der im Spezial-Etat der Staatsschuldenverwaltung pro 1. April 1882/83 bei Kapitel 36a stehenden Bemerkung tritt die folgende Bemerkung:</p> <p>Die Abschreibung von der Eisenbahncapitalschuld umfaßt nicht nur den Betrag von 3 228 224,25 Mk., sondern die ganze in dem Vermerke am Schlusse des Etats der Eisenbahnverwaltung angegebene Summe von 15 086 321,25 Mk.</p>
—	—	
—	—	

A b s c h l u ß.

Einnahme	20 988 767, ⁹⁵ Mark,
Ausgabe	20 988 767, ⁹⁵ "

Berlin, den 14. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. v. Kameke. Bitter. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Göffler.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 21. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, S. 297. — Gesetz, betreffend die unentgeltliche Uebereignung eines Abschnittes vom großen Tiergarten in Berlin an das Reich, S. 298. — Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, S. 298. — Allerhöchster Erlass, betreffend Einsetzung einer königlichen Direktion für die Verwaltung des durch das Gesetz vom 13. Mai d. J. auf den Staat übergehenden Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens, S. 304.

(Nr. 8866.) Gesetz, betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Vom 12. April 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Samm. S. 140) wird hinsichtlich der im §. 14 desselben bezeichneten, nicht zu den Staatsklassen fließenden öffentlichen Abgaben auf die Provinz Hannover, sowie auf diejenigen Theile der Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ausgedehnt, in welchen dasselbe für die Verjährung von Abgaben der gedachten Art bisher Geltung nicht gehabt hat.

§. 2.

Für die zur Zeit vorhandenen Abgabenrückstände beginnt die im §. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 festgesetzte Verjährungsfrist von vier Jahren für den neuen Geltungsbereich des Gesetzes mit dem 1. Januar 1883.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Rameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gofler.

(Nr. 8867.) Gesetz, betreffend die unentgeltliche Uebereignung eines Abschnittes vom großen Thiergarten in Berlin an das Reich. Vom 17. Mai 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Derjenige Abschnitt des großen Thiergartens in Berlin, welcher, mit einem Flächeninhalte von rund 36,20 Ar zwischen den Grundstücken Nr. 1 bis 3 am Königsplatze und dem Fahrdamme der Sommerstraße belegen, zur Gewinnung des Bauplatzes für das Reichstagsgebäude als Theilfläche erforderlich ist, wird dem Reiche unentgeltlich übereignet.

§. 2.

Der durch Abschätzung auf rund 796 000 Mark ermittelte Werth des abgetretenen Landes (§. 1) ist in Beachtung der Bestimmung unter Nr. VII der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 9) der Staatsschuldentilgungskasse aus allgemeinen Staatsfonds zuzuführen.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Bitter. Lucius
Friedberg. v. Boetticher. v. Gopfer.

(Nr. 8868.) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, welche Dienstinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Ver-

setzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf

- 1) Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem zweiten Absätze des §. 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 713) zusteht;
- 2) Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienst angestellt sind;
- 3) diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des §. 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen;
- 4) die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absätze des §. 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

§. 2.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach der Kabinettsorder vom 27. April 1816 (Gesetz-Samml. S. 134), dem Gesetze vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Gesetz-Samml. S. 17), sowie dem §. 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gebührenden oder bewilligten Beträge des vierteljährlichen Gehalts oder Wartegeldes beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§. 3.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Dienst Einkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9 000 Mark des pensionsfähigen Dienst Einkommens oder Wartegeldes und von 5 000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§. 4.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Teilbeträgen erhoben, in welchen das Dienst Einkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist. Die Erhebung erfolgt durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils

dieser Bezüge, wenn und insoweit dieselben zur Deckung der Beiträge ausreichen. Undernfalls sind letztere vierteljährlich im Voraus an die Staatskasse einzuzahlen.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erstreckt:

- 1) mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im §. 2 getroffenen Bestimmungen;
- 2) wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;
- 3) wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
- 4) für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
- 5) für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§. 6.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Beamten, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

§. 7.

Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 8.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1 600 Mark nicht übersteigen.

§. 9.

Das Waisengeld beträgt:

- 1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
- 2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 10.

Wittven- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittven- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 11.

Bei dem Ausscheiden eines Wittven- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittven- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insofern, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§. 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§. 12.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Auf den nach §. 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. 13.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittven- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 14.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittven- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittve und den Waisen

desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§. 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 15.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§. 16.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Staatskasse.

§. 17.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 18.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

- 1) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- 2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 19.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 20.

Mit den aus §. 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerichts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§. 21.

Die Vorschriften

- 1) der §§. 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858,
- 2) des dritten Theils des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831,
- 3) der §§. 28 ff. des Staatsdienerechts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20. August 1831 und der §§. 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des §. 23 Absatz 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehört, ausscheiden, mit der Maßgabe außer Kraft, daß das denselben zu bewilligende Wittwen- oder Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

§. 22.

Der Beitritt zu der allgemeinen Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reichs nicht ferner gestattet.

§. 23.

Diejenigen nach §. 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamten-Wittwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staats zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündigung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im §. 3 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuschleiden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschließlic der Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner allgemeinen Wittwenpensions- und Unterstützungskasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Theilnahme an einer der im ersten Absatz bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

§. 24.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudtem
Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer. v. Kameke. Bitter. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Gofler.

(Nr. 8869.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1882, betreffend Einsetzung einer königlichen
Direktion für die Verwaltung des durch das Gesetz vom 13. Mai d. J. auf
den Staat übergehenden Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens.

Auf Ihren Bericht vom 20. Mai d. J. bestimme Ich, daß in Ausführung
des Gesetzes vom 13. Mai 1882, den Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-
unternehmens für den Staat betreffend, für die Verwaltung dieses Unternehmens
einschließlich der zu dem Oberlausitzer Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecke
Koblfurt-Falkenberg unter der Firma: „Königliche Direktion der Berlin-Anhaltischen
Eisenbahn“ zum 1. Juli d. J. eine unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde
mit dem Sitze in Berlin errichtet wird, welche in Angelegenheiten der ihr über-
tragenen Geschäfte alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Mai 1882.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 22. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verbote gegen das sogenannte Schäfervorvieh und die besonderen Kündigungsfristen und Umzugstermine für Schäfer und deren Gefinde, S. 305. — Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, S. 307. — Allerhöchster Erlass, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch die Gesetze vom 28. März und 15. Mai 1882 (Gesetz-Samm. S. 21, 280) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen, S. 308. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden und Bremerode, S. 310. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Antsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 311.

(Nr. 8870.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verbote gegen das sogenannte Schäfervorvieh und die besonderen Kündigungsfristen und Umzugstermine für Schäfer und deren Gefinde. Vom 17. Mai 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Nachstehende Gesetze:

- 1) das Edikt vom 16. August 1797 wegen Abschaffung des Schafvorviehes (für Schlessen; neue Sammlung Schlessischer Verordnungen u. s. w. Band 5 S. 568);
- 2) die Verordnung vom 3. Februar 1800 für die Provinzen Kur- und Neumark, mit Ausschluß des Kottbusischen Kreises, ingleichen für das Herzogthum Pommern gegen das Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte und die Versetzung des Schäfereriantheils, auch der Schäferergeräthschaften der Schäfer und Schäferknechte bei ihrem Umzuge von einer Schäferei zur anderen (Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium, praecipue Marchicarum, Band 10 S. 2777);
- 3) das Edikt vom 16. Januar 1802 wegen Befolgung der Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1800, die Abschaffung des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte betreffend (ebendasselbst Band 11 S. 743);
- 4) das Edikt vom 26. April 1806 gegen das Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte und die Versetzung des Schäfereriantheils, auch der Schäferergeräthschaften der Schäfer und Schäferknechte bei ihrem Umzuge

- von einer Schäfererei zur anderen, für die Provinzen Ost- und Westpreußen mit Einschluß von Litthauen und dem Negdistrikt (ebendasselbst Band 12 zweite Hälfte S. 119);
- 5) das Gesetz vom 1. Juni 1820 wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neuvorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau (Gesetz-Samml. S. 109);
 - 6) das Gesetz vom 13. Mai 1822 wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westfalen, in dem Kottbusser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen, vormalig Sächsischen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugstermins in der Provinz Schlesien (Gesetz-Samml. S. 147);
 - 7) der §. 18 des Provinzialrechts für Westpreußen vom 19. April 1844 (Gesetz-Samml. S. 103);
 - 8) der §. 15 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1828 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen über das Hirtenwesen und andere damit zusammenhängende Gegenstände (Kurbessische Gesetz-Samml. S. 48);
 - 9) die Kabinettsorder vom 23. November 1831 wegen des Kündigungs- und Umzugstermins der Schäfer und Schäferknechte im Kreise Ziegenrück und wegen des Vorviehes und Umzugstermins derselben im Kreise Schleusingen (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt S. 483);
 - 10) die Kabinettsorder vom 28. August 1835 wegen des Umzugstermins dienender Schäfer und Schäferknechte im Kreise Hoyerswerda (Gesetz-Samml. S. 196)

werden aufgehoben.

§. 2.

Sind in Dienstverträgen mit Schäfern und Schäferknechten Vereinbarungen über Kündigungsfristen und Umzugstermine nicht getroffen, so müssen die Dienstkündigungen fortan spätestens am letzten Tage des Monats März, der Umzug am letzten Werktag des Monats Juni erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer. v. Kameke. Bitter. Lucius. Friedberg.
v. Voettcher. v. Gofler.

(Nr. 8871.) Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 31. Mai 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 2, 3 und 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 285) treten mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Zeit bis zum 1. April 1884 wieder in Kraft.

Artikel 2.

Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§. 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 198) durch gerichtliches Urtheil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese.

In sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§. 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 oder des §. 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 (Gesetz-Samml. S. 194) auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und die im Artikel 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 285) aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist.

Artikel 3.

Von Ablegung der im §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer Deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erfaß des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und Deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im Uebrigen von den Erfordernissen des §. 4, sowie von dem Erfordernisse des §. 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im §. 10 erwähnten Aemter zu gestatten. — Die Grundfälle, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit königlicher Genehmigung festzustellen.

Artikel 4.

Die Ausübung der in den §§. 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 135) und in den Artikeln 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 139) den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius.
Friedberg. v. Gossler.

(Nr. 8872.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1882, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch die Gesetze vom 28. März und 15. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 21, 280) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

Auf Ihren Bericht vom 26. Mai d. J. bestimme Ich, daß der Bau und demnächst auch der Betrieb der durch die Gesetze vom 28. März d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, und vom 15. Mai d. J., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, genehmigten Linien, und zwar:

- 1) der Bahn von Eichicht über Probstzella nach der Bayerisch-Meinungen'schen Landesgrenze der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt,
- 2) der Bahnen:
 - a) von Königsberg nach Labiau,
 - b) von Johannsburg nach Lyck,
 - c) von Hohenstein über Schöneck nach Berent,der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg,
- 3) der Bahnen:
 - a) von Jagnick nach Uckermünde,
 - b) von Liegnitz nach Goldberg,
 - c) von Greiffenberg nach Löwenberg und von Greiffenberg nach Friedeberg,der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin,

- 4) der Bahn von Oberöbblingen nach Quercfurt der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt am Main,
- 5) der Bahn von Vernigerode nach Ilfenburg der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg,
- 6) der Bahnen:
 - a) von Scharzfeld-Lauterberg nach St. Andreasberg,
 - b) von Osnabrück nach Brackwebe,
 - c) von Wabern nach Wildungen,der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover,
- 7) der Bahn von Wefterburg nach Hachenburg der Königlichen Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinischen) zu Köln,
- 8) der Bahnen:
 - a) von Trüm über St. Bith und Montjoie nach Rothe Erde (Aachen) mit Abzweigung von Faimonville oder einem anderen geeigneten Punkte der Hauptbahn nach Malmedy,
 - b) von Raeren oder einem anderen geeigneten Punkte der Bahn ad a nach Eupen,
 - c) von Walheim oder einem anderen geeigneten Punkte der Bahn ad a nach Stolberg,
 - d) von Ohrweiler nach Aldenau,der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Köln übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß für sämtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 6 lit. c aufgeführten Linie Wabern-Wildungen für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben — das Recht zur Enteignung und bauernben Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. Mai 1882.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 8873.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden und Bremervörde. Vom 23. Mai 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samm. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münden gehörigen Bezirke der Stadtgemeinde Münden, der Gemeinden Blunne (Vorstadt von Münden), Bonaforth (Bonafort), Dahlheim, Laubach, Speele, Spiekershausen, des selbstständigen Guts Haarth, ferner für die Bezirke der Gemeinden Bartissen, Bördel, Bühren, Hemeln, Offenfeld, Warmissen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bremervörde gehörigen Bezirke der Gemeinden Bevern, Hesebors, Mintenburg, Augustendorf, Barkhausen, Dahldorf, Fahrendahl, Findorf, Friedrichsdorf, Geesdorf, Gnarrenburg, Klentendorf, Kolheim, Langenhäusen, Rübhorst, Anderlingen, Byhusen, Deinstedt, Fehrenbruch, Farven, Grafel, Granstedt, Haassel (Haaszel), Lavenstedt, Malstedt, Minstedt, Oberochtenhausen, Ohrel, Parnewinkel, Plönjeshausen, Sandborstel, Sassenholz, Seedorf, Selsingen

am 1. Juli 1882 beginnen soll.

Berlin, den 23. Mai 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Oktober 1881, betreffend die Uebertragung der durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1860 den Grafen Hensel von Donnerßmarkt bezüglich der von denselben erbauten Chaussee von Deutsch-Niekar über Neudeck bis zur Polnisch-Rußischen Grenze bei Niesdara verliehenen staatlichen Vorrechte auf den Kreis Larnowik, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1882 Nr. 19 S. 108, ausgegeben den 12. Mai 1882;
- 2) der unterm 30. November 1881 Allerhöchste vollzogene Tarif, nach welchem das Brüdengeld für die Benutzung der Prinz Wilhelm-Brücke über die Saale bei Calbe zu entrichten ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1882 Nr. 19 S. 149/150, ausgegeben den 13. Mai 1882;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Dezember 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Begeverband des Amtes Emden im Landdrosteibezirke Aurich behufs Erwerbung der zum Ausbau der Landstraße von Groothufen nach Greetfel erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt für Hannover, Jahrgang 1882 Nr. 21 S. 611, ausgegeben den 19. Mai 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1882, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zum Statut der Deutschen Hypothekbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin vom 13. Februar 1872, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 164, ausgegeben den 5. Mai 1882;
- 5) das unterm 8. März 1882 Allerhöchste vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Stalle-Thörigthof im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 17 S. 97 bis 100, ausgegeben den 29. April 1882;
- 6) das unterm 24. März 1882 Allerhöchste vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Niederlosheim im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 20 S. 143 bis 146, ausgegeben den 19. Mai 1882;
- 7) das Allerhöchste Privilegium vom 29. März 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Duisburg im Betrage von 3 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 18 S. 139/140, ausgegeben den 6. Mai 1882;

- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1882, betreffend die Genehmigung des Dreizehnten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuerförsigkeit der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855 durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18 S. 161, ausgegeben den 5. Mai 1882,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 18 S. 111, ausgegeben den 3. Mai 1882;
- 9) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. Mai 1870 seitens des Kreises Salzwedel ausgegebenen Kreisanzleihscheine von fünf auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 18 S. 135, ausgegeben den 6. Mai 1882;
- 10) das Allerhöchste Privilegium vom 5. April 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanzleihscheine des Kreises Inowrazlaw im Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 20 S. 161 bis 163, ausgegeben den 19. Mai 1882;
- 11) der Allerhöchste Erlaß vom 12. April 1882, betreffend die Genehmigung der Umwandlung der noch im Umlauf befindlichen, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. April 1870 ausgegebenen fünfprozentigen Anleihscheine des Kreises Zauch-Belzig in vier und einhalbprozentige, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 19 S. 173, ausgegeben den 12. Mai 1882;
- 12) das unterm 12. April 1882 Allerhöchst vollzogene Statut des Verbandes zur Melioration der Düsterdicker Niederung im Kreise Leckenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 19 S. 77 bis 80, ausgegeben den 13. Mai 1882.

B e r i c h t i g u n g.

In der Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck, vom 1. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 252) ist Zeile 6 von oben statt „Bünsen“ zu setzen: „Buënsen“.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 23. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirks-eisenbahnräthen und eines Landes-eisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung, S. 313. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode a. S., S. 319. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden *z.*, S. 320.

(Nr. 8874.) Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirks-eisenbahnräthen und eines Landes-eisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. Juni 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *z.*
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Einleitende Bestimmungen.

Zu beiräthlicher Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen (§§. 6, 14) werden bei den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen errichtet:

- a) Bezirks-eisenbahnräthe als Beiräthe der Staatseisenbahndirektionen;
- b) ein Landes-eisenbahnrath als Beirath der Centralverwaltung der Staatseisenbahnen.

§. 2.

A. Bezirks-eisenbahnräthe.

Zahl.

Für den Bezirk einer jeden Staatseisenbahndirektion wird ein Bezirks-eisenbahnrath errichtet. Auf Anordnung der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann

Off. Samml. 1882. (Nr. 8874.)

50

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1882.

jedoch ausnahmsweise statt dessen der Bezirkseisenbahnrath für mehrere Staats-eisenbahndirektions-Bezirke errichtet werden.

§. 3.

Zusammensetzung und Wahl.

Die Bezirkseisenbahnräthe werden aus Vertretern des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft zusammengesetzt.

Die Mitglieder, sowie die im Falle der Behinderung von Mitgliedern eintretenden Stellvertreter werden von den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und den landwirthschaftlichen Provinzialvereinen (Centralbezirksvereinen), sowie von anderen, durch die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Korporationen und Vereinen auf drei Jahre gewählt.

Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, sowie deren Vertheilung auf die verschiedenen Interessentenkreise bestimmen die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

§. 4.

Zulassung außerpreussischer Theilnehmer.

Wo der Bezirk einer Staats-eisenbahndirektion außerpreussisches Gebiet — innerhalb des Deutschen Reiches — umfaßt, können auf den Wunsch der beteiligten wirthschaftlichen Kreise unter Zustimmung der betreffenden Regierung auch aus diesem Gebiet Vertreter des Handelsstandes, der Industrie oder der Land- und Forstwirtschaft zur Theilnahme an den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnrates zugelassen werden. Die Anzahl derselben und die Art ihrer Einladung bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 5.

Ausschüsse.

Jeder Bezirkseisenbahnrath kann zur Vorbereitung seiner Beratungen einen ständigen Ausschuß aus seiner Mitte bestellen.

§. 6.

Zuständigkeit.

Der Bezirkseisenbahnrath ist von der betreffenden Staats-eisenbahndirektion in allen die Verkehrsinteressen des Bezirks oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen zu hören. Namentlich gilt dies von wichtigeren Maßregeln bei der Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne und der Tarife.

Der Bezirkseisenbahnratb kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbstständig Anträge an die Staatseisenbahndirektion richten und von dieser Auskunft verlangen.

Wenn die Eisenbahndirektion wegen Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Bezirkseisenbahnratbes wichtigere zur Beirathszuständigkeit des letzteren gehörige Maßregeln getroffen hat, so muß sie hiervon dem ständigen Ausschusse (§. 5) und dem Bezirkseisenbahnratbe bei deren nächstem Zusammentritt Mittheilung machen.

§. 7.

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang des Bezirkseisenbahnratbes und des Ausschusses, sowie die Organisation des letzteren wird durch ein von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu genehmigendes Regulativ, welches der Bezirkseisenbahnratb entwirft, geordnet.

Das Regulativ hat auch die erforderlichen Bestimmungen über den Vorsitz im Bezirkseisenbahnratb und Ausschusse, sowie über die periodischen Sitzungen des ersteren zu treffen.

Es muß eine wenigstens zweimal im Jahre stattfindende Zusammenberufung des Bezirkseisenbahnratbes anordnen.

§. 8.

Zuziehung anderer Eisenbahnverwaltungen und Staatsbehörden.

Den Sitzungen des Bezirkseisenbahnratbes können auf Einladung des Präsidenten der Staatseisenbahndirektion auch Vertreter anderer Eisenbahnverwaltungen oder Staatsbehörden beizwohnen.

§. 9.

Vorerhebungen.

Erachtet der Bezirkseisenbahnratb bei seiner Beschlußfassung Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch die betreffende Staatseisenbahndirektion.

§. 10.

B. Landeseisenbahnratb.

Zusammensetzung.

Der Landeseisenbahnratb besteht:

- a) aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;
dieselben werden vom Könige und zwar auf die Dauer von drei Jahren ernannt;

- b) aus drei von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, drei von dem Minister für Handel und Gewerbe, zwei von dem Minister der Finanzen, sowie zwei von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern, nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern;
ausgeschlossen sind unmittelbare Staatsbeamte;
- c) aus je einem Mitgliede für den Regierungsbezirk Cassel, den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Stadt Berlin und die Stadt Frankfurt a. M.; aus je zwei Mitgliedern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover; aus je drei Mitgliedern für die Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz,
nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Dieselben werden durch die Bezirkseisenbahnräthe aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie oder des Handelsstandes innerhalb der Provinz, beziehungsweise des Regierungsbezirks oder der Stadt auf die Dauer von drei Jahren gewählt, nach Maßgabe eines durch Königliche Verordnung festgestellten Vertheilungsplanes.

§. 11.

Zuziehung von Sachverständigen.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, in geeigneten Fällen Spezialfachverständige bei den Berathungen behufs Auskunftvertheilung zuzuziehen.

§. 12.

Ausschuß.

Aus seiner Mitte bestellt der Landeseisenbahnrath einen ständigen Ausschuß zur Vorbereitung seiner Berathungen.

§. 13.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landeseisenbahnrathes oder dessen Stellvertreter (§. 10 Litt. a), und vier von dem Landeseisenbahnrathe aus seiner Mitte erwählten Mitgliedern und vier Stellvertretern.

§. 14.

Zuständigkeit des Landeseisenbahnrathes.

Dem Landeseisenbahnrathe sind zur Aeußerung vorzulegen:

- 1) die dem Entwurf des Staatshaushalts-Etats beizufügende Uebersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter;

- 2) die Allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife (Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation);
- 3) die Anordnungen wegen Zulassung oder Versagung von Ausnahme- und Differenzialtarifen (unregelmäßig gebildeten Tarifen);
- 4) Anträge auf allgemeine Aenderungen der Betriebs- und Bahnpolizei-Reglements, soweit sie nicht technische Bestimmungen betreffen.

Auch hat der Landeseisenbahnrath in allen wichtigeren, das öffentliche Verkehrsweisen der Eisenbahnen berührenden Fragen auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sein Gutachten zu erstatten.

Der Landeseisenbahnrath kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbstständige Anträge an den Minister der öffentlichen Arbeiten richten und von diesem Auskunft verlangen.

§. 15.

Berufung des Landeseisenbahnrathes.

Der Landeseisenbahnrath wird von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach Bedürfnis, mindestens aber zweimal im Jahre, nach Berlin berufen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen, insoweit dieselbe Gegenstände der im §. 14 bezeichneten Art umfaßt, ist mindestens acht Tage vorher von dem Vorstehenden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 16.

Nachträgliche Mittheilung vorläufiger Anordnungen der Staatsregierung an den Landeseisenbahnrath und Ausschuß.

Die von der Staatsregierung bei Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Landeseisenbahnrathes in Angelegenheiten der im §. 14 bezeichneten Art getroffenen Anordnungen sind dem Ausschusse und dem Landeseisenbahnrathe bei dem nächsten Zusammentritt mitzutheilen.

§. 17.

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang in den Sitzungen des Landeseisenbahnrathes wird durch ein von diesem zu entwerfendes und von dem Staatsministerium zu genehmigendes Regulativ geordnet.

Der Ausschuß regelt seine Geschäftsordnung selbstständig.

§. 18.

Vorerhebungen.

Erachtet der Landeseisenbahnrath oder der Ausschuß Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 19.

Mittheilung der Verhandlungen des Landeseisenbahnratheß an den Landtag.

Die Verhandlungen des Landeseisenbahnratheß werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter Beifügung einer übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses und der darauf getroffenen Entscheidungen ebenso wie die Normaltransportgebühren für Personen und Güter dem Landtage regelmäßig mitgetheilt.

§. 20.

Festsetzung der Normaltransportgebühren.

Unbeschadet der dem Reiche verfassungsmäßig zustehenden Einwirkung auf das Eisenbahntarifwesen können Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertariffschemas zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Normal- (Maximal-) Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Tarife oder in Folge von Aenderungen des Tariffschemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen.

§. 21.

Freie Fahrt und Diäten.

Die Mitglieder des Landeseisenbahnratheß und die seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugezogenen Sachverständigen (§. 11) erhalten für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je 15 Mark, soweit dieselben nicht schon anderweit Diäten aus der Staatskasse beziehen.

Auch erhalten dieselben sowie auch die Mitglieder der Bezirks-eisenbahnräthe behufs Theilnahme an der Sitzung freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzung.

§. 22.

Erlöschen der Mitgliedschaft im Bezirks-eisenbahnrathe und Landeseisenbahnrathe.

Jeder in der Person eines Mitgliedes des Bezirks-eisenbahnratheß, oder des Landeseisenbahnratheß (§. 10 Litt. b und c) eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen solcher Mitglieder, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Scheidet aus dieser Veranlassung oder durch Tod oder Verzicht ein Mitglied vor Ablauf der Periode, für welche dasselbe gewählt oder berufen ist, aus, so ist für den Rest der Periode ein neues Mitglied zu wählen beziehungsweise zu berufen.

§. 23.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Rameke. Maybach. Lucius.
Friedberg. v. Goshler.

(Nr. 8875.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen
Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode a. S. Vom 2. Juni 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz
Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justiz-
minister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das
Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Osterode a. S. gehörigen Bezirke
der Gemeinden Calfeld, Dögerode, Düderode, Eboldshausen, Echte,
Harriehausen, Martz, Oldenrode, Oldershäusen, Sebezen, Westerhof,
Wiershausen, Willensen, Willershäusen, Eisdorf, Freiheit, Verbach
am 1. Juli 1882 beginnen soll.

Berlin, den 2. Juni 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. März 1882, betreffend die Uebertragung der den Unternehmern bezüglich der in das Eigenthum und die Unterhaltung des Kreises Neuhaldensleben übergegangenen 26 Chausseen verlienen fiskalischen Vorrechte, mit Ausschluß der Befugniß zur Chaussee-gelberhebung, auf den genannten Kreis, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 21 S. 167/168, ausgegeben den 27. Mai 1882;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 27. März 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanzleihscheine des Colberg-Cörliner Kreises im Betrage von 450 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 16 S. 85/86, ausgegeben den 20. April 1882;
- 3) das unterm 27. März 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Alten Laache im Deichverbände des großen Marienburger Werders im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 20 S. 121 bis 125, ausgegeben den 20. Mai 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1882, betreffend die Genehmigung mehrerer Aenderungen des Statuts für die Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Münster Nr. 19 S. 80/81, ausgegeben den 13. Mai 1882,
der Königl. Regierung zu Minden Nr. 20 S. 85, ausgegeben den 20. Mai 1882,
der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 19 S. 135/136, ausgegeben den 13. Mai 1882;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 5. April 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreises Schroda bis zum Betrage von 205 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 21 S. 177 bis 179, ausgegeben den 23. Mai 1882;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 17. April 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanzleihscheine der Stadt Stendal im Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 21 S. 168/169, ausgegeben den 27. Mai 1882.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 24. —

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Zahlung der Eisenbahnabgabe von den auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete belegenen Eisenbahnen und Regelung des polizeilichen Aufsichtsrechtes über diese Eisenbahnanlagen, S. 321. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Ege, S. 323. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 324.

(Nr. 8876.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Zahlung der Eisenbahnabgabe von den auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete belegenen Eisenbahnen und Regelung des polizeilichen Aufsichtsrechtes über diese Eisenbahnanlagen. Vom 7. Dezember 1881.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt haben zum Zweck einer Vereinbarung über eine anderweite Bemessung der Eisenbahnabgabe von den auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete belegenen Eisenbahnen und anderweite Regelung des polizeilichen Aufsichtsrechtes über diese Eisenbahnanlagen zu Bevollmächtigten ernannt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Werhöchsthren Geheimen Regierungsrath Dr. jur. Alfred von der Leyen und

Werhöchsthren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:

Höchsthren Regierungspräsidenten August Delze,

welche unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

§. 1.

Unter Abänderung des Artikels 12 des Staatsvertrages vom 30. Januar 1864 wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt und der Ministerialerklärung vom 23. Oktober 1877 wird der Antheil der dem Herzogthum Anhalt an der von den in Anhalt belegenen Bahnstrecken des vor-

maligen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens nach dem Befehle vom 30. Mai 1853 (Preussische Gesetz-Samml. S. 449) zu zahlenden Eisenbahnabgabe vom Jahre 1879 ab auf den festen Betrag von jährlich 25 000 Mark gesetzt.

Dieser Betrag ist alljährlich am 1. Juli nach Abschluß des Betriebsjahres an die Herzoglich Anhaltische Regierung zu zahlen.

§. 2.

Dieser feste Betrag wird von der Königlich Preussischen Regierung fortgezahlt auch nach Uebergang des Eigenthums an der vormaligen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn auf den Staat, wogegen die Herzoglich Anhaltische Regierung dem Preussischen Staat gegenüber die Verpflichtungen beibehält, welche Dieselbe in dem Staatsvertrage vom 30. Januar 1864 der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und im Artikel 8 des Vertrages vom 26. April 1839 der vormaligen Magdeburg-Leipziger Eisenbahngesellschaft gegenüber übernommen hat.

§. 3.

Sollte der Preussische Staat die Verwaltung und den Betrieb anderer im Herzogthum Anhalt belegener Privateisenbahnen übernehmen, so ist auch für diese ein fester Betrag an die Herzoglich Anhaltische Regierung an Stelle der Eisenbahnabgabe zu zahlen, dessen Höhe dem durchschnittlichen Betrage der in den letzten drei Jahren vor Uebergang der betreffenden Strecken in die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preussischen Staatsregierung gezahlten Eisenbahnabgabe entspricht.

§. 4.

Sollte die Königlich Preussische Staatsregierung mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Regierung auf deren Gebiete weitere Eisenbahnbauten ausführen, so verzichtet die Herzoglich Anhaltische Regierung auf die Zahlung einer Eisenbahnabgabe von diesen neuen Linien.

Artikel II.

Unter Abänderung des Artikels 4 des Vertrages vom 26. April 1839 zwischen Preußen und Anhalt-Köthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahn zwischen Berlin und Köthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse und des Artikels 8 des Vertrages vom 30. Januar 1864 wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt wird hinsichtlich der Regelung des polizeilichen Aufsichtsrechtes über die Anlage und den Betrieb der auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete belegenen Strecken des vormaligen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens Folgendes vereinbart:

§. 1.

Der Herzoglich Anhaltischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des Ihr über die im Herzogthum belegenen vorbezeichneten Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechtes einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung in allen

denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

§. 2.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Herzoglich Anhaltischen Gebiete belegenen vorbezeichneten Bahnstrecken erfolgt durch die königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Präsentation der königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den kompetenten Herzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecken den betreffenden Herzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel III.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden thunlichst bald erfolgen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen zu Berlin, den 7. Dezember 1881.

(L. S.) Dr. jur. Alf. von der Leyen.

(L. S.) Gustav Schmidt.

(L. S.) August Delze.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 8877.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Elze. Vom 13. Juni 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samm. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Elze gehörigen Bezirke der Gemeinden Burgstemmen, Elze, Heyersum, Mahlerken, Mehle, Nordstemmen

am 15. Juli 1882 beginnen soll.

Berlin, den 13. Juni 1882.

Der Justizminister.
Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das Allerhöchste Privilegium vom 17. April 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Düsseldorf im Betrage von 2 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 22 S. 161/162, ausgegeben den 3. Juni 1882;
- 2) das unterm 17. April 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Kerkbörst im Deichverbande der rechtsseitigen Mogatniederung, im Kreise Elbing, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 23 S. 145 bis 147, ausgegeben den 10. Juni 1882;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 23. April 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-anleihscheine des Kreises Heiligenbeil im Betrage von 160 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 20 S. 107 bis 109, ausgegeben den 18. Mai 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 26. April 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur theilweisen Freilegung der Appelterstraße, der Skalitzerstraße, der Straße Nr. 8 vom Kronprinzenufer bis zur Spree, der Swinemünderstraße und der Brückenallee erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 21 S. 202, ausgegeben den 26. Mai 1882;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1882, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem revidirten Statute für die Verwaltung der provinzialständischen Brandversicherungsanstalt der Provinz Schleswig-Holstein vom 8. März 1876, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 23 S. 211, ausgegeben den 27. Mai 1882;
- 6) das unterm 28. April 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesen-genossenschaft zu Rissenthal im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 22 S. 159 bis 162, ausgegeben den 2. Juni 1882;
- 7) das unterm 28. April 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Schönhofster Deichgenossenschaft im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 22 S. 137 bis 140, ausgegeben den 3. Juni 1882.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 25. —

Inhalt: Verordnung, eine Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend, S. 326. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Malgatten, mit Ausnahme des Bezirks der Gemeinde Sejepe, S. 328.

(Nr. 8878.) Verordnung, eine Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 21. Juni 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund des §. 21 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgeetze vom 27. Januar 1877 (Gesetz-Samml. S. 230), was folgt:

§. 1.

Unter Abänderung der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

- 1) der Amtsbezirk Seubersdorf im Kreise Mohrungen dem Amtsgerichte zu Liebstadt;
- 2) der Amtsbezirk Guszianka im Kreise Sensburg dem Amtsgerichte zu Nikolaiten;
- 3) der Amtsbezirk Rupsalwen im Kreise Heydekrug dem Amtsgerichte zu Heydekrug;
- 4) die Amtsbezirke Forstamt Trappönen, Dorf Trappönen, Schillehnen, Schmallingen, Forstamt Antschwenten, Wischwill, Jura, Zugken, Weszeningen, Galbrasten mit Ausschluß des Gemeindebezirks Uszen, sowie der Gutsbezirk Alzpolien aus dem Amtsbezirke Raubszen, sämtlich im Kreise Ragnit, dem Amtsgerichte zu Wischwill;
- 5) die Gemeindebezirke Dghöst und Oblusch, sowie der Gutsbezirk Oblusch, sämtlich aus dem Amtsbezirke Dghöst im Kreise Neustadt, dem Amtsgerichte zu Neustadt;

- 6) der Gemeindebezirk und der Gutsbezirk Pogutken aus dem Amtsbezirke Pogutken im Kreise Berent dem Amtsgerichte zu Schöned;
- 7) der Amtsbezirk Wapliß im Kreise Stuhm dem Amtsgerichte zu Christburg;
- 8) der Amtsbezirk Nielub im Kreise Thorn dem Amtsgerichte zu Briesen;
- 9) der Amtsbezirk Schönwalde (früher Mühlenbeder Forst) im Kreise Nieder-Barnim dem Amtsgerichte Berlin II;
- 10) der Amtsbezirk Selbelang im Kreise Westhavelland dem Amtsgerichte zu Nauen;
- 11) der Gemeindebezirk Brenkenhofsbruch aus dem Amtsbezirke Gottschimmerbruch und der Amtsbezirk Wugarten, beide aus dem Kreise Friedeberg N. M., dem Amtsgerichte zu Friedeberg N. M.;
- 12) der Gutsbezirk Alt-Gaul und der Gemeindebezirk Neu-Gaul aus dem Amtsbezirke Alt-Ranft im Kreise Ober-Barnim dem Amtsgerichte zu Briesen;
- 13) die Amtsbezirke Birtholz, Friedrichsdorf und Wusterwitz im Kreise Dramburg dem Amtsgerichte zu Falkenburg;
- 14) der Gutsbezirk Klein-Ristow aus dem Amtsbezirke Wendisch-Bufow im Kreise Schlawe dem Amtsgerichte zu Pollnow;
- 15) die Gemeindebezirke Groß-Gansen und Klein-Gansen, sowie die Gutsbezirke Groß-Gansen, Goshen und Klein-Gansen mit Friedrichsthal aus dem Amtsbezirke Nuttrin im Kreise Stolp dem Amtsgerichte zu Stolp;
- 16) die Gemeindebezirke Pakowko, Dombrowka-Golina (Vorderharte), Bonczylas und Czarkowo mit Franziskowo Abbau aus dem Polizeidistrikte Bojanowo, die Gemeindebezirke Sarbinowo und Przyborowo aus dem Polizeidistrikte Görchen, sämmtlich im Kreise Kröben, dem Amtsgerichte zu Bojanowo;
- 17) der Gemeindebezirk Kutschina (Kuczyna) aus dem Polizeidistrikte Kröben im Kreise Kröben dem Amtsgerichte zu Rawitsch;
- 18) der Gemeindebezirk Ludom-Hauland und der Gutsbezirk Orlowo aus dem Polizeidistrikte Polajewo im Kreise Dobornik dem Amtsgerichte zu Dobornik;
- 19) die Gemeindebezirke Buchwalde, Klein-Frieß, Podrosche und Werded aus dem Amtsbezirke Muskau I im Kreise Rothenburg a. N. dem Amtsgerichte zu Frieß;
- 20) der Gutsbezirk Neuworwerk im Kreise Dels, früher zum Amtsbezirke Stronn, jetzt zum Amtsbezirke Wabnitz gehörig, dem Amtsgerichte zu Bernstadt;
- 21) der Amtsbezirk Jeroltshüh im Kreise Kreuzburg dem Amtsgerichte zu Constadt;

- 22) der Gemeindebezirk Massow im Kreise Oppeln, früher zum Amtsbezirke Lugnian, jetzt zum Amtsbezirke Königshuld gehörig, dem Amtsgerichte zu Oppeln;
- 23) die Gemeindebezirke Schlesien und Naderkau aus dem Amtsbezirke Radis im Kreise Wittenberg dem Amtsgerichte zu Gräfenhainchen;
- 24) der Gemeindebezirk Sylbitz aus dem Amtsbezirke Brachwitz im Saalkreise dem Amtsgerichte zu Halle a. S.;
- 25) der Gemeindebezirk Klein-Germersleben aus dem Amtsbezirke Groß-Germersleben im Kreise Wanzleben dem Amtsgerichte zu Wanzleben;
- 26) der Amtsbezirk Förderstedt im Kreise Calbe a. S. dem Amtsgerichte zu Staffurt;
- 27) der Gemeindebezirk Eickendorf aus dem Amtsbezirke Eickendorf, sowie die Amtsbezirke Gnadau und Frohse, sämmtlich im Kreise Calbe a. S., dem Amtsgerichte zu Schönebeck;
- 28) der Amtsbezirk Welsleben im Kreise Wanzleben dem Amtsgerichte zu Groß-Salze;
- 29) die Amtsbezirke Ferchland und Hohenbellin im Kreise Jerichow II dem Amtsgerichte zu Jerichow;
- 30) der Gemeindebezirk Uelvestüll im Kreise Eiderstedt dem Amtsgerichte zu Tönning;
- 31) der Gemeindebezirk Welt im Kreise Eiderstedt dem Amtsgerichte zu Garding;
- 32) der Gemeindebezirk Meensen aus dem Amte Reinhausen im Kreise Göttingen dem Amtsgerichte zu Münden;
- 33) der Weserstrom im ganzen Bezirke des Amtes Lehe dem Amtsgerichte zu Geestmünde;
- 34) der Gemeindebezirk Heven aus dem Amte Blankenstein im Kreise Bochum dem Amtsgerichte zu Witten;
- 35) die Gemeindebezirke Hamm und Fläshheim, der erstere aus dem Amte Marl, der letztere aus dem Amte Datteln, beide im Kreise Recklinghausen, dem Amtsgerichte zu Haltern;
- 36) der Gemeindebezirk Gauselfingen aus dem Oberamtsbezirke Heddingen dem Amtsgerichte zu Gammertingen.

§. 2.

In der im §. 1 bezeichneten Verordnung ist bei der Bestimmung des Bezirks des Amtsgerichts zu Ujest statt „Gemeindebezirk Schironowitz“ zu setzen „Gemeindebezirk Schironowitz v. R.“

(Nr. 8878—8879.)

§. 3.

Der §. 1 dieser Verordnung tritt am 15. September 1882 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juni 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius.
Friedberg. v. Boetticher. v. Gofler.

(Nr. 8879.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den
Bezirk des Amtsgerichts Malgarten, mit Ausnahme des Bezirks der Gemeinde
Hesepe. Vom 19. Juni 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz
Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister,
daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch
im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den Bezirk des Amtsgerichts Malgarten, mit Ausnahme des Bezirks
der Gemeinde Hesepe,

am 15. Juli 1882 beginnen soll.

Berlin, den 19. Juni 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 26. —

Inhalt: Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870 und vom 5. Juli 1876, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 320. — Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873, S. 330. — Verordnung, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Jutroschin, S. 332. — Bekanntmachung der nach dem Ordey vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden *z.*, S. 333.

(Nr. 8880.) Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870 und vom 5. Juli 1876, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 28. Juni 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *z.*
verordnen in Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870 und 5. Juli 1876, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Für Städte, deren ortsanwesende Bevölkerung nach der jeweilig letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 10 000 Seelen beträgt, und für die Drietschaft Linden werden die in §. 5 des Pfarrwahlgesetzes und im Kirchengesetze vom 5. Juli 1876 enthaltenen, auf die Einkommen- und Altersklassen bezüglichen Bestimmungen durch die Vorschrift ersetzt,

„daß auf Pfarrstellen von mehr als 3 600 Mark Jahresertrag nur Geistliche oder Kandidaten, welche das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben, sollen gewählt werden dürfen.“

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 28. Juni 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Gofiker.

(Nr. 8881.) Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873. Vom 30. Juni 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen in Abänderung der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873, mit Zustimmung der Landes-synode, was folgt:

Artikel 1.

Die nach §. 5 der Emeritirungsordnung zugelassene Erhöhung des Ruhegehalts kann bis zum Betrage von 1 800 Mark erfolgen.

Artikel 2.

In die anrechnungsfähige Dienstentnahme derjenigen Geistlichen, welche nach Erlaß dieses Gesetzes angestellt oder auf eine andere Stelle versetzt werden, sind auch solche Gehaltszulagen einzurechnen, welche weder auf Dienstzeit (§. 7 Abs. 4 der Emeritirungsordnung) noch auf Dauer einer aus den Pfarreinkünften zu leistenden Abgabe (Art. 1 des Kirchengesetzes vom 2. Februar 1876, betreffend Abänderung der Emeritirungsordnung) bewilligt sind, deren Bezug aber nach Ermessen der Kirchenregierung auf so lange und in dem Umfange, als nicht anderweiter Erlaß eintritt, als ein dauernder anzunehmen ist.

Artikel 3.

Die Verpflichtung des Dienstinnehmers zur Auszahlung eines Viertels der anrechnungsfähigen Dienstentnahme an den in Ruhestand versetzten Geistlichen (§. 12 Abs. 1 der Emeritirungsordnung) wird für diejenigen Fälle, in welchen die Emeritirung nach Erlaß dieses Gesetzes erfolgt ist, auf den Zeitraum von sechs Jahren vom Tage der Emeritirung an festgestellt. Soweit die Zahlungspflicht nach bisheriger Ordnung vor Ablauf der sechs Jahre (vergl. auch §. 8 Abs. 1 der Emeritirungsordnung) endigen würde, ist die Restzahlung an den Emeritirungsfonds zu leisten. Dagegen tritt der Emeritirungsfonds nach Ablauf der sechs Jahre in die Zahlungspflicht des Dienstinnehmers ein. Zur Erfüllung dieser Zahlungspflicht sind alle dem Emeritirungsfonds zufallenden Restzahlungen zu reserviren und nach Bedarf zu verwenden, demnächst die sonstigen Kapitalien, welche nach Erlaß dieses Gesetzes bei dem Emeritirungsfonds angesammelt und nicht inzwischen wieder verausgabt sein sollten. Reichen auch diese nicht aus, so wird das Landesconsistorium ermächtigt, den durch Beiträge der Bezirks-synodalkassen aufzubringenden Zuschuß zum Emeritirungsfonds (Art. 4) für das betreffende Jahr nach Bedarf zu erhöhen.

Artikel 4.

Die jährliche Abgabe an den Emeritirungsfonds (§. 14 Nr. 1 der Emeritirungsordnung) wird für alle nach Erlaß dieses Gesetzes angestellten oder auf eine andere Stelle versetzten Geistlichen um $\frac{1}{4}$ des bisherigen Betrages und von demselben Zeitpunkte an der Gesamtbetrag des durch Beiträge der Bezirks-synodalkassen aufzubringenden jährlichen Zuschusses auf 30 Mark für jede in der Landeskirche der Provinz vorhandene Pfarr- oder ständige Pfarrgehilfenstelle erhöht.

Artikel 5.

Diejenigen vor Erlaß dieses Gesetzes angestellten abgabepflichtigen Geistlichen, welche binnen einer vom Landeskonfistorium vorzuschreibenden Frist die Erklärung abgeben, daß sie die im Artikel 4 festgesetzte erhöhte Abgabe von ihrer anrechnungsfähigen Dienstannahme (vergl. auch Art. 2) von Erlaß dieses Gesetzes an übernehmen wollen, werden hinsichtlich des demnächst zu beanspruchenden Ruhegehalts den erst nach Erlaß dieses Gesetzes angestellten Geistlichen gleichgestellt. Geistliche, welche diese Erklärung nicht abgeben, haben, wenn sie nach Erlaß dieses Gesetzes auf eine andere Stelle versetzt werden, eine einmalige Abgabe an den Emeritirungsfonds zu entrichten, deren Betrag der Summe der jährlichen Beiträge gleichkommt, welche der betreffende Geistliche zu zahlen gehabt hätte, wenn er die vorstehend erwähnte Erklärung abgegeben hätte. Auf diese einmalige Abgabe finden die im §. 14 Nr. 2 der Emeritirungsordnung getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 30. Juni 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Gögler.

(Nr. 8882.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Jutroschin. Vom 1. Juli 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 21 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230), was folgt:

§. 1.

In der Stadt Jutroschin wird ein Amtsgericht errichtet. Der Bezirk desselben wird aus den Stadtbezirken Jutroschin und Dubin sowie aus dem Polizeidistrikt Jutroschin des Kreises Kröben gebildet.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius.
Friedberg. v. Boetticher. v. Gofler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 9. November 1881, betreffend den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Remscheid nach Feld durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 48 S. 393, ausgegeben den 3. Dezember 1881;
- 2) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 9. November 1881, betreffend den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Homberg nach Mörs durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 48 S. 393/94, ausgegeben den 3. Dezember 1881;
- 3) das unterm 15. Februar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Eyrer Ent- und Bewässerungsgenossenschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 14 S. 113 bis 116, ausgegeben den 7. April 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 25. April 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Unternehmer des von den Gemeinden und Domänen Schlaustedt und Eilenstedt im Kreise Oschersleben beschlossenen chauffeemäßigen Ausbaus des Kommunikationsweges zwischen den genannten Ortschaften, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauffeegeldes auf dieser Straße an den Kreis Oschersleben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 23 S. 177, ausgegeben den 10. Juni 1882;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 26. April 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. September 1866 von dem Aufhald-Glauchower Deichverbande ausgegebenen Inhaber-Obligationen auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 23 S. 133, ausgegeben den 10. Juni 1882;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Mai 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 19. April 1869 und 24. März 1873 seitens des Provinzialverbandes der Rheinproving ausgegebenen Anleihscheine von viereinhalb auf vier Prozent, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 26 S. 129, ausgegeben den 22. Juni 1882,

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 25 S. 199, ausgegeben den 24. Juni 1882,

- der Königl. Regierung zu Köln Nr. 25 S. 119, ausgegeben den 21. Juni 1882,
- der Königl. Regierung zu Trier Nr. 25 S. 189/90, ausgegeben den 23. Juni 1882,
- der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 26 S. 181, ausgegeben den 22. Juni 1882;
- 7) das unterm 1. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Pinnau-Niederung im Kreise Pinneberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 26 S. 238 bis 242, ausgegeben den 17. Juni 1882;
- 8) das unterm 8. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Jankendorf in den Kreisen Kolmar i. P. und Obornik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 24, außerordentliche Beilage, ausgegeben den 16. Juni 1882;
- 9) das unterm 10. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Preußisch Königsdorf-Sparau im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 25 S. 169 bis 172, ausgegeben den 24. Juni 1882;
- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Mai 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausséegeldes an den Kreis Oberbarnim für die zu erbauende Chaussee von Schöpfurth bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder im Kreise Niederbarnim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 26 S. 251, ausgegeben den 30. Juni 1882;
- 11) das unterm 17. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Schottowkaflusses durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 23, 2. Extrabeilage, ausgegeben den 9. Juni 1882.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 27. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Westpreußen und Brandenburg, S. 335. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die künftige Bezeichnung der Rasse der Regierung in Sigmaringen, S. 336. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Absendung von drei Deputirten zum Freitage seitens der Stadt Mülheim a. Rh., S. 336. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Unterschlätter publicirten landbesitzlichen Erlasse, Urkunden u., S. 337.

(Nr. 8883.) Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Westpreußen und Brandenburg. Vom 15. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Es werden vom 1. April 1882 ab

I. in der Provinz Westpreußen:

- 1) die Landgemeinden Pustki und Gotthelp unter Abtrennung von dem Kreise Pr. Stargardt mit dem Kreise Konig,

II. in der Provinz Brandenburg:

- 2) der auf dem linken Ufer der Spree belegene Theil des Stadtbezirks von Fürstenwalde — die sogenannte Spreevorstadt — unter Abtrennung von dem Kreise Weeskow-Storkow mit dem Kreise Lebus,
- 3) der Gutbezirk Amalienhof und die Landgemeinde Amalienhof, unter Abtrennung von dem Kreise Weeskow-Storkow mit dem Kreise Lübben,
- 4) die auf dem rechten Ufer der Spree belegenen Theile des Gutbezirks Cossenblatt, der Landgemeinde Cossenblatt und der Landgemeinde Briescht, sowie der auf dem rechten Ufer der Spree östlich von dem Kommunikationswege zwischen Cossenblatt und Wiese belegene Theil des zur Königlichen Hofkammerforst Schwenow

gehörigen Fortschußbezirks Cossenblatt unter Abtrennung von dem
Kreise Lübben mit dem Kreise Beeskow-Storkow,
vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gofler.

(Nr. 8884.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juni 1882, betreffend die künftige Bezeichnung der
Kasse der Regierung in Sigmaringen.

Auf Ihren Bericht vom 23. d. M. will Ich genehmigen, daß die Kasse der
Regierung in Sigmaringen statt der bisherigen Bezeichnung: „Landeskasse“ künftig
die Bezeichnung: „Regierungs-Hauptkasse“ führe.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 28. Juni 1882.

Wilhelm.

Bitter.

An den Finanzminister.

(Nr. 8885.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1882, betreffend die Abfenbung von drei
Deputirten zum Kreistage seitens der Stadt Mülheim a. Rh.

Auf den Bericht vom 3. Juli d. J. will Ich der Stadt Mülheim a. Rh.,
ihrem Antrage gemäß, auf Grund des Vorbehalts im §. 4 C der Kreisordnung
für die Rheinprovinz und Westfalen vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Samml. S. 117)
hierdurch gestatten, fortan drei Deputirte zum Kreistage abzuschicken.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Schloß Mainau, den 13. Juli 1882.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern:

v. Gofler.

An den Minister des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1882, betreffend die Genehmigung mehrerer Aenderungen des Statuts für die Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 und dessen Ausdehnung auf die Kreise Rees, Mülheim a. Ruhr, Stadt- und Landkreis Essen und Stadtkreis Duisburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 27 S. 223/224, ausgegeben den 8. Juli 1882;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 5. April 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Memel zum Betrage von 750 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 19 S. 99 bis 101, ausgegeben den 11. Mai 1882;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 25. April 1882, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Statut der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen vom 12. Januar 1876, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 29 S. 244, ausgegeben den 18. Juli 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1882, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts des Danziger Hypothekervereins, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 179, ausgegeben den 1. Juli 1882;
- 5) das unterm 6. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Fischereigenossenschaft an der Kyll im Landkreise Trier durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 27 S. 206 bis 209, ausgegeben den 7. Juli 1882;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Mai 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisankleihscheine des Kreises Merseburg im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 25 S. 199 bis 201, ausgegeben den 24. Juni 1882;
- 7) das unterm 15. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Clevische Nierengenossenschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 27 S. 219 bis 221, ausgegeben den 8. Juli 1882;
- 8) das unterm 17. Mai 1882 Allerhöchst vollzogene Statut der Deichgenossenschaft Scharfenberg im Deichverbande des Danziger Werders, Landkreis Danzig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 177 bis 179, ausgegeben den 1. Juli 1882;
- 9) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Mai 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Rheydt im Betrage von 464 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26 S. 209/210, ausgegeben den 1. Juli 1882;

- 10) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Mai 1882 wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihscheine seitens der Stadt Ems im Betrage von 440 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 26 S. 191/192, ausgegeben den 29. Juni 1882;
- 11) das unterm 24. Mai 1882 Allerhöchste vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Lupushorst im Deichverbande des großen Marienburger Werders durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 27 S. 197 bis 200, ausgegeben den 8. Juli 1882;
- 12) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Mai 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der für die Durchlegung der Straße auf dem linken Ufer der Spree von der Marschallsbrücke bis zur Kronprinzenbrücke erforderlichen Fläche des dem Kommissionärth Johann Hoff gehörigen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 26 S. 252, ausgegeben den 30. Juni 1882;
- 13) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juni 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schlawe behufs des Grunderwerbs für eine von dem Bahnhofe Schübben-Zanow über Ruffhagen bei Rügenwalde zum Anschluß an die Carwiß-Rügenwalder Chaussee zu erbauende Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 28 S. 149, ausgegeben den 13. Juni 1882;
- 14) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juni 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der Erwerbung eines zur Freilegung der Großbeerenstraße erforderlichen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 27 S. 265, ausgegeben den 7. Juli 1882;
- 15) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bonn für die zur Erwerbung eines neuen Begräbnisplatzes erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 28 S. 137, ausgegeben den 12. Juli 1882;
- 16) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Orb bis zum Betrage von 115 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 31 S. 143 bis 145, ausgegeben den 12. Juli 1882.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 28.

Inhalt: Allerhöchste Verordnung, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, S. 339. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Alfeld, Osterholz, Otterndorf und Wittlage, S. 340. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einöburg, S. 341. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den größeren Theil des Bezirks des Amtsgerichts Oelbese, S. 341. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherlichen Erlasse, Urkunden z., S. 342.

(Nr. 8886.) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Vom 1. Juli 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen z.
verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kauttionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach der Verordnung vom 17. August 1874 (Gesetz-Samml. S. 303) und 2. Juni 1881 (Gesetz-Samml. S. 299) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten tritt hinzu

„der zugleich als Sekretär und Dekonomiebeamter fungirende Rendant der Kasse der Thierarzneischule in Hannover“.

Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskaution wird auf zweitausendvierhundert Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Begeben Bad Ems, den 1. Juli 1882.

(L. S.)

Wilhelm.
Bitter. Lucius.

(Nr. 8887.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Alfeld, Osterholz, Otterndorf und Wittlage. Vom 15. Juli 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Alfeld gehörigen Bezirke der Gemeinden Dehnsen, Föhrste, Gerzen, Hoyershausen, Jmsen, Kl. Freden, Meimerhausen (Meinerhausen), Köllinghausen, Kott, Warzen, Wispenstein, Aldenstedt, Alimstedt, Breinum, Eiershausen (Eierhausen), Ewenfen, Graste, Grafelbe, Harbarnsen, Jrmseul, Lamspringe, Nege, Neuhofo-Ammerhausen, Ohlenrode, Segeste, Sehlen, Sellenstedt, Wetteborn, Westfeld, Wingenburg, Woltershausen, Wöllersheim, Wisberggholzen (Dorf), Wisberggholzen (Gut),

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Osterholz gehörigen Bezirke der Gemeinden Ahrensfelde, Ahrensdorf, Bornreihe, Erve, Friedensheim, Giehle, Giehlmoor, Hambergen, Hellingst, Heilsdorf, Heilshorn, Heisenbüttel, Voge, Werschenrege, Meinershagen, Neuensfelde, Nordsoke, Oldendorf, Osterhagen-Ihlpohl, Osterholz, Ostersoke, Ovelgönne (Dewelgünne), Paddenwisch, Ritterhude, Spreddig, Steden, Ströhe, Vollersoke, Viehland, Wallhöfen, Waackhausen (Waackhausen),

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Otterndorf gehörigen Bezirke der Stadtgemeinde Otterndorf und der Gemeinden Nordleba, Oster-Ihlienworth, Wester-Ihlienworth, Osterbruch,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wittlage gehörigen Bezirke der Gemeinden Bohmte, Brogten, Haren (Haaren), Herringhausen, Hühhausen-Iökinghausen, Meyerhöfen, Nordhausen, Niewedde, Ostercappeln, Schwewe mit den im Flurbuche von Schwewe verzeichneten sogenannten Dammer Grundstücken, Schwagstorf, Stirpe-Deligen, Vornwalde, Welplage

am 1. September 1882 beginnen soll.

Berlin, den 15. Juli 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

(Nr. 8888.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lüneburg. Vom 29. Juli 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253 und 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lüneburg gehörigen Bezirke der Gemeinden Arltenburg, Avendorf, Barförde, Barum, Brietlingen, Bütlingen, Dredharburg, Echem mit Bullendorf und Fischhausen, Hittbergen, Hohnsdorf, Lüdershausen, Obermarschacht, Saffendorf, Sanct Dionys, Tespe und der fiskalischen Domäne Marienthal

am 1. September 1882 beginnen soll.

Berlin, den 29. Juli 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

(Nr. 8889.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den größeren Theil des Bezirks des Amtsgerichts Oldesloe. Vom 9. August 1882.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für den gesammten Bezirk des Amtsgerichts Oldesloe mit Ausnahme des adeligen Guts Borstel und der im Eigenthum der Besitzer der adeligen Güter Höltenklinken (Klinken), Rüttschau und Tralau stehenden Grundbesitzungen, über welche das Schuld- und Pfandprotokoll von dem Amtsgericht in Kiel geführt wird,

am 1. September 1882 beginnen soll.

Emß, den 9. August 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der unterm 5. April 1882 Allerhöchste vollzogene Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Brücke über die Ruhr bei Witten zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 20 S. 149/150, ausgegeben den 20. Mai 1882;
- 2) der unterm 20. April 1882 Allerhöchste vollzogene Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der über den Bober führenden früheren Sorauer, jetzigen Kaiser Wilhelm-Brücke zu Sagan zu entrichten ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 23 S. 133/134, ausgegeben den 10. Juni 1882;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Mai 1882 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadtgemeinde Diez bis zum Betrage von 267 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 24 S. 169 bis 171, ausgegeben den 15. Juni 1882;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Mai 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Witten im Betrage von 3 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 26 S. 190 bis 192, ausgegeben den 1. Juli 1882;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreises Krotoschin bis zum Betrage von 480 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 29 S. 241 bis 244, ausgegeben den 18. Juli 1882;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihscheine der Stadt Weylar im Betrage von 344 200 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 31 S. 153 bis 155, ausgegeben den 20. Juli 1882;
- 7) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Juni 1882 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Halle a. S. im Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 30 S. 241 bis 244, ausgegeben den 29. Juli 1882;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juni 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Februar 1878 von der Stadt St. Wendel aufgenommenen Anleihe von fünf auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 27 S. 203, ausgegeben den 7. Juli 1882.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 29. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes, S. 343. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Elmhorn, Trittau, Elgumkloster, Norderburg, Ynnum und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Altona, Eufum, Schenefeld, S. 345. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizierten landbesitzlichen Erlasse, Urkunden u., S. 346.

(Nr. 8890.) Verordnung, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes. Vom 24. August 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Der Lauenburgische Landeskommunalverband (§. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, Gesetz-Samml. S. 169) wird vom 1. Oktober 1882 ab, an Stelle der mit diesem Zeitpunkte außer Wirksamkeit tretenden Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, durch eine Kreisversammlung vertreten, welche nach den Bestimmungen der §§. 84 bis 114 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 179) zu bilden ist.

^{19. März 1881} Dabei kommen für die Veranlagung der größeren ländlichen Grundbesitzer zur Grund- und Gebäudesteuer, an Stelle der im §. 86 a. a. O. in Bezug genommenen Gesetze vom 21. Mai 1861, die Lauenburgischen Gesetze vom 15. Februar 1875 (Offizielles Wochenblatt S. 127 und 171) in Anwendung.

Artikel II.

In Betreff

- 1) der Ernennung des Landrathes,
- 2) der Versammlungen und Geschäfte des Kreistages,

Ref. Samml. 1882. (Nr. 8890.)

57

Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1882.

- 3) des Kreis Haushaltes,
- 4) des Kreis Ausschusses,
- 5) der Kreis Kommissionen und
- 6) der Oberaufsicht des Staates über die Kreisverwaltung

treten die Vorschriften der §§. 74, 115 bis 139, 164 Absatz 2, 167, 168 und 176 bis 180 der Kreisordnung vom ^{13. Dezember 1872}~~19. März 1881~~ mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche die Verwaltung von Landesangelegenheiten durch den Kreis Ausschuß betreffen, vom 1. Oktober 1882 ab auch für den Lauenburgischen Landeskommunalverband in Kraft.

Artikel III.

Die Einführung der Bestimmungen im Artikel I und II erfolgt mit den Maßgaben, daß bis auf Weiteres

- 1) an Stelle des Regierungspräsidenten und des Bezirksrathes die Bezirksregierung fungirt,
- 2) an Stelle der Klage bei den Verwaltungsgerichten die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde stattfindet und
- 3) für das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Kreis Ausschusses und gegen Kreisbeamte die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetz Samml. S. 465) uneingeschränkt in Anwendung kommen.

Artikel IV.

Noch vor dem 1. Oktober 1882 ist zur Wahl der Kreistagsabgeordneten, sowie zur Wahl der Mitglieder des Kreis Ausschusses nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu schreiten. Für die dabei vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen sind die dem Kreis Ausschusse beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahrzunehmen.

Artikel V.

Mit dem 1. Oktober 1882 treten alle der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere auch die Artikel III und IV des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 1872 über die Einrichtung der ständischen Landesverwaltung (Offizielles Wochenblatt S. 325), außer Kraft.

Jedoch verbleibt es bei den Vorschriften des §. 20 Absatz 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Pensionirung, Wittven- u. Versorgung und Gewährung von Wartegeldern für die zur Zeit im Dienste des Landeskommunalverbandes stehenden Beamten, insbesondere auch diejenigen, deren Amt durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Wegfall kommt.

Desgleichen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen über das Erforderniß der Bestätigung des Direktors der Lauenburgischen Lehrerschule und der höheren Beamten, sowie bei der Bestätigung des Forstbetriebsplanes.

Im Uebrigen ist die Einrichtung der Verwaltung des Vermögens des bisherigen Lauenburgischen Landeskommunalverbandes durch Statut festzustellen, in welchem das Recht der Selbstverwaltung dem Kreise gewahrt wird.

Die dienstlichen Verhältnisse der Kreisbeamten sind durch ein von dem Kreistage zu erlassendes Reglement zu ordnen. Dieses, sowie die sonst für einzelne Verwaltungszweige und Einrichtungen zu erlassenden Reglements bedürfen der ministeriellen Genehmigung.

Die Verwaltung der auf Grund des Lauenburgischen Gesetzes vom 8. Dezember 1866 (Offizielles Wochenblatt 1867 S. 1) aufgenommenen Domainalanleihe ist nach wie vor von der dazu in Gemäßheit des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Dezember 1875 (Offizielles Wochenblatt S. 529) beauftragten Kommission zu führen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Artikel VII.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. August 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismark. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius.
Friedberg. v. Boetticher. v. Gofler. Scholz.

(Nr. 8891.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Elmshorn, Trittau, Lügunkloster, Norburg, Linnum und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Altona, Sufsum, Schenefeld. Vom 20. August 1882.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samm. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

- 1) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Altona gehörigen Bezirke der Stadt Altona und der Landgemeinden Niendorf, Lohstedt,
- 2) für den Bezirk des Amtsgerichts Trittau,
- 3) für den Bezirk des Amtsgerichts Elmshorn,

- 4) für die zum Bezirk des Amtsgerichts Husum gehörigen Bezirke der Gemeinden Milbstedt, Rantrum, Ipernstedt, Oldensbeck, Rosenbahl, Nordhusum mit Maas und Schaundahl, Osterhusum, Rödemis, die Südermarsch, die Gemeinde Simonsberg, den Forstbezirk Husum,
 - 5) für den Bezirk des Amtsgerichts Norburg,
 - 6) für den Bezirk des Amtsgerichts Tinnum,
 - 7) für den Bezirk des Amtsgerichts Bügumkloster,
 - 8) für die zum Bezirk des Amtsgerichts Schenefeld gehörigen Bezirke der Gemeinden Algothorst, Besdorf, Bockelrehm und Kohlenbeck, Gofels, Gribbohm, Holstennindorf, Nienbüttel, Rutteln, Ohrysee, Oldenborstel, Puls, Schenefeld, Seefeld, Siegbüttel, Waale, Waalermoor, Waden, Warringholz
- am 1. Oktober 1882 beginnen soll.
Ems, den 20. August 1882.

Der Justizminister.
Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1881, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. September 1880 von dem Kreise Bitburg aufgenommenen Anleihe von fünf auf vier und einhalb Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 43 S. 321, ausgegeben den 28. Oktober 1881;
- 2) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 17. April 1882, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schleswig nach Süder-Brarup durch die Schleswig-Angler Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 32 S. 293 bis 297, ausgegeben den 22. Juli 1882;
- 3) das unterm 5. Juni 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Reichsfelde-Neubendorf im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 29 S. 215 bis 218, ausgegeben den 22. Juli 1882.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 30. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Errichtung von Amtsgerichten in Fiddichow und Leschnitz, S. 347. — Verordnung, eine Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend, S. 348. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 352.

(Nr. 8892.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Amtsgerichten in Fiddichow und Leschnitz. Vom 21. September 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund des §. 21 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichts-
verfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230), was folgt:

§. 1.

In den Städten Fiddichow und Leschnitz werden Amtsgerichte errichtet.

§. 2.

Dem Bezirke des Amtsgerichts in Fiddichow werden zugelegt:

aus dem Kreise Greifenhagen:

Stadtbezirk Fiddichow;

Amtsbezirke Ripperwiese, Roberbeck;

Amtsbezirk Heinrichsdorf mit Ausschluß des Gemeinde- und Guts-
bezirks Heinrichsdorf und der Kolonie Schulendorf;

Amtsbezirk Brusenfelde mit Ausschluß der Kolonie Erangfelde;

Amtsbezirk Selchow mit Ausschluß des Gemeinde- und Gutsbezirks
Groß-Schönfeld;

Amtsbezirk Steinwehr mit Ausschluß des Guts- und Gemeindebezirks
Steinwehr nebst Wehrsfelde und des Guts- und Gemeindebezirks
Streesow.

§. 3.

Dem Bezirke des Amtsgerichts in Leschniß werden zugelegt:
aus dem Kreise Großstrehlig:

Stadtbezirk Leschniß;

Amtsbezirke Freivogtei Leschniß, Wyssoka, Zyrowa, Deschowiß.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem
Königlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 21. September 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Friedberg.

(Nr. 8893.) Verordnung, eine Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom
22. September 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen auf Grund des §. 21 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878
zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Gesetz-Samml.
S. 230), was folgt:

§. 1.

Unter Abänderung der Verordnung, betreffend die Bildung der Amts-
gerichtsbezirke vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393), werden zugelegt:

- 1) der längs der Landgrenze des Amtsgerichtsbezirks Königsberg belegene
Theil des Amtsbezirks Frisches Haff aus dem Kreise Fischhausen dem
Amtsgerichte zu Königsberg i. Pr.;
- 2) der längs der Landgrenze des Amtsgerichtsbezirks Pillau belegene Theil
des Amtsbezirks Frisches Haff, das Seetief, der Hafen von Pillau, die
Insel „der russische Damm“ und der sogenannte Abschlußdamm,
sämmtlich aus dem Kreise Fischhausen, dem Amtsgerichte zu Pillau;
- 3) die Gemeindebezirke Pustki und Gotthely, früher zum Kreise Preußisch-
Stargard, jetzt zum Kreise Königsberg gehörig, dem Amtsgerichte zu Königsberg;
- 4) die Jagden 76 bis 110 und 112 bis 159 der königlichen Wuster-
hausenener Forst, früher zum Amtsbezirke Hammersche Forst, jetzt zum
Amtsbezirke Mochheide im Kreise Leltoow gehörig, dem Amtsgerichte
zu Königsberg-Wusterhausen;

- 5) die Gemeindebezirke Kutschlau, Ewaldsthal und Riegersdorf aus dem Amtsbezirke Kutschlau im Kreise Züllichau dem Amtsgerichte zu Schwiebus;
- 6) der Gemeindebezirk Tetschendorf, sowie die Gutsbezirke Hoppenrade, Neuhof und Neuendorf-Schleuen aus dem Amtsbezirke Löwenberg im Kreise Ruppin, dem Amtsgerichte zu Gransee;
- 7) der Gemeindebezirk Sadenbeck nebst Mittelmühle aus dem Amtsbezirke Maulbeerwalde im Kreise Ost-Priegnitz dem Amtsgerichte zu Prißwalf;
- 8) die Gemeindebezirke Rosenwinkel und Dahlhausen, sowie die Gutsbezirke Rosenwinkel und Horst, sämmtlich aus dem Amtsbezirke Rosenwinkel im Kreise Ost-Priegnitz, dem Amtsgerichte zu Kyritz;
- 9) der Amtsbezirk Gadow aus dem Kreise West-Priegnitz dem Amtsgerichte zu Perleberg;
- 10) die Gemeindebezirke Jagel und Lütkenwisch, sowie der Gutsbezirk Jagel aus dem Amtsbezirke Lanz, ferner der Gemeindebezirk Wadefuhl aus dem Amtsbezirke Cumlosen, sämmtlich im Kreise West-Priegnitz, dem Amtsgerichte zu Lenzen;
- 11) der Amtsbezirk Roggow A, sowie die Gemeindebezirke Groß-Radow und Klein-Radow, die Gutsbezirke Klein-Borckenhagen, Groß-Radow und Wolfow aus dem Amtsbezirke Wolfow, sämmtlich im Kreise Regenwalde, dem Amtsgerichte zu Regenwalde;
- 12) der Amtsbezirk Friedrichswalde aus dem Kreise Raugard mit Ausnahme der Gemeindebezirke Friedrichswalde und Hingendorf, ferner der Stadtbezirk Freiwalde, die Amtsbezirke Wehlingsdorf und Steinhöfel, die Gemeindebezirke Rannenberg und Karlow, sowie die Gutsbezirke Rannenberg und Karlow aus dem Amtsbezirke Rannenberg, endlich die Gemeindebezirke Silberstdorf und Vossberg, sowie die Gutsbezirke Vossberg und Woltersdorf aus dem Amtsbezirke Vossberg, insgesammt im Kreise Saagig, dem Amtsgerichte zu Stargard;
- 13) der Gemeindebezirk Wubzynie aus dem Polizeidistrikte Solondowo dem Amtsgerichte zu Crone a. B.;
- 14) der Gutsbezirk Sarbinowo und das Vorwerk Rybnorowo aus dem Polizeidistrikte Görchen im Kreise Kröben dem Amtsgerichte zu Bojanowo;
- 15) die zum Polizeidistrikte Bronke im Kreise Samter gehörigen Theile der Forstschutzbezirke Stierwald, Tränke und Lütjenkrug, sowie der Gemeindebezirk Groß-Krebbel aus dem Polizeidistrikte Schwerin a. W., dem Amtsgerichte zu Birnbaum;
- 16) der Gemeindebezirk Sworzycze aus dem Polizeidistrikte Neutomischel im Kreise Buk dem Amtsgerichte zu Gräz;
- 17) der Gemeindebezirk Wonsowo, sowie die Gutsbezirke Wonsowo und Tomaszewo aus dem Polizeidistrikte Kuschlin im Kreise Buk, die Ge-

- meindebezirke Alt-Boruj, Neu-Boruj, Kirchplatz-Boruj und Scharke aus dem Polizeidistrikte Hammer im Kreise Bomsf, der Gemeindebezirk Neusfeld aus dem Polizeidistrikte Neustadt bei Pinne im Kreise Baf, dem Amtsgerichte zu Neutomischel;
- 18) die Gemeindebezirke Komorowo, Gronsko, Pafoslaw und Chmielinko, sowie der Gutsbezirk Pafoslaw, sämmtlich aus dem Polizeidistrikte Neustadt bei Pinne im Kreise Baf, dem Amtsgerichte zu Pinne;
 - 19) die Gemeindebezirke Lomniß und Strese, sowie der Gutsbezirk Lomniß nebst Glasfabrik Lomniß und Kupee Vorwerk aus dem Polizeidistrikte Bentzen im Kreise Meserik, dem Amtsgerichte zu Bentzen;
 - 20) der Gemeindebezirk Schwenten aus dem Polizeidistrikte Unruhstadt im Kreise Bomsf dem Amtsgerichte zu Wollstein;
 - 21) die Stadtbezirke Borek und Pogorzela, sowie der Polizeidistrikt Borek, sämmtlich aus dem Kreise Krotoschin, dem Amtsgerichte zu Koschmin;
 - 22) der Gemeindebezirk Schwarzwald aus dem Polizeidistrikte Udelnau im Kreise Udelnau dem Amtsgerichte zu Udelnau;
 - 23) der Gemeindebezirk Ludwikow aus dem Polizeidistrikte Ludwikow im Kreise Udelnau dem Amtsgerichte zu Ostrowo;
 - 24) die Gemeindebezirke Kurzew-Suchorzew, Drpißzewek und Fabianowo, sowie die Gutsbezirke gleichen Namens, sämmtlich aus dem Polizeidistrikte Kotlin im Kreise Pleschen, dem Amtsgerichte zu Pleschen;
 - 25) die im Kreise Udelnau belegenen Theile der Forstschußbezirke Wygoda und Grenzhaide, der früher dem Polizeidistrikte Kobylagora, jetzt dem Polizeidistrikte Mitzstadt im Kreise Schildberg zugetheilte, zum Forstschußbezirke Charlottenhütte der Oberförsterei Grenzhaide gehörige Reviertheil Dłężyna, ferner die Gemeindebezirke Dłężyna, Gora, Javor, Ignacow, Kobylagora, Kuznica, Myslniewska, Wigota, Mostki, Myslniew, Parzynow, Rogaszyce, Zmyslona, Wigoda und Zmyslona Parzynowska, sowie die Gutsbezirke Dłężyna, Wigota, Myslniew, Parzynow und Rogaszyce, sämmtlich aus dem Polizeidistrikte Kobylagora im Kreise Schildberg, dem Amtsgerichte zu Schildberg;
 - 26) die Gutsbezirke Zborowo und Zborowo aus dem Polizeidistrikte Baf im Kreise Baf dem Amtsgerichte zu Posen;
 - 27) der Gemeindebezirk Wydzierzewice aus dem Polizeidistrikte Kostzyn im Kreise Schroda dem Amtsgerichte zu Schroda;
 - 28) der Amtsbezirk Woidnig Forst aus dem Kreise Guhrau dem Amtsgerichte zu Herrnsdorf;
 - 29) der Gemeindebezirk Jakubowiß aus dem Amtsbezirke Ludwig im Kreise Leobschütz dem Amtsgerichte zu Katscher;
 - 30) der Stadtbezirk Brehna, sowie die Amtsbezirke Kizendorf und Roisch, sämmtlich aus dem Kreise Bitterfeld, dem Amtsgerichte zu Bitterfeld;

- 31) die Amtsbezirke Naundorf bei U. Dweis, Reinsdorf und Sießch aus dem Kreise Delitzsch dem Amtsgerichte zu Delitzsch;
- 32) der Amtsbezirk Flechtingen aus dem Kreise Gardelegen dem Amtsgerichte zu Neuhaldenleben;
- 33) die Gemeindebezirke Kleinbartensleben, Behndorf und Schwanefeld, sowie der Gutsbezirk Großbartensleben, sämmtlich aus dem Amtsbezirke Bartensleben im Kreise Neuhaldenleben, dem Amtsgerichte zu Weserlingen;
- 34) der Stadtbezirk Seehausen aus dem Kreise Wanzleben dem Amtsgerichte zu Wanzleben;
- 35) der Gemeindebezirk Jüßenbach aus dem Amtsbezirke Gerode im Kreise Worbis dem Amtsgerichte zu Groß-Bodungen;
- 36) der Gemeinde- und der Gutsbezirk Rondeßhagen aus dem Kreise Herzogthum Lauenburg dem Amtsgerichte zu Steinhorst;
- 37) der Gutsbezirk Nordholz aus dem Kreise Sonderburg dem Amtsgerichte zu Norburg;
- 38) der Gemeindebezirk Bövinghausen aus dem Amte Lütgendortmund im Landkreise Dortmund dem Amtsgerichte zu Castrop;
- 39) die Gemeindebezirke Hibdinghausen I und II, der erstere aus dem Amte Haslinghausen, beide im Kreise Hagen, dem Amtsgerichte zu Schwelm;
- 40) der Gemeindebezirk Westheim aus dem Amte Wünnenberg im Kreise Büren dem Amtsgerichte zu Warburg;
- 41) der Gemeindebezirk Dudenrode im Kreise Wippenhausen dem Amtsgerichte zu Allendorf;
- 42) der im Jahre 1879 aus dem ehemaligen Gutsbezirke (Oberförsterei) Ehringen und aus Theilen der Oberförsterei Sand neugebildete Gutsbezirk Oberförsterei Naumburg im Kreise Wolfhagen dem Amtsgerichte zu Wolfhagen;
- 43) der Gemeindebezirk Trusen im Kreise Schmalkalden dem Amtsgerichte zu Brotterode.

§. 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 22. September 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer. v. Kamete. Maybach. Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 24. März 1882, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Warstein nach Pippstadt durch die Warstein-Pippstadter Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 33 S. 231 bis 235, ausgegeben den 19. August 1882;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juni 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hadersleben behufs des Grunderwerbs für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Gramin nach Rödding, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 31 S. 285, ausgegeben den 15. Juli 1882;
- 3) das unterm 12. Juni 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft der Schabwalder Lake im Deichverbande des großen Marienburger Werbers im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 33 S. 239 bis 243, ausgegeben den 19. August 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juni 1882, betreffend Einschränkung des Zwecks des Unternehmens der Eisen-Haardter Eisenbahngesellschaft und Veränderung der Firma derselben in Eisen-Siegener Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 33 S. 231, ausgegeben den 19. August 1882;
- 5) das unterm 19. Juni 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Großbrunau im Deichverbande des großen Marienburger Werbers im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 32 S. 234 bis 237, ausgegeben den 12. August 1882;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juni 1882, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Reichenbach zur dauernden chausseemäßigen Unterhaltung übernommenen Verbindungsschaulse von der Reichenbach-Langenbielauer bis zur Reichenbach-Wüstewalterßdorfer Chaussee und von der Schweidnitz-Reichenbach-Frankensteiner Chaussee nach dem Bahnhofe Faulbrück der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 31 S. 211, ausgegeben den 4. August 1882;
- 7) das unterm 21. Juni 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für den Leeste-Brinkumer Schleusenverband im Amtsbezirk Syke durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 28 S. 757 bis 762, ausgegeben den 7. Juli 1882;

- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juni 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelberhebung an den Kreis Marienwerder für die zu bauenden Chausseen von Großnebrau nach Bialken, von Kurzbrack bis Johannisdorf und von Nereve bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Morroschin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 34 S. 243, ausgegeben den 24. August 1882;
- 9) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Juni 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreises Marienwerder im Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 34 S. 243 bis 245, ausgegeben den 24. August 1882;
- 10) das unterm 23. Juni 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Großmausdorf im Deichverbände des großen Marienburger Werders im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 32 S. 231 bis 234, ausgegeben den 12. August 1882;
- 11) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Juni 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Schulau und Spierdorf im Kreise Pommern für die zum Ausbau des Weges von Schulau über Spierdorf nach Webel erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 32 S. 297, ausgegeben den 22. Juli 1882;
- 12) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Chaussee von Eberswalde nach Oberberg an die Kreise Oberbarnim und Angermünde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 30 S. 289, ausgegeben den 28. Juli 1882;
- 13) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hadersleben für die zum Ausbau der Wegestrecke von Rastrup nach Slukstera als Nebenlandstraße erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 33 S. 305, ausgegeben den 29. Juli 1882;
- 14) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Schlochau auf der von denselben zu bauenden Chaussee von Kaldau nach Prieschlaw, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 36 S. 259, ausgegeben den 7. September 1882;
- 15) das unterm 30. Juni 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Hennersdorf-Geltendorf im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Pommern Nr. 31 S. 201 bis 204, ausgegeben den 4. August 1882;

- 16) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Juli 1882 wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihscheine seitens der Stadt Montabaur im Betrage von 240 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 31 S. 227 bis 229, ausgegeben den 3. August 1882;
- 17) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Juli 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihscheine des Landkreises Breslau im Betrage von 1 100 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 32 S. 221 bis 223, ausgegeben den 11. August 1882;
- 18) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Juli 1882 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Pr. Stargardt im Betrage von 150 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 33 S. 243 bis 245, ausgegeben den 19. August 1882;
- 19) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juli 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Salzberg und Orehenhagen im Kreise Homberg zur Erwerbung der zum Ausbau des Verbindungsweges zwischen den genannten Ortschaften erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 34 S. 159, ausgegeben den 2. August 1882;
- 20) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Juli 1882, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem erneuerten Reglement der Magdeburgischen Land-Feuerlozietät vom 28. April 1843, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 32 S. 257, ausgegeben
den 12. August 1882,
der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 33 S. 265, ausgegeben
den 19. August 1882,
der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 33 S. 165, ausgegeben den
19. August 1882;
- 21) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juli 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauffeegeldes an den Kreis Jerichow I für die seitens desselben zum Eigenthum und zur Unterhaltung übernommene Chaussee von Hiesar über Buchzig bis zum Fiener Damm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 33 S. 267, ausgegeben den 19. August 1882;
- 22) das unterm 18. Juli 1882 Allerhöchst vollzogene Statut der öffentlichen Wassergenossenschaft zur Regulirung der Gostine und Mlekna durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Dppeln Nr. 34 S. 221 bis 226, ausgegeben den 25. August 1882.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 31. —

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Entsendung von zwei Deputirten der Stadt Ehrenfeld im Landkreise Cöln zur kreisständischen Versammlung, S. 356. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 356.

(Nr. 8894.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1882, betreffend die Entsendung von zwei Deputirten der Stadt Ehrenfeld im Landkreise Cöln zur kreisständischen Versammlung.

Auf den Bericht vom 17. August d. J. will Ich der Stadt Ehrenfeld, im Landkreise Cöln, ihrem Antrage gemäß auf Grund des Vorbehalts im §. 4 C der Kreisordnung für die Rheinprovinz und Westfalen vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Samm. S. 117) hierdurch gestatten, fortan zwei Deputirte zur kreisständischen Versammlung zu entsenden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 21. August 1882.

Wilhelm.

v. Puttkamer.

An den Minister des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juni 1882, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der kommunalkändischen Bank für die Preussische Oberlausitz, de conf. 31. März 1866, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 34 S. 213, ausgegeben den 26. August 1882;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 13. Juli 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Danzig im Betrage von 2 550 000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 34 S. 252 bis 254, ausgegeben den 26. August 1882;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Juli 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauffeegebeldes an den Kreis Ober-Barnim für die Chauffee von Hohenfinow nach Cöthen, von der Torgelower Feldmark bis zur Berlin-Freienwalder Provinzialchauffee und vom Bahnhofe Niederfinow bis Hohenfinow bezw. von Cöthen bis zum Torgelower Wege, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 34 S. 319, ausgegeben den 25. August 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Juli 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Lauban bezüglich der zum chauffeemäßigen Ausbau der Straße von Linda nach Heidersdorf erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 35 S. 215, ausgegeben den 2. September 1882;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juli 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. October 1865 und 27. November 1873 von dem Kreise Dels ausgegebenen Kreis-anleihscheine von fünf auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 35 S. 235, ausgegeben den 1. September 1882;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 28. Juli 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Cöpenick im Betrage von 531 100 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 36 S. 341 bis 343, ausgegeben den 8. September 1882;
- 7) das unterm 28. Juli 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Bruchhausen-Syker Meliorationsgenossenschaft durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 35 S. 895 bis 901, ausgegeben den 25. August 1882;

- 8) daß unterm 31. Juli 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für den Verband zur Entwässerung des St. Jürgensfeldes in den Aemtern Osterholz und Vilkenthal durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 34 S. 879 bis 886, ausgegeben den 18. August 1882;
 - 9) daß unterm 31. Juli 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Ober- und Niederwilcza und Niederdorf im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 34 S. 226 bis 229, ausgegeben den 25. August 1882;
 - 10) daß unterm 31. Juli 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der nördlichen Seeniederung auf Fehmarn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 42, Beilage, ausgegeben den 16. September 1882;
 - 11) der Allerhöchste Erlaß vom 2. August 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Jestädt im Kreise Schwewe bezüglich der zur Anlegung eines neuen Todtenhofes erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 40 S. 217, ausgegeben den 13. September 1882;
 - 12) der Allerhöchste Erlaß vom 14. August 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Landkreis Breslau für die von demselben zu bauende Chaussee von der Breslau-Nimptscher Provinzialchaussee bei Wirrwitz nach der Breslau-Strehlemer Provinzialchaussee bei Altschliesa, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36 S. 239, ausgegeben den 8. September 1882;
 - 13) der Allerhöchste Erlaß vom 16. August 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung eines zur Verbreiterung der Krautstraße erforderlichen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 35 S. 336, ausgegeben den 1. September 1882;
 - 14) daß Allerhöchste Privilegium vom 16. August 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Lauenowitz bis zum Betrage von 180 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 37 S. 239 bis 241, ausgegeben den 15. September 1882.
-

Be r i c h t i g u n g.

In der Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gineburg, vom 29. Juli 1882 (Gesetz-Samml. S. 341) ist Zeile 8 von oben statt „Hohnsdorf“ zu setzen: „Hohnstorf“.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 32.** —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kunstwollefabriken, S. 350. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die anderweite Regelung der Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben und der Feststellung der Tarife über solche, S. 300. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Stadtgemeinde Kiel einschließlich des Hof's Hammer und für den Bezirk des Amtsgerichts Rortorf, S. 301. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 302.

(Nr. 8895.) Verordnung, betreffend die Kunstwollefabriken. Vom 14. August 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen auf Grund des §. 123 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, was folgt:

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat, beschließt über Anträge auf Genehmigung oder Veränderung der laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 123) in das Verzeichniß der konzessionspflichtigen gewerblichen Anlagen (§. 16 der Reichsgewerbeordnung) aufgenommenen Kunstwollefabriken.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 14. August 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

Für den Minister für Handel
und Gewerbe:

v. Puttkamer. v. Boetticher.

(Nr. 8896.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1882, betreffend die anderweite Regelung der Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben und der Feststellung der Tarife über solche.

Auf den Bericht vom 31. August d. J. genehmige Ich, daß künftighin die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben — mit Ausnahme der Erhebung von Chausseegeld nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 — und die Feststellung der Tarife über solche durch den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Finanzminister, bezüglich der Hafengebühren unter Mitwirkung des Ministers für Handel und Gewerbe, erfolgt. Zugleich ermächtige Ich dieselben, diese Befugniß auf die ihnen nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 4. September 1882.

Wilhelm.

v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius.
v. Boetticher. Scholz.

An das Staatsministerium.

(Nr. 8897.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Stadtgemeinde Kiel einschließlich des Hofes Hammer und für den Bezirk des Amtsgerichts Rortorf. Vom 5. Oktober 1882.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

- 1) für den Bezirk der Stadtgemeinde Kiel einschließlich des Hofes Hammer,
- 2) für den Bezirk des Amtsgerichts Rortorf

mit dem 1. November 1882 beginnen soll.

Danzig, den 5. Oktober 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung zur Erwerbung der zur Vertiefung und Erweiterung des Hafens zu Oberlahnstein im Rheingaukreise und zur Verbindung dieses Hafens mit der Lahn erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 21 S. 145, ausgegeben den 25. Mai 1882;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 2. August 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Januar 1875 von dem Provinzialverbande der Provinz Sachsen ausgegebenen Obligationen von viereinhalb auf vier Prozent, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 36 S. 283, ausgegeben den 9. September 1882,
der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 36 S. 287, ausgegeben den 9. September 1882,
der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 36 S. 176, ausgegeben den 9. September 1882;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 14. August 1882, betreffend eine Abänderung des der Stadt Langensalza unterm 25. November 1880 erteilten Allerhöchsten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 38 S. 201, ausgegeben den 23. September 1882;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 14. August 1882 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadtanleihscheine der Stadt Zossen im Betrage von 270 500 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 39 S. 377 bis 379, ausgegeben den 29. September 1882;
- 5) das unterm 14. August 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiefengenossenschaft Berzenbach in den Gemeinden Daun und Gemünden im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 38 S. 293 bis 296, ausgegeben den 22. September 1882.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 33. —

(Nr. 8898.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 2. November 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. November d. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goshler. Scholz. Gr. v. Haffeldt.

Rehigiet im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 34. —

Inhalt: Ministerial-Erklärung, betreffend die Aufhebung der zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zur Verhütung der Forst- beziehungsweise der Jagdfrevel in den Grenzwaldungen abgeschlossenen Verträge vom $\frac{23. \text{Januar}}{7. \text{Februar}}$ 1827, $\frac{25. \text{Januar}}{25. \text{Februar}}$ 1839 und $\frac{2. \text{Februar}}{16. \text{Februar}}$ 1848, S. 366. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dauenberg und Burgdorf, S. 366. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs- und Amtblätter publicirten landbesitzlichen Erlasse, Urkunden u., S. 367

(Nr. 8899.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Aufhebung der zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zur Verhütung der Forst- beziehungsweise der Jagdfrevel in den Grenzwaldungen abgeschlossenen Verträge vom $\frac{23. \text{Januar}}{7. \text{Februar}}$ 1827, $\frac{25. \text{Januar}}{25. \text{Februar}}$ 1839 und $\frac{2. \text{Februar}}{16. \text{Februar}}$ 1848. Vom 9. September 1882.

Nachdem die Verabredung getroffen worden ist, die zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu Verhütung der Forst- beziehungsweise der Jagdfrevel in den Grenzwaldungen abgeschlossenen Verträge vom $\frac{23. \text{Januar}}{7. \text{Februar}}$ 1827, $\frac{25. \text{Januar}}{25. \text{Februar}}$ 1839 und $\frac{2. \text{Februar}}{16. \text{Februar}}$ 1848 aufzuheben, so ist zu Urkund dessen im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig die gegenwärtige Erklärung zweimal gleichlautend ausfertigt worden, und soll dieselbe nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in beiden Staaten erhalten und zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 9. September 1882.

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) Busch.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen die übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 22. Mai d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Oktober 1882.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Busch.

(Nr. 8900.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Burgdorf. Vom 25. Oktober 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dannenberg gehörigen Bezirke der Gemeinden Harlingen, Plumböhm, Prepow, Pudripp, Puffade, Riebrau, Sarchem, Schwardau, Schmessa, Sellien, Spranz, Timmeiß, Tollendorf, Wedderin, Zernien,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Burgdorf gehörigen Bezirke der Gemeinden Abbeile, Altmersdingen, Ambostel, Arpke, Benrode, Catenfen, Cräge, Dahrenhorst, Dollbergen, Delerse, Landwehr, Röhrse, Schwüblingen, Sievershausen, Ueße, Wackerwinkel, Röddenserbusch

am 1. Dezember 1882 beginnen soll.

Berlin, den 25. Oktober 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1882, betreffend die Genehmigung mehrerer Nachträge zu dem Statut für den Pommer'schen Landtcebitverband vom 9. August 1871, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 33 S. 195, ausgegeben den 18. August 1882,
der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 33 S. 175, ausgegeben den 17. August 1882,
der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 33 S. 109, ausgegeben den 17. August 1882;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Juli 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die Stadtgemeinde Gütersloh auf der die Kreise Wiedenbrück und Bielefeld berührenden Strecke der von der genannten Stadtgemeinde erbauten Chaussee von Gütersloh bis zum Anschluß an die Iffelhorst-Brodhagener Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 42 S. 187, ausgegeben den 21. Oktober 1882;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juli 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den gemeinsamen Wegeverband des Stadt- und Landkreises Bielefeld auf den von demselben zu bauenden Chausseen von Bültmannstrug nach Jöllenbeck, von Bielefeld nach Bültmannstrug und von Heepen nach Hillegossen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 39 S. 163, ausgegeben den 30. September 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 14. August 1882, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 38, öffentlicher Anzeiger S. 1018, ausgegeben den 22. September 1882;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 16. August 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Barmen bezüglich der zur Anlage einer städtischen Wasserleitung erforderlichen Grundstücke, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 36 S. 323, ausgegeben den 9. September 1882, und der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 38 S. 281, ausgegeben den 23. September 1882;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 16. August 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich befußs Erwerbung eines zur Erbauung eines Reichstagsgebäudes erforderlichen, zum Gräflich von Razynskischen Fideicommiß gehörigen Grundstücks, durch das Amtsblatt der

- Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 41 S. 410, ausgegeben den 13. Oktober 1882;
- 7) die Allerhöchste Konzeptions-Urkunde vom 16. August 1882, betreffend den Betrieb der Rhene-Diemeltal-Eisenbahn durch die Union, Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie zu Dortmund und die Aktien-Kommanditgesellschaft Aplerbecker Hütte, Brüggmann, Weyland und Co. zu Aplerbeck resp. Siegen, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 40 S. 232/233, ausgegeben den 13. September 1882,
der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 38 S. 281 bis 283, ausgegeben den 23. September 1882;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 23. August 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. Februar 1877 seitens der Stadt Elberfeld aufgenommenen Anleihe von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 38 S. 345, ausgegeben den 23. September 1882;
- 9) das Allerhöchste Privilegium vom 23. August 1882 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihebescheine der Stadt Berlin zum Betrage von 45 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 40 S. 395 bis 397, ausgegeben den 6. Oktober 1882;
- 10) der Allerhöchste Erlaß vom 1. September 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 5. März 1856 und 15. Oktober 1877 ausgegebenen Anleihebescheine der Stadt Königsberg von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 40 S. 265, ausgegeben den 5. Oktober 1882;
- 11) das unterm 8. September 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mitlosheim im Kreis Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 41 S. 315 bis 318, ausgegeben den 13. Oktober 1882;
- 12) der Allerhöchste Erlaß vom 22. September 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauffeegeldes an den Kreis Lützen für den Bau einer Kreischauffee von Gröbitz nach Wittmannsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 43 S. 283, ausgegeben den 25. Oktober 1882.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 35.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Wandsebed und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Kappeln und Londern, S. 209. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 270.

(Nr. 8901.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Wandsebed und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Kappeln und Londern. Vom 3. November 1882.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen befußt Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für den Bezirk des Amtsgerichts Wandsebed mit Ausschluß des in Betreff der Führung des Grundbuchs dem Amtsgericht in Kiel zugewiesenen adeligen Guts Marienthal,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kappeln gehörigen Bezirke der Stadtgemeinden Kappeln und Arnis und der Landgemeinden Kießby, Boren, Ketelsby, Lindau, Kius, Ulnis, Steinfeld, Rottfeld, Dollrottfeld, :

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Londern gehörigen Bezirke der Gemeinden Aventoß, Neufkirchen, Rodenaes, Klangbüll, Ruttebüllertooß, Hoyer, Alter Friedrichstooß (Alter Friedrichentooß), Neuer Friedrichstooß (Neuer Friedrichentooß), Ruttebüll, Londern Schloß und Freigrund

mit dem 1. Dezember 1882 beginnen soll.

Berlin, den 3. November 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Juni 1882 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vierprozentiger Provinzialanleihscheine der Provinz Ostpreußen bis zum Gesamtbetrage von 3 479 700 Mark durch Extrabeilagen der Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 40, ausgegeben den 5. Oktober 1882,
der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 41, ausgegeben den 11. Oktober 1882;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juli 1882, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrages zum Statute für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut vom 30. August 1869, durch Extrabeilagen zu den Amtsblättern
der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 36, ausgegeben den 8. September 1882,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 38, ausgegeben den 20. September 1882,
der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 38, ausgegeben den 22. September 1882,
der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 35, ausgegeben den 31. August 1882,
der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 36, ausgegeben den 9. September 1882,
der Königl. Regierung zu Regniß Nr. 37, ausgegeben den 16. September 1882,
resp. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 35 S. 251, ausgegeben den 30. August 1882;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 4. September 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Niebrich-Mosbach behufs Erwerbung eines zur Erweiterung ihres Todtenhofes erforderlichen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 42 S. 363, ausgegeben den 19. Oktober 1882;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 22. September 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Suhl bis zum Betrage von 400 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 43 S. 223 bis 225, ausgegeben den 28. Oktober 1882.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 36. —

Inhalt: Verordnung, betreffend die Mitwirkung des Kommunallantrages und des Landesauschusses der Hohenzollernschen Lande bei Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse, S. 271. — Bekanntmachung der nach dem Befehl vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 274.

(Nr. 8902.) Verordnung, betreffend die Mitwirkung des Kommunallantrages und des Landesauschusses der Hohenzollernschen Lande bei Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse. Vom 13. November 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen in Ausführung des §. 61 Ziffer 9 der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (Gesetz-Samml. S. 145 ff.), nachdem der Hohenzollernsche Landeskommunalverband für alle Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse die subsidiäre Garantie übernommen hat, unter Aufhebung der Verordnung vom 16. Januar 1875 (Gesetz-Samml. S. 78 und 79), was folgt:

§. 1.

Die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande wird als eine selbstständige Anstalt des Hohenzollernschen Landeskommunalverbandes unter Aufsicht der Organe desselben verwaltet. Die Oberaufsicht über die Verwaltung steht dem Minister des Innern zu.

§. 2.

Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt wird durch die Direktion der Spar- und Leihkasse nach näherer Vorschrift dieser Verordnung, des Statuts vom 17. März 1854 und des Verwaltungs-Reglements vom 2. September 1854 nebst den dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen desselben geführt.

§. 3.

Die Beamten der Spar- und Leihkasse sind Landeskommunalbeamte (§. 77 der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung), vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 60 des Statuts vom 17. März 1854; die Besoldung derselben, sowie die Pensionen der in den Ruhestand tretenden oder bereits getretenen Beamten werden aus den Fonds der Anstalt entrichtet.

Ges. Samml. 1882. (Nr. 8902.)

§. 4.

Der Beschlußfassung des Kommunallandtages unterliegen:

- 1) die Feststellung des von der Direktion der Spar- und Leihkasse alljährlich zu entwerfenden Etats der Anstalt nach erfolgter Vorprüfung durch den Landesausschuß,
- 2) die Entlastung der Jahresrechnung nach vorausgegangener Vorprüfung durch den Landesausschuß,
- 3) die Genehmigung der Etatsüberschreitungen,
- 4) etwaige Abänderungen oder Ergänzungen des Verwaltungs-Reglements vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers des Innern,
- 5) die Verfügung über den Betrag an Gewinnüberschüssen, welcher nach Abführung der festgesetzten Summe in den Reservefonds noch verbleibt (vergl. §. 10 dieser Verordnung).

§. 5.

Von der Direktion der Spar- und Leihkasse ist durch den Landesausschuß dem Kommunallandtage mit der Jahresrechnung der jährliche Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§. 6.

Der Landesausschuß ernannt die Beamten der Spar- und Leihkasse, den Syndikus nach ertheilter Genehmigung des Ministers des Innern.

§. 7.

Der Landesausschuß ist verpflichtet:

- 1) den von der Direktion alljährlich zu entwerfenden Etat einer Vorprüfung zu unterwerfen und mit seinen Anträgen dem Kommunallandtage zur Beschlußfassung vorzulegen,
- 2) dergleichen den von der Direktion zu erstattenden jährlichen Rechenschaftsbericht vorzuprüfen und dem Kommunallandtag zu übergeben,
- 3) die Jahresrechnung zu revidiren,
- 4) die Etatsüberschreitungen vorzuprüfen und mit seinen Anträgen dem Kommunallandtage zur Beschlußfassung vorzulegen,
- 5) die bestimmungsmäßige Revision der Kasse vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§. 8.

Der Landesausschuß hat ferner

- 1) die Geschäftsführung der Kasse in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen; er ist ermächtigt
- 2) sich jederzeit von dem Gange der Angelegenheit der Anstalt Kenntniß zu verschaffen und zu diesem Zwecke die Bestände und Effektenvorräthe

- zu untersuchen und von den Büchern, Rechnungen, Dokumenten und Akten Einsicht zu nehmen; auch
- 3) von der Direktion Berichterstattung über einzelne Geschäfte, einzelne Geschäftszweige oder die Gesamtlage des Geschäftsverkehrs zu verlangen; ferner
 - 4) jederzeit eine Revision der Verwaltung und zwar der gesammten oder einzelnen Zweige derselben entweder selbst vorzunehmen oder durch einen Delegirten vornehmen zu lassen; ferner
 - 5) die in Folge dessen für nöthig zu erachtenden Anordnungen zu treffen, endlich
 - 6) die Beschwerden über die Direktion zu entscheiden.

§. 9.

Der Genehmigung der Regierung zur Erwerbung von Grundstücken für Rechnung der Anstalt bedarf es ferner nicht (§. 52 des Statuts), dagegen unterliegen solche Erwerbungen, insoweit sie nicht bei Zwangsvollstreckungen oder sonst zur Dedung von Guthaben erforderlich sind, der Zustimmung des Kommunallandtages.

§. 10.

Dem Reservefonds sind die Gewinnüberschüsse alljährlich gutzuschreiben beziehungsweise aus der laufenden Verwaltung zu überweisen. Betragen dieselben jedoch einschließlich der Zinsen des Reservefonds und abzüglich von 1 Prozent Abschreibung aus dem Bestande des Immobilienkontos zu Lasten der Ueberschüsse beziehungsweise des Reservefonds mehr als 70 000 Mark, so steht dem Kommunalandtage die Verfügung über den diese Summe übersteigenden Betrag zur einen Hälfte zu Gunsten des Fürst Carl Landesospitals und zur anderen Hälfte zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken zu.

§. 11.

Soweit die Vorschriften des Statuts vom 17. März 1854 und des Reglements vom 2. September 1854 mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruche stehen, werden die Ersteren hierdurch aufgehoben beziehungsweise abgeändert.

Weitere Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts und dieser Verordnung behalten Wir uns nach Anhörung des Kommunallandtages vor.

Die Beschlussnahme über Abänderungen oder Ergänzungen des gemäß §. 54 des Statuts von dem Minister des Innern erlassenen Verwaltungsreglements steht dem Kommunalandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu.

In Fällen der Dringlichkeit genügt bei Abänderung und Ergänzung statutarischer beziehungsweise reglementarischer Vorschriften die Anhörung beziehungsweise Beschlussfassung des Landesausschusses.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch die Gesetz-Sammlung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem königlichen Insignel.

Begeben Berlin, den 13. November 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Puttkamer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Januar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Militärverwaltung bezüglich der zu den Befestigungsbauten zu Kiel erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Schleswig Nr. 9 S. 81, ausgegeben den 25. Februar 1882;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. September 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Gleiwitz für die von demselben zu bauenden Chausseen 1) von Kiefernstädel über Schierakowitz bis zur Grenze des Kreises Cosel, 2) von Laband über Pischschowka bis zur Weiskretscham-Gleiwitzer Provinzialchauffee, 3) von Pohlom nach Woiska und 4) von Zworog bis zur Grenze des Kreises Lublinitz in der Richtung auf Koschentin, durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Duppeln Nr. 43 S. 293, ausgegeben den 27. Oktober 1882;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 26. September 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Erfurt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. September 1878 ausgestellten Stadtobligationen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Erfurt Nr. 43 S. 225, ausgegeben den 28. Oktober 1882.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 37.** —

Inhalt: Verordnung, betreffend den Wegfall verschiedener Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein, S. 375. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Einbeck, Meppen, Waldersee und Argem, S. 376. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Ahrensburg, Burg auf Sehmarn und Reinbek und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hensdörp, S. 378. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungskantonsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 377.

(Nr. 8903.) Verordnung, betreffend den Wegfall verschiedener Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 18. Oktober 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund des §. 5 der Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S. 543) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die in der Uns vorgelegten II. Nachtrags-Nachweisung bezeichneten Abgaben und Leistungen von Kommunen und Privaten in der Provinz Schleswig-Holstein werden hierdurch in Wegfall gebracht.

§. 2.

Durch das Amtsblatt für Schleswig-Holstein ist zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Abgaben und Leistungen durch die Bestimmung des §. 1 getroffen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebracktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 18. Oktober 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Gossler. Scholz.

(Nr. 8904.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Einbeck, Meppen, Waldröde und Achim. Vom 27. November 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Einbeck gehörigen Bezirke der Gemeinden Immenzen, Holtensen, Hullerszen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Meppen gehörigen Bezirke der Gemeinden Haselünne, Westerloh, Cotten, Andrup, Lage, Hamm, Flechum, Hülsen, Eltern, Herzlake, Gr. Dohren, Kl. Dohren, Bafelde, Felsen, Neuenlande, Booßhoff (Bockhoff), Westrum, Kl. Verssen, Gr. Verssen, Solte, Lähden, Lastrup, Ahmsen, Herffum, Binnen, Bokeloh, Braunhar, Hette, Cohe, Labre, Huben, Klosterholte, Apeldorn, Dörzen, Büdeltte, Lehrte,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Waldröde gehörigen Bezirke der Gemeinden Adolphsheide, Bockel, Bockhorn, Bommelsen, Böstlingen, Dorfmark, Düşhorn, Ettenbostel, Fällingbostel, Fischendorf, Fuhrhop, Hartem, Jettebruch, Krelingen, Kroege, Mengebostel, Ober-Einzingen, Oberhode, Oberndorfmark, Derbke, Ostenholz, Riepe, Unter-Einzingen, Bierde, Westendorf, Westenholz, Wenke, Woltem, Winkelshausen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Achim gehörigen Bezirke der Gemeinden Achim, Arbergen, Baden, Bierden, Bollen, Borstel, Embsen, Hemelingen, Mahndorf, Meier- und Clüverdamm, Dyten, Dyterdamm, Sagehorn, Uphusen, Uesen

am 1. Januar 1883 beginnen soll.

Berlin, den 27. November 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

(Nr. 8905.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Ahrensburg, Burg auf Fehmarn und Reinbeck und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 27. November 1882.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der

Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den Bezirk des Amtsgerichts Ahrensburg mit Ausschluß des in Betreff der Führung des Grundbuchs dem Amtsgericht in Kiel zugewiesenen adeligen Guts Hoißbüttel,

für den Bezirk des Amtsgerichts Burg auf Fehmarn,

für den Bezirk des Amtsgerichts Reinbeck,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Flensburg gehörigen Bezirke der Gemeinden Duern, Westerholm, Hattlund, Nübel, Calleby, Roifjer (Rochjer), Habernis, Munkbrarup, Ullstrup, Dybüll, Wees, Glücksburg, Haurup, Hüllerup, Beding, Gottrupel, Zimmersted, Handewitt, Harnislee, Ellund, Fröslee, Bau, Niehuus, Grusau, Kitzchelund, Tollund, Kupfermühle, Kracklund, Nord-Schneedeby, Weibed

mit dem 1. Januar 1883 beginnen soll.

Berlin, den 27. November 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 22. September 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegelbes an den Kreis Angermünde auf der in das Eigenthum desselben übergegangenen Chaussee von Gramzow über Zichow nach Wassow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 47 S. 450, ausgegeben den 24. November 1882;
- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. September 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Brieg bezüglich der zum Bau der Chausseen von Brieg nach Schönfeld und von Vossen nach der Oberfähre bei Koppen erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 45 S. 325, ausgegeben den 10. November 1882;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 26. September 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreises Brieg

- bis zum Betrage von 150 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 45 S. 325 bis 327, ausgegeben den 10. November 1882;
- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 27. September 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Niederbarnim auf mehreren von demselben zu bauenden Chausseen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 44 S. 429, ausgegeben den 3. November 1882;
 - 5) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Oktober 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Neuwied bis zum Betrage von 269 900 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 48 S. 242 bis 244, ausgegeben den 9. November 1882;
 - 6) das unterm 2. Oktober 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ueberruhrer Reichverband im Kreise Essen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 43 S. 387/388, ausgegeben den 28. Oktober 1882;
 - 7) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Oktober 1882, betreffend die Genehmigung der von der Wiefengenosenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wehlar beschlossenen Aenderungen des Statuts vom 12. März 1870, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 47 S. 236, ausgegeben den 2. November 1882;
 - 8) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Oktober 1882, betreffend die Verleihung des Entgeltnungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Landkreis Breslau bezüglich des Ausbaues der Landstraße von Grofnädlich bis an das nordöstliche Ende des Ortes Clavencranst, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 46 S. 329, ausgegeben den 17. November 1882;
 - 9) das Allerhöchste Privilegium vom 9. Oktober 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihscheine der Stadt Aurich im Betrage von 150 000 Mark durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 48 S. 1111 bis 1113, ausgegeben den 17. November 1882;
 - 10) das Allerhöchste Privilegium vom 10. Oktober 1882 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Alken bis zum Betrage von 125 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 45 S. 397 bis 399, ausgegeben den 11. November 1882.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 38. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Eckernförde und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hadersleben und Schleswig, S. 379. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungskämmler publizierten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 380.

(Nr. 8906.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Eckernförde und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hadersleben und Schleswig. Vom 16. Dezember 1882.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für den Bezirk des Amtsgerichts Eckernförde, mit Ausschluß der in Betreff der Führung des Grundbuchs dem Amtsgericht in Kiel zugewiesenen Güter Schönhagen, Voimark, Grünholz, Bienebeck, Marienhof, Staun, Stubbe, Krieselby, Büchenau, Büstorf, Eschelsmark, Ornum, Louisenlund, Möhlhorst, Sattorf, Maasleben, Hohenstein, Himmelmart, Rasmark, Marienthal, Steintade, Schirnau, sowie der Meierhöfe Karlsminde, Lehmsberg, Höttholz (Höttholz), Waabsbshof, für den zum Bezirk des Amtsgerichts Hadersleben gehörigen Bezirk der Stadt Hadersleben, für den zum Bezirk des Amtsgerichts Schleswig gehörigen Bezirk der Stadt Schleswig

am 1. Februar 1883 beginnen soll.

Berlin, den 16. Dezember 1882.

Der Justizminister.
Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 28. Juli 1882, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Einbeck nach Dassel durch die Ulmebahngesellschaft, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 52 S. 1241 bis 1245, ausgegeben den 15. Dezember 1882;
- 2) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 13. Oktober 1882, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Loslau nach Annaberg durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 44 S. 317, ausgegeben den 3. November 1882,
der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 44 S. 303, ausgegeben den 3. November 1882;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Oktober 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der seitens der Stadt Rathenow auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. März 1880 ausgefertigten Obligationen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 48 S. 462, ausgegeben den 1. Dezember 1882;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Oktober 1882 wegen Ausgabe auf den Inhaber lauterer Anleihscheine der Stadt Erfurt im Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 46 S. 241/242, ausgegeben den 18. November 1882;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Oktober 1882, betreffend die Uebertragung des dem Frankfurt-Drossener Chausseebauverein bezüglich der Chaussee von Frankfurt a. D. über Drossen und Nadaach zum Anschluß an die Cüstrin-Posener Kunststraße bei Burgwall verlichenen Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegebüses an die Kreise West- und Ost-Sternberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 49 S. 315, ausgegeben den 6. Dezember 1882;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Oktober 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegebüses an den Kreis Rosenberg für die von demselben zu bauende Chaussee von Riesenburg im Kreise Rosenberg nach Getmen im Kreise Marienwerder, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 48 S. 341, ausgegeben den 30. November 1882;

- 7) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Oktober 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisleihescheine des Kreises Labiau im Betrage von 160 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 47 S. 304 bis 306, ausgegeben den 23. November 1882;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Oktober 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Schersleben für die in seinem Bereich belegenen Chausseestrecken von Uderstedt über Gundsleben bis zur Feldmark von Waderleben im Kreise Neuhaldenleben und von der Grenze der eben bezeichneten Feldmark nach Hamersleben zum Anschluß an die Kreischauffee von Hamersleben nach Neuwegerleben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 48 S. 419, ausgegeben den 2. Dezember 1882;
- 9) das unterm 30. Oktober 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Berresfeld zu Novian im Kreise Bernkastel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 49 S. 383 bis 386, ausgegeben den 8. Dezember 1882;
- 10) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 1. November 1882, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Oppeln nach Reiffe mit Abzweigung von Schiedlow nach Leipe, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 48 S. 343, ausgegeben den 1. Dezember 1882,
der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 48 S. 331, ausgegeben den 1. Dezember 1882;
- 11) der Allerhöchste Erlaß vom 1. November 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Ostprieignitz für die von demselben zu bauende Chaussee von der Station Jernitz der Berlin-Hamburger Eisenbahn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Havelberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 49 S. 471, ausgegeben den 8. Dezember 1882;
- 12) das Allerhöchste Privilegium vom 1. November 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Warmen im Betrage von 3 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 49 S. 493 bis 495, ausgegeben den 9. Dezember 1882.

Sachregister

zur

Gesetz = Sammlung.

Jahrgang 1882.

A.

Abgaben, Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau (B. v. 12. April) 297. — Wegfall verschiedener Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein (B. v. 18. Okt.) 375. — f. auch Verkehrsabgaben.

Aberstedt (Sachsen), f. Echauffeen Nr. 30.

Kemterkirchenfonds, Umgestaltung des Kurmärkischen und Neumärkischen Kemterkirchenfonds (B. v. 16. März) 122.

Ahr, Aenderung des Statuts vom 12. März 1870 der Wiesengenoßenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wehlar (E. v. 4. Okt.) 378 Nr. 7.

Aktien Gesellschaften, nichtpreussische, Genehmigung zum Erwerb Preussischer Grundstücke (E. v. 14. Febr.) 18.

Alte Raache im Kreise Marienburg, f. Meliorationen.

Altmarkt, Bildung und Verwaltung des Altmärkischen Kemterkirchenfonds (B. v. 16. März §§. 4, 6, 8) 123.

Amtsgerichte, Errichtung eines Amtsgerichts zu Wischwill (B. v. 26. April) 223, — desgl. in Fiddichow und Beschütz (B. v. 21. Sept.) 347, — desgl. in Jutroschin (B. v. 1. Juli) 332.

Amtsgerichtsbezirke, Aenderung derselben (B. v. 21. Juni) 325, — desgl. (B. v. 22. Sept.) 348.

Amtskautionen, Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (B. v. 1. Juli) 339.

Angermünde (Kreis), f. Echauffeen Nr. 7, 10.

Gez. Samml. 1882.

Anhalt, Staatsvertrag mit Anhalt wegen Zahlung der Eisenbahnabgabe von den auf Anhaltischem Gebiete gelegenen Eisenbahnen und Regelung des polizeilichen Aufsichtrechts über diese Eisenbahnanlagen (v. 7. Dez. 81) 321.

Anleihen der einzelnen Provinzialverbände, Kreise und Gemeinden:

A. Genehmigung solcher Anleihen. Provinzialverbände.

- 1) Provinzialverband der Provinz Ostpreußen, im Betrage von 3 479 700 Mark (Priv. v. 23. Juni) 370 Nr. 1.

Kreise.

- 2) Kreis Bartenberg, im Betrage von 150 000 Mark (Priv. v. 14. Nov. 81) 4 Nr. 8.
- 3) Kreis Habersleben, im Betrage von 250 000 Mark (Priv. v. 31. Okt. 81) 5 Nr. 1.
- 4) Kreis Steinburg, im Betrage von 300 000 Mark (Priv. v. 2. Nov. 81) 5 Nr. 2.
- 5) Kreis Mohrungen, im Betrage von 170 000 Mark (Priv. v. 30. Nov. 81) 6 Nr. 5.
- 6) Landkreis Danzig, im Betrage von 500 000 Mark (Priv. v. 30. Jan.) 20 Nr. 10.
- 7) Kreis Ronitz, im Betrage von 150 000 Mark (Priv. v. 1. Febr.) 218 Nr. 3.
- 8) Kreis Rummelsburg, im Betrage von 95 000 Mark (Priv. v. 12. Dez. 81) 220 Nr. 1.
- 9) Kreis Ortelshurg, im Betrage von 156 000 Mark (Priv. v. 27. Febr.) 253 Nr. 3.

Anleihen (fortf.)

- 10) Kreis Meseritz, im Betrage von 315 000 Mark (Priv. v. 20. März) 253 Nr. 5.
- 11) Kreis Grottkau, im Betrage von 106 600 Mark (Priv. v. 20. März) 254 Nr. 7.
- 12) Kreis Inowraclaw, im Betrage von 1 000 000 Mark (Priv. v. 5. April) 312 Nr. 10.
- 13) Kreis Colberg-Görlitz, im Betrage von 450 000 Mark (Priv. v. 27. März) 320 Nr. 2.
- 14) Kreis Schyoda, im Betrage von 205 000 Mark (Priv. v. 5. April) 320 Nr. 5.
- 15) Kreis Heiligenbeil, im Betrage von 160 000 Mark (Priv. v. 23. April) 324 Nr. 3.
- 16) Kreis Merseburg, im Betrage von 500 000 Mark (Priv. v. 15. Mai) 337 Nr. 6.
- 17) Kreis Krotoschin, im Betrage von 480 000 Mark (Priv. v. 12. Juni) 342 Nr. 5.
- 18) Kreis Marienwerder, im Betrage von 1 500 000 Mark (Priv. v. 23. Juni) 353 Nr. 9.
- 19) Landkreis Breslau, im Betrage von 1 100 000 Mark (Priv. v. 1. Juli) 354 Nr. 17.
- 20) Kreis Brieg, im Betrage von 150 000 Mark (Priv. v. 26. Sept.) 377 Nr. 3.
- 21) Kreis Labiau, im Betrage von 160 000 Mark (Priv. v. 23. Okt.) 381 Nr. 7.

Gemeinden.

- 22) Stadt Rühlheim a. d. Ruhr, im Betrage von 750 000 Mark (Priv. v. 6. Juli 81) 3 Nr. 1.
- 23) Stadt Neumünster, im Betrage von 1 000 000 Mark (Priv. v. 7. Nov. 81) 3 Nr. 5.
- 24) Stadt Burg bei Magdeburg, im Betrage von 500 000 Mark (Priv. v. 23. Nov. 81) 6 Nr. 4.
- 25) Stadt Justerburg, im Betrage von 385 000 Mark (Priv. v. 12. Dec. 81) 6 Nr. 6.
- 26) Stadt Rühlhausen in Thüringen, im Betrage von 2 000 000 Mark (Priv. v. 19. Dec. 81) 11 Nr. 2.
- 27) Stadt Halberstadt, im Betrage von 1 500 000 Mark (Priv. v. 25. Jan.) 20 Nr. 8.
- 28) Stadt Erfeld, im Betrage von 2 400 000 Mark (Priv. v. 20. Febr.) 220 Nr. 3.
- 29) Stadt Mülfraß, im Betrage von 200 000 Mark (Priv. v. 8. März) 220 Nr. 4.
- 30) Stadt Zerbin, im Betrage von 100 200 Mark (Priv. v. 27. Febr.) 222 Nr. 2.
- 31) Stadt Norden, im Betrage von 150 000 Mark (Priv. v. 20. März) 253 Nr. 6.

Anleihen (fortf.)

- 32) Stadt Duisburg, im Betrage von 3 500 000 Mark (Priv. v. 29. März) 811 Nr. 7.
- 33) Stadt Stendal, im Betrage von 300 000 Mark (Priv. v. 17. April) 320 Nr. 6.
- 34) Stadt Düsseldorf, im Betrage von 2 000 000 Mark (Priv. v. 17. April) 324 Nr. 1.
- 35) Stadt Remel, im Betrage von 750 000 Mark (Priv. v. 5. April) 337 Nr. 2.
- 36) Stadt Rheydt, im Betrage von 464 000 Mark (Priv. v. 22. Mai) 337 Nr. 9.
- 37) Stadt Ems, im Betrage von 440 000 Mark (Priv. v. 24. Mai) 338 Nr. 10.
- 38) Stadt Orb, im Betrage von 115 000 Mark (Priv. v. 12. Juni) 338 Nr. 16.
- 39) Stadt Diez, im Betrage von 267 000 Mark (Priv. v. 6. Mai) 342 Nr. 3.
- 40) Stadt Witten, im Betrage von 3 500 000 Mark (Priv. v. 22. Mai) 342 Nr. 4.
- 41) Stadt Wehlar, im Betrage von 344 200 Mark (Priv. v. 12. Juni) 342 Nr. 6.
- 42) Stadt Halle a. S., im Betrage von 1 500 000 Mark (Priv. v. 23. Juni) 342 Nr. 7.
- 43) Stadt Montabaur, im Betrage von 240 000 Mark (Priv. v. 1. Juli) 354 Nr. 16.
- 44) Stadt Pr. Stargardt, im Betrage von 150 000 Mark (Priv. v. 1. Juli) 354 Nr. 18.
- 45) Stadt Danzig, im Betrage von 2 550 000 Mark (Priv. v. 13. Juli) 356 Nr. 2.
- 46) Stadt Espenid, im Betrage von 531 100 Mark (Priv. v. 28. Juli) 356 Nr. 6.
- 47) Stadt Larnowitz, im Betrage von 180 000 Mark (Priv. v. 16. Aug.) 357 Nr. 14.
- 48) Stadt Jossen, im Betrage von 270 500 Mark (Priv. v. 14. Aug.) 362 Nr. 4.
- 49) Stadt Berlin, im Betrage von 45 000 000 Mark (Priv. v. 23. Aug.) 368 Nr. 9.
- 50) Stadt Sußl, im Betrage von 400 000 Mark (Priv. v. 22. Sept.) 370 Nr. 4.
- 51) Stadt Neuwied, im Betrage von 269 900 Mark (Priv. v. 2. Okt.) 378 Nr. 5.
- 52) Stadt Aurich, im Betrage von 150 000 Mark (Priv. v. 9. Okt.) 378 Nr. 9.
- 53) Stadt Aken, im Betrage von 125 000 Mark (Priv. v. 10. Okt.) 378 Nr. 10.
- 54) Stadt Erfurt, im Betrage von 1 000 000 Mark (Priv. v. 18. Okt.) 380 Nr. 4.

Anleihen (Fortf.)

- 55) Stadt Barmen, im Betrage von 3 000 000 Mark (Priv. v. 1. Nov.) 381 Nr. 12.

B. Abänderung von Bedingungen früher genehmigter Anleihen.

Provinzialverbände.

- 56) Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerh. Erlassen vom 19. April 1869 und 24. März 1873 ausgegebenen Anleihecheine des Provinzialverbandes der Rheinprovinz von vier und ein halb auf vier Prozent (E. v. 1. Mai) 333 Nr. 6.
- 57) Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 30. Januar 1875 ausgegebenen Obligationen des Provinzialverbandes der Provinz Sachsen von vier und ein halb auf vier Prozent (E. v. 2. Aug.) 362 Nr. 2.

Kreise.

- 58) Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Privilegien vom 10. April 1872 und 20. April 1874 ausgegebenen Anleihecheine des Kreises Warttemberg von vier und ein halb auf vier Prozent (E. v. 28. Dez. 81) 12 Nr. 4.
- 59) Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 2. Mai 1870 ausgegebenen Anleihecheine des Kreises Salzweel von fünf auf vier Prozent (E. v. 5. April) 312 Nr. 2.
- 60) Umwandlung der nach dem Privilegium vom 25. April 1870 ausgegebenen fünfprozentigen Anleihecheine des Kreises Gausch-Beßing in vier und einhalbprozentige (E. v. 12. April) 312 Nr. 11.
- 61) Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 19. September 1880 aufgenommenen Anleihe des Kreises Bittburg von fünf auf vier und ein halb Prozent (E. v. 14. Sept. 81) 346 Nr. 1.

Gemeinden.

- 62) Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 14. Juli 1879 aufgenommenen Anleihe der Stadt Rimburg a. d. Ruhr von vier und ein halb auf vier Prozent (E. v. 8. Okt. 81) 3 Nr. 2.
- 63) Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 1. Juli 1866 ausgegebenen Inhaber-Obligationen der Stadt Frankfurt a. O. von vier und ein halb auf vier Prozent (E. v. 15. Dez. 81) 11 Nr. 1.

Anleihen (Fortf.)

- 64) Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 28. März 1877 aufgenommenen Anleihe der Stadt Sagen von vier und ein halb auf vier Prozent (E. v. 1. Juni 81) 15 Nr. 1.
- 65) Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Privilegien vom 9. Dezember 1862 und 12. Mai 1876 aufgenommenen Anleihe der Stadt Erefeld von vier und ein halb auf vier Prozent (E. v. 26. Sept. 81) 15 Nr. 2.
- 66) Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 10. Mai 1875 aufgenommenen Anleihe der Stadt Edele von vier und ein halb auf vier Prozent (E. v. 16. Jan.) 16 Nr. 7.
- 67) Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 13. Februar 1878 aufgenommenen Anleihe der Stadt St. Wendel von fünf auf vier Prozent (E. v. 23. Juni) 342 Nr. 8.
- 68) Abänderung des der Stadt Langensalza unterm 25. November 1880 erteilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihecheine (E. v. 14. Aug.) 362 Nr. 3.
- 69) Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 24. Februar 1877 aufgenommenen Anleihe der Stadt Elberfeld von vier und ein halb auf vier Prozent (E. v. 23. Aug.) 368 Nr. 8.
- 70) Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Privilegien vom 5. März 1856 und 15. Oktober 1877 ausgegebenen Anleihecheine der Stadt Königsberg von vier und ein halb auf vier Prozent (E. v. 1. Sept.) 368 Nr. 10.
- 71) Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 11. September 1878 ausgestellten Obligationen der Stadt Erfurt von vier und ein halb auf vier Prozent (E. v. 26. Sept.) 374 Nr. 3.
- 72) Herabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 24. März 1880 ausgegebenen Obligationen von vier und ein halb auf vier Prozent (E. v. 18. Okt.) 380 Nr. 3.

Aufhali-Glauchow, Deichverband, Herabsetzung des Zinsfußes der ausgegebenen Obligationen (E. v. 26. April) 333 Nr. 5.

Ausländische Geistliche, der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen zu gestatten (E. v. 31. Mai Art. 3) 307.

B.

Baare Auslagen, die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung der baaren Auslagen (G. v. 21. März §. 5) 130.

Banken.

Nachtrag zu dem Statut der Danziger Privat-Aktienbank vom 27. Januar 1876 (E. v. 8. Febr.) 253 Nr. 1.

Zweiter Nachtrag zum Statut der Deutschen Hypothekbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin vom 13. Februar 1872 (E. v. 9. Jan.) 311 Nr. 4.

Zweiter Nachtrag zu dem Statut der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen vom 12. Januar 1876 (E. v. 25. April) 337 Nr. 3.

Nachtrag zu dem Statut der kommunalanstaltlichen Bank für die preussische Oberlausitz vom 31. März 1866 (E. v. 21. Juni) 356 Nr. 1.

f. auch Kreditinstitut, Danzig.

Barmen (Stadt), f. Enteignungsrecht Nr. 6.

Bayern, Staatsvertrag mit Bayern, betr. die Herstellung einer Eisenbahn zwischen Eichicht und Stodheim (Staatsvertr. v. 21. Jan.) 262.

Beezkow-Storkow (Kreis), Aenderung der Kreisgrenzen (G. v. 15. März) 335.

Beglaubigungen der Unterschriften unter den zu Enttragungen oder Löschungen in einem Grund- oder Hypothekensuche erforderlichen Urträgen und Urkunden sind stempelfrei (G. v. 21. März §. 2) 129.

Begnabigung eines Bischofs, gegen welchen auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist (G. v. 31. Mai) 307.

Behndorf (Sachsen), f. Schauffeen Nr. 26.

Benjingen (Sohenzollern), f. Wege Nr. 7.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 3, 13, 28.

Beringendorf (Sohenzollern), f. Wege Nr. 7.

Berlin, Auflösung der Direktion der Berliner Stadt-Eisenbahn und Errichtung einer von der Eisenbahndirektion zu Berlin ressortirenden Eisenbahn-Bauf Kommission zu Berlin (A. E. v. 11. Jan.) 7. — Erweiterung des Bezirks der Eisenbahndirektion zu Berlin (A. E. v. 5. April) 221. — Errichtung der königlichen Direktion der Berlin-Oberländer Eisenbahn zu Berlin (A. E. v. 5. April) 221. — Errichtung der königlichen Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zu Berlin (A. E. v. 21. Mai) 304.

Berlin (fortf.)

Errichtung einer neuen fiskalischen Posthofanlage in Berlin (G. v. 12. Mai) 267.

Auflösung der an die Stadt Berlin für Uebernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbauaufsitz zu zahlenden Rente (G. v. 3. März) 13.

Recht der vereinigten Kreis-Synoden zu Berlin, allgemeine Umlagen auszusprechen (G. v. 6. März) 14.

Unentgeltliche Ueberziehung eines Abschnitts vom großen Thiergarten in Berlin an das Reich (G. v. 17. Mai) 298.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur Freilegung einiger Straßen erforderlichen Grundstücke (E. v. 25. Jan.) 20 Nr. 6, (E. v. 26. April) 324 Nr. 4, (E. v. 31. Mai) 338 Nr. 12, (E. v. 7. Juni) 338 Nr. 14, (E. v. 16. Aug.) 357 Nr. 13.

Vierter Nachtrag zu dem Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868 (E. v. 14. Aug.) 367 Nr. 4.

Berzenbach im Kreise Daun, f. Meliorationen.

Bewässerungsgenossenschaften, f. Meliorationen.

Bezirkseisenbahnräthe, Einsetzung derselben (G. v. 1. Juni) 313.

Bezirks-Synoden in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover (Kirchengemeinde- und Synodalordnung §§. 57 bis 65) 240.

Biallan (Westpreußen), f. Schauffeen Nr. 2.

Biebrich-Mosbach (Gemeinde), f. Enteignungsrecht Nr. 8.

Bielefeld, f. Schauffeen Nr. 36.

Bischof, Begnabigung eines Bischofs, gegen welchen auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist (G. v. 31. Mai) 307.

Bolkshain (Kreis), f. Schauffeen Nr. 19.

Bonn (Stadt), f. Enteignungsrecht Nr. 3.

Brandenburg (Krumm), Genehmigung des dreizehnten Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Landfeuerpolizei der Krumm Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855 (E. v. 5. April) 312 Nr. 8. — Umgestaltung des Krummärkischen und des Neumärkischen Aemterfischfonds (G. v. 16. März) 122.

Brandenburg (Provinz), f. Kreisgrenzen, Kreditinstitut.

Brandkassen, Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem revidirten Statut für die Verwaltung der provincialständischen Brandversicherungskassa der Provinz Schleswig-Holstein vom 8. März 1876 (E. v. 28. April) 324 Nr. 5.

f. auch Feuerzofizitäts-Reglements.

Brenzschweig (Brenzjogthum), Aufhebung der mit dem Herzogthum Braunschweig zur Verhütung der Forst- und Jagdverweil in den Grenzwaldungen abgeschlossenen Verträge vom ^{23. Januar} 1827, ^{26. Januar} 1839 und ^{2. Februar} 1848 ^{7. Februar} ^{25. Februar} ^{10. Februar} (Min. Erl. v. 9. Sept.) 365.

Brederfeld (Westfalen), f. Chausseen Nr. 22.

Breslau (Brandkreis), f. Chausseen Nr. 23. — f. auch Wege Nr. 1.

Brieg (Stadt), f. Chausseen Nr. 25.

Brieg (Kreis), f. Chausseen Nr. 25.

Bruchhausen-Scher Meliorationsgenossenschaft (Stat. v. 28. Juli) 356 Nr. 7.

Brüdengeld, Tarif, nach welchem das Brüdengeld für die Benutzung der Oppabrücke bei Behovohj im Kreise Leobshaj zu erheben ist (Tarif v. 19. Jan.) 20 Nr. 4. — desgl. für die Benutzung der Prinz Wilhelm-Brücke über die Saale bei Calbe (Tarif v. 30. Nov. 81) 311 Nr. 2. — desgl. für die Benutzung der festen Brücke über die Muehe bei Witten (Tarif v. 5. April) 342 Nr. 1. — desgl. für die Benutzung der über den Bober führenden Kaiser Wilhelm-Brücke zu Sagan (Tarif v. 20. April) 342 Nr. 2.

Bülmännstrug (Westfalen), f. Chausseen Nr. 36.

C.

Calbe a. Saale (Stadt), Brüdengeld für die Benutzung der Prinz Wilhelm-Brücke über die Saale bei Calbe (Tarif v. 30. Nov. 81) 311 Nr. 2.

Chausseen:

I. Provinz Westpreußen.

- 1) Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Danzig für die zu den von demselben beschlossenen Chausseebauten erforderlichen Grundstücke (E. v. 30. Jan.) 20 Nr. 9.
- 2) von Grohnebrau nach Bialken, von Kurzebrad bis Johannisdorf und von Mewe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Morroschj; Verleihung

Chausseen (Fortf.)

des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegebühre an den Kreis Marienwerber (E. v. 23. Juni) 353 Nr. 8.

- 3) von Kalbau nach Pteschlau, Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegebühre an den Kreis Schloschau (E. v. 30. Juni) 353 Nr. 14.
- 4) von Riesenburg im Kreise Rosenber nach Gernem im Kreise Marienwerber; Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegebühre an den Kreis Rosenber (E. v. 23. Okt.) 380 Nr. 6.

II. Provinz Braubenburg.

- 5) von Mittenwalde nach Kleinziethen bis zur Berlin-Glasower Chaussee, sowie auf der das Dorf Bahmannsdorf mit der Hauptlinie verbindenden Zweigchaussee; Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegebühre an den Kreis Teltow (E. v. 8. Febr.) 128 Nr. 5.
- 6) von Schöpfung bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerber im Kreise Niederbarnim; Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegebühre an den Kreis Oberbarnim (E. v. 17. Mai) 334 Nr. 10.
- 7) von Eberswalde nach Oberber; Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegebühre an die Kreise Oberbarnim und Angermünde (E. v. 30. Juni) 353 Nr. 12.
- 8) von Hohenfinow nach Cöthen, von der Torgelower Feldmark bis zur Berlin-Freienwalder Provinzialchaussee und vom Bahnhof Niederfinow bis Hohenfinow bezw. von Cöthen bis zum Torgelower Wege; Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegebühre an den Kreis Oberbarnim (E. v. 26. Juli) 356 Nr. 3.
- 9) von Gräbittsch nach Wittmannsdorf; Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegebühre an den Kreis Lübben (E. v. 22. Sept.) 368 Nr. 12.
- 10) von Oranow über Sigow nach Passow; Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegebühre an den Kreis Angermünde (E. v. 22. Sept.) 377 Nr. 1.

Ehauſſeen (Zortf.)

- 11) Verleiſung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Ehauſſegelbes an den Kreis Niederbarnim auf mehreren von demſelben zu bauenden Ehauſſeen (E. v. 27. Sept.) 378 Nr. 4.
- 12) von Frankfurt a. O. über Drossen und Radach zum Anſchluß an die Güstern-Poſener Kunſtſtraße bei Burgwall; Uebertragung des dem Frankfurt-Drossener Ehauſſeebauverein verliehenen Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Ehauſſegelbes an die Kreiſe Oß- und Weſt-Sternberg (E. v. 23. Okt.) 380 Nr. 5.
- 13) von der Station Zernitz der Berlin-Hamburger Eiſenbahn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Sabelberg; Verleiſung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Ehauſſegelbes an den Kreis Oß-priegnitz (E. v. 1. Nov.) 381 Nr. 11.

III. Provinz Pommern.

- 14) von Lübzow über Earzin, Gamin, Wittbed, Wittſod, Klein- und Großgarde nach Schmolſin; Verleiſung des Enteignungsrechts an den Kreis Stolp (E. v. 15. Febr.) 218 Nr. 4.
- 15) von dem Bahnhofs Schübben-Zanow über Rüh-hagen bei Rügenwalde zum Anſchluß an die Carnow-Rügenwalder Ehauſſee; Verleiſung des Enteignungsrechts an den Kreis Schlawe (E. v. 5. Juni) 338 Nr. 13.

IV. Provinz Poſen.

- 16) von Kaliska an der Wongrowitz-Glner Ehauſſee über Pekno, Bogdara, Slemowo bis zur Schubinſer Kreisgrenze in der Richtung auf Gnin; Verleiſung des Enteignungsrechts an den Kreis Wongrowitz, ſowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Ehauſſegelbes (E. v. 25. Janr.) 128 Nr. 2.

V. Provinz Schlefien.

- 17) von der Miſiſch-Wartenberger Kreisgrenze bei Goſchütz-Neudorf bis zum Bahnhofs Ober-Stradam; Verleiſung des Enteignungsrechts an den Kreis Wartenberg (E. v. 14. Nov. 81) 3 Nr. 7.
- 18) Verleiſung des Enteignungsrechts an den Kreis Miſch für die von demſelben beſchloſſenen Ehauſſeebauten, ſowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Ehauſſegelbes auf dieſen Straßen, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Erlaß vom

Ehauſſeen (Zortf.)

29. Dezember 1879 dem genannten Kreiſe für die auf dem Kreiſstage vom 16. Oktober 1879 beſchloſſenen Ehauſſeebauten verliehenen bezüglichen Rechte (E. v. 2. Jan.) 16 Nr. 4.
- 19) Verleiſung des Enteignungsrechts an den Kreis Bolkenhain für Ehauſſeebauten beſelben, ſowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Ehauſſegelbes auf dieſen Straßen (E. v. 9. Jan.) 19 Nr. 1.
- 20) von Deutſch-Pielar über Reudel bis zur Polniſch-Ruffiſchen Grenze bei Nieſbara; Uebertragung der durch den Erlaß vom 29. August 1860 den Oraſen Hendel von Donnersmarkt verliehenen ſtaatl. Vorrechte auf den Kreis Larnowitz (E. v. 21. Okt. 81) 311 Nr. 1.
- 21) von der Reichenbach-Pangenſelauer bis zur Reichenbach-Wiſenaltersdorfer Ehauſſee und von der Schweinitz-Reichenbach-Franlenſteiner Ehauſſee nach dem Bahnhofs Faulbrück der Breslau-Schweinitz-Freiburger Eiſenbahn; Anwendung der dem Ehauſſeegeſetz vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Ehauſſeepolizeiſvergehen auf dieſe von dem Kreiſe Reichenbach zur dauernden Ehauſſeemäßigen Unterhaltung übernommenen Verbindungs-Ehauſſeen (E. v. 21. Juni) 352 Nr. 6.
- 22) von Linda nach Heidersdorf; Verleiſung des Enteignungsrechts an den Kreis Lauban (E. v. 27. Juli) 356 Nr. 4.
- 23) von der Breslau-Nimptscher Provinzial-Ehauſſee bei Mirwitz nach der Breslau-Strchlerer Provinzial-Ehauſſee bei Miſchſchleſa; Verleiſung des Enteignungsrechts, ſowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Ehauſſegelbes an den Landkreis Breslau (E. v. 14. Aug.) 357 Nr. 12.
- 24) von Kieſerſtädel über Schierafowitz bis zur Grenze des Kreiſes Coſel, von Laband über Pſchyschowka bis zur Kreisgrenze am Kreis Lublin in der Richtung auf Koſchentin; Verleiſung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Ehauſſegelbes an den Kreis Gleiwitz (E. v. 26. Sept.) 374 Nr. 2.
- 25) von Wrieg nach Schönfels und von Loſſen nach der Oberfähre bei Koppn; Verleiſung des Enteignungsrechts an den Kreis Wrieg (E. v. 26. Sept.) 377 Nr. 2.

Ehauseen (fortf.)

VI. Provinz Sachsen.

- 26) von Behnsdorf nach Wefertlingen; Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Behnsdorf, Ribbensdorf, Sießebt und Wefertlingen, sowie an das Gut Wefertlingen für die zum hausfeemäßigen Ausbau dieser Straße erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Hausseugelbes auf derselben (E. v. 23. Jan.) 220 Nr. 2.
- 27) Uebertragung der den Unternehmern bezüglich der in das Eigentum und die Unterhaltung des Kreises Neuhaldensleben übergegangenen 26 Hausseer verliehenen fiskalischen Vorrechte, mit Ausschluß der Befugniß zur Hausseererbhebung, auf den genannten Kreis (E. v. 8. März) 320 Nr. 1.
- 28) Verleihung des Enteignungsrechts an die Unternehmern des von den Gemeinden und Domänen Schlanstedt und Eilenstedt im Kreise Oschersleben beschlossenen hausfeemäßigen Ausbaues des Kommunikationsweges zwischen den genannten Ortschaften, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Hausseugelbes auf dieser Straße an den Kreis Oschersleben (E. v. 25. April) 333 Nr. 4.
- 29) von Ziesar über Budniß bis zum Ziemer Damm; Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Hausseugelbes an den Kreis Jerichow I (E. v. 13. Juli) 354 Nr. 21.
- 30) von Uckerstedt über Gundsleben bis zur Feldmark von Wadersleben im Kreise Neuhaldensleben und von der Grenze der eben bezeichneten Feldmark nach Samersleben zum Anschluß an die Kreischauffee von Samersleben nach Neuwegerleben; Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Hausseugelbes an den Kreis Oschersleben für diese Hausseestrecken in seinem Bezirk (E. v. 30. Okt.) 381 Nr. 8.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

- 31) von Gramm nach Röbbing; Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Habersleben (E. v. 7. Juni) 352 Nr. 2.

VIII. Provinz Westfalen.

- 32) von Bredersfeld durch die sog. Illekatte und das Nord-Epshieder Thal bis Priorei an der

Ehauseen (fortf.)

- Volmethal-Eisenbahn; Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bredersfeld im Kreise Sagen, sowie des Rechts zur Erhebung des Hausseugelbes zum 1/4fachen Betrage der Säge des Hausseugelbetrags vom 29. Februar 1840 (E. v. 21. Dez. 1881) 12 Nr. 3.
- 33) von Dorffeld über Bahnhof Marten und Lütgendortmund nach der Witten-Gastropfer Provinzialchauffee; Verleihung des Rechts zur Erhebung des Hausseugelbes nach dem 1/4fachen Betrage der Säge des Hausseugelbetrags vom 29. Februar 1840 an die Gemeinden Dorffeld, Marten, Despel, Klep und Lütgendortmund im Landkreise Dortmund (E. v. 7. Dez. 1881) 128 Nr. 1.
- 34) von Fredehorst nach Westkirchen; Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Hausseugelbes an den Kreis Warenborn (E. v. 20. Febr.) 222 Nr. 1.
- 35) von Gütersloh bis zum Anschluß an die Iffelhorst-Brodhagener Chauffee; Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Hausseugelbes an die Stadtgemeinde Gütersloh auf der die Kreise Wiebendruck und Bielefeld berührenden Strecke (E. v. 18. Juli) 367 Nr. 2.
- 36) von Bältmannstrug nach Jöllensbed, von Bielefeld nach Bältmannstrug und von Frepen nach Sillegossen; Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Hausseugelbes an den gemeinsamen Wegerverband des Stadt- und Landkreises Bielefeld (E. v. 28. Juli) 367 Nr. 3.
f. auch Wege.

Elarencranft (Schlefen), f. Wege Nr. 1.**Elawische Nierdgenoffenschaft** (Stat. v. 15. Mai) 337 Nr. 7.**Eöthen** (Brandenburg), f. Ehauseen Nr. 8.**Eottbus**, Errichtung eines Eisenbahnbetriebsamts zu Eottbus (U. E. v. 5. April) 221.**D.**

Danzig, Nachtrag zu dem Statut der Danziger Privat-Aktienvant vom 27. Januar 1876 (E. v. 8. Febr.) 253 Nr. 1. — Statut des Danziger Hypothekenervereins (E. v. 23. April) 337 Nr. 4.

Danzig (Landkreis), f. Ehauseen Nr. 1.

Deichverbände:

Provinz Westpreußen.

- 1) Deichgenossenschaft der Einbeunen-Laache (Stat. v. 16. Nov. 81) 6 Nr. 3.
- 2) Deichgenossenschaft Marienan-Riebau (Stat. v. 15. Febr.) 253 Nr. 2.
- 3) Deichgenossenschaft Lupushorst (Stat. v. 24. Mai) 338 Nr. 11.
- 4) Deichgenossenschaft der Schabwalder Lake (Stat. v. 12. Juni) 352 Nr. 3.
- 5) Deichgenossenschaft Großbrunau (Stat. v. 19. Juni) 352 Nr. 5.
- 6) Deichgenossenschaft Großmaudorf (Stat. v. 23. Juni) 353 Nr. 10.
zu 1 bis 6 im Deichverbände des Großen Marienburger Werders.
- 7) Deichgenossenschaft Stalle-Thörrigthof im Kreise Marienburg (Stat. v. 8. März) 311 Nr. 5.
- 8) Schönhorster Deichgenossenschaft im Kreise Marienburg (Stat. v. 28. April) 324 Nr. 7.
- 9) Deichgenossenschaft Preußisch Königsdorf-Sparau im Kreise Marienburg (Stat. v. 10. Mai) 334 Nr. 9.
- 10) Deichgenossenschaft Reichfelde-Rogendorf im Kreise Marienburg (Stat. v. 5. Juni) 346 Nr. 3.
- 11) Deichgenossenschaft Schwarzenberg im Deichverbände des Danziger Werders, Landkreis Danzig (Stat. v. 17. Mai) 337 Nr. 8.

Provinz Brandenburg.

- 12) Aenderung des Zinsfußes der Umlage der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Niederoberrubus (E. v. 5. Dez. 81) 4 Nr. 11.

Provinz Schlesien.

- 18) Deichverband Aufhakt-Glauchow, Serabsetzung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 10. September 1866 ausgegebenen Obligationen auf vier Prozent (E. v. 26. April) 333 Nr. 5.

Provinz Schleswig-Holstein.

- 14) Deichverband der Dikter Niederung auf der Insel Bismarck (Stat. v. 25. Jan.) 20 Nr. 7.
- 15) Deichverband der Waterweverdorfer-Neuborfer Niederung im Kreise Plön (Stat. v. 6. Febr.) 128 Nr. 3.
- 16) Deichverband der Fuhlfenfer-Niederung im Kreise Ederstedt (Stat. v. 6. Febr.) 128 Nr. 4.
- 17) Deichverband der nördlichen Seenederung auf Bismarck (Stat. v. 31. Juli) 267 Nr. 10.

Deichverbände (Zollf.)

Provinz Hannover.

- 18) Deichverband der Esperer Wiesen (Stat. v. 1. Febr.) 20 Nr. 11.

Rheinprovinz.

- 19) Ueberkaufer Deichverband im Kreise Essen (Stat. v. 2. Okt.) 378 Nr. 6.

Deichwesen, Aenderung der Deichschauordnung im Herzogthum Magdeburg (W. v. 17. Okt. 81) 3 Nr. 4.

Deutsches Indigenat, das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben (E. v. 20. Mai §. 19) 302.

Deutsches Reich, unentgeltliche Uebereignung eines Ausschnittes vom großen Tiergarten in Berlin an das Reich (E. v. 17. Mai) 298. — Verleihsrecht des Entzignungsrechts an das Deutsche Reich bezugs Erwerbung eines zur Erbauung eines Reichstagsgebäudes erforderlichen Grundstücks (E. v. 16. Aug.) 367 Nr. 6.

Dienstzeit, f. Pension.

Dorfteich (Westfalen), f. Chauffeen Nr. 33.

Düsterbicker Niederung im Kreise Ledlitz, f. Meliorationen.

Duisburg (Kreis), Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Stabt), Essen (Land), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr (v. 30. April) 255. — Aenderung des Statuts für die Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 und dessen Ausdehnung auf die Kreise Rees, Mülheim a. d. Ruhr, Stabt- und Landkreis Essen und Stabtkreis Duisburg (E. v. 5. April) 337 Nr. 1.

Dzimirz im Kreise Rybnik, f. Meliorationen.

E.

Eberdwalde, f. Chauffeen Nr. 7.

Ehrenfeld (Stabt), f. Kreistage.

Eilenstedt (Sachsen), f. Chauffeen Nr. 28.

Eingetragene Genossenschaften, nichtpreussische, Genehmigung zum Erwerbe Preussischer Grundstücke durch dieselben (E. v. 14. Febr.) 18.

Eingeschriebene Genossenschaften, nichtpreussische, Genehmigung zum Erwerbe Preussischer Grundstücke durch dieselben (E. v. 14. Febr.) 18.

Einkommensteuer, f. Steuererlaß.

Eisenbahn-Baukommission, Errichtung einer von der Eisenbahndirektion zu ersetzenden Eisenbahn-Baukommission zu Berlin (E. v. 11. Jan.) 7.

Eisenbahn-Betriebsämter, Errichtung derselben in Cottbus und in Ouben (E. v. 5. April) 221.

Eisenbahndirektionen, Auflösung der Direktion der Berliner Stadteisenbahn (E. v. 11. Jan.) 7. — Aenderung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Berlin (E. v. 27. März) 132; Festsetzung des Termins für dieselbe (Verf. v. 1. April) 210. — Erweiterung des Bezirks der Eisenbahndirektion zu Berlin (E. v. 5. April) 221. — Einsetzung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt und der Königlichen Direktion der Berlin-Ostlicher Eisenbahn zu Berlin (E. v. 5. April) 221. — Errichtung der Königlichen Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zu Berlin (E. v. 21. Mai) 304.

Eisenbahnen, Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (E. v. 28. März) 21. — Bau einer Eisenbahn von Eichicht nach der Bayerisch-Meininger Landesgrenze (E. v. 28. März §§. 1, 3) 21. — Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen-Meinungen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Eichicht und Stodheim (v. 21. Jan.) 262. — Erwerb des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens für den Staat (E. v. 13. Mai) 269. — Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes (E. v. 15. Mai) 280.

Zahlung der Eisenbahnabgabe von den auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete belegenen Eisenbahnen und Regelung des polizeilichen Aufsichtsrechts über diese Eisenbahnanlagen (Staatsvertr. v. 7. Dez.) 321.

Eisenbahnen (Bestimmungen für die einzelnen Eisenbahnen):

- 1) Altheimer-Audenau, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 16) 281. Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion (Inhaltsverzeichn.) zu Eöln (E. v. 31. Mai) 309.
 - 2) Behra-Friebländer Eisenbahn, Dedung der Mehrkosten (E. v. 15. Mai §. 1) 282.
 - 3) Bergisch-Märkische Eisenbahn, Uebergang des Eisenbahnunternehmens auf den Staat (E. v. 28. März) 21.
 - 4) Berlin-Anhaltische Eisenbahn, Uebergang des Eisenbahnunternehmens auf den Staat (E. v. 13. Mai) 269. Errichtung der Königlichen Direktion der
- Def. Samml. 1882.

Eisenbahnen (Fortf.)

Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zu Berlin (E. v. 21. Mai) 304.

- 5) Berlin-Ostlicher Eisenbahn, Uebergang des Eisenbahnunternehmens auf den Staat (E. v. 28. März) 21. Einsetzung der Königlichen Direktion der Berlin-Ostlicher Eisenbahn zu Berlin (E. v. 5. April) 221.
- 6) Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, Uebergang des Eisenbahnunternehmens auf den Staat (E. v. 28. März) 21. Verwaltung durch die Eisenbahndirektion zu Berlin (E. v. 5. April) 221.
- 7) Darggoy-Posten, Bau und Betrieb dieser Eisenbahn durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft (Konj. Urk. v. 28. Dez. 81) 12 Nr. 6.
- 8) Eichicht-Stodheimer Eisenbahn, Herstellung derselben (Staatsvertr. v. 21. Jan.) 262. Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel (E. v. 28. März) 21.
- 9) Einbeß-Dasself, Bau und Betrieb dieser Eisenbahn durch die Jmnebahngesellschaft (Konj. Urk. v. 28. Juli) 380 Nr. 1.
- 10) Eisern-Sieger Eisenbahngesellschaft, Einschränkung des Zwecks des Unternehmens der Eisern-Saardter Eisenbahngesellschaft und Veränderung der Firma derselben in Eisern-Sieger Eisenbahngesellschaft (E. v. 19. Juni) 352 Nr. 4.
- 11) Oreiffenberg-Löwenberg und Oreiffenberg-Frieberg, Bau dieser Eisenbahnen (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 6) 280. Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion zu Berlin (E. v. 31. Mai) 308.
- 12) Sothenstein-Werent, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 3) 280. Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion zu Bromberg (E. v. 31. Mai) 308.
- 13) Somberg-Mörs, Bau und Betrieb dieser Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft (Konj. Urk. v. 9. Nov. 81) 333 Nr. 2.
- 14) Tahnid-Uedermübe, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 4) 280. Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion zu Berlin (E. v. 31. Mai) 308.
- 15) Johanniskburg-Lydz, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 2) 280. Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion zu Bromberg (E. v. 31. Mai) 308.
- 16) Rönigsberg-Labiau, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 1) 280. Uebertragung des

Eisenbahnen (fortf.)

- Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion zu Bromberg (E. v. 31. Mai) 308.
- 17) **Coslaw-Annaberg**, Bau und Betrieb dieser Bahn durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft (Konj. Urk. v. 13. Okt.) 390 Nr. 2.
- 18) **Picnig-Goldberg**, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 5) 280, Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion zu Berlin (E. v. 31. Mai) 308.
- 19) **Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft**, Uebertragung des Eisenbahnunternehmens auf den Staat (E. v. 28. März) 21. Verwaltung durch die Eisenbahndirektion zu Berlin (E. v. 5. April) 226.
- 20) **Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft**, Emission von 3 000 000 Mark vierprozentiger Prioritätsobligationen (Priv. v. 28. Dez. 81) 12 Nr. 5.
- 21) **Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft**. Verwaltung der dazu gehörenden Strecke Ruland-Bauchhammer durch die Eisenbahndirektion zu Berlin (E. v. 5. April) 221.
- 22) **Oberröblingen-Duerfurt**, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 7) 280, — Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. (E. v. 31. Mai) 309.
- 23) **Oppeln-Weißer Eisenbahn**, Bau und Betrieb derselben (Konj. Urk. v. 1. Nov.) 381 Nr. 10.
- 24) **Orzesche-Sohrau**, Bau und Betrieb dieser Eisenbahn durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft (Konj. Urk. v. 28. Dez. 81) 6 Nr. 7.
- 25) **Osnabrück-Bradwebe**, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 10) 280, — Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion zu Hannover (E. v. 31. Mai) 309.
- 26) **Prüm-Rothe Erde (Waden)**, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 13) 280, — Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion (linksrheinische) zu Köln (E. v. 31. Mai) 309.
- 27) **Räven-Eupen**, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 14) 281, — Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion (linksrheinische) zu Köln (E. v. 31. Mai) 309.
- 28) **Remscheid-Heil**, Bau und Betrieb dieser Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft (Konj. Urk. v. 9. Nov. 81) 333 Nr. 1.
- 29) **Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft**, Uebertragung des Eisenbahnunternehmens auf den Staat (E. v. 28. März) 21.

Eisenbahnen (fortf.)

- 30) **Rhene-Dimelthal-Eisenbahn**, Betrieb derselben durch die Aktiengesellschaft Dortmunder Union und die Kommanditgesellschaft Kplerbecker Sütte (Konj. Urk. v. 16. Aug.) 368 Nr. 7.
- 31) **Scharzfeld-Lauterberg-Andreasberg**, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 9) 280, — Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion zu Hannover (E. v. 31. Mai) 309.
- 32) **Schleswig-Süderbrarup**, Bau und Betrieb dieser Eisenbahn durch die Schleswig-Ängler Eisenbahngesellschaft (Konj. Urk. v. 17. April) 346 Nr. 2.
- 33) **Straußfurt-Größheringen**, Erwerb und Betrieb dieser Eisenbahn durch die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft (Konj. Urk. v. 28. Dez.) 218 Nr. 1.
- 34) **Scheringische Eisenbahngesellschaft**, Uebertragung des Eisenbahnunternehmens auf den Staat (E. v. 28. März) 21, — Einsetzung der königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt für die Verwaltung (E. v. 5. April) 221.
- 35) **Wabern-Wildungen**, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 11) 280, — Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion zu Hannover (E. v. 31. Mai) 309.
- 36) **Wahlheim-Stolberg**, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 15) 281, — Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion (linksrheinische) zu Köln (E. v. 31. Mai) 309.
- 37) **Warstein-Pippstadt**, Bau und Betrieb dieser Eisenbahn durch die Warstein-Pippstädter Eisenbahngesellschaft (Konj. Urk. v. 24. März) 352 Nr. 1.
- 38) **Wellesweiler-Grube König**, Verlängerung der für die Herstellung dieser Eisenbahn bewilligten Pfist (E. v. 30. Nov. 81) 4 Nr. 10.
- 39) **Wernigerode-Jilsenburg**, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 8) 280, — Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion zu Magdeburg (E. v. 31. Mai) 309.
- 40) **Westerburg-Sachsenburg**, Bau dieser Eisenbahn (E. v. 15. Mai §. 1 Nr. 12) 280, — Uebertragung des Baues und Betriebes an die Eisenbahndirektion (rechtshheinische) zu Köln (E. v. 31. Mai) 309.
- Eisenbahnverwaltung**, Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahngelgenheiten (E. v. 27. März) 214. — Einsetzung königlicher Behörden für die in Verwaltung und Betrieb des Staates übergangenen Privat-Eisenbahnunternehmungen (E. v. 5. April) 221. — Errichtung der königlichen Direktion der Berlin-

Eisenbahnverwaltung (Fortf.)

Anhaltischen Eisenbahn zu Berlin (E. v. 21. Mai) 304. — Uebertragung des Baues und Betriebes der durch die Besche vom 28. März und 15. Mai 1882 zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen (E. v. 31. Mai) 308. — Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landes-eisenbahnratheß für die Staats-Eisenbahnverwaltung (O. v. 1. Juni) 313.

Enden, Amt (Hannover), f. Wege Nr. 4.

Emeritirungsordnung, Abänderung der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873 (Kirchenges. v. 30. Juni) 330.

Emß-Jade-Kanal, f. Enteignungsrecht Nr. 1.**Enteignungsrecht**, Verleihung desselben an:

- 1) die Marine-Hafenbaukommission zu Wilhelmshaven zur Ausführung des Baues des Emß-Jade-Kanals (E. v. 30. Nov. 81) 4 Nr. 9;
- 2) die Stadtgemeinde zu Berlin zur Erwerbung der zur Freilegung einiger Straßen erforderlichen Grundstücke (E. v. 25. Jan.) 20 Nr. 6, (E. v. 26. April) 324 Nr. 4, (E. v. 31. Mai) 338 Nr. 12, (E. v. 7. Juni) 338 Nr. 14, (E. v. 16. Aug.) 357 Nr. 13;
- 3) die Stadtgemeinde Bonn zur Erwerbung eines neuen Begräbnißplatzes (E. v. 12. Juni) 338 Nr. 15;
- 4) die Gemeinde Jesßen im Kreise Eschwege zur Anlage eines neuen Todtenhofes (E. v. 2. Aug.) 357 Nr. 11;
- 5) die Staatsbauverwaltung zur Erweiterung des Hafens zu Oberlahnstein (E. v. 28. April) 362 Nr. 1;
- 6) die Stadtgemeinde Barmen zur Anlage einer städtischen Wasserleitung (E. v. 16. Aug.) 367 Nr. 5;
- 7) das Deutsche Reich zur Erwerbung des zur Erbauung eines Reichstagsgebäudes erforderlichen Grundstücks (E. v. 16. Aug.) 367 Nr. 6;
- 8) die Gemeinde Viebich-Mosbach zur Erwerbung des Todtenhofes (E. v. 4. Sept.) 370 Nr. 3;
- 9) die Militärverwaltung zur Erwerbung der zu den Befestigungsbauten von Stiel erforderlichen Grundstücke (E. v. 5. Jan.) 374 Nr. 1.

f. auch Chausseecn.

Entwässerungs-Genossenschaften, f. Meliorationen.

Erfurt, Errichtung der königlichen Eisenbahndirection zu Erfurt (E. v. 5. April) 221.

Effen (Stadtkreis und Landkreis), Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Effen (Stadt), Effen (Land), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr (v. 30. April) 255. — Aenderung des Statuts für die Landtschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 und dessen Ausdehnung auf die Kreise Rees, Mülheim a. d. Ruhr, Stadt- und Landkreis Effen und Stadtkreis Duisburg (E. v. 5. April) 337 Nr. 1.

Esiner Ent- und Entwässerungs-Genossenschaft (Stat. v. 15. Febr.) 333 Nr. 3.

F.

Fährgeld für die Uebersahrt über die Warte zwischen der Vorstadt Noth und der sog. Grabenpforte zu Posen (Tarif v. 21. Jan.) 20 Nr. 5.

Fehmarn, Insel, Deichverband der Dohrer Niederung (Stat. v. 25. Jan.) 20 Nr. 7. — Deichverband der nördlichen Seenniederung auf Fehmarn (Stat. v. 31. Juli) 357 Nr. 10.

Feldfrevel, f. Württemberg.**Feuerfocietäts-Reglement:**

Dreizehnter Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuerfocietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855 (E. v. 5. April) 312 Nr. 8.

Nachtrag zu dem erneuerten Reglement der Magdeburgischen Land-Feuerfocietät vom 28. April 1843 (E. v. 7. Juli) 354 Nr. 20.

f. auch Brandkassen.

Fiddichow, f. Amtsgerichte.**Fischereifrevel**, f. Württemberg.

Fischereigenossenschaft an der Kyll im Landkreise Trier (E. v. 6. Mai) 337 Nr. 5.

Forstfrevel, f. Württemberg, Braunschweig.

Frankfurt a. M., Abänderung der Verordnung über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformirten Konsistorii vom 8. Februar 1820, sowie des organischen Gesetzes vom 5. Februar 1857 über Abänderung einiger die evangelisch-lutherische Kirchenverfassung berührenden Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungskarte der Stadt Frankfurt a. M. (O. v. 13. März) 211.

Frankfurt a. O., f. Chausseecn Nr. 12.

Fredenhorst (Westfalen), f. Chausseecn Nr. 34.

Fuhlsensee-Niederung, im Kreise Edernförde, Deichverband (Stat. v. 6. Febr.) 128 Nr. 4.

G.

Gebühren, f. Gerichtskosten.

Gebührenfreigkeiten, die Befreiung von Gerichtsgebühren bestimmt sich nach §. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (G. v. 21. März S. 5) 130.

Geistliche. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen zu gestatten (G. v. 31. Mai Art. 3) 307.

Emeritirung der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirchenges. v. 30. Juni) 330.
f. auch Pfarrer.

Genossenschaften, f. eingetragene Genossenschaften.

Gerihtskosten, Bestimmungen über Gerichtskosten und über Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 21. März) 129. — Gerichtskosten für Eintragungen und Verfügungen in der Landgüterrolle (G. v. 30. April §§. 8 und 24) 256.

Gerihtsvollzieher, f. Gerichtskosten.

Gerren (Westpreußen), f. Chausseen Nr. 4.

Gesamtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover (Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 12. April §§. 66 bis 76) 244.

Giwiß (Kreis), f. Chausseen Nr. 24.

Glücksbürg, Abfindung für das Herzoglich Glöcksbürgische Haus (G. v. 20. März) 125.

Göfline, Regulirung derselben, f. Meliorationen.

Gramm (Schleswig-Holstein), f. Chausseen Nr. 31.

Granzow (Brandenburg), f. Chausseen Nr. 10.

Grebenhagen (Hessen-Nassau), f. Wege Nr. 5.

Greiffel (Hannover), f. Wege Nr. 4.

Grenzen, f. Kreisgrenzen.

Gröblich (Brandenburg), f. Chausseen Nr. 9.

Groothufen (Hannover), f. Wege Nr. 4.

Großbrunnau in Westpreußen, Dreihgenossenschaft (Etat. v. 19. Juni) 352 Nr. 5.

Großmausdorf in Westpreußen, Dreihgenossenschaft (Etat. v. 23. Juni) 353 Nr. 10.

Großnädlich (Schlesien), f. Wege Nr. 1.

Großneubrau (Westpreußen), f. Chausseen Nr. 2.

Grundbuch. Die Beglaubigungen der Unterschriften unter den zu Eintragungen oder Verfügungen in einem Grund- oder Hypothekenebuche (Stodsbuche, Schuldb- und Pfandprotokolle) erforderlichen Anträge und Urkunden sind stempelfrei (G. v. 21. März §. 2) 129.

Grundbuch, Bestimmung der Ausschlussfrist für Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch für den Bezirk der nachbezeichneten Amtsgerichte oder von Theilen derselben:

I. Provinz Schleswig-Holstein.

- 1) Glöckstadt, Oldenburg und Bramstedt (Verf. v. 16. Jan.) 5.
- 2) Tontern (Verf. v. 13. März) 18.
- 3) Apenrade (Verf. v. 4. Mai) 252.
- 4) Oldesloe (Verf. v. 9. Aug.) 341.
- 5) Elmshorn, Trittau, Bügmlöster, Norburg, Linnau, Altona, Sufam und Schenefeld (Verf. v. 20. Aug.) 345.
- 6) Kiel und Morkorf (Verf. v. 5. Okt.) 361.
- 7) Wandstedt, Rappeln und Tontern (Verf. v. 3. Nov.) 369.
- 8) Ahrensburg, Burg auf Fehmarn, Reinbek und Hensburg (Verf. v. 27. Nov.) 376.
- 9) Eckernförde, Sabersleben und Schleswig (Verf. v. 16. Dec.) 379.

II. Provinz Hannover.

- 10) Lohstedt (Verf. v. 19. Dec. 81) 2.
- 11) Hannover (Verf. v. 28. Jan.) 10.
- 12) Büchum (Verf. v. 3. Febr.) 11.
- 13) Hallerleben, Olfhorn und Wünder (Verf. v. 23. Febr.) 15.
- 14) Bruchhausen, Sagen, Verben (Verf. v. 13. März) 19.
- 15) Dannenberg, Lehe und Ellienthal (Verf. v. 4. April) 216.
- 16) Wennigsen (Verf. v. 8. April) 219.
- 17) Einbeck (Verf. v. 1. Mai) 252.
- 18) Münden und Bremervörde (Verf. v. 23. Mai) 310.
- 19) Osterode a. S. (Verf. v. 2. Juni) 319.
- 20) Elze (Verf. v. 13. Juni) 323.
- 21) Malgatten (Verf. v. 19. Juni) 328.
- 22) Alfsted, Diercholz, Otternsdorf und Wittlage (Verf. v. 15. Juli) 340.
- 23) Lüneburg (Verf. v. 29. Juli) 341.
- 24) Dannenberg und Burgdorf (Verf. v. 25. Okt.) 366.
- 25) Einbeck, Meppen, Walkrode und Achim (Verf. v. 27. Nov.) 376.

Grundbuchordnung, Ueänderung derselben (G. v. 14. März) 121.

Grundstücke, Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Erwerb Preussischer Grundstücke durch außerhalb Preussens domicilirnde Deutsche juristische Personen (A. E. v. 14. Febr.) 18.

Guben, Errichtung eines Eisenbahnbetriebsamts zu Guben (A. E. v. 5. April) 221.

Güterlosh (Westfalen), f. Schauffsen Nr. 35.

G.

Gaderleben (Kreis), f. Schauffsen Nr. 31. — f. auch Wege Nr. 3.

Gaigerloch (Hohenzollern), f. Wege Nr. 7.

Gamersleben (Sachsen), f. Schauffsen Nr. 30.

Hannover (Provinz).

Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover (A. E. v. 12. April) 224. — Abänderung der Emancipationsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873 (Kirchenges. v. 30. Juni) 330. — Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870 und vom 5. Juli 1876, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirchenges. v. 28. Juni) 329.

Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in der Provinz Hannover (G. v. 12. April) 297.

Geepen (Westfalen), f. Schauffsen Nr. 36.

Geibersdorf (Schlesien), f. Schauffsen Nr. 22.

Gennersdorf-Wettendorf im Kreise Strottkau, f. Meliorationen.

Geesper Wiesen, Provinz Hannover, Reichverband (Stat. v. 1. Febr.) 20 Nr. 11.

Hessen-Nassau, Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in der Provinz Hessen-Nassau (G. v. 12. April) 297.

Gillegoffen (Westfalen), f. Schauffsen Nr. 36.

Gohensinow (Brandenburg), f. Schauffsen Nr. 8.

Hohenzollernsche Bande, f. Spar- und Leihkasse.

Hülfskassen, f. eingeschriebene Hülfskassen.

Hypothekensbanken, f. Banken.

Hypothekenvereine, f. Danzig.

J.

Jadegebiet, das Kirchenwesen im Jadegebiet (G. v. 10. März) 17.

Jagdrevier, f. Württemberg, Braunschweig.

Jankendorfer Genossenschaft in den Kreisen Kolmar i. P. und Obornit, f. Meliorationen.

Jerichow I (Kreis), f. Schauffsen Nr. 29.

Jesüdt, Gemeinde im Kreise Eschwege, f. Enteignungsrecht Nr. 4.

Jmehabnengesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 9.

Jlmenau-Niederung in der Provinz Hannover, f. Meliorationen.

Johannisdorf (Westpreußen), f. Schauffsen Nr. 2.

Jöllendat (Westfalen), f. Schauffsen Nr. 36.

Jürgensfeld, Verband zur Entwässerung des St. Jürgensfeldes in den Aemtern Osterholz und Visselhof (v. 31. Juli) 357 Nr. 8.

Juristische Personen, Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Erwerb Preussischer Grundstücke durch außerhalb Preussens domicilirnde Deutsche juristische Personen (G. v. 14. Febr.) 18.

Jutroschin, f. Amtsgerichte.

K.

Kaldau (Westpreußen), f. Schauffsen Nr. 3.

Kaliska (Posen), f. Schauffsen Nr. 16.

Kautionen, f. Amtskautionen.

Kieserstädtel (Schlesien), f. Schauffsen Nr. 24.

Kiel (Stadt), f. Enteignungsrecht Nr. 9.

Kirchensonds, f. Aemterkirchenfonds.

Kirchengemeinden der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover (Kirchengemeinde-Ordnung v. 12. April) 225. — Organe dieser Kirchengemeinden (ebend. §. 2) 225. — Kirchcurath in diesen Gemeinden (ebend. §§. 4 bis 30) 225. — Mitglieder desselben (ebend. §§. 4 bis 8) 225. — Beschlüsse desselben (ebend. §§. 9 bis 12) 226. — Wirkungskreis desselben (ebend. §§. 13 bis 30) 227. — Vertretung der Gemeinde durch den Kirchenrath (ebend. §. 25.) 230. — Die Gemeindevertretung (ebend. §§. 31 bis 35) 231. — Wahl der Mitglieder des Kirchenraths und der Gemeindevertretung (ebend. §§. 36 bis 47) 236. — Besetzung der Pfarrämter (ebend. §§. 50 bis 56) 239.

Kirchenpolitische Gesetze, Abänderung derselben (O. v. 31. Mai) 307.

Kirchenverfassung, Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1876 (O. v. 6. März) 14.

Abänderung des organischen Gesetzes vom 5. Februar 1857 über Abänderung einiger die evangelisch-lutherische Kirchenverfassung betreffenden Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungssakte der Stadt Frankfurt a. M. (O. v. 13. März) 211.

Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover (M. E. v. 12. April) 224.

Kirchentouren im Jadegebiet (O. v. 10. März) 17.

Klassensteuer, Steuererlaß und Ergebnis der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1882/83 (Bef. v. 21. März) 119.

Kleinriethen (Brandenburg), f. Chauffeeen Nr. 5.

Koch (Westfalen), f. Chauffeeen Nr. 33.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, nichtpreussische, Genehmigung zum Erwerb preussischer Grundstücke durch dieselben (E. v. 14. Febr.) 18.

Kommunallandtag der Hohenzollernschen Lande, Mitwirkung desselben und des Landesausschusses bei Verwaltung und Beaufichtigung der Spar- und Leihkasse (O. v. 13. Nov.) 371.

Kommunalsteuern der ehemaligen Privatseisenbahnen, (O. v. 28. März §. 10) 28. — bezgl. des Berlin-Anhalterischen Eisenbahnunternehmens (O. v. 13. Mai §. 9) 271.

Königsdorf, f. Preussische Königsdorf.

König (Kreis), Aenderung der Kreisgrenzen (O. v. 15. März) 335.

Konfistorium, Verwaltung der Altmärkischen, Rummelschen und Neumärkischen Aemterkirchenfonds durch das Konfistorium der Provinz (O. v. 16. März §. 8) 124.

Abänderung der Verordnung über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformirten Konsistorii in der Stadt Frankfurt a. M. vom 8. Februar 1820 (O. v. 13. März) 211.

Kosten, f. Gerichtskosten.

Krauchenwies (Hohenzollern), f. Wege Nr. 7.

Kreditinstitut, zweiter Nachtrag zum Statute für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut vom 30. August 1869 (E. v. 28. Juli) 370 Nr. 2.

Kreditverbände, f. Landtschaften.

Kreisandtschuß, f. Kunstwollefabriken.

Kreisgrenzen, Aenderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Westpreußen und Brandenburg (O. v. 15. März) 335.

Kreisordnung, Einführung mehrerer Bestimmungen der Kreisordnung in den Kreis Herzogthum Lauenburg (O. v. 24. Aug.) 343.

Kreistage, Absendung von drei Deputirten zum Kreistage seitens der Stadt Mülheim a. d. Ruhr (M. E. v. 13. Juli) 336. — bezgl. von zwei Deputirten seitens der Stadt Ehrenfeld (E. v. 21. Aug.) 355.

Kündigungstermine für Schäfer und deren Gefinde (O. v. 17. Mai) 305.

Kunstwollefabriken. Ueber Anträge auf Genehmigung oder Veränderung von Kunstwollefabriken beschließt der Kreis. (Stadt-) Ausschuß (O. v. 14. Aug.) 359.

Kurmark, f. Brandenburg.

Kurzebrack (Westpreußen), f. Chauffeeen Nr. 2.

Kyll im Landkreis Trier, Hirschereignissenhaft (Statut v. 6. Mai) 337 Nr. 5.

L.

Laband (Schlesien), f. Chauffeeen Nr. 24.

Landarmenwesen, Abänderung des §. 1 Absatz 2 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (E. v. 9. Jan.) 16 Nr. 5 und 218 Nr. 2.

Landesausschuß, Mitwirkung desselben und des Landesausschusses der Hohenzollernschen Lande bei Verwaltung und Beaufichtigung der Spar- und Leihkasse (O. v. 13. Nov.) 371.

Landeseisenbahnrat, Einsetzung desselben (O. v. 1. Juni) 313.

Landeskasse. Die Kasse der Regierung in Sigmaringen führt statt der bisherigen Bezeichnung »Landeskasse« künftig die Bezeichnung: »Regierungs-Hauptkasse« (E. v. 28. Juni) 336.

Landeskomunalverband, Vertretung desselben für Lauenburg (O. v. 24. Aug.) 343.

Landescreditorverband, Nachträge zu dem Statut für den Pommerschen Landescreditorverband vom 9. August 1871 (E. v. 30. Juni) 367 Nr. 1.

Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg (E. v. 10. Okt. 81) 3 Nr. 3.

Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. b. Ruhr (v. 30. April) 255.

Landstaaten.

Statut des landchaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein (E. v. 11. Jan.) 16 Nr. 6.

Änderung des Statuts für die Landchaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 und dessen Ausdehnung auf die Kreise Rees, Mülheim a. b. Ruhr, Stadt- und Landkreis Essen und Stadtkreis Duisburg (E. v. 5. April) 320 Nr. 4 und 337 Nr. 1.

f. auch Landeskreditverband.

Landstrassen, f. Wege.

Landtag, Einberufung der beiden Häuser des Landtages (V. v. 4. Jan.) 1. — besgl. (V. v. 2. Nov.) 363.

Mittheilung der Verhandlungen des Landesisenbahnrathes an den Landtag (E. v. 1. Juni) §. 19.

Der Zustimmung beider Häuser des Landtages bedarf die Veräußerung der im §. 1 des Gesetzes vom 28. März 1882 bezeichneten Eisenbahnen, Eisenbahntheile u. f. w. (E. v. 28. März §. 9) 27. — besgl. die Veräußerung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens (E. v. 13. Mai §. 8) 270. — besgl. die Veräußerung der im §. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1882 bezeichneten Eisenbahnen (E. v. 15. Mai §. 4) 284.

Lauban (Kreis), f. Echauffeen Nr. 22.

Lauenburg (Herzogthum), Vertretung des Landeskommunalverbandes (V. v. 24. Aug.) 343.

Lebus (Kreis), Änderung der Kreisgrenzen (E. v. 15. März) 335.

Leeste-Brinckumer Schleißenverband im Amtsbezirk Syle (Stat. v. 21. Juni) 352 Nr. 7.

Lezhück, f. Amtsgerichte.

Linda (Schlesien), f. Echauffeen Nr. 22.

Lindenauer Laache, Provinz Westpreußen, Deichgenossenschaft (Stat. v. 16. Nov. 81) 6 Nr. 3.

Loffen (Schlesien), f. Echauffeen Nr. 25.

Lübben (Kreis), Änderung der Kreisgrenzen (E. v. 15. März) 335, f. auch Echauffeen Nr. 9.

Lübzon (Pommern), f. Echauffeen Nr. 14.

Lupsdorfsitz, Provinz Westpreußen, Deichgenossenschaft (Stat. v. 24. Mai) 338 Nr. 11.

Lütgendortmund (Westfalen), f. Echauffeen Nr. 33.

M.

Magdeburg, Nachtrag zu dem erneuerten Reglement der Magdeburgischen Land-Feuerzölietät vom 28. April 1843 (E. v. 7. Juli) 354 Nr. 20.

Magdeburg, Herzogthum, Abänderung der Deichscharordnung (V. v. 17. Okt. 81) 3 Nr. 4.

Marienau-Niebau, Provinz Westpreußen, Deichgenossenschaft (Stat. v. 15. Febr.) 253 Nr. 2.

Marienwerder (Kreis), f. Echauffeen Nr. 2.

Marten (Westfalen), f. Echauffeen Nr. 33.

Mastrup (Schleswig-Holstein), f. Wege Nr. 3.

Meliorationen.

Statut für die Wiesengenoßenschaft zu Wahlen im Kreise Merzig (v. 7. Nov. 81) 3 Nr. 6.

Änderung des Zinsfußes der Anleihe der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs (E. v. 5. Dez. 81) 4 Nr. 11.

Statut der öffentlichen Genossenschaft zur Entwässerung eines Theiles der Feldmark Jytkna, Kreis Rybnik (v. 11. Jan.) 12 Nr. 7.

Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Neuhof im Kreise Neustettin (v. 16. Jan.) 19 Nr. 2.

Statut der öffentlichen Genossenschaft für Ent- und Bewässerung von Grundstücken des Gemeindebezirks Pitzjonsna und der Gutsbezirke Pitzjonsna und Djimierz im Kreise Rybnik (v. 16. Jan.) 19 Nr. 3.

Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Jmenau-Niederung in der Provinz Hannover (v. 1. März) 128 Nr. 6.

Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Niederlosheim im Kreise Merzig (v. 24. März) 311 Nr. 6.

Statut des Verbandes zur Melioration der Disterbider Niederung im Kreise Ledenburg (v. 12. April) 312 Nr. 12.

Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Alten Laache im Kreise Marienburg (v. 27. März) 320 Nr. 3.

Statut für die Wiesengenoßenschaft zu Rissenthal im Kreise Merzig (v. 28. April) 324 Nr. 6.

Statut für die Eziner Ent- und Bewässerungsgenossenschaft (v. 15. Febr.) 333 Nr. 3.

Meliorationen (Fortf.)

Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Pinnaueriederung im Kreise Pinneberg (v. 1. Mai) 334 Nr. 7.

Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Jantendorf in den Kreisen Kolmar I. P. und Oberrnit (v. 8. Mai) 334 Nr. 8.

Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Schottkowitzflusses (v. 17. Mai) 334 Nr. 11.

Statut für die Klevische Niedriggenossenschaft (v. 15. Mai) 337 Nr. 7.

Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Brenndorf-Wellendorf im Kreise Grottkau (v. 30. Juni) 353 Nr. 15.

Statut der öffentlichen Wassergenossenschaft zur Regulierung der Gofine und Mlečna (v. 18. Juli) 354 Nr. 22.

Statut für die Bruchhausen-Cyler Meliorationsgenossenschaft (v. 28. Juli) 356 Nr. 7.

Statut für den Verband zur Entwässerung des St. Jürgenfeldes in den Sletern Osterholz und Eikenthal (v. 31. Juli) 357 Nr. 8.

Statut für die Drainagegenossenschaft zu Ober- und Niederwilcza und Niederdorf im Kreise Rybnik (v. 31. Juli) 357 Nr. 9.

Statut für die Wiefengenossenschaft Berzenbach in den Gemeinden Daun und Gemünden im Kreise Daun (v. 14. Aug.) 362 Nr. 5.

Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Millosheim im Kreise Merzig (v. 8. Sept.) 368 Nr. 11.

Änderung des Statuts vom 12. März 1870 der Wiefengenossenschaft des oberen Alththales im Kreise Wehlar (E. v. 4. Okt.) 378 Nr. 7.

Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Berresfeld zu Roviand im Kreise Bernsfel (v. 30. Okt.) 381 Nr. 9.

Merzig (Rheinprovinz), f. Wege Nr. 8.

Mewe, f. Chaußeen Nr. 2.

Ministerium der Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Kautionen der Beamten aus dem Bereiche desselben (U. v. 1. Juli) 339.

Millosheim im Kreise Merzig, f. Meliorationen.

Mittenwalde, f. Chaußeen Nr. 5.

Mlečna, Regulierung derselben, f. Meliorationen.

Mülheim a. d. Ruhr (Kreis), Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Stadt), Essen (Land), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr (v. 30. April) 255. — Änderung des Statuts für die Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 und dessen Ausdehnung auf die Kreise Rees, Mülheim a. d. Ruhr, Stadt- und Landkreis Essen und Stadtkreis Duisburg (E. v. 5. April) 337 Nr. 1.

N.

Neuhaldensleben (Kreis), f. Chaußeen Nr. 27.

Neuhof im Kreise Reustettin, f. Meliorationen.

Neumart, f. Aemterkirchenfond.

Niederbarnim (Kreis), f. Chaußeen Nr. 11.

Niederdorf im Kreise Rybnik, f. Meliorationen.

Niederlausitz, dreizehnter Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuerlokalität der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855 (E. v. 5. April) 312 Nr. 8.

Niederlosheim im Kreise Merzig, f. Meliorationen.

Niederoverbruch, f. Meliorationen.

Niederwilcza im Kreise Rybnik, f. Meliorationen.

O.

Oberbarnim (Kreis), f. Chaußeen Nr. 6, 7, 8.

Oberlahnstein, f. Enteignungsrecht Nr. 5.

Oberlausitz, Nachtrag zu dem Statut der kommunalständischen Kant für die Preussische Oberlausitz vom 31. März 1866 (E. v. 21. Juni) 356 Nr. 1.

Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 7, 17, 24.

Oberverwaltungsgericht, Zuständigkeit zur Entscheidung der Streitigkeiten über Ansprüche auf den Kurmärkischen und Neumärkischen Aemterkirchenfond (E. v. 16. März §§. 1 und 5) 122.

Oberwilcza im Kreise Rybnik, f. Meliorationen.

Oderberg, f. Chaußeen Nr. 7.

Oespehl (Westfalen), f. Chaußeen Nr. 33.

Oppabrücke bei Wehowitz im Kreise Koblenz, Tarif für das Brückengeld (v. 19. Jant.) 20 Nr. 4.
Scherleben (Kreis), f. Echauffeen Nr. 28 bis 30.
Schprieignitz (Kreis), f. Echauffeen Nr. 13.
Sitt-Sternberg (Kreis), f. Echauffeen Nr. 12.

Preussisch Königsdorf-Sparan im Kreise Marienburg, Diegenossenschaft (Stat. v. 10. Mai) 334 Nr. 9.
Pr. Stargardt (Kreis), Aenderung der Kreisgrenzen (G. v. 15. März) 335.
Privatattentat, f. Danzig.
Pfitzondna im Kreise Rybnitz, f. Meliorationen.

P.

Pachhofsanlage, Errichtung einer neuen kaiserlichen Pachhofsanlage in Berlin (G. v. 12. Mai) 267.
Paffow (Brandenburg), f. Echauffeen Nr. 10.
Pension, Abänderung des Pensiongesetzes vom 27. März 1872 (G. v. 31. März) 133.
Pfandbriefe, vierter Nachtrag zu dem Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868 (E. v. 14. Aug.) 367 Nr. 4.
Pfarrämter, Besetzung derselben in den Gemeinden der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover (Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 12. April) 239.
Pfarrer, Wahlen derselben in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirchenges. vom 28. Juni) 329.
 f. auch Geistliche.
Piekar, Deutsch. (Schlesien), f. Echauffeen Nr. 20.
Pimau-Niederung im Kreise Pinneberg, f. Meliorationen.
Plesch (Kreis), f. Echauffeen Nr. 18.
Pohom (Schlesien), f. Echauffeen Nr. 24.
Pommern, Provinz, Genehmigung mehrerer Nachträge zu dem Statut für den Pommerischen Landcreditverband vom 9. August 1871 (E. v. 30. Juni) 367 Nr. 1.
Posen, Provinz, Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Statut der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen vom 12. Januar 1876 (E. v. 25. April) 337 Nr. 3.

Posen, Stadt, Tarif für das Bahngeld für die Uebertahrt über die Warte zwischen der Vorstadt Koch und der sog. Grabenpforte zu Posen (v. 21. Jan.) 20 Nr. 5.

Preßlau (Westpreußen), f. Echauffeen Nr. 3.

Elf. Samml. 1882.

R.

Rangendingen (Hohenollern), f. Wege Nr. 7.

Rees (Kreis), Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Stadt), Essen (Land), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr (v. 30. April) 255. — Aenderung des Statuts für die Landtschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 und dessen Ausdehnung auf die Kreise Rees, Mülheim a. d. Ruhr, Stadt- und Landkreis Essen und Stadtkreis Duisburg (E. v. 5. April) 337 Nr. 1.

Regierungs-Hauptkasse, die Kasse der Regierung in Sigmaringen führt künftig statt der bisherigen Bezeichnung: »Landbestasse« die Bezeichnung: »Regierungshauptkasse« (M. E. v. 28. Juni) 336.

Reichenbach (Kreis), f. Echauffeen Nr. 21.

Reichfelde-Mohendorf im Kreise Marienburg, Diegenossenschaft (Stat. v. 5. Juni) 346 Nr. 3.

Rheinprovinz, Genehmigung einer Aenderung des zweiten Absatzes des §. 1 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (E. v. 9. Jan.) 16 Nr. 5 und 218 Nr. 2. — Die Kosten der Stierhaltung in den Landbestheiden des linken Rheinufers (G. v. 17. März) 213.

Ribbensdorf (Sachsen), f. Echauffeen Nr. 26.

Riefenburg (Westpreußen), f. Echauffeen Nr. 4.

Riffenthal im Kreise Metzsig, f. Meliorationen.

Röbbing (Schleswig-Holstein), f. Echauffeen Nr. 31.

Rosenberg (Kreis), f. Echauffeen Nr. 4.

Ruhestand, f. Pension, Emeritirungsordnung

S.

Sachsen-Meinungen, Staatsvertrag mit Sachsen-Meinungen, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn zwischen Eichicht und Stodheim (Staatsvertr. v. 21. Jan.) 262.

- Sagan** (Stadt), Brückengebührtarif für die Benutzung der über den Bober führenden Kaiser Wilhelm-Brücke zu Sagan (v. 20. April) 342 Nr. 2.
- Salzberg** (Hessen-Nassau), f. Wege Nr. 5.
- Schadwalder Lake** in Westpreußen, Deichgenossenschaft (Stat. v. 12. Juni) 352 Nr. 3.
- Schäfer**, f. Schäfervorvieh, Ründigungsfristen.
- Schäfervorvieh**, Aufhebung der Verbote gegen das sogenannte Schäfervorvieh und die besonderen Ründigungsfristen und Umzugstermine für Schäfer und deren Gesinde (O. v. 17. Mai) 305.
- Scharfenberg** (Landkreis Danzig), Deichgenossenschaft (Stat. v. 17. Mai) 337 Nr. 8.
- Schatanweisungen**, Ermächtigung des Finanzministers, im Jahre 1882/83 Schatanweisungen bis auf Höhe von 30 Millionen Mark auszugeben (O. v. 1. April) 135.
- Schlauffeld** (Sachsen), f. Chaußeen Nr. 28.
- Schlauwe** (Kreis), f. Chaußeen Nr. 15.
- Schleswig-Holstein**, Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein (O. v. 12. April) 297. — Wegfall verschiedener Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein (O. v. 18. Okt.) 375. — Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg (Stat. v. 10. Okt. 81) 3 Nr. 3. — Statut des landbäuerlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein (O. v. 11. Jan.) 16 Nr. 6. — Zweiter Nachtrag zu dem revidirten Statute für die Verwaltung der provincialständischen Brandversicherungsanstalt der Provinz Schleswig-Holstein vom 8. März 1876 (O. v. 28. April) 324 Nr. 5.
- Schleusenverband**, Statut für den Weste-Brinkumer Schleusenverband im Amtsbezirk Eyle (v. 21. Juni) 352 Nr. 7.
- Schlochau** (Kreis), f. Chaußeen Nr. 3.
- Schmollin** (Pommern), f. Chaußeen Nr. 14.
- Schönfeld** (Schlesien), f. Chaußeen Nr. 25.
- Schönhorster Deichgenossenschaft** im Kreise Marienburg (Stat. v. 28. April) 324 Nr. 7.
- Schöppfuth** (Brandenburg), f. Chaußeen Nr. 6.
- Schottkowskifluß**, f. Meliorationen.
- Schulau** (Schleswig-Holstein), f. Wege Nr. 2.
- Schwarzburg-Rudolstadt**, Staatsvertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt, betr. die Herstellung einer Eisenbahn zwischen Eischicht und Stodheim (Staatsvtr. v. 21. Jan.) 282.
- Sieffstadt** (Sachsen), f. Chaußeen Nr. 26.
- Sigmaringen**, die Rolle der Regierung in Sigmaringen führt statt der bisherigen Bezeichnung: »Landestasse« künftig die Bezeichnung: »Regierungshauptkasse« (U. O. v. 28. Juni) 336. — f. auch Wege Nr. 7.
- Slufester** (Schleswig-Holstein), f. Wege Nr. 3.
- Spindorf** (Schleswig-Holstein), f. Wege Nr. 2.
- Staatsbeamte**, f. Pension, Wittwen und Waisen.
- Staatshaushalt**, Ausgleich eines Defizits im Staatshaushalt durch Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnanlagen (O. v. 27. März §. 1) 214.
- Staatshaushalts-Stat.**, Feststellung desselben für das Jahr vom 1. April 1882/83 (O. v. 1. April) 135. — Nachtrag zu demselben (O. v. 14. Mai) 285.
- Staatsschulden**, Uebertragung der Anleihekapitalien der auf den Staat übergegangenen Eisenbahnen auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden (O. v. 28. März §. 8) 21. — desgl. des Staatsisenbahnkapital-Filangsfonds (O. v. 27. März §. 5) 215. — Feststellung der Staatsisenbahnkapitalfahuld (O. v. 27. März §. 2) 214. — Uebertragung der Anleihekapitalien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden (O. v. 13. Mai §. 7) 269.
- Staatsschuldverreibungen** zum Erwerbe mehrerer Privatisenbahnen und zum Umtausch der von diesen begebenen Anleihen (O. v. 28. März) 21. — desgl. zur Errichtung einer neuen fiskalischen Dachhofanlage in Berlin (O. v. 12. Mai) 267. — desgl. zum Erwerbe des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens und zum Umtausch der von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft begebenen Anleihen (O. v. 13. Mai) 269. — desgl. zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatsisenbahnnetzes (O. v. 15. Mai) 280. — desgl. zur Ablösung der an die Stadt Berlin für Uebernahme der fiskalischen Straßen und Brückenbaukast zu zahlenden Rente (O. v. 3. März) 13.
- Staatsverträge**, f. Anhalt, Bayern, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Schwarzburg-Rudolstadt, Württemberg.
- Stadaufschuß**, f. Kunstwollenfabriken.
- Stalle-Thürigthofer** Deichgenossenschaft im Kreise Marienburg (Stat. v. 8. März) 311 Nr. 6.
- Stempel**, Anträge zur Laubgüterrolle sind stempelfrei (O. v. 30. April §. 24) 261.
- f. auch Beglaubigungen.

Steuerverlaß für das Jahr vom 1. April 1882/83 (Verf. v. 21. März) 119. — **Klassen- und Einkommensteuer-Erlaß** für das Jahr vom 1. April 1882/83 (Verf. v. 5. April) 217.

Stierhaltung, Kosten der Stierhaltung in den Landestheilen des linken Rheinuferes (O. v. 17. März) 213.

Stadtbuch, f. Grundbuch.

Stolz (Kreis), f. Chausseen Nr. 14.

Synodalordnung, Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover (N. E. v. 12. April) 224.

L.

Larise, anderweitige Regelung der Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrszabgaben und der Bestimmung der Larise über solche (N. E. v. 4. Sept.) 360.

f. auch Brüdengeld, Führergeld.

Larnowitz (Kreis), f. Chausseen Nr. 20.

Lestow (Kreis), f. Chausseen Nr. 5.

Lwowog (Schlesien), f. Chausseen Nr. 24.

M.

Meherrührer Reichenverband im Kreise Essen (Stat. v. 2. Okt.) 378 Nr. 6.

Mineralfristen, Beglaubigung derselben (O. v. 21. März §. 2) 129.

N.

Nachführungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Rassau (O. v. 12. April) 297.

Nachkehrabgaben, anderweitige Regelung der Verleihung des Rechts auf Erhebung von Nachkehrabgaben und der Bestimmung der Larise über solche (N. E. v. 4. Sept.) 360.

Nachhergesehensschaften, nichtpreussische, Genehmigung zum Erwerbe preussischer Grundstücke (E. v. 14. Febr.) 18.

Vertretung, die Gemeinden der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover werden durch den Kirchencath vertreten (Kirchengemeindeordnung v. 12. April §. 25) 230. — **Der Altmarktsche, Sturmarktsche und Neumarktsche Aemterkirchenfonds** werden durch das Konsistorium der Provinz vertreten (O. v. 16. März §. 8) 124.

O.

Oaderleben (Sachsen), f. Chausseen Nr. 30.

Oahlen im Kreise Merzig, f. Meliorationen.

Oarenborn (Kreis), f. Chausseen Nr. 34.

Oartenborn (Kreis), f. Chausseen Nr. 17.

Oatenevörderdorf - Neudorfer Niederung im Kreise Pflon, Deichverband (Stat. v. 6. Febr.) 128 Nr. 3.

Oedel (Schleswig-Holstein), f. Wege Nr. 2.

Oefersingen (Sachsen), f. Chausseen Nr. 26.

Oege, öffentliche:

Provinz Schlesien.

- 1) Landstraße von Großnählich bis an das nordöstliche Ende des Ortes Clarentranz, Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Landkreis Breslau bezüglich des Ausbaues derselben (E. v. 9. Okt.) 378 Nr. 8.

Provinz Schleswig-Holstein.

- 2) von Schulau über Spiekerdorf nach Wedel, Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Schulau und Spiekerdorf im Kreise Pinneberg (E. v. 26. Juni) 353 Nr. 11.
- 3) von Rastrop nach Glukstorf, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Haderleben (E. v. 30. Juni) 353 Nr. 13.

Provinz Hannover.

- 4) von Grootshusen nach Oreeckfiel, Verleihung des Enteignungsrechts an den Wegeverband des Amtes Embden im Landdrosteibezirke Aurich (E. v. 28. Dec. 81) 311 Nr. 3.

Provinz Hessen-Rassau.

- 5) Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Salzberg und Oredenhamen im Kreise Somberg zur Erwerbung der zum Ausbau des Verbindungsweges zwischen den genannten Ortsschaften erforderlichen Grundstücke (E. v. 3. Juli) 354 Nr. 19.

Wege (Fortf.)

Rheinprovinz.

6) von Merzig über Hilbringen bis zur Kolhringischen Grenze in der Richtung auf Waldwies, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Merzig (E. v. 19. Dez. 81) 16 Nr. 3.

Sohenzollern.

7) von Saigerloch nach Rangendingen, von Beringendorf nach Benzingen und von Sigmaringen nach Krauchenwies, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande (E. v. 6. März) 253 Nr. 4.

Westfalen, Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Stadt), Essen (Land), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr (v. 30. April) 255. — Aenderung des Statuts für die Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 (E. v. 5. April) 320 Nr. 4.

Westfischen (Westfalen), f. Chaußeeen Nr. 34.**Westpreußen** (Provinz), f. Kreisgrenzen.**West-Sternberg** (Kreis), f. Chaußeeen Nr. 12.**Wiesengenoßenschaften**, f. Meliorationen.**Wilhelmshaven**, f. Enteignungsrecht Nr. 1.**Wischwill**, f. Amtsgerichte.

Witten, Stadt, Brüdengeldtarif für die Benutzung der festen Brücke über die Ruhr bei Witten (v. 5. April) 342 Nr. 1.

Wittmannsdorf (Brandenburg), f. Chaußeeen Nr. 9.

Wittwen und Waisen, Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (E. v. 20. Mai) 298.

Wittwenverpflegungsanstalt, der Beitritt zu der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ist den zur Entlohnung von Wittwen- und Waisengelddbeiträgen verpflichteten Beamten nicht ferner gestattet (E. v. 20. Mai §. 22) 303.

Woiska (Schlesien), f. Chaußeeen Nr. 24.**Wongrowitz**, f. Chaußeeen Nr. 16.

Württemberg, Aufhebung der zwischen Preußen und Württemberg getroffenen Uebereinkunft vom ^{27. September} 14. Dezember 1864 wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den beiderseitigen Grenzgebieten (Min. Entf. v. 26. Aug. 81) 9.

3.

Ziefar (Sachsen), f. Chaußeeen Nr. 29.**Zuchthierhaltung**, f. Stierhaltung.**Zytina**, Kreis Rybnik, f. Meliorationen.

